Die

Gefängnißverbesserung

insbesondere die

Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft

im Zusammenhange

mit dem Besserungsprinzip

nach den

Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten

von

Dr. K. J. Mittermaier,
geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1858.

24 - Bg.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Strafanstalten wird bestimmt durch leitende Grundsätze und durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Die Grundsätze werden aus dem Strafprinzipe und insbesondere aus der richtigen Auffassung des Strafzweckes entlehnt. Die Rücksichten der Zweckmäßigkeit müssen aus einer umfassenden Sammlung und Sichtung der Materialien hervorgehen, welche durch die Erfahrungen über die Wirksamkeit der verschiedenen Gefängnißeinrichtungen, über die Einzelnheiten der Durchführung, über die Hindernisse des Gelingens und über den Zusammenhang einer guten Gefängnißorganisation mit der ganzen Gesetzgebung geliefert werden. Die Einseitigkeit, mit welcher noch in neuester Zeit häufig diese Materialien gesammelt und geprüft werden, ist ein Hauptgrund des Mangels der Verständigung über die nothwendige Richtung der Gefängnißverbesserung insbesondere über die beste Benützung der Einzelnhaft. Der Verfasser der hier erscheinenden Schrift hat das Glück, daß ihm die zuverlässigsten Berichte über alle Strafanstalten, in denen in Europa und Amerika Einzelnhaft auf sehr verschiedene Weise durchgeführt ist, namentlich auch über Strafanstalten vorliegen, in welchen z. B. in Corfu, in Malta, in Irland auf eigenthümliche, im Auslande unbekannte, Weise von der Einzelnhaft Gebrauch gemacht ist.

Vorzüglich ist der Verfasser in der Lage die durch mittelst persönlicher Besprechung oder brieflicher Nachrichten mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge ausgezeichneter Gefängnißbeamten, z. B. die Herren Füßlin in Bruchsal, Moser in St. Gallen, Hoyer in Oldenburg, Crofton, Vorstand der Direktoren der Strafanstalten in Irland, Peri, Generalsuperintendenten der Strafanstalten in Toskana, Cozziris, Generaldirektor der Strafanstalt in Corfu, Hill, Rekorder in Birmingham,

Clay, Gefängnißgeistlicher in Preston ein so reiches Material zu besitzen, daß die Verarbeitung des umfassenden Stoffs nicht ohne Werth sein mag. Die vorliegende Schrift hat die Aufgabe, ein treues Bild des jetzigen Zustands der Strafanstalten, in denen von Einzelnhaft Gebrauch gemacht ist, und die Ansichten über den Werth dieses Systems zu geben, die wahre Bedeutung des Besserungsprinzips und die daraus fließenden Forderungen an ein gutes Gefängnißsystem, so wie die Mittel, diese Besserung zu bewirken, und die entgegenstehenden Hindernisse zu prüfen, die Bedingungen und Voraussetzungen erfolgreicher Wirksamkeit eines solchen Systems, insbesondere der Einzelnhaft, in allen Einzelnheiten der Gefängnißorganisation zu entwickeln, insbesondere mit Rücksicht auf die Frage: Wie Einzelnhaft und Gemeinschaftshaft in Verhältniß zu bringen sind, überall mit Benützung der bisherigen Erfahrung und der Verhandlungen auf dem Frankfurter Congreß vom September 1857.

Möge immer die Ueberzeugung sich geltend machen, daß die Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs ohne Grundlage ist, wenn nicht ein auf Besserung berechnetes Gefängnißsystem praktisch durchgeführt wird.

Möge die hier erscheinende Schrift wenigstens einen Beitrag zur baldigen Verständigung über die nothwendige Richtung der Gesetzgebung in Bezug auf Gefängnißeinrichtung liefern.

Heidelberg, den 18. März 1858.

Mittermaier.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1.

Gegenwärtiger Stand der Gefängnißfrage nach den neuesten Gesetzgebungsarbeiten und wissenschaftlichen Leistungen.

Für die Verhandlungen über die Frage der zweckmäßigsten Einrichtung der Strafanstalten hat ein neuer Abschnitt begonnen. Die Fortschritte der Strafrechtswissenschaft sind nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf das Strafensystem geblieben. Die das frühere Strafensystem beherrschenden Vorstellungen von dem Zwecke der Strafe, um Abschreckung zu begründen, sind von der besseren Erkenntniß der Aufgabe des Strafrechts, so wie von den Forschungen über die menschliche Natur und von den Erfahrungen über die Wirksamkeit der Strafen gewürdigt worden. Weder die rohe Auffassung von der Abschreckung durch die Zufügung der Strafe, noch die feinere Abschreckungstheorie, die im Sinne von Bentham und Feuerbach Alles auf die Drohung der Strafe baut, kann als befriedigend betrachtet werden. Aber auch die mystische Vorstellung von der Strafe als einer Sühne, oder als Mittel der Austilgung des Vergangenen oder als eines Akts der Gerechtigkeit in einer Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit muß von der prüfenden Vernunft verworfen werden. Die Macht der Wahrheit hat immer mehr darin sich geltend gemacht, daß man die Besserung des Verbrechers, wenigstens die Besserung der zur Freiheitsstrafe Verurtheilten als die Idee erkennt, welche den Gesetzgeber leiten muß.

Die Fragen: welche Bedeutung der beabsichtigten Besserung beigelegt, durch welche Mittel sie erreicht werden kann, welche Einrichtung der Strafanstalten zur Bewirkung der Besserung getroffen werden muß, und in welchem Zusammenhange diese mit dem Besserungszwecke steht, treten nun in den Vordergrund.

Zwei Hauptsysteme in Bezug auf die Einrichtung der Gefängnisse waren seit einer Reihe von Jahren im Streite. 1) Das System der Gemeinschaft der Gefangenen. 2) Das der Absonderung. Das Erste hat für sich den Vorzug des Alters, des Herkommens, der Einfachheit, und angeblich den Vortheil, daß dies System, weit weniger kostspielig und doch der menschlichen Natur am Meisten entsprechend scheint. Auch bei diesem Systeme suchte man in neuerer Zeit die Besserung der Sträflinge zu erreichen, und glaubte die Mittel dazu in der Classifikation der Sträflinge, in der Gewöhnung an Arbeit in ununterbrochener (insbesondere auch durch Benützung der Sträflinge selbst zur wechselseitigen Beobachtung) Aufsicht, und in Einrichtungen zu finden, durch welche den Gefangenen wegen ihres guten Betragens die Aussicht auf die Erlangung gewisser Vortheile eröffnet werden soll. In der Zwischenzeit gewann aber das System der Einzelnhaft immer mehr Boden. Man konnte die günstigen Nachrichten über die Wirksamkeit dieses Systemes in Amerika, in England, in Genf, und später in Bruchsal nicht unbeachtet lassen. Ueberall kam dies System, das sich Bahn brechen wollte, mehr oder minder mit dem System der Gemeinschaft in Kampf. Nach dem gewöhnlichen Gange, der in Bezug auf den Sieg von Fortschritten auf dem geistigen Gebiete neuer Entdeckungen bemerkbar ist, entstand ein Transaktionssystem. Man erkannte die Einzelnhaft entweder als ein zweckmäßiges Disciplinarmittel, oder als ein Mittel der Verschärfung der Freiheitsstrafe an, oder man fand in einer Verbindung der Einzelnhaft mit der Haft in einer Gemeinschaft einen Ausweg, um den verschiedenen Ansichten und Forderungen Rechnung zu tragen, entweder indem man a) wie in Auburn und Genf die Sträflinge zur Nachtzeit isolirte und am Tage in Gemeinschaft ließ, oder b) indem man anerkannte, daß für einzelne Arten von Gefangenen, z. B. deren Betragen Gefahr der verderblichen Einwirkung auf Andere besorgen ließ, Einzelnhaft angewendet werden sollte, oder c) indem man die Absonderung am Anfang der Strafzeit eintreten ließ, so daß nach Ablauf der bestimmten in Einzelnhaft zugebrachten Zeit die Sträflinge in Gemeinschaft kommen. Die Erfahrungen über diese Versuche, das Gemeinschaftssystem zu verbessern, lehrten immer mehr, wie wenig der Erfolg den Erwartungen entsprach. Da wo man von guten Wirkungen sprach, zeigte sich, daß die Behauptungen gewöhnlich auf Selbsttäuschung beruhten. Man sprach von der geringen Zahl der Rückfälle von Seite der Sträflinge, welche aus

solchen Gemeinschaftsanstalten entlassen waren, ohne zu erwägen, daß es an einer zuverlässigen Statistik und an Mitteln fehlte, die wahre Zahl der Rückfälligen herzustellen. Die Besucher solcher Gemeinschaftsstrafanstalten, die einen gewissen Ruf genossen, ließen sich oft durch den größeren Anblick der Ordnung und Ruhe, die in der Anstalt herrschte, durch die Versicherungen der Vorstände und die Berühmtheit und die imponirende Energie derselben, so wie durch die Anführung einzelner Fälle, die man als Beweise der bessernden Wirkung geltend machte, täuschen. — In der neuesten Zeit traten Erscheinungen hervor, welche geeignet waren, die sanguinischen Hoffnungen zu zerstören, daß das Gemeinschaftssystem, wenn es auch noch so verbessert, und von energischen und wohlwollenden Vorständen ausgeführt wird, wahrhaft Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gewähre und Besserung der Sträflinge erzeuge. Wohin ein System führt, nach welchem Sträflinge zu geheimen Beobachtern ihrer Kameraden gemacht werden, lehrten die Vorfälle in München, indem sich ergab, daß der immer tiefer wurzelnde Haß gegen den früheren Genossen ihrer Verbrechen und jetzt als Spion gebrauchten Mitgefangenen plötzlich durch den rachsüchtigen Mord des abtrünnigen Kameraden sich Luft machte. In Frankreich hatten die in zwei Strafanstalten an Aufsehern oder Mitgefangenen verübten Mordthaten [1]), ebenso wie die in Massachusset auf ähnliche Art vorgekommenen Verbrechen [2]), und ein bedeutender Aufruhr der Gefangenen in Newyork [3]) gelehrt, daß das Gemeinschaftssystem die Verübung von Verbrechen möglich macht, welche in einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt wenigstens nicht in dem Umfange hätten vorkommen können. — Will man gerecht sein, so muß man zwar gestehen, daß in einigen Strafanstalten, die auf Gemeinschaftshaft beruhen, Beispiele entschiedener Besserung einzelner Sträflinge vorkamen, bei denen sich zeigte, wie die Persönlichkeit

---

1) S. die Nachweisungen der in den Anstalten von Ensisheim und Poissy vorgekommenen Fälle in dem Droit v. 17. Sept. 1857, Nr. 216 und v. 8. Oct. 1857. Nr. 238.

2) In Charlestown waren 2 Personen von Gefangenen ermordet.

3) Im Gefängnisse von Newyork bewaffneten sich am 6. März 1857 60 Gefangene und versuchten den Vorstand zu tödten. Journal of prison discipline Philadelphia 1857. April pag. 162.

eines Vorstandes, z. B. Aubanel in Genf, Moser in St. Gallen [4]) durch zweckmäßige Behandlung auch bei dem Gemeinschaftssysteme herrliche Erfolge bewirken kann, sobald der Vorstand von dem Geiste durchdrungen ist, daß Besserung der Sträflinge zu erzielen versucht werden muß, und wenn er verständig genug ist, hiezu die rechten Mittel zu wählen.

Für den Sieg des Systems der Einzelnhaft vereinigten sich viele bedeutende, günstige Erscheinungen. 1) Vorzüglich zog die auf Einzelnhaft gebaute Strafanstalt in Bruchsal die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Die Zahl der Besuchenden wuchs und Jeder, der die Anstalt verließ, wenn er auch nicht von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die verlängerte Einzelnhaft das einzige zweckmäßige Mittel der Besserung der Sträflinge sei, mußte doch gestehen, daß der in der Anstalt herrschende Geist der Ordnung, der wohlwollenden die Individualität der Sträflinge möglichst beachtenden Behandlung, die Sorgfalt für zweckmäßigen Unterricht am meisten geeignet sei, zur Besserung beizutragen. Die in der Schrift [5]) des Vorstandes gesammelten günstigen Erfahrungen konnten nicht ohne Wirkung bleiben. 2) Die erschienenen Schriften von 3 Männern, welche mehrere Jahre in der Anstalt von Bruchsal als Sträflinge Erfahrungen sammeln konnten, und ungeachtet ihre politischen Ansichten Einfluß haben konnten, sie mit der Strafanstalt unzufrieden zu machen, ungeachtet sie manche Einrichtung tadelten, das System der Einzelnhaft billigten [6]), waren geeignet, manche Vorurtheile gegen das System zu zerstören. 3) Die Erfahrung, daß mehrere Sträflinge, auf welche nach dem Gesetze die Einzelnhaft nicht mehr gegen ihren Willen nach Ablauf von 6 Jahren Strafzeit angewendet werden konnte, dennoch nach erstandener 6jähriger Strafzeit nicht in den gemeinschaftlichen Saal verbracht werden wollten, sondern die Fortsetzung der Einzelnhaft wünschten [7]), sprach für

---

4) Welche große Achtung in der Schweiz die Anstalt von St. Gallen genießt, ergab sich bei den Verhandlungen der gemeinnützigen Gesellschaft 1856, s. darüber Verhandl. S. 16.

5) Die Einzelnhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im Männerzuchthause in Bruchsal, von Füßlin. Heidelberg 1855.

6) Dahin gehören die Schriften von Schlatter, Corvin und Hägele. Näher davon unten §. 5.

7) Im J. 1856 waren 13 in der Lage, daß sie die 6 Jahre Einzelnhaft

den günstigen Eindruck, den diese Art der Haft hervorgebracht hatte. 4) Mehrere Vorstände von Strafanstalten, die bisher auf das Gemeinschaftssystem gebaut waren, sprachen in ihren Berichten an die Regierung die Ueberzeugung aus, daß die Einführung der Einzelnhaft unerläßlich sei. Hoyer, Vorstand der Strafanstalt Vechte in Oldenburg, erklärte in seinem Bericht, daß die Gemeinschaft der Gefangenen immer bedenklich ist. Es ist gar zu natürlich, sagt Hoyer im Berichte v. 1856, daß Menschen, die ein gleiches Schicksal zusammengeführt hat, sich associren und gegen Personen und Einrichtungen Opposition machen, welche ihnen Allen gleich peinliche Entbehrungen und Entsagungen auflegen. Im Arbeitssaal der männlichen Gefangenen bestand anscheinend die beste Ordnung. Es waren seit langer Zeit gar keine Mittheilungen zu strafen; gleichwohl hatten sich die Gefangenen unter einander fortwährend unterhalten, weil die Zeichensprache vollkommen entwickelt war. Die Verständigungen waren gewöhnlich ungünstige, die Vorträge des Geistlichen verspottende Mittheilungen oder Verhöhnungen der Beamten.

Es gelang Hoyer, zu bewirken, daß wenigstens 75 Gefangene vereinzelt verwahrt werden konnten. Einige, wie Hoyer bemerkt, zogen die Einsamkeit und Kälte der Arbeit in Gemeinschaft vor. Der wohlwollende und erfahrne Direktor der Strafanstalt von St. Gallen, Moser, spricht in einem dem Frankfurter Congresse mitgetheilten Bericht die Ueberzeugung aus, daß, so sehr er Vortheile von gemeinschaftlicher Arbeit anerkennt, dies Arbeiten bei und nebeneinander seine Schattenseiten hat [8]). Seinen wiederholten Anträgen gelang es, eine Verordnung von 1854 durchzusetzen, nach welcher Sträflinge, welche die Ruhe des Hauses beharrlich stören oder die Sicherheit desselben oder der Mitgefangenen, oder der Beamten gefährden, von den Uebrigen abgesondert in der Zelle

---

überstanden hatten; nur 5 gingen in den gemeinschaftlichen Saal. Die übrigen wollten in der Einzelnhaft bleiben.

8) Er sagt wörtlich: Wo Mehrere beisammen sitzen, liegt die Versuchung, sich mitzutheilen, zu nahe, als daß nicht Einzelne günstige Gelegenheiten hiefür abpassen und dann davon Gebrauch machen sollten. Arbeiten mehrere Sträflinge nebeneinander, müssen sie sich gegenseitig oft in der Arbeit unterstützen, so bieten sich der Anlässe viele dar, bei welchen man auch Andere sprechen kann und um die Arbeit zu fördern, von Seite der Aufseher gestatten muß.

von 1 — 6 Monaten gehalten werden können; Moser bemerkt, daß in 2 Fällen der Beschluß mit ausgezeichnetem Erfolg angewendet wurde. Moser wurde von der Aargauischen Regierung 1856 aufgefordert, Vorschläge für die zweckmäßigste Einrichtung von Strafanstalten zu machen; in seinem Programme erklärt er, daß für Sträflinge, die nur auf kürzere Zeit verurtheilt sind, es einer intensiv stärkern Strafvollziehung bedürfe, daß der ernste nachdrucksame Charakter der Strafe am besten in Isolirungssystem ausgeprägt ist; er schlägt vor, daß alle Strafurtheile von 6 bis 18 Monate Zuchthaus nach dem Isolirungssystem abzubüßen sind. Da die Einzelnhaft eine viel strengere ist, so muß auch nach dem Vorschlage von Moser die Dauer der Strafe eine kürzere sein. Eine merkwürdige Aeußerung enthält das von Moser entworfene Programm. Die Erfahrung hat gezeigt, sagt Moser, daß einzelne Sträflinge es für eine große Wohlthat ansehen, wenn sie ihre mehrjährige Haftzeit in einer Einzelnzelle verbringen dürfen, daher er vorschlägt, daß die oberste Behörde ermächtigt sein soll, auf Verlangen eines Sträflings das Schweigsystem in Einzelnhaft zu verwandeln.

Der ausgezeichnete Direktor der Strafanstalt auf der Insel Corfu, Corciris, nachdem er sich durch Reisen und Studien mit den verschiedenen Erfahrungen vertraut gemacht hatte, erkannte in der ihm anvertrauten Anstalt, daß das bisher eingeführte Gemeinschaftssystem nicht seinem Zwecke entspreche und die Einzelnhaft eingeführt werden müsse. Seinen Anträgen gelang es, daß seit einigen Jahren das System (freilich nicht für lange Zeit, wie wir unten nachweisen werden) der Strafanstalt zum Grunde gelegt ist. In dem vor Uns liegenden Berichte an den Gouverneur über 1854, erklärt Corciris: daß nach seinen Erfahrungen das System der Einzelnhaft nicht blos eine energisch auf das Gemüth wirkende Strafart, sondern auch ein höchst wirksames Hülfsmittel für die moralische Besserung ist. Nach seiner Erfahrung wird dadurch Gemüth und Geist des Sträflings gebeugt und der stolze und widerstrebende Charakter des Sträflings allmählig empfänglich gemacht, sich zu unterwerfen. Die Periode der Einzelnhaft als einer moralischen Krisis in dem psychologischen Heilungsplane ist geeignet, möglichst die Keime des Lasters auszurotten.

Als eine bedeutende Erscheinung darf auch nicht verkannt werden, daß der, durch seine amtliche Stellung zur Sammlung von Erfahrungen

geeignete von Wick [9]), indem er die zu schroff und auf zu lange Zeit durchgeführte Isolirung angreift und vor den Uebertreibungen der Vortheile warnt, die man von Seite mancher starren Anhänger des Systems anführt, negative und positive Vorzüge [10]) der Einzelhaft auch anerkennt und nachweist, daß Alles nur darauf ankömmt, sie mit den geeigneten Beschränkungen anzuwenden. 5) Von Wichtigkeit für die Ausbreitung des Systems der Einzelhaft ist, daß in drei Staaten, in welchen bisher die Strafanstalten auf dem Gemeinschaftssystem bestanden, in Baiern, in Würtemberg, in Piemont, in Frankfurt bei Berathung neuer Gesetze die meisten Stimmen die Bedeutung der Einzelnhaft anerkannten, daß in Piemont die Erfahrungen von Bruchsal einen Einfluß auf die Umgestaltungen der Ansichten hatten [11]), daß in Baiern v. Closen, als das Ergebniß vielfacher Reisen den Antrag auf Einführung der Einzelnhaft 1855 an die Kammer brachte, daß die Berichterstatter beider Kammern, wenn sie auch nicht Einzelnhaft, so wie sie in Baden durchgeführt ist, billigten, doch die Anwendung dieses Mittels, die Einzelnhaft entweder so vorschlugen, daß der Sträfling in den ersten Monaten isolirt werden sollte [12]), oder daß gewisse Individuen in Einzelnzellen verwahrt werden müßten [13]), mit dem weitern Antrage, daß die Regierung an einzelnen Strafanstalten Versuche mit dem Zellensystem machen möchte.

Nach dem Protokolle des Gesetzgebungsausschusses [14]) der zweiten

---

9) Die Isolirung der Sträflinge von F. v. Wick. Schwerin 1848.

10) Als negative Vorzüge erkennt von Wick, (S. 26). 1) Den Schutz der Sträflinge vor gegenseitiger Corruption und Verminderung der Versuchungen, 2) Verminderung der Gelegenheit zu Vergehungen, 3) geringere Gestattung der Willkür der Beamten, 4) Erleichterung der Aufsicht, 5) geringere Anwendung von Aufsichtskräften, 6) Schonung des Ehrgefühls.

11) Hr. v. Vegezzi (der frühere Generalinspektor des Gefängnisses in Turin) schildert 1856 in einer kleinen Schrift die Einrichtung von Bruchsal.

12) Dieß ist der Antrag des Referenten des Ausschusses der zweiten Kammer (Hr. Weis). Vortrag S. 15.

13) Vortrag des v. Maurer (Referenten der ersten Kammer), S. 17.

14) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1856—57. S. 97.

Kammer ergab sich, daß zwar überall unter den Mitgliedern eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herrschte, wieweit die Besserung als Strafzweck anerkannt werden könne; allein von Bedeutung ist, daß höchst achtungswerthe Männer auf den Grund ihrer Beobachtung in der Bruchsaler Anstalt entschieden für die Einzelnhaft sich (v. Lerchenfeld, Graf Hegnenberg, Völk) aussprachen [15]). Auch der Justizminister, welcher Bruchsal besucht hatte, gestand der Anstalt einen großen Vorzug zu [16]). Bei der Abstimmung wurde wenigstens beschlossen, daß das System der Einzelnhaft als Gattung des Strafvollzugs in Betracht kommen soll; darüber aber, ob diese Art der Haft nur bei den Zuchthaussträflingen oder allgemeiner zur Anwendung zu bringen sei, herrschte große Verschiedenheit der Ansichten; Gleichförmigkeit aber darüber, daß sie nur auf männliche Sträflinge zu beschränken. Nach der Erklärung des Ministers sollte vorerst eine Anstalt mit Einzelnhaft gebaut werden, um Versuche und Erfahrungen zu machen. Einen sonderbaren Eindruck machen die Verhandlungen (S. 110—123) über das Maximum der Einzelnhaft, wobei Mancher blos auf die Autorität von Füßlin hin aussprach, daß von einer Einzelnhaft unter 4 Jahren für Besserung nichts zu erwarten sei. Auf die reichen Erfahrungen anderer Länder war keine Rücksicht genommen.

Werthvolle Verhandlungen in Bezug auf Einzelnhaft kamen in Würtemberg vor, wo die Staatsregierung einen im Wesentlichen dem badischen Gesetze nachgebildeten Gesetzesentwurf (Einführung der Einzelnhaft für männliche Zuchthaussträflinge mit Maximum von 6 Jahren) vorgelegt hatte. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat das Verdienst, daß der Berichterstatter (Probst für die Mehrheit, Wiest für die Minderheit), außer der Bruchsaler Anstalt auch andere Anstalten, z. B. St. Gallen besucht, und mit dem Material der Erfahrungen der verschiedenen Länder sich vertraut gemacht hatte. Für die Einführung der Zellenhaft erklär-

15) Auf manche Außerungen von Mitgliedern z. B., daß die Gespräche mit Gefangenen in Bruchsal gezeigt, daß die Sträflinge zwar die Einzelnhaft für weit schwerer, aber doch als nützlich für sie erkannten (Lerchenfeld S. 98), ferner die entschiedene Erklärung gegen Benützung geistlicher Orden in der Strafanstalt (S. 103) werden wir unten zurückkommen.

16) Die von dem Hrn. Minister S. 102 mitgetheilten Nachrichten über das Mortalitätsverhältniß in bayer. Anstalten (unten davon), sind sehr niederschlagend.

ten sich alle Mitglieder der Commission; nur darüber war Verschiedenheit der Ansichten, ob dies System nur auf Zuchthaus-, oder auch auf Arbeitshaussträflinge (wenigstens zunächst auf die jüngeren) nach dem Antrage der Minorität angewendet werden sollte. Für die Gründlichkeit der Berathung mußte es wohlthätig wirken, daß der Berichterstatter Probst sorgfältig in alle Einzelnheiten einging, und unpartheiisch alle Erfahrungen und auch die von seiner Meinung abweichenden Ansichten und Vorschläge sammelte. Die Verhandlungen in der Kammer vom 16. bis 26. März 1857) liefern einen belehrenden Stoff für die Würdigung unserer Frage, vorzüglich weil man in die Einzelnheiten eingegangen war. Von Bedeutung ist, daß alle Mitglieder für die Einführung der Einzelnhaft sich erklärten. Denn wenn auch Einige s. z. B. Kämmerer Bedenklichkeiten gegen das System aussprachen wegen der ungleichen Wirkung dieser Haft auf verschiedene Individuen, wegen mancher Selbsttäuschungen über Vortheile des Systems in Bruchsal, wenn Prälat Mehring auf die Einseitigkeit der Beschränkung auf Zuchthaussträflinge, auf die Gefahr, wenn man zu schroff und absolut behaupte, daß eben 6 Jahre Einsamkeit zur Besserung nothwendig seien, aufmerksam machte, so waren doch auch diese Männer für die Einzelnhaft. Auch Rödinger verlangte nur Garantieen für die beste Ausführung. Die Verhandlungen betrafen vorzüglich die Frage: ob die Einzelnhaft nur bei Zuchthaussträflingen, und nicht vielmehr bei Arbeitshausgefangenen angewendet werden soll; während Mehrere für die letzte Ansicht sich erklärten, weil man bei minder Verdorbenen, bei denen Besserung am ersten zu hoffen wäre, beginnen müßte, siegte die erste Ansicht, weil man bei den Verbrechern beginnen müßte, bei denen, da sie zu längeren Strafen verurtheilt wären, die lange dauernde Einzelnhaft am Meisten die Bewirkung der Besserung erwarten lassen[17]). Bei dem Streite, ob Masken, ob völlige Absonderung auch bei Gottesdienst einzuführen sei, bemerkt man, daß die (sanguinische) Hoffnung, daß durch Einzelnhaft das Erkennen der Sträflinge verhindert

---

17) Der Hr. Justizminister (Verhandlungen S. 354) gestand, daß die Regierung dieß nur als den ersten Schritt betrachte und das System weiter durchführen wolle. Er gab auch zu, daß im Zuchthaus nicht lauter verdorbene Verbrecher sitzen. Die von ihm gegebene Uebersicht der Bevölkerung der verschiedenen Anstalten ist sehr interessant.

werde, und die Autorität Füßlins bei der Abstimmung entschied. Auch bei der Frage: ob Einzelnhaft mit Maximum von 6 Jahren eingeführt werden soll, entschied wieder diese letzte Rücksicht und bewirkte (aus schwachen Gründen) die Verwerfung des Antrags als Maximum von 4 Jahren. Erfreulich ist der von der Mehrheit (50 gegen 32) angenommene Antrag, daß körperliche Züchtigung und Schärfungen der Zuchthausstrafe in den Zellengefängnissen nicht vollzogen werden.

Als ein wichtiges Zeugniß der neueren Richtung muß noch die Verhandlung, welche in der gesetzgebenden Versammlung von Frankfurt am 20. Oct. 1856 über den neuen Gefängnißbau Statt fand, betrachtet werden. Der von Dr. Varrentrepp gestellte Ausschußbericht[18]) war um so mehr geeignet, die Verhandlungen und die Schlußfassung zu erleichtern, als der Verfasser durch eigene Anschauung und Beobachtung der meisten europäischen Strafanstalten in der Lage war, ein lichtvolles Bild von den Zuständen zu geben, und durch den Besitz eines reichen Materials der Erfahrungen der verschiedenen Länder den Werth der Einzelnhaft praktisch darzuthun. So erklärt sich die Erfahrung, daß ungeachtet Männer von verschiedenen politischen Anschauungen sich in der Verhandlung befanden, doch Alle zustimmten, daß das neue Gefängniß als allgemeine Regel dem Systeme der Einzelnhaft entsprechend errichtet, und die Bruchsaler Anstalt als Vorbild genommen werde. — Alle diese angeführten Erscheinungen beweisen den Sieg der allgemeinen Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der Aufrechthaltung des bisherigen Systems der Gemeinschaft der Gefangenen, und von der Anerkennung des Werths, der Einzelnhaft, wenn sie mit den gehörigen Voraussetzungen angewendet wird.

§. 2.

Verschiedenheit der Auffassung in Bezug auf die Bedeutung und Durchführung der Einzelnhaft.

Wenn nach der bisherigen Darstellung anerkannt werden muß, daß die Einführung des Systems der Einzelnhaft bald überall siegen wird, so zeigt sich doch leicht, wie wenig unter den Freunden des Systems Uebereinstimmung über die Art der Durchführung herrscht. Die Ver-

---

18) Ausschußbericht an die gesetzgebende Versammlung, Gefängnißbau betr. 1856.

schiedenheit der Ansichten zeigt sich schon I. in Bezug auf die Auffassung der Einzelnhaft und auf den Zweck, welchen man durch sie erreichen will. Ein Theil der Vertheidiger des Systems durch Einzelnhaft will bewirken, daß kein Gefangener von dem Aufenthalt anderer Gefangener in der Anstalt etwas weiß, daß daher den gefährlichen, häufig nach der Entlassung aus der Anstalt wirkenden und Begehung neuer Verbrechen begünstigenden Verabredung der Gefangenen unter sich, und dem Wiedererkennen in der Freiheit vorgebeugt, und auf diese Art manchen Nachtheilen für den Sträfling, der nach seiner Entlassung sich gut betragen will, aber auch der Verübung neuer Verbrechen [1]) entgegengewirkt werden [2]) kann. Weit bescheidener dagegen beschränkt sich ein anderer Theil der Vertheidiger der Einzelhaft nur darauf, daß durch sie der Verschlechterung der Gefangenen vorgebeugt, der gutartige, oder doch minder Verdorbene, der gute Vorsätze faßte, vor der verderblichen Einwirkung verdorbener Mitgefangenen bewahrt wird, und daß die Einzelnhaft ein Mittel ist, den Einzelnen gehörig kennen zu lernen und auf seine Besserung zu wirken. Es ist begreiflich, daß die ganze Einrichtung der Strafanstalt davon abhängt, ob die erste oder die zweite Ansicht zum Grunde gelegt wird. Das Tragen der Masken, die Absonderung während des Gottesdienstes, die Spazierhöfe werden nach der ersten Auffassung als Wesentlich erkannt, z. B. in Bruchsal, während man sie nach dem Siege der zweiten Auffassung dieser gemäß in andern auf Einzelnhaft gebauten Anstalten, z. B. in England, in Dublin, in Toskana nicht braucht. II. Ebensowenig bemerkt man eine Verständigung darüber, welche Kraft und Wirkung man der Einzelnhaft zuschreibt, welche wirksame Elemente in ihr liegen und daher benützt werden können. a) Nach einer Ansicht hat sie den Vortheil, daß in der Einsamkeit der Sträfling veranlaßt wird, ferne von allen zerstreuenden Einwirkungen in sein Inneres zu schauen, über sein bisheriges Leben nachzudenken, den edleren Gefühlen und der Stimme des Gewissens Macht zu geben,

---

1) Darauf beruft sich auch Hägele in seiner Schrift: Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. Leipzig 1857.

2) Man führt die Fälle an, wo der verdorbene Sträfling nach der Entlassung, wenn er einen der früheren Mitgefangenen erkennt, an diesen sich drängt, und selbst der bessere Sträfling dann aus Furcht vor der Bosheit des Andern ihn nicht beleidigen will, daher allmählig wieder in schlechte Gesellschaft gezogen wird.

und so zur Erkenntniß seines schlimmen Zustandes und so zur Reue und Besserung zu gelangen. b) Eine andere Ansicht dagegen legt der Einzelnhaft nur die Kraft bei, daß darin die zur moralischen Heilung führenden Mittel wirksamer angewendet werden können, insbesondere durch Besuche und Unterredungen die Keime des Besseren in dem Sträfling geweckt, daß er dadurch zum Nachdenken, zur Aufmerksamkeit auf sich und seinen Zustand angeregt werde, und Unterricht und nützliche Beschäftigung den Sträfling auf den bessern Weg führen. c) Die Hauptwirkung der Einzelnhaft liegt nach einer andern Ansicht darin, daß der isolirte Sträfling besser beobachtet und seiner Individualität gemäß die zu seiner Besserung nothwendige Behandlung zweckmäßiger eingerichtet werden kann, als dies bei dem auf gleichförmige Behandlung aller Sträflinge berechneten Gemeinschaftssysteme möglich ist. d) Eine andere, von sanguinischen Hoffnungen freie Ansicht begnügt sich damit, von der Einzelnhaft nur zu erwarten, daß sie der Verschlechterung des Sträflings, die in der Gemeinschaft mit anderen so leicht eintreten kann, vorbeugt und daß der Sträfling durch die größere Intensität der Strafe, indem die Einsamkeit dem Sträfling mehr Zwang auflegt, die abschreckende Kraft der Strafe mehr fühlt. III. Nicht weniger zeigt sich eine Verschiedenheit der Ansichten in Bezug auf den Umfang der Anwendung der Einzelnhaft und zwar A) in Ansehung der Strafarten und B) der Personen, bei welchen das System angewendet werden soll. ad A. Bei der bekannten Musterkarte der Arten der Freiheitsstrafen, welche in den deutschen Strafgesetzbüchern vorkommen (Gefängniß, Kreisgefängniß, Arbeitshaus, Zuchthaus) wird es wichtig zu bestimmen, ob in allen Strafanstalten (z. B. in Toskana), oder nur in den zur Vollstreckung geringerer Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten (z. B. in Piemont) oder nur in dem für die schwersten Verbrecher bestimmten Zuchthause z. B. in Baden, Würtemberg, oder auch im Arbeitshause die Einzelnhaft anzuwenden ist. ad B. In Ansehung der Personen tritt die Verschiedenheit der Ansichten darnach hervor, ob man alle zu einer bestimmten Strafe Verurtheilte, oder nur einige Individuen, welche man für die Einzelnhaft geeignet hält, oder ob auch die wegen politischer Verbrechen, oder zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten, ob auch jugendliche Sträflinge, ob Weiber der Einzelnhaft zu unterwerfen sind. IV. Eine große Verschiedenheit der Ansichten ist aber auch in Bezug auf die Art der Anwendung, insbe-

sondere die Dauer der Einzelnhaft bemerkbar. a) Nach den Forderungen der meisten deutschen Vertheidiger der Einzelnhaft soll sie während der ganzen Dauer der Freiheitsstrafe angewendet und durch diese fortgesetzten, nur bei der Einzelnhaft möglichen Bemühungen der Besserungsprozeß bei dem Sträfling bis zu seiner Entlassung angewendet werden. b) Nach der Ansicht Anderer (vorzüglich in England) soll der Einzelnhaft in der ersten Stufe der Vollziehung der Freiheitsstrafe jeder Sträfling unterworfen werden, weil dann am besten möglich ist, den Sträfling kennen zu lernen, eine Sinnesänderung bei ihm durch die in der Einzelnhaft am Meisten wirksamsten Mittel herbeizuführen, um nach dem Ablauf der in dieser Vorbereitungsstufe in Einzelnhaft zugebrachten Vorbereitungszeit beurtheilen zu können, ob und wann der Sträfling mit Anderen in Gemeinschaft gebracht werden darf. Diese Ansicht hat wieder zweierlei Richtungen, indem *α*) entweder das Gesetz eine gewisse Zeit bestimmt, in welcher jeder Sträfling am Anfang der Strafvollziehung in Einzelnhaft zu verwahren ist (z. B. in England 9 Monate) oder *β*) so daß voraus keine Zeit allgemein bestimmt wird, sondern die Verwaltung bei jedem einzelnen Sträfling ausspricht, wie lange er in der Einzelnhaft zu halten ist. c) Die Einzelnhaft kann aber auch so aufgefaßt werden, daß sie als die intensiv stärker und eindringlicher wirkende Art der Strafvollziehung, als Disciplinarmittel gegen unbeugsame oder in der Gemeinschaftshaft widerstrebender Sträflinge, oder als ein Mittel, um der nachtheiligen Einwirkung Verdorbener auf andere Sträflinge zu hindern, gegen gefährliche Sträflinge anzuwenden ist.

§. 3.

Ursachen des Mangels der Verständigung über das beste Gefängnißsystem und Rücksichten der Vorsicht bei Sammlung von Benützungen der Erfahrungen.

Schon die in §. 2 bezeichnete Verschiedenheit der Auffassung der Einzelnhaft mag zeigen, wie entfernt wir noch von der Verständigung über die Art der Anwendung und Durchführung des Systems der Einzelnhaft sind. Es mag aber nicht ohne Werth sein, auch näher die Ursachen zu prüfen, aus welchen sich der fortdauernde Streit der Ansichten über das System und seine Anwendung erklärt. Wir rechnen dahin 1) die fortdauernde Unklarheit über das Strafprinzip, vorzüglich die Angst vor

dem ehrlich aufgestellten und durchgeführten Zweck der Besserung und Mangel der Verständigung über das, was man unter Besserung verstehen will und die Mittel, durch welche sie erreicht werden soll. Eine Vergleichung der Verhandlungen in den Ständeversammlungen oder in Ausschüssen [1]), wenn von dem Strafprinzip und dem Gefängnißsystem die Rede ist, zeigt, wie groß die Unklarheit der Ansichten darüber ist und wie wenig viele Mitglieder wissen, was von der Einzelnhaft geleistet werden soll [2]). Nachtheilig wirkt nicht weniger das fortdauernde Streben der neuen Gesetzgeber, da wo sie eine neue bessere Einrichtung z. B. die Einzelnhaft einführen wollen, von der bisherigen unter der Herrschaft alter Strafrechtsprinzipien entstandenen Gesetzgebung möglichst viel zu retten, und Altes und Neues zu verbinden. Das Abschreckungsprinzip beherrscht noch immer unsere Gesetzgeber, und es ist verkehrt, in ein nach diesem Prinzip im Strafgesetzbuche durchgeführtes Strafsystem die Einzelnhaft einzuschieben, da, wenn sie einen Werth haben soll, sie auf Besserung der Sträflinge berechnet werden muß. Dies zeigt sich namentlich bei der badischen Gesetzgebung. Bei der Berathung und Annahme des Strafgesetzbuchs (1840, 1845) war das System der Einzelnhaft von der Mehrheit der Mitglieder der Gesetzgebungscommission und der Kammern nicht gebilligt; mit dem damals angenommenen Gemeinschaftssysteme konnten die nach dem Gesetzbuche zuläßigen Schärfungen der Zuchthausstrafe verträglich erscheinen; sobald man sich aber entschloß, die Einzelnhaft einzuführen, paßten diese Schärfungen nicht mehr, weil sie mit der Wirksamkeit der Einzelnhaft in Widerspruch standen. 3) Prüft man die Art, wie in Verhandlungen und in Schriften über Einzelnhaft gesprochen wird, so überzeugt man sich, wie einseitig und mangelhaft die Grundlage ist, worauf manche Vertheidiger des Systems ihre Entscheidung bauen. Wie man vor mehreren Jahren das Londoner Mustergefängniß zum Vorbilde nahm, wallfahrtet man jetzt nach Bruchsal, und die über die dortigen Erfahrungen mitgetheilten Versicherungen werden als ein Orakel behauptet. Wir sind überzeugt, daß

1) In der Verhandlung des Ausschusses der bayer. zweiten Kammer zeigt sich klar diese Verschiedenheit.

2) Auch der Gang der Berathungen in der Verhandlung über die Einzelnhaft auf dem Frankfurter Congreß von 1857 lehrte, wie verschieden die Ansichten der einzelnen Mitglieder über den Charakter der Einzelnhaft und die Mittel der Besserung waren.

in keiner Anstalt das Isolirungssystem so gut, als es bei dem nicht dazu passenden Strafgesetzbuche möglich war, durchgeführt ist als in Bruchsal und daß es Pflicht eines Jeden ist, mit dem Ergebniß der dortigen Erfahrungen sich genau zu befreunden; man sollte aber auch die andern Anstalten, in denen dies System durchgeführt ist und die Erfahrungen anderer Länder beachten. Man kümmert sich nicht um die Erfahrungen in England, Schottland, Irland, in Toskana, in Corfu, in Oldenburg, und läuft daher Gefahr, einseitig zu werden. Wenn man auch auf England, Amerika sich beruft, so bemerkt man leicht, daß Viele, welche dies thun, nicht aus eigner Anschauung, aber auch nicht aus den Originalquellen und Berichten die Anstalten kennen, sondern nur aus den Anführungen anderer Schriftsteller schöpften, bei denen oft nach dem Standpunkte der Schriftsteller einseitige Auszüge gegeben sind. 4) Prüft man aber auch die Art, wie die Erfahrungen und Mittheilungen über Einzelnhaft benützt werden, so muß man die Einseitigkeit des Verfahrens mancher Vertheidiger und Gegner der Einzelnhaft beklagen, insbesondere, wenn man auf Englands Erfahrungen sich beruft und die Widerlegung häufig schnell nur in der Erklärung besteht, daß in England die Verhältnisse ganz anders seien und nicht auf uns passen. Man nimmt aus den fremden Erfahrungen und Anführungen beliebig heraus, was zu dem taugt, was der Redner oder Schriftsteller beweisen will, und verschweigt weise das Uebrige. Man führt, um zu beweisen, daß Einzelnhaft sehr gut auf viele Jahre angewendet werden kann, Amerika's Gefängnisse an, weiß aber nicht, daß theils in Amerika die im Urtheile ausgesprochenen Strafzeiten weit kürzer sind als in Deutschland, theils selten ganz vollstreckt werden, weil dort das System der Begnadigung auf das Aeußerste getrieben wird [3]). 5) Bei der Benützung der Erfahrungen wird nicht selten auf statistische Nachrichten Werth gelegt, z. B. wegen der Wirkung der Einzelnhaft auf Seelenstörung, wo weder diejenigen, welche deswegen die Einzelnhaft angreifen, noch die, welche sie vertheidigen, erwogen haben, wie mangel-

3) Es ist noch eine sehr beliebte Sitte mancher Schriftsteller, da, wenn man z. B. auf Zeugnisse von englischen Geistlichen, die gegen die Stalls bei dem Gottesdienst sich erklären, sich beruft, die Autorität dieser Zeugnisse dadurch zu widerlegen, daß man diese Männer spöttisch einer einseitigen religiösen Auffassung beschuldigt.

haft die Quellen sind, woraus sie schöpften. Die Gegner des Systems nehmen beliebig die in einer Anstalt angeblich zahlreich vorgekommenen Wahnsinnsfälle oder Fälle des Selbstmords heraus, ohne zu beachten, daß in gewissen Oertlichkeiten oder der schlechten Anwendung des Systems in jener Anstalt der Grund des Vorkommens jener Fälle liegt. Die Vertheidiger der Ansicht, daß Einzelnhaft nicht mehr Seelenstörung hervorbringt, scheinen nicht zu wissen, daß Aerzte, welche, wenn auch sonst noch so tüchtige Aerzte, nicht wissenschaftlich und praktisch mit Psychiatrie sich vertraut gemacht und in Irrenanstalten die Kunst der Beobachtung erlangt haben, nicht im Stande sind, mit Sicherheit über Seelenstörungen zu urtheilen, daß auch die Psychiatrie Fortschritte[4]) gemacht hat, von denen viele Aerzte, gewöhnt an ihre alten Vorstellungen keine Ahnung haben, so daß ihre Gutachten unzuverläßig sind. 6) Ein vorzüglicher Werth wird bei der Beurtheilung der Systeme auf die Ergebnisse der Besuche von Strafanstalten gelegt; allein auch hier muß man vor Ableitung voreiliger Schlüsse warnen. Schon überhaupt ist der flüchtige Besuch von Strafanstalten, wo es darauf ankömmt, die Anordnung des Gebäudes, das Benehmen der Sträflinge, ihr Aussehen[5]) zu beobachten, leicht trüglich. Die Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe, die im Hause herrscht, ist geeignet, den Besucher um so mehr günstig für das Gefängnißsystem zu stimmen, als die den Beobachter begleitenden Beamten bemüht sind, die Vorzüge ihrer Anstalt hervorzuheben, begreiflich aber die ihnen bekannten Schattenseiten verschweigen. Der mit Gefängnißeinrichtungen nicht vertraute Besucher freut sich über die Einrichtung der Zelle, über die Spatzierhöfchen, ohne zu erkennen (z. B. weil er an einem warmen schönen Sommertage die Anstalt besucht), wie viele Mängel, die erst allmählig bemerkt werden können, vorhanden sind.

In Bezug auf Unterredungen mit Gefangenen muß wohl erwogen

---

4) Nachweisungen in dem Archive des Criminalrechts 1857, S. 189. 199.

5) Bei dem Urtheile darüber bemerkt man leicht, wieviel von der vorgefaßten Meinung über den Werth des Systems und von den individuellen Ansichten des Besuchenden abhängt. Die Dicke, die rothe oder bleiche Farbe des Gefangenen sind keine sicheren Zeichen. In der römischen Zeitschrift: civiltà cattolica 1857, Vol. VI. p. 371 wird der Zustand der Gefangenen der Einzelnhaft in Florenz wegen vorgefaßter Meinung sehr traurig geschildert.

wogen werden, daß häufig die Direktoren den Besuch nur von solchen Gefangenen gestatten, bei denen sie überzeugt sind, daß die Unterredung mit ihnen nur günstigen Eindruck in Bezug auf das System hervorbringen wird. Bei dem Besuche von Bruchsal wird die Rücksicht wichtig, daß bis zur letzten Zeit eine große Zahl von Sträflingen sich dort befanden, die wegen politischer Verbrechen verurtheilt waren. Diese Männer, häufig gebildet, mit energischem Willen und Mittel, die Einsamkeit sich zu erheitern, klagten über Einzelnhaft nicht, ebensowenig als Andere, welche es vorzogen, ungestört durch das Zusammenleben mit andern gemeinen Verbrechern in der Zelle sich zu beschäftigen. Andere wegen gemeiner Verbrechen Bestraften rühmten die Einzelnhaft, weil durch sie ihre Strafzeit abgekürzt wurde. Ueberhaupt aber ist die Beobachtung des erfahrnen Arztes Bingtrinier wichtig, daß die Erklärungen von Gefangenen mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil sie häufig schlau sind und in Gegenwart eines Gefängnißbeamten befragt, die Einrichtung rühmen, um nicht die Gunst des Beamten (wichtig wegen Begnadigungsgesuche) zu verlieren, und selbst da, wo kein Beamter gegenwärtig ist, nichts gegen das System einwenden, da sie voraussetzen, daß ihre Aeußerung doch zur Kenntniß der Beamten kommen würde. 7) Macht man das Urtheil über den Werth eines Gefängnißsystems davon abhängig, ob unter den aus einer Anstalt Entlassenen mehr oder weniger Rückfälle vorkommen, so ist dies sehr trüglich, weil, wie wir unten zeigen werden, oft zu wenig mit Sicherheit die Zahl der Rückfälligen hergestellt wird, und da, wo auch mehr Rückfälle aus der Einzelnhaft Entlassener angeführt werden können, dies nicht der Anstalt zur Last gelegt werden kann, vielmehr Folge von anderen schlimmen Einrichtungen, z. B. Polizeiaufsicht, oder Wirkung mangelhafter Fürsorge [6]) ist. 8) Als eine Ursache des Mangels von Verständigung muß man noch den Mangel der Oeffentlichkeit in so ferne beklagen, als die Jahresberichte der einzelnen Strafanstalten nicht veröffentlicht werden und die Presse ziemlich gleichgültig in Bezug auf Gefängnißverbesserung ist, weil es ihr an Materialien fehlt und die freie Aeusserung über Mißbräuche oder schlimme Erfahrungen zu sehr beschränkt ist [7]).

6) Z. B. wenn es an Vereinen für entlassene Sträflinge fehlt.

7) Welches reiche Material bieten dagegen die Jahresberichte von England und Irland. Hier werden auch die Mängel angegeben und die Presse äußert sich darüber.

§. 4.

Stand der Gesetzgebungen, Gesetzesvorschläge und Erfahrungen über die Gefängnisse verschiedener Länder inbesondere über Einzelnhaft.

Es ist begreiflich, daß die Art der Durchführung der Einzelnhaft in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden sein muß, nach der Verschiedenheit der Ansichten über den Werth der Einzelnhaft, vorzüglich jenachdem eine Regierung, völlig überzeugt von dem Vorzuge dieses Systems, entschiedener und durchgreifend dasselbe einführt, oder um die Kosten zu ersparen, oder die noch vielfach der Einzelnhaft widerstrebenden Ansichten zu schonen, vorerst nur einige Versuche mit dem neuen Systeme machen will und diesen Versuch entweder auf die zu schweren Strafen Verurtheilten beschränkt oder mit den zu geringeren Strafen Verurtheilten beginnt. Auf diese Art lassen sich nachstehende Gefängnißsysteme unterscheiden. I. Diejenigen, welche die Einzelnhaft in allen Strafanstalten durchführen. Hierher gehört nur die Gesetzgebung von Toskana[1]). Früher in der für jugendliche Verbrecher bestimmten Anstalt mit gutem Erfolge angewendet, durch das Gesetz vom 20. Nov. 1845 ausgedehnt und geordnet, später noch erweitert, wurde die Einzelnhaft bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs, nachdem sich allgemein die Stimmen dafür günstig ausgesprochen hatten[2]) und die noch bestehende Galeerenstrafe aufgehoben war, als die Strafart erklärt, welche in allen Strafanstalten zum Grunde gelegt werden sollte (Codice penale art. 16—19). Eine sehr ausführliche, alle Einzelnheiten der Behandlung und des Gefängnißdienstes regelnde Verordnung vom 31. Mai 1853 [3]) ordnete die Durchführung des Systems an, und zwar so, daß auch die zu Gefängnißstrafen Verurtheilten isolirt werden sollten (mit Unterscheidung der Anstalten, jenachdem der Gefangene unter oder über 6 Monate verurtheilt war).

---

1) Allgemein belehrende Werke von Peri Cenni sulla riforma del sistema penitenziario 1848. Peri notizie sulla riforma delle prigioni in Toscana Firenze 1850.

2) Teorica del Codice penale Toscano (di Mori) Firenze 1854, pag. 21.

3) Diese Gefängnißordnung mit allen ergänzenden Verordnungen ist abgedruckt in Raccolta di leggi regolamenti ordinanze circolari sul regime disciplinale delle prigioni in Toscana compil dal cav Peri. Firenze 1856.

Nur jugendliche Sträflinge unter 18 Jahren wurden nicht der Einzelnhaft unterworfen. Die Durchführung des Systems im gleichen Geiste in allen Anstalten war gesichert, da einem Generalsuperintendenten der Gefängnisse (Hrn. Peri) die Anordnung und Aufsicht übertragen war. Das Maskentrageu kommt nicht vor; der Gottesdienst wird nur so ausgeübt, daß alle Sträflinge in ihren Zellen ihm anwohnen; die Besuche, welche Gefangene erhalten, sind dadurch gesichert, daß nach der Verordnung wohlgesinnte Personen (buonomini) außer den Gefängnißbeamten ernannt sind, welche den Gefangenen besuchen[4]). Dem Direktor ist große Befugniß gegeben, zweckmäßige Ausnahmen zu machen; Alle, bei denen die Einzelnhaft gefährlich werden könnte, z. B. Kränkliche, Epileptische, Alle, bei denen Hallucinationen bemerkbar sind, werden sogleich der Einzelnhaft entzogen; auch nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Florenz in der Strafanstalt einige größere Zellen sich befinden, in welchen 2 und 3 Gefangene verwahrt werden können. Vorzüglich wichtig ist eine neuere Einrichtung, nach welcher einzelne Gefangene, die sich musterhaft aufführten, und deren Strafzeit ihrem Ende sich naht, zu häuslichen Diensten verwendet werden können. Die Wirksamkeit des toskanischen Besserungssystemes[5]) ist wesentlich durch die Thätigkeit des Vereins wohlwollender Personen zur Sorge für entlassene Sträflinge[6]) und die zweckmäßige Anordnung gefördert, daß die Aufsicht über Entlassene von dem Verein und nicht von der Polizei geführt wird[7]). Die Berichte über das Wirken der Einzelnhaft sind günstig[8]), insbesondere auch in Bezug auf die Zahl der Rückfälle[9]). II. Eine

---

4) Eine umständliche Instruktion für diese **buonomini** in der **Raccolta p. 99.**

5) Wir dürfen nicht verschweigen, daß auch in Toskana manche Stimmen gegen die Anstalten laut geworden sind. Z. B. in der Florentiner Zeitschrift: **La Temi.** Der dritte Theil. p. 285. 352. 397. 459. 618. enthält sehr beachtenswerthe Bemerkungen.

6) Auch über die Stellung dieses Vereins und die Aufgabe der Mitglieder sind die Statuten und Instruktionen in der **Raccolta p. 253** fg. enthalten.

7) Instruktion darüber in der **Raccolta p. 267.**

8) Wir werden im Verfolge des Werkes an den geeigneten Orten die Mittheilungen machen. Vorläufig führen wir an, daß 1856 5 Krankheitsfälle auf 100, 1 Wahnsinnsfall auf 300, 4 Todesfälle auf 100 Gefangene kamen. Ein Selbstmord kam nicht vor.

9) Nach dem letzten Berichte wurden von 1162 männlichen Sträflingen 12 von

zweite Klasse bilden die Gesetzgebungen, welche die Einzelnhaft für die ganze Strafzeit aller zu Criminalstrafen (nicht blose Gefängnißstrafe) verurtheilten Sträflinge anordnen, und zwar A) in so fern in einer Strafanstalt eine gewisse Anzahl Zellen eingerichtet sind, in welchen die Sträflinge Tag und Nacht isolirt werden, während andere Sträflinge (weil die Zahl der Zellen nicht zureicht) in Gemeinschaftshaft sich befinden oder B) in so ferne die ganze Strafanstalt nach dem Systeme der Einzelnhaft eingerichtet ist und daher alle zur Criminalstrafe Verurtheilten der Einzelnhaft unterworfen werden. In die erste Klasse gehört die Oldenburgische Strafanstalt von Vechta. Wir haben bereits mitgetheilt, wie unter der Leitung des erfahrnen Direktors Hoyer, der Anfangs Gegner der Einzelnhaft war, allmählig mit 16 Einzelnzellen der Anfang gemacht wurde, in welche die Neuaufgenommenen und die bösartigen Sträflinge kamen, wo aber bald die Erfahrung eintrat, daß Manche in der Einzelnhaft zu bleiben wünschten, Andere aus der Gemeinschaft dahin versetzt zu werden verlangten [10]). Als 1840 ein neues Schlafzellengebäude erbaut wurde, konnte die Anwendung der Einzelnhaft ausgedehnt werden, deren Vortheile sich allen Gefängnißbeamten so sehr aufdrangen, daß nun entschieden dies System nach 13jähriger Erfahrung als das beste sich bewährte, und ein guter Erfolg sich zeigte. Das Tragen von Masken kommt so wenig als die Absonderung bei dem Gottesdienst (wie in Bruchsal) vor; Geistesstörungen wurden nur in 2 Fällen bemerkt [11]). In keinem Falle fand der Arzt die Versetzung aus der Einzelnhaft in die Gemeinschaft für nöthig. Selbstmord kam gar nicht, ein Versuch dazu einmal vor (2 Versuche waren nicht ernstlich gemeint). Todesfälle in 14 Jahren kamen 37 vor (2 Procent). Von 544 seit 1844 Entlassenen wurden 60 rückfällig (etwas über 10 Procent). Als verwerflich erkennen die dortigen Behörden das System, daß man auf 6 Jahre Einzelnhaft eintreten läßt, weil sicher bei der späteren Gemeinschaft die guten Früchte der Einzelnhaft

---

100 rückfällig vorzüglich diejenigen, welche nur auf Antrag der Polizei (auf kürzere Zeit) verhaftet waren.

10) Aus einem Berichte von Hoyer ergibt sich, daß Manche später gestanden, daß sie nur deswegen in Einzelnhaft kommen wollten, damit ihnen der Aufseher nicht immer auf die Finger sehen könnte.

11) Wir werden über die einzelnen Punkte im Verfolge die Erfahrungen der Beamten von Vechta mittheilen.

zerstört werden. Anerkannt wird, daß für ganz rohe, verkommene, geistesstumpfe Gefangene Einzelnhaft nicht taugt, weil sie in der Zelle noch mehr verdummen.

Zieht man die Erfahrungen von Amerika zu Rathe, so scheinen sie weniger geeignet, Vorbilder zur Nachahmung für Deutschland zu gewähren, da unfehlbar dasjenige, was in England, und noch mehr in Deutschland (freilich bisher sparsam) für Durchführung der Einzelnhaft geleistet ist, die amerikanischen Einrichtungen übertrifft. Nur die Strafanstalt in Pennsylvanien, in welchen die längsten Erfahrungen über Einzelnhaft gemacht sind, bleiben noch immer die wichtigsten. Erfahrungen anderer amerikanischen Staaten sind lehrreich, nur um die Gebrechen der Gemeinschaftssysteme zu zeigen, aber auch zu lehren, wie leicht selbst die Einzelnhaft als ungenügend sich zeigt, wenn sie nicht gut durchgeführt wird, und wie jedes Gefängnißsystem an gewissen Zuständen und Ansichten scheitert. Fortdauernd ist der Kampf in Amerika über den Vorzug des pennsylvanischen Systems der Einzelnhaft vor dem Auburn'schen (Isolirung zur Nachtzeit, gemeinsame Arbeit unter dem strengsten Stillschweigen). Während die achtungswürdigsten Männer selbst in Staaten, in welchen keine Isolirung besteht, die Nothwendigkeit der Einzelnhaft vertheidigen, z. B. Sumner [12]), und selbst in Massachuets ein amtlicher Bericht ausspricht [13]), daß für manche Sträflinge dies System nothwendig ist, besteht dennoch in den neuesten Anstalten Amerika's das Auburn'sche System und außer Pennsylvanien ist Einzelnhaft für Tag und Nacht nur in New-Jersey und in New-York in einem Kreisgefängnisse (genannt die Tombs [Gräber]) eingeführt. Wir knüpfen, um die Anführungen in dieser Schrift nicht unnöthig zu häufen, an die im Archive des Criminalrechts [14]) gelieferten Nachweisungen über den Zustand des Gefängnißwesens in Nordamerika an, indem wir zugleich die auf die neuesten Berichte und brieflichen und mündlichen Mittheilungen gebauten neuesten Erfahrungen angeben. Einen besondern Werth legen wir auf die Berichte, welche von Ausländern, welche Amerika's Gefängnisse besuchten [15]), erstattet werden, insbesondere von solchen, die von ihren

---

12) Orations and Speeches of Charles Sumner. 1850. Vol. II. p. 196.

13) Report of the joint Standing Committee on prisons 1845, p. 14.

14) Archiv 1854, S. 351—379.

15) Dahin gehören die Aufsätze von Schädtler in dem Gerichtssaal 1857. II. Nr. XVII. u. Nr.

Regierungen abgesendet waren, um das amerikanische Gefängnißsystem zu studiren [16]). Es ist wichtig zu bemerken, daß übereinstimmend die Beobachter zur Anerkennung des Vorzugs des pennsylvanischen Systems kommen [17]). Das Ergebniß der Erfahrungen über amerikanische Strafanstalten läßt sich in folgenden Sätzen zusammendrängen: 1) Auch da, wo das Auburn'sche System vorgezogen wird, liegt der Grund in dem in Amerika vorzüglich entscheidenden Umstände, daß das System weniger kostspielig ist und wegen der Arbeiten, die nach diesem Systeme betrieben werden können, weit einträglicher für den Staat ist, als das pennsylvanische [18]). 2) Anerkannt wird, daß das Auburn'sche System weit weniger Mittel darbietet, die Besserung des Gefangenen zu bewirken [19]) und höchstens nur den Erfolg hat, daß der Sträfling nicht verdorbener wird, wogegen das pennsylvanische System häufig völlige moralische Umgestaltung hervorbringen kann und Elemente zur Bewirkung der Besserung, wie kein anderes System besitzt [20]). Immer allgemeiner wird die Klage in Amerika [21]), daß das Penitentiarsystem nur in den zur Verbüßung langdauernder Strafen bestimmten Anstalten und nicht auch in den Grafschaftsgefängnissen eingeführt ist, indem in diesen das Zusammensein der Gefangenen ein Hauptgrund der Verdorbenheit vieler Sträflinge und Ursache neuer Verbrechen wird. 4) Die Erfahrungen in den Strafanstalten von New-Jersey [22]) lehren, daß mit der Einführung der Einzelnhaft noch nichts gethan ist,

---

16) Am wichtigsten ist der von den brasilianischen Commissarien, die 1853 nach Amerika gesendet wurden, erstattete Bericht. S. Journal of prison discipline. Philadelphia 1857. April p. 49.

17) Gerichtssaal S. 1857, S. 388.

18) Bericht der brasilian. Commission im Journal of prison dis. 1857, p. 55. S. jedoch Schädtler im Gerichtssaal S. 365.

19) Schon deswegen, weil dabei vorzugsweise auf den Gewinn durch Arbeiten gesehen wird und die Sträflinge durch die Arbeiten des Tags zu ermübet sind, um am Abend von den Unterrichtsstunden großen Vortheil ziehen zu können.

20) Ueber diese Elemente sehr gut Journal of prison diss. 1856. July p. 130.

21) Merkwürdige Nachweisungen und Vorschläge in Parker Toulke remarks on the penal system of Pennsylvania. Philadelphia 1855.

22) Der report über dies Gefängniß von 1856 und der neueste Bericht des Governor gibt darüber Aufschluß. Pennsylvania Journal 1856. April p. 74 u. April 1857.

wenn nicht zugleich schon der ursprüngliche Bau der Anstalt diesem Systeme gemäß eingerichtet, das System mit Liebe, Verstand und Consequenz von den Gefängnißbeamten durchgeführt und von den Oberbehörden nicht mit Abneigung betrachtet wird. 5) Die gute Durchführung [23]) eines Gefängnißsystems scheitert in Amerika an dem schimmen Einfluß, welchen das politische Leben und der Parteigeist auch auf das Gefängnißwesen hat, indem die Wahlen der Beamten gewöhnlich nur von den höheren Beamten, welche das Ernennungsrecht haben, mit Rücksicht darauf geschehen, ob der zu ernennende Beamte ihrer politischen Partei angehört und wenn dies der Fall ist, noch so große Mißbräuche und Excesse selten eine Abstellung finden und das zweckmäßige kräftige Benehmen eines Beamten nicht genug unterstützt wird [24]). 6) Ein großer Nachtheil ist die übertriebene Ausübung des Begnadigungsrechtes, freilich oft erklärbar daraus, daß unverständig zu harte Strafen erkannt sind, oder daß der geistige Zustand des Gefangenen dringend Entlassung fordert oder sich ergibt, daß mit Unrecht der Gefangene verurtheilt war; allein weit häufiger ist die [25]) Begnadigung nur Folge des stürmischen Andranges der Verwandten und Freunde eines Gefangenen, wo der Governor den Parteigenossen nicht widerstehen kann. In dieser Häufigkeit der Begnadigung liegt ein Grund, daß wegen der dadurch entstehenden Aufregung die Wirksamkeit der Gefängnißzucht sehr geschwächt ist [26]). 7) Als die am Erfolgreichsten wirkende Anstalt bewährt sich die auf Einzelnhaft gebaute Besserungsanstalt von Philadelphia. Nach den neuesten Berichten [27]) ergibt sich,

---

23) Es ergibt sich, daß wegen Mangel an Raum häufig zwei Sträflinge in einer Zelle verwahrt werden (was viel gefährlicher ist, als wenn mehrere zusammen sind) und daß der Governor entschieden das System tadelt.

24) Gut nachgewiesen in Cowley the Shmithsonian Request. Philadelphia 1854, p. 21 und Pennsylvanian Journal 1857. April p. 91.

25) Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man selbst im Bericht über das pennsylvanische Gefängniß von 1856, p. 31 liest, daß 22 begnadigt wurden und darunter Einige wegen Innocence, Andere wegen Doubt of guilt.

26) Nachweisungen in meinem Aufsatz in dem Archiv des Criminalrechts 1854, p. 363. Im Gefängnisse von Wisconsin wurden 1856 40 begnadigt. In New-Jersey waren 45 von 365 Gefangenen begnadigt. S. noch die erschreckenden Nachweisungen von Pennsylvania Journal January p. 43.

27) Es ist der 27ste Bericht über das Jahr 1855.

daß entschiedne Besserung mancher Gefangene erzielt wurde, daß nur bei 15 Sträflingen Disciplinarstrafen anzuwenden waren, daß nur 2 Todesfälle (hiezu kommt ein Selbstmord eines Deutschen) vorkamen. Die Schattenseiten des dortigen Systems sind, daß für Bewegung der Gefangenen im Freien zu wenig gesorgt ist [28], daß die Art der Ventilation leicht der Gesundheit nachtheilig wird, daß manche Arbeiten in der Anstalt nicht gut wirken und daß für das religiöse Element durch Theilnahme am Gottesdienst nicht genug gesorgt wird. Bedeutend ist die im Berichte ausgesprochene Erfahrung (pag. 17), daß eine Klasse von Gefangenen vorkommt, die gleichsam an einer chronischen moralischen Krankheit leiden, wo kein Gefängnißsystem hoffen kann, die Besserung zu bewirken und wo eine eigenthümliche andere Behandlung als die der Einzelnhaft, nothwendig wird. Reichen Stoff zu Erfahrungen gibt die Tabelle, in welcher alle seit 1831 bis 1855 in der Anstalt von Philadelphia verwahrten Gefangenen mit allen Eigenthümlichkeiten und was aus ihnen geworden ist, geschildert werden [29]. 8) Die Besorgniß, daß durch Einzelnhaft die Zahl der Seelenstörungen vermehrt wird, scheint durch die neuesten Berichte [30]) nicht bestätigt zu sein, allein man bemerkt bei näherer Prüfung [31]) bald, wie wenig den statistischen Nachrichten darüber zu trauen ist, weil die Ansichten der Aerzte über das, was man als Seelenstörung aufführen will, eben so verschieden sind, als die Mittel, den Zustand zu beobachten, und weil die Aerzte,

---

28) Ein Theil der Gefangenen zur ebenen Erde hat das Gute, daß jeder zwei Räume nebeneinander hat, so daß er in einem arbeiten kann im Freien, im Andern schläft. Den im oberen Stock fehlt diese Einrichtung, daher der Direktor die Gefangenen oft die Zelle wechseln läßt. Die neuen Bauten in County prisons haben eine zweckmäßige Einrichtung. S. die Schrift von Parker (oben Note 21, pag. 35.)

29) Die 3359 Sträflinge umfassende, die Charaktereigenthümlichkeiten eines Jeden, die Ursache seines Verbrechens, den Gang seines Benehmens in der Anstalt schildernde Tabelle findet sich im 27sten Bericht von Philadelphia.

30) Nachweisungen bis 1854 in meinem Aufsatze im Archiv des Crim. 1854, S. 365. Eine wichtige Schrift ist an inquiry into the alleged tendency of the separation of convicts one from the other to produce disease and derangement. Philadelphia 1849.

31) Nachweisungen bis 1854 in meinem Aufsatz im Archiv des Crim. 1854, S. 365 ꝛc.

wenn sie aussprechen, daß ein Gefangener wahnsinnig ist, auf Widerstreben von Seite der Gefängnißbeamten rechnen können, da man (theils um nicht Arbeitskräfte zu verlieren, theils um dem guten Rufe der Wirksamkeit des in der Anstalt herrschenden Systems nicht zu schaden) die Zahl der Seelengestörten nicht gerne groß angibt. Aus den neuesten Berichten ergibt sich, daß in jeder amerikanischen Strafanstalt mehrere Gefangene sich befanden, die wahrscheinlich schon zur Zeit der Verübung des Verbrechens seelengestört waren[32]) und daß man sich scheut, Gefangene, auch wenn sie als seelengestört sich ergeben, in eine Irrenanstalt zu bringen[33]). 9) Aus den Berichten über die amerikanischen Strafanstalten, die auf dem Gemeinschaftssysteme beruhen (New-York, Massachuets, Ohio) ergibt sich, daß immer mehr die Ueberzeugung hervortritt, daß das System keine guten Früchte trägt und nur durch eine große Zahl von harten Disciplinarmitteln aufrecht erhalten werden kann (nach dem Berichte der Inspektoren über die Gefängnisse von Massachuets pag. 29 mußten in 17 Fällen nach dem neuesten report von 1857, p. 39 in 26 Fällen [darunter mehrere wegen Gewaltthätigkeiten gegen Mitgefangene] Schläge angewendet werden). Ueberall war eine ziemliche Zahl von Entweichungen angeführt, und neue Vorfälle in Boston, Indiana, New-York (oben §. 1, Not. 23) zeugen, wie häufig das Gemeinschaftssystem Meuterei der Gefangenen, Verübung von Mord möglich macht. 10) Ueber den Werth eines oder des andern Systems nach der Zahl der vorkommenden Rückfälle lassen sich aus amerikanischen Berichten keine sicheren Schlüße ziehen[34]), weil nach der amerikanischen Sitte, daß der entlassene Sträfling in einen andern Staat geht, wo man von seinem frühern Leben nichts weiß, es bei einem Gefangenen selten möglich ist, herzustellen, ob er schon früher gestraft war.

---

32) Höchst bedeutende Nachrichten darüber im 10ten report of the prison association of New-York 1855, p 95 — 102.

33) Der neueste (ninth) Report of the inspectors of state prisons of the state of New-York Albany 1857, p. 13, 18 ergibt sich, daß in den 3 Gefängnissen 30 Seelengestörte, und in der Irrenanstalt Utica 20 insane convicts sind. Auf die praktischen Bemerkungen in dieser Hinsicht werden wir weiter unten zurückkommen. Eine wichtige Tabelle ist in dem report p. 311.

34) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854, S. 373. In dem eastern state penitentiary von Philadelphia werden im neuesten Berichte von 3359 Sträflingen, die in der Anstalt waren, 340 als rückfällig angeführt.

Allgemein wird der Mangel wirksamer Gefängnißgesellschaften beklagt [35]).
III. Eine andere Klasse von Strafanstalten bilden diejenigen, in welchen die Einzelnhaft zum Grunde liegt, aber nur zur Vollziehung gewisser Strafarten so angewendet wird, daß ein Maximum der Dauer gesetzlich festgesetzt ist. Dies kommt wieder auf verschiedene Weise vor.

A. Entweder daß nur bei der schwersten Freiheitsstrafe (Zuchthaus) Einzelnhaft eintritt. Hierher gehört die badische Gesetzgebung, nach welcher nur die zum Zuchthause Verurtheilten (von der Ausnahme in Bezug auf das Kreisgefängniß unten) und zwar nur bis 6 Jahre in Einzelnhaft verbleiben, jedoch so, daß auch nach 6 Jahren der Sträfling, wenn er es verlangt, in der Einzelnhaft bleiben kann. Die Verhältnisse und der günstige Erfolg dieser Anstalt sind aus mehreren Schriften bekannt [36]). Wir wollen nur auf den neuesten Zustand der Anstalt aufmerksam machen. Der Bestand der Bevölkerung der Anstalt wurde in neuerer Zeit geändert, indem durch die 1856 erfolgte Begnadigung (53) die Zahl der Sträflinge sehr vermindert wurde, während der Charakter [37]) der jetzt Aufgenommenen in so fern eine andere Richtung bekam, als 112 aus der Freiburger Anstalt, wo sie lange der verderblichen Gemeinschaft ausgesetzt waren, nach Bruchsal versetzt wurden. Die Hoffnung, durch die Isolirung erfolgreiche Besserung in Bruchsal zu bewirken, wurde dadurch, sowie durch die Rückfälligkeit und die Kürze der Zeit, zu der Verbrecher verurtheilt waren, vermindert [38]). Dennoch war das Betragen der Sträflinge so gut, daß 1856 nur 83 Disciplinarstrafen erlitten. Prüft man genauer

---

35) Pennsylvania Journal 1856, October p. 184. Eine erfreuliche Wirksamkeit hat die New-York prison association. Der 10 Bericht von 1855 ist reich an wichtigen Mittheilungen.

36) Die Hauptschrift ist die von Füßlin: Die Einzelnhaft nach fremden und 6jährigen eignen Erfahrungen Heidelberg 1855. Von andern Schriften von Schlatter, Corvin, Hägele unten in §. 5.

37) Am Ende 1855 waren 336 in der Anstalt, der Zugang während 1856 betrug 224. Es gingen ab durch Strafende 131, durch Begnadigung 53, durch Tod 11, durch Beurlaubung wegen Krankheit 2, Verbringnng nach der Irrenanstalt 3.

38) Es befanden sich in der Anstalt 292 wegen Diebstahls Veururtheilte, darunter nur 69, die das erstemal bestraft wurden. Von den Sträflingen waren 31 nur zu ½ Jahr, 87 zu einem, 187 zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

die Einrichtungen, so zeigt sich, daß manche von Sträflingen, die über Bruchsal schrieben, vorgetragene Rügen allerdings gegründet sind, z. B. der Zustand der Spatzierhöfchen, die bei schlechten Wetter der Gesundheit nachtheilig werden, sowie die Beschaffenheit der Fußböden in der Zelle, und selbst in gewisser Beziehung die Art der Ventilation (über diese Punkte unten bei den Einzelnheiten). Sehr zu besorgen ist, daß die vielfach bemerkbare Neigung die Beschäftigung der Gefangenen möglichst einträglich zu machen, zu nachtheiligen Einrichtungen in Bezug auf die Arbeiter führen wird, der Besserungszweck leiden und die Art der Betreibung der Gewerbe nicht den Vortheil bringen wird, daß die in der Anstalt gebildeten Gefangenen, welche Gewerbe erlernen sollen, so tüchtig werden, daß sie nach ihrer Entlassung ihr Brod ehrlich verdienen können [39]).

In den gemeinschaftlichen Arbeitssaal mußten 1856 wegen Körpergebrechen 18, wegen Geistesschwäche 6, wegen beginnender Seelenstörung 25 versetzt werden [40]). Für die Einzelnhaft spricht, daß von 13, welche, da sie 6 Jahre in der Anstalt zubrachten, in die Gemeinschaft kommen sollten, nur 5 dies wünschten. Ueber die Ergebnisse in Bezug auf beobachtete Seelenstörungen soll unten am geeigneten Orte Nachricht gegeben werden. Ueberall fühlt man, daß das im badischen Gesetzbuch vorkommende System der im Urtheile auferlegten Strafschärfungen (z. B. Dunkelarrest, Hungerkost) ebenso dem Zwecke, den die Anstalt erreichen soll, widerspricht, als die bestehende Polizeiaufsicht und der Mangel zweckmäßiger Sorge für entlassene Sträflinge manche Rückfälle veranlaßt, die sonst vielleicht nicht vorgekommen sein würden. In Bezug auf das **Kreisgefängniß** ist durch neue Verordnungen nun auch im Kreisgefängniß von Mannheim die Einzelnhaft in so ferne eingeführt, als jeder erwachsene männliche und weibliche Sträfling in den ersten 14 Tagen bis 4 Wochen (nach Ermessen der Direktion) isolirt, diejenigen aber, welche das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, immer bei dem Eintritt auf 4 Wochen der Einzelnhaft unterworfen werden. Die in Einzelnhaft Verwahrten besuchen weder die Kirche, noch die Schule, nur die unter 18 Jahren Alten

---

39) Die Schwierigkeit fand statt, daß 482 Gefangene vom Lande waren, die schwer tüchtige Gewerbe erlernen.

40) **Meine** Nachweisungen im Archive des Criminalrechts 1857. S. 187.

besuchen beide. Die Isolirten haben eine Stunde Bewegung im Freien, wo sie sich zwar sehen, aber nicht sprechen können. Bisher hat sich kein nachtheiliger Erfolg für Körper oder Geist aus der Einzelnhaft gezeigt. Die der gebildeten Klasse Angehörigen versichern, daß sie es für eine große Vergünstigung ansehen, wenn sie getrennt von den Uebrigen sein können. Die Gefängnißbeamten bezeugen, daß diejenigen, welche aus Mangel an Zellen nicht der Einzelnhaft unterworfen werden konnten, weit mehr Uebertretungen der Hausordnung begehen als Diejenigen, welche Anfangs isolirt waren und dann erst in Gemeinschaftshaft kamen. Es kamen 1856 4 Todesfälle vor, Disciplinarstrafen wurden in 1178 Fällen erkannt.

Das badische System ist nach unserer obigen Darstellung in dem Würtembergischen Entwurfe nachgeahmt.

B) Eine andere Richtung hat das System, wenn die Einzelnhaft nicht auf die zu den schwersten Freiheitsstrafen, sondern auf die zu geringeren Strafen Verurtheilten angewendet werden soll. Dahin gehört a) das nach dem Norwegischen Gesetze vom 12. Juli 1848 in der Strafanstalt Christiania in der Art eingeführte, daß nur die zur Strafarbeit im 5ten und 4ten Grade Verurtheilten (also von 3 bis 6 Monaten und im 5ten Grade von 6 Monaten bis 3 Jahren Verurtheilten) wenn sie 18 bis 30 Jahre alt sind, der Einzelnhaft unterworfen werden mit der weiteren Bestimmung, daß auch andere zur Strafarbeit Verurtheilte, mit ihrer Einwilligung während der Strafzeit in die Anstalt gebracht werden können, aber nicht für kürzere Zeit als 4 Monate und nicht für längere Zeit als 4 Jahre [41]). Eine besondere Aufsichtscommission ist (nach dem Gesetz §. 11) von 8 Mitgliedern gebildet, von welchen 4 von dem Könige ernannt, 4 von den Einwohnern gewählt werden. Die Gefangenen tragen keine Maske; bei dem Gottesdienst sind sie in einer Kapelle vereinigt. Mit großer Sorgfalt wird dem Betragen der entlassenen Sträflinge nachgeforscht, und nach einer uns vorliegenden Tabelle ergiebt sich, daß die Anstalt wohlthätig gewirkt hat [42]). Die jährlich veröffentlichten sehr genauen Berichte.

---

41) Die ordentliche Strafe wird, wenn sie in Einzelnhaft zugebracht wird, um 1/3 Proc. verkürzt.

42) Die Tabelle bezieht sich auf 300 Entlassene; von diesen betrugen sich 43 sehr

Unter diesen zeichnet sich ein Bericht des oberaufsehenden Arztes Faye, der durch seine neuen Beobachtungen auf den Congressen in Brüssel allgemeine Achtung sich erwarb [43]) wegen der Fülle wichtiger Erfahrungen aus. Wir erfahren, daß 1853, wo die Cholera verheerend in Christiania ausbrach, diese Krankheit zwar auch epidemisch in der Strafanstalt sich verbreitete, aber wegen der Sorgfalt, welche man anwendete, keiner der dortigen Kranken an Cholera starb. Seit der Eröffnung der Anstalt bis 1853 kam kein Todesfall vor. Anerkannt wird, daß es Gefangene giebt, welche der Einzelnhaft, wegen körperlichen oder geistigen Zustandes nicht unterworfen werden können (1852 mußten 22, 1853 7 dieser Haft entbunden werden). Bei 5 der letztern gab der Geisteszustand Veranlassung dazu; allein nur bei 2 läßt sich annehmen, daß Einzelnhaft dies bewirkte. Merkwürdig ist, daß schnell, sobald diese Gefangenen mit Anderen zusammengebracht wurden, ihre Geistesverwirrung aufhörte. Der Arzt erklärt, daß auffallende Geistesverstimmungen vielfach vorkamen (meist im Zusammenhang mit Schlaflosigkeit mit und ohne Hallucinationen). Beständige Beobachtung, um schnell die ersten Zeichen der geistigen Störung zu entdecken und schnell zu helfen, wird als wesentlich erklärt [44]). In einem vorgekommenen Selbstmordsfalle zeigte sich recht der Einfluß der in der Zellenhaft entstandenen fixen Idee (Glaube an Vergiftung) und daß man vielleicht zu spät sich entschloß, den Gefangenen aus dem Bußgefängniß verbringen zu lassen. Darüber, daß die Zellenhaft regelmäßig keinen nachtheiligen Einfluß auf Gesundheit übt, wird eine merwürdige Erfahrung angegeben [45]). Mit Beziehung auf angestellte Versuche durch

---

gut, 63 untadelhaft, 82 so, daß keine Klage gehört wurde, 22 kamen wegen neuer Vergehen wieder in das Bußgefängniß, 29 in andere Strafanstalten, 61 betrugen sich verdächtig.

43) Der Verfasser verdankt den Gesprächen mit Herrn Dr. Faye bedeutende Mittheilungen.

44) Dabei wird die Erfahrung hervorgehoben, daß bei Manchem die Selbstbetrachtung in der Einsamkeit die Seelenverstimmung hervorruft und hier durch viele Besuche Reue und Lust sich zu bessern erwirkt werden kann, ohne Entfernung aus der Einzelnhaft, während bei Anderen schnelle Verbringung in Gemeinschaft nöthig wird und diese regelmäßig gut wirkt.

45) Der Bericht sagt: daß nach der Erfahrung mehrere Gefangene, die mit

das Wägen der Gefangenen den Gesundheitszustand zu erforschen, wird von dem Arzte erklärt, daß eine, auf sorgfältige Beobachtung gebaute Eintheilung der Gefangenen in Ansehung der Kost, welche sie erhalten sollen, unerläßlich sei, indem einige Gefangene nothwendig mehr Kost als Andere bedürfen. Als zweckmäßig hat sich die Einrichtung bewährt, daß man einige Gefangene in freier Luft in besonders dazu eingerichteten Räumen arbeiten ließ und daß man an Sonntagen in freier Luft Abtheilungen einiger Gefangenen freiere Bewegung gestattete.

b) Die niederländische Gesetzgebung hat zuerst durch das Gesetz vom 28. Juni 1851 um die zur Ausführung der einsamen Einsperrung nöthigen Gebäude allmählig einzurichten, bestimmt, daß der Richter bei Erkennung einer correktionellen Strafe bis 1 Jahr, wenn er dies nach der Art des Vergehens und dem Charakter des Angeschuldigten für zweckmäßig erkennt, die Vollstreckung der Strafe in Einzelnhaft aussprechen darf, die jedoch nicht über 6 Monate dauern darf. Im Jahr 1854 bei der Revision des Strafgesetzbuchs ging man weiter und bestimmte, daß die Einzelnhaft bis 1 Jahr (entsprechend 2 Jahren correktionelle Strafe) erkannt werden könne. Das Gefängniß von Amsterdam wurde als Zellengefängniß erbaut. Es besteht eine Aufsichtscommission aus 10 von dem Könige ernannten Personen. Die Ergebnisse der gemachten Versuche sind günstig[46]). In dem Amsterdamer Gefängniß, worin seit 1850 2712 Sträflinge und 2096 Angeschuldigte sich befanden, kamen in den ersten 4 Jahren 9 Selbstmorde (2 von Sträflingen) vor; seit 1855 ereignete sich keiner; ebenso wenig in den übrigen auf Zellenhaft gebauten Gefängnissen[47]).

Auch Wahnsinnsfälle sind nicht bemerkt (in Amsterdam wurde nur bei 2 eine Störung der geistigen Kräfte aus früherer Zeit beobachtet, so daß die Gefangenen in eine Irrenanstalt gebracht werden mußten). Von 681 im J. 1855 in Einzelnhaft Eingesperrten und Entlassenen wurden 38 rückfällig. Nach der Statistik wurden nur gegen 15 Disciplinarstrafen erkannt. Es

---

Anlage für Verdauungskrankheiten oder deutlich begonnener Lungenentzündung in die Anstalt kamen, darin sich gut befanden und fett zu werden begannen.

46) Wir berufen uns hierzu auf die von Hrn. Generallprokurator Zoller in Amsterdam dem Congresse in Frankfurt 1857 vorgelegte Schrift. Prison cellulaire a Amsterdam, und auf die niederländische Statistik über 1854, 1855.

47) Nach der Statistik sind solche Zellengefängnisse in 8 Orten.

darf nicht unbeachtet bleiben, daß zwar manche Stimmen, selbst die des Justizministers 1857 gegen die Einzelnhaft wenigstens auf längere Zeit sich erklären; allein die herrschende Ansicht, (der edle den Tex in Amsterdam war einer der eifrigsten Anhänger des Systems) ist günstig für das System [48]); man glaubt nur, daß die Zeit, für die es bisher angewendet wird (höchstens 1 Jahr), zu kurz ist, und ohne allen Nachtheil es wenigstens auf 5 Jahre angewendet werden könnte. Wohlthätig zur Ergänzung wirkt die gut organisirte Gesellschaft zur Besserung jugendlicher Gefangenen und der Entlassenen.

c) Die Mecklenburgische Gesetzgebung macht von der Einzelnhaft in der Anstalt von Dreibergen [49]) in so ferne Gebrauch, als 1) jeder Neueintretende in der Einzelnhaft so lange gehalten wird, als es mit Rücksicht auf seine Individualität nöthig erscheint (mit Abstufungen in der Behandlung nach der Zeit), so daß jeder wenigstens das erste Jahr nach seinem Eintritt in der Einsamkeit zubringt (jedoch wird diese Isolirung nicht ausgedehnt auf Unterricht, Gottesdienst und Spazierengehen); 2) alle zu einjährige oder noch kürzere Zuchthausstrafe Verurtheilten sind die ganze Strafzeit über der Einzelnhaft unterworfen. 3) Isolirt werden alle, die in der Gemeinschaftshaft sich schlecht betragen und deswegen zurückversetzt werden; 4) die zum Tode Verurtheilten aber zu lebenslangem Zuchthause begnadigten Mörder; 5) aus schonenden Rücksichten Verurtheilte aus höheren Ständen [50]).

d) Nach dem Entwurfe des Gesetzes für Vollstreckung der Zuchthausstrafe in Schleswig Holstein von 1853 ist ein eigenes Zuchthaus für die auf Lebenszeit Verurtheilten in Glückstadt (nur auf Isolirung in der Nacht gebaut) und eine andere Strafanstalt für die auf Zeit Verurtheilten Zuchthaussträflinge bestimmt [51]). Das letztere ist auf Isolirung am Tage und in der Nacht gebaut ($1/_2$ Jahr Einzeln-

---

48) Der unermüdliche Suringar und Jolles nehmen es kräftig in Schutz.

49) Darüber v. Wick die Isolirung der Sträflinge mit Rücksicht auf Erfahrungen in Dreibergen. Schwerin 1848 S. 57. v. Wick über Strafe und Besserung. Schwerin 1852. Das Reglement für Dreibergen ist v. 5. Dec. 1851. Darin ist als Zweck der Anstalt ausgesprochen neben der Strafvollstreckung thunlichst auf die religiös sittliche Besserung der Sträflinge hinzuwirken.

50) Neue Vorschläge macht von Wick in d. Schrift die Isolirung S. 159.

51) Darüber Sachau in dem Gerichtssaal 1855. S. 383. 401.

haft soll 1 Jahr gewöhnliches Zuchthaus gleich stehen; 7 Jahr Einzelnhaft 20 Jahr gewöhnliches Zuchthaus Gegen diese Vorschläge erhob sich die Ständeversammlung und beantragte, daß auch die auf Lebenszeit Verurtheilten isolirt würden (Gründe für und wieder sind unter näher zu prüfen). Nach dem Antrage der Stände soll ferner die Isolirung so modificirt werden, daß der Unterricht und der Gottesdienst gemeinschaftlich für kleine Abtheilungen der Sträflinge angeordnet wird.

e) Nach den Anträgen der in Hamburg zur Berathung wegen des Neubaues der Strafgefängnisse angeordneten Commission wird in dem von Hudtwalker[52]) erstatteten Berichte, (worin auch die von Commissionsmitgliedern gemachten Beobachtungen von Dreibergen vorkommen) ausgesprochen, daß man zwar in einer rationell eingerichteten Strafanstalt der Einzelnhaft nicht entbehren könne, daß ihre consequente Durchführung aber auch vielfachen Bedenken unterliege, daß die große Ungleichheit der Wirkung dieser Haft auf die verschiedenen Individuen anzuerkennen, und es unerläßlich sei, die Gemeinsamkeit (nach dem Gesetze des Stillschweigens) nur während der Arbeit, nie bei der Nacht zuzulassen. Nach den Anträgen sollte daher die Einzelnhaft (aber mit Gemeinsamkeit bei dem Gottesdienst und dem Unterricht) nur eintreten: 1) wenn der Richter darauf erkannt hat, (aber nie über 6 Monate mit dem Rechte der Vorsteher diese Zeit abzukürzen, wenn es wegen des Gesundheitszustands nothwendig erscheint), 2) wenn der Sträfling selbst bei seinem Eintritt oder später auf Einzelnhaft anträgt. In allen übrigen Fällen sollen die Sträflinge des Nachts, beim Essen und in der Ruhezeit getrennt sein, aber gemeinschaftlich arbeiten.

f) Nach dem Gesetze für Piemont v. 21. Juni 1857 soll die Einzelhaft eingeführt werden in den Untersuchungsgefängnissen für Angeschuldigte und Angeklagte, und für die zum Gefängniß nicht über ein Jahr Verurtheilten. Nach dem Beschluße der Stände wurden der Regierung für die Budgetperiode 500000 Lire zur Erbauung und Ein-

52) Seine Stimme verdient um so mehr Beachtung, als Hudtwalker durch seine dienstliche Stellung in Hamburg als oberster Polizeibeamter die beste Gelegenheit hatte, Gefangene kennen zu lernen, aber auch durch Reisen u. St udien mit den verschiedenen Gefängnißsystemen bekannt gemacht und vielfach in seinen Schriften als Freund einer verständig durchgeführten Einzelnhaft sich zeigte.

richtung von Gefängnissen nach dem System der Einzelnhaft bewilligt. Um die Bedeutung dieses Gesetzes zu verstehen muß[53]), bemerkt werden, daß seit 1838 in Piemont die Ansicht feststand, daß das Penitentiarsystem eingeführt werden sollte. Der edle Graf Petitti war einer der feurigsten Vertheidiger (er hatte mit Ronchivechi und dem Verf. des vorliegenden Werkes auf dem Congreße in Florenz 1841 Anträge deswegen gestellt), allein er wollte nur Isolirung zur Nachtzeit, ferner Einzelnhaft in den ersten Tagen der Haft und als Disciplinarmittel, Arbeit in Gemeinschaft unter Gesetz des Stillschweigens. Der Sieg dieses Systemes bewirkte, daß zwei Centralstrafanstalten in Alessandria und Oneglia erbaut und nach diesem Systeme eingerichtet wurden. Die Galeerenstrafe in Genua und Cagliari dauerte fort; außerdem wurden ein Besserungshaus für jugendliche Sträflinge (Generala bei Turin)[54]) und zwei Penitentiargefängnisse für weibliche Sträflinge erbaut; in den gewöhnlichen Gefängnissen suchte man nachzuhelfen so gut es ging, allein die Ueberzeugung machte sich immer mehr geltend, daß diese Gefängnisse (mit ihrem Gemeinschaftssystem) im elendesten Zustande waren. Es war ein großes Unglück, daß die Regierung für die Centralstrafanstalt in Alessandria die schlimmste Oertlichkeit wegen ihrer feuchten und ungesunden Lage gewählt hatte, so daß auch die Bemühungen des verständigen und wohlgesinnten Vorstands Ratazzi[55]) schlecht unterstützt waren, während die gesund gelegene Anstalt in Oneglia bessere Resultate lieferte[56]). Im Jahr 1854 erschien eine gute Statistik über die Strafanstalten von Alessandria und Oneglia mit freimüthiger Schilderung der fehlerhaften Zustände[57]). Die

53) Ueber die sardinische Gesetzgebung über Gefängnisse hat neuerlich Leon Vidal eine Schrift: notice sur les prisons et le nouveau regime penitentiaire dans le Royaume de Sardaigne. Paris 1857 veröffentlicht.

54) Wir werden darüber unten §. 22 Nachricht geben, s. vorläufig Leon Vidal p. 63 u. 80.

55) Einen guten Bericht mit seinen Bemerkungen über die Anstalt lieferte Conforti in den saggi di Filosofia Civile Genova 1855 Vol. II. p. 371. Der Verf. des vorliegenden Werkes hat selbst 1855 die Strafanstalt besucht.

56) Der Vorstand dieser Anstalt war Minghelli, dessen Werk: sulla riforma delle carceri Torino 1852. 2. Vol. der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig ist.

57) Im Annuario storico statistico degli stati sardi pel anno 1854 compilato da Stefani.

wichtigste statistische Arbeit aber ist die in der neuen Criminalstatistik für Piemont enthaltene [58]). Die Mittheilungen geben reichen Stoff zu Betrachtungen. Die Bevölkerung in den Strafanstalten (außer der für kurzzeitige Strafen) betrug 4465. Wir finden darunter 1853 29 zum Tode Verurtheilte, aber begnadigte, 375 auf Lebenszeit Verurtheilte. Betrübend ist es zu erfahren, daß unter den Verurtheilten 1795 sich befanden, die nicht lesen und schreiben können, 954 welche nur lesen konnten. Unter den Strafgefangenen sind etwas weniger als ein Viertel Rückfällige (115 in den 2 Centralanstalten, 14 auf den Galeeren). 3 Selbstmorde kamen in Cagliari vor. In den Strafanstalten wurden schwere Verbrechen (aber nur in den Galeeren) 27, Vergehen 61 verübt. In den 2 Centralanstalten mußten 335 Strafen (es waren 1269 Sträflinge) wegen schwerer Disciplinarvergehen und 1555 wegen leichter erkannt werden. Nach den Tabellen rechnet man, daß ein Zehntel der Gefangenen sich ganz gut betrugen, ein Viertel Beweise einiger Besserung gaben (in den Centralanstalten war das Verhältniß der Guten $^1/_2$ auf den Galeeren $^1/_{10}$tel). Am betrübendsten ist das Ergebniß, daß von den in Centralanstalten Verwahrten die Wahrscheinlichkeit in der Anstalt zu sterben weit größer ist als für die zu den Galeeren Verurtheilten. In Alessandria kömmt 1 Todesfall auf 6, in Oneglia 1 auf 22, auf den Galeeren 1 auf 29. Es konnte nicht fehlen, daß immer mehr in Piemont die Ueberzeugung siegte, daß das bisherige Gefängnißsystem nicht ausreicht, insbesondere auch das Penitentiarsystem in den Centralanstalten nicht genug bessernde Elemente entwickelt. Vorzüglich hatte der seit vielen Jahren für Verbesserung der Gefängnisse thätige Vegezzi Ruscalla, der selbst über die Vorzüge der Anstalt in Bruchsal eine Schrift bekannt machte, das Verdienst auf die Nothwendigkeit der Einzelnhaft hinzuleiten, so daß das Ministerium sich entschloß, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem die Einzelnhaft wenigstens allmählig eingeführt werden sollte. In den Verhandlungen über den Gesetzesentwurf zeigt sich, daß eigentlich kein Mitglied der Kammer gegen die Einzelnhaft sich aussprach, höchstens nur Zweifel äußerte; die Anwendung auf die zu langen Strafen Verurtheilten scheint keine Billigung

58) Statistica giudiziaria penale degli stati sardi per l'anno 1853 e raguagli comparativi. Torino 1857. p. LXVI — LXXIV. enthalten allgemeine vergleichende Bemerkungen und p. 122 sind die Tabellen abgedruckt.

(selbst nicht von Seite des Ministers) gefunden zu haben. Die Anwendung in der Untersuchungshaft fand Gegner (von ihren Gründen unten). Auf diese Art ist durch das von den Kammern angenommene Gesetz vom 1. Juli 1857 festgestellt, daß für die Untersuchungsgefängnisse und für Sträflinge, deren Gefängnißstrafe nicht ein Jahr übersteigt, auf Einzelnhaft gegründete Gefängnisse erbaut werden sollen.

IV. Eine andere Klasse bilden die Gesetzgebungen, welche die Einzelnhaft nur auf gewisse kürzere Zeit und zwar nur bei den zu langzeitigen Freiheitsstrafen Verurtheilten als die erste Stufe der Strafvollstreckung in der Art anwenden, um in der Einzelnhaft die Sträflinge kennen zu lernen, bessernde Elemente zu benützen und die spätere gemeinsame Haft vorzubereiten. Dahin gehören die Gesetzgebung von England, Schottland, Irland und der Insel Corfu.

A. In Bezug auf die englische und schottische soll die Darstellung nur auf den gegenwärtigen Zustand sich beziehen, indem wir an unsere auf genaue Beobachtungen in England bis 1850 gebaute in einer besondern Schrift [59]) und später im Archiv des Criminalrechts [60]) gegebene Mittheilungen uns beziehen. Um den jetzigen Zustand zu verstehen, bedarf es der Erinnerung, daß allmählig die in England eingeführte Einzelnhaft zuerst nur im Mustergefängniß von Pentonville in London im Zusammenhange mit der Transportation so in das Leben gerufen wurde, daß der zur Transportation Verurtheilte nach dem Gesetze Anfangs auf 18 später 12 und jetzt 9 Monate in Einzelnhaft in dem Mustergefängniß, oder in einigen von der Regierung gemietheten Zellen in Grafschaftsgefängnissen gehalten werden sollte, um bessernden Einrichtungen unterworfen und zur Ueberzeugung gebracht zu werden, daß sein besseres oder schwereres Schicksal, wenn er transportirt wird, von ihm und seinem Betragen in der Einzelnhaft abhängen sollte. Zugleich wirkte die Regierung, daß immermehr auch die Gefängnißstrafe in der Einzelnhaft verbüßt werden könnte, daher die Erbauung von Zellen in den Correktionshäusern be-

59) Mittermaier, der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. Heidelberg 1850.

60) Archiv 1854. Nr XXII. 1855. Nr. V. 1856. Nr. XX.

günstigt wurde[61]). Je mehr sich Stimmen gegen die Transportation erhoben, destomehr kam die Regierung dazu, Anstalten anzulegen, in welche diejenigen Sträflinge, welche in der Einzelnhaft gewisse Zeit verwahrt waren, in Gemeinschaft arbeiteten, jedoch so daß auch hier Besserungsmittel angewendet wurden, um zum guten Betragen anzufeuern, und dem Sträflinge, der sich gut betrug, die Aussicht zu eröffnen, daß er selbst seine Freiheit früher erhalten und bedingt begnadigt werden könnte[62]). Die steigende Schwierigkeit, die Transportation auf die bisherige Weise durchführen zu können, veranlaßte das Gesetz vom 20. August 1853. Darnach wollte man die Transportation beschränken, indem sie in Zukunft nur mehr bei Verurtheilung zu einer längeren Zeit vollzogen werden sollte, während statt der Transportation auf kürzere Zeit die sogenannte penal servitude (Strafarbeit) mit Einsperrung in Strafanstalten in England eintrat[63]) und zwar, daß der zu dieser servitude Verurtheilte vorerst auf 9 Monate in Einzelnhaft gehalten dann in den Strafanstalten in Portland, Dartmoor ꝛc. zu öffentlicher Arbeit gebraucht wurde; in diesen Anstalten sollte auf die Besserung in der Art gewirkt werden, daß von dem guten Betragen des Sträflings die Erlangung mancher Vortheile abhängen und ihm selbst die Aussicht eröffnet werden sollte, nach Ablauf einer gewissen Zeit durch gutes Betragen die bedingte Begnadigung (durch tiket of leave) zu erlangen, in der Art, daß sobald der auf diese Weise Entlassene sich schlecht beträgt, er wieder in die Strafanstalt zurückgebracht wird.

Die Neuheit der Anordnung, die herrschenden Vorurtheile gegen entlassene Sträflinge, unvorsichtig ertheilte Entlassungen, die unverständige Ungeduld, mit welcher man, erbittert durch manche rasch nach ein-

---

61) Nachweisungen im Archiv 1856 S. 552, über die große Verschiedenheit in der Durchführung S. 557.

62) Nachweisungen im Archiv 1854. S. 632 und 1856. S. 564.

63) Nach der neuesten engl. Criminalstatistik v. 1856 zeigt sich, wie sehr die Verurtheilung zur Transportation vermindert ist. Zur lebenslänglichen Transportation wurden 1856 57, zur Transportation über 15 Jahre 35, zu über 10 bis 15 Jahre 181 verurtheilt; dagegen waren zu penal servitude von 4 Jahren 1556 zu 6 Jahren 469, über 6 bis 10 Jahre 131 verurtheilt.

64) Ueber die Wirkungen der Maaßregel Nachweisungen im Archiv des Crim. l. c. S. 546.

ander vorgekommene von entlassenen Sträflingen verübte Verbrechen das neue Gesetz verdammte, weil es nicht sogleich alle erwarteten Früchte trug, die Anhänglichkeit vieler (auch vornehmer) Personen an die Transportation bewirkten ein Widerstreben gegen das neue Gesetz und veranlaßten Parlamentsuntersuchungen und wichtige Erfahrungen enthaltende Berichte über die Wirkungen des Gesetzes [65]) bis die Regierung sich entschloß, dem Parlamente eine neue Bill über Regelung der Verhältnisse vorzulegen. Das Gesetz wurde am 26. Juny verkündet, ein Ausschreiben des Ministers Gray (vom 26. Juny) giebt in Bezug auf die Anwendung wichtige Anweisungen.

Der Geist des neuen Gesetzes Transportation im bisherigen Sinne abzuschaffen aber unter dem Namen: penal servitude sie in so ferne beizubehalten, daß das Ministerium die Gewalt hat, in gewisse Colonieen Sträflinge zu senden, aber nicht wie bisher, daß stets dort die Strafe vollstreckt wird, sondern nur damit die Regierung, so weit sie es geeignet findet, gewisse Sträflinge auswärts senden kann.

Das Gesetz vom 26. Juni erweitert die Befugniß penal servitude und zwar auf so lange Zeit, als die Transportation hatte erkannt werden können, auszusprechen, jedoch mit der Befugniß nur auf 3 Jahre penal servitude zu erkennen. Die bisher nur in Bezug auf die Transportation gegebene Befugniß, die bedingte Begnadigung zu ertheilen, sollte auch auf die zu penal servitude Verurtheilten, wenn sie während einer gewissen Zeit sich gut aufführten, ausgedehnt sein. Die Regierung erhält aber die Befugniß, wenn sie es zweckmäßig findet, auch solange die Strafzeit dauert, die zu penal servitude Verurtheilten, transportiren zu lassen, so daß gefährliche Verbrecher aus dem Lande geschafft und in Colonieen festgehalten werden können.

Faßt man den gegenwärtigen Zustand des Gefängnißwesens in England zusammen, so läßt er sich in folgenden Sätzen darstellen: 1) die Einzelnhaft ist in England angewendet, a) als vorbereitender Theil oder erste Periode der Strafvollstreckung während 9 Monaten in den sogenann- Governments prisons (also in Pentonville und in den Grafschaftsgefängnissen, in welchen die Regierung eine gewisse Zahl von Isolirzellen

---

65) Auszüge im Archiv des Crim. 1857. S. 549.

miethete), angewendet auf die zur Transportation[66]) oder penal servitude Verurtheilten[67]); b) sie wird ferner für die ganze Strafzeit angewendet in Grafschaftsgefängnissen auf die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten[68]). Nur in wenigen Grafschaftsgefängnissen ist jedoch Einzelnhaft durchgeführt[69]), aber auch da (auch in den Governments prisons) ist die Einrichtung eine sehr verschiedene. Jedes Jahr vermehrt sich die Zahl derjenigen, welche die Einzelnhaft als eine der wichtigsten Einrichtungen betrachtet, um den Zweck der Strafe zu erreichen, allein in Bezug auf die Bedeutung und den durch sie zu erreichenden Zweck, so wie die Mittel der Durchführung findet sich eine große Verschiedenheit der Ansichten. Immer mehr verschwindet die frühere Vorstellung von dem Werthe der Einzelnhaft als dem Mittel der Gefahr vorzubeugen, daß die Sträflinge in der Anstalt sich kennen lernen oder (nach amerikanischer Ansicht), daß durch sie die moralische Umgestaltung der Sträflinge bewirkt wird und daher die Einzelnhaft die ganze Strafzeit hindurch dauern muß; die herrschende Ansicht ist die, daß durch Einzelnhaft, wenn sie als die erste Stufe der Strafvollziehung angewendet wird, neben der Wirkung der Beseitigung verderblicher Communikation der Sträflinge, die moralische Kraft der Strafe verstärkt und die Anwendung bessernder Elemente durch die moralische und religiöse Einwirkung gesichert werden kann. Nach dieser Ansicht soll die Einzelnhaft bei kürzer dauernden Strafen für die ganze Zeit, bei langdauernden nur am Anfang während gewisser Zeit (jetzt 9 Monate) angewendet werden[70]). 2) In Bezug auf den neuesten

---

66) Im Jahre 1856 wurden zur Transportation nur 273 (57 auf Lebenszeit) verurtheilt.

67) Nach der neuesten Criminalstatistik wurden 1856 in die Colonieen transportirt nach Westaustralien 498, nach Bermuda 346, nach Gibraltar 376.

68) Im J. 1856 waren 12107 zu Gefängniß verurtheilt, nur 22 zu 2 bis 3 Jahr, 2523 zu 1 bis 3 Monate.

69) Nachweisungen im crim. Archiv S. 357—60.

70) Von den Gegnern der Einzelnhaft ist besonders Chesterton (seit langer Zeit Vorstand des house of correction) zu nennen, s. revelation of Prison life with an inquiry into prison discipline. London 1856. 2. Vol. Andere Gegner z. B. Hill, sind es nur, sofern man für die ganze Strafzeit oder doch mehrere Jahre hindurch Einzelnhaft anwenden wollte. Merkwürdig ist,

Zustand des Pentonville Gefängnisses lehrt der neueste Bericht [71]), daß 1856 1054 Sträflinge in der Anstalt waren (unter ihnen 40, welche von anderen Anstalten wegen schlechten Betragens wieder nach Pentonville gesendet wurden). Das Betragen der Sträflinge wird als gut geschildert. 809 erlitten nie eine Disciplinarstrafe; solche Strafen wurden in 522 Fällen angewendet (in 220 Fällen wegen Communikationen der Gefangenen, in 22 wegen Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen Beamte), 2 Gefangene entflohen (wahrscheinlich durch Begünstigung eines Beamten), Todesfälle kamen 3 vor. Ueber die Ergebnisse in Bezug auf Besserung der Sträflinge giebt der Geistliche Ringswill einen merkwürdigen Bericht [72]), indem er überhaupt die Stimmung der Gefangenen als eine betrübte, niedergedrückte schildert. Nach dem Zeugnisse des Arztes kamen Seelenstörungen vor und einige Gefangene mußten als untauglich Einzelnhaft zu ertragen erkannt werden [73]).

Ueber das Gefängniß von Milbank, wo 1856 2765 Sträflinge, (darunter auch solche, die wegen schlechten Betragens in Portland und anderen Strafanstalten in die Strafklasse kamen) sich befanden, erfährt man, daß im Ganzen das Betragen gut war, auch verhältnißmäßig wenig Strafen nöthig waren (428 männliche, 91 weibliche erlitten Strafe), daß aber

daß in englischen Werken, insbesondere in Hills suggestions die Münchner Strafanstalt und die spanische Strafanstalt gerühmt werden.

71) Reports of the Direction of convict prisons for 1856. London 1857.

72) Report S. 22. Nach seiner Erfahrung in Bezug auf 1000 Sträflinge giebt er an, 200 kehren wieder zu Verbrechen zurück, 300 geben den schlimmen Weg auf (theils aus Klugheit, theils wegen Einflusses besserer Gefühle), von 400 nimmt er an, daß sie als gebessert rechtliche Bürger werden, 100 besonders ältere nach langen Strafzeiten, häufig in schlechten Gesundheitsverhältnissen, treiben sich als Vaganten herum und endigen ihr Leben im Armenhause. Nach einer vom Obersten Jebb mitgetheilten Nachricht begingen von allen seit 4 Jahren bedingt begnadigten 7000 Sträflingen 15 von 100 wieder Vergehen, die Hälfte davon aber nur geringe Vergehen.

73) Zwei wurden wegen Wahnsinns in die Irrenanstalt gebracht, drei litten an Sinnestäuschungen, bei fünf zeigte sich solche Reizbarkeit oder geistige Verwirrung, daß man sie aus Einzelnhaft wegnehmen mußte. Im Ganzen wurden 17 wegen schlechter Gesundheit nnd 14 wegen geistigen Leidens als unfähig erkannt Einzelnhaft zu ertragen.

auf gründliche Besserung nicht gerechnet werden kann, daß insbesondere bei Weibern am wenigsten ein sicheres Urtheil über nachhaltige Besserung möglich ist, und nach der Erfahrung Männer eher in Massen gleichförmig, Weiber mehr nach ihrer Individualität behandelt werden müssen [74]. Todesfälle kamen 18 vor (10 in Folge von Lungenleiden). 11 Sträflinge mußten wegen Wahnsinns in die Irrenanstalt gebracht werden (1 war zur Zeit seines Verbrechens schon seelengestört), vier mußten wegen sonstiger schlechter Gesundheit entfernt werden. Bekanntlich werden die zu langen Strafen Verurtheilten, nachdem sie 9 Monate in Einzelnhaft waren, in Strafanstalten gebracht, wo sie in Gemeinschaft arbeiten, wo aber das System der Besserung in so ferne besteht, daß die, welche sich gut aufführen, Auszeichnungen (badges) erhalten und in eine höhere Klasse kommen, worin sie manche Vortheile genießen, so daß sie bei fortgesetztem gutem Betragen bedingt begnadigt werden können, (tiket of leave bekommen).

Die Hauptanstalt ist Portland, wo 1856 2387 Sträflinge waren. Leider bewirkte dort die schlimme Anordnung, daß die zur Transportation Verurtheilten durch gutes Betragen die Abkürzung ihrer Strafzeit bewirken konnten, während den zur penal servitude Verurtheilten diese Aussicht nicht gegeben war, eine bedenkliche Aufregung unter den Sträflingen der letzten Klasse, und veranlaßte selbst aufrührerische Bewegungen. Im allgemeinen scheint das Betragen der Sträflinge nicht gut gewesen zu sein. Es kamen 1856 1041 Disciplinarvergehen vor, verübt von 533 Sträflingen (1854 wurden nie gestraft). Sehr belehrend ist der Bericht des Geistlichen [75]. Nach ihm ist Heuchelei ein ziemlich verbreitetes Uebel; die Hindernisse der Besserung liegen nach dem Berichte 1) in der Gemeinschaft der Sträflinge, von denen die Bessern gestehen, daß dies Zusammenleben jede Aeußerung besserer Regungen (z. B. auch des Gebets) hindert; 2) in dem Mangel der Absonderung der Sträflinge bei der Arbeit nach ihrem Charakter und früheren Verhältnissen; 3) in dem Umstande, daß die zu penal servitude keine Hoffnung haben, durch noch so

---

74) Report p. 48.

75) Reports p. 163. Der Geistliche theilt die Sträflinge nach ihrem moralischen Zustande in 5 Klassen.

gutes Betragen ihre Strafzeit abzukürzen. Aus dem ärztlichen Berichte erhellt, daß der Gesundheitszustand im Ganzen gut war [76]).

In Portsmouth zeigte sich eine ähnliche Aufregung, wie in Portland unter den zur penale servitude Verurtheilten. Von 1638 in der Anstalt 1856 befindlichen Sträflingen wurden 672 bestraft (Manche selbst wegen Gewaltthätigkeiten gegen Beamte). Uebrigens war das Betragen wenigstens so gut, daß 349 Sträflinge wegen guter Aufführung bedingt begnadigt wurden, von denen 37 freilich wieder in die Anstalt kamen. Todesfälle kamen 7, 2 Selbstmordsversuche, 58 Entlassungen aus Gründen eines schlechten Gesundheitszustandes vor. In der Anstalt von Daartmoor, die bestimmt ist, jene Sträflinge aufzunehmen, welche wegen schwacher Gesundheit nicht zu den schweren Arbeiten in andern Anstalten gebraucht werden können, werden vorzüglich landwirthschaftliche Arbeiten [77]) betrieben, die den Vortheil haben, daß die Gesundheit der Gefangenen wesentlich verbessert wird; merkwürdig ist, daß von 1276 seit der Errichtung der Anstalt bedingt Entlassenen (1856 wurden 314 auf diese Weise begnadigt) nur 69 sich schlecht betrugen (also nur 5 von 100), Todesfälle ereigneten sich 34 (20 in Folge von Lungenleiden), 6 Sträflinge mußten wegen Wahnsinns in eine Irrenanstalt gebracht werden. Die wichtigste Uebersicht über den Zustand des englischen Gefängnißwesens liefert uns die neueste Criminalstatistik Englands [78]).

Wir erfahren daraus, daß 1856 in den Grafschafts- und Ortsgefängnissen 132689 Gefangene (darunter 33363 Weiber) sich befanden;

---

76) Es kamen vor 2 Todesfälle in Folge von Krankheiten; Ein Sträfling starb in Folge eines bei der Arbeit zugestoßenen Unglücks. Drei Wahnsinnsfälle sind bemerkt. 26 waren in so schlechter Gesundheit, daß man sie zu keiner Arbeit brauchen konnte.

77) Der Geistliche gibt in seinem Berichte interessante Erfahrungen z. B. über wohlthätige Wirkung der Errichtung eines besondern Arbeitssaals, unter der Aufsicht des Geistlichen, wo auch Vorlesungen gehalten werden; ferner über die Härte, die darin liegt, daß Gefangene von sehr verschiedener Bildungsstufe und bisheriger Beschäftigung auf gleiche Art mit dem Ungebildeten beschäftigt werden.

78) Sie bildet die erste Abtheilung der **judicial statistics England and Wales, Police Criminal Proceedings. Prisons 1857.**

77712 waren Strafgefangene [79]). Als Rückfällige finden wir in den Gefängnissen 23448 Männer und 13156 Weiber (Mehrere 2117 Sträflinge die 5mal, 5257 die 6mal vorher schon gestraft waren.) Wir finden unter den Gefangenen 1990, die noch nicht 12 Jahr, 11991, die zwischen 12 und 16 Jahre alt waren. Die Mehrzahl der Sträflinge (33400) waren zwischen 21 und 30 Jahr. Von den Sträflingen konnten 37686 nicht lesen und nicht schreiben, 61253 konnten es nur ungenügend. Die Zahl der Todesfälle in den Gefängnissen betrug 1856 195, die der Wahnsinnsfälle 138. Disciplinarstrafen wurden erkannt gegen 64501 Sträflinge (216 bekamen Schläge). In den Governments prisons (wohin die zu langzeitigen Strafen gebracht wurden) waren Ende 1856 6171 Sträflinge (darunter 830 Weiber). Todesfälle kamen 113, Wahnsinnsfälle 43, Selbstmorde 2, Entweichungen 11 vor.

Ueber das System der bedingten Begnadigung gibt die Statistik den genauen Aufschluß, daß 1856 2915 Sträflinge tiket of leave erhielten (darunter 206, welche wegen Mords, Mordversuchs, Verwundung oder Nothzucht zum Tode oder langen Strafen verurtheilt, und von denen 179, nachdem sie 2 — 3 — 6 Jahre, 2444, nachdem sie 3 — 5 Jahre eingesperrt waren, begnadigt wurden). Ein Polizeibericht vom 17. Februar 1857 spricht über das Schicksal von 126 Londoner Dieben [80]), welche bedingt begnadigt wurden [81]).

B. Abweichend von dem so eben geschilderten ist das in **Irland** seit einigen Jahren eingeführte Gefängnißsystem [82]), das zwar mit dem

---

79) Merkwürdig ist die große Verschiedenheit des Verhältnisses der Zahl der commitments zur Bevölkerung, während in Middleessex 1 auf 98; Lancaster 1 auf 118 kömmt, ist in Dorset, Cambridge das Verhältniß von 1 zu 279, in Cornwallis 626, in Cardigan 1 zu 956 und in Merioneth 1 zu 1849 Einwohner.

80) Was von England hier angeführt ist, gilt auch von Schottland, wo das nämliche System eingeführt ist. Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1856, S. 554.

81) Es ergibt sich, daß 58 sich ehrlich ernährten, 42 London verließen, ohne daß man von ihnen mehr etwas erfuhr. 1 kam in das Workhouse, 1 treibt sich mit schlechtem Gesindel herum, 15 sind Diebe oder liederliche Dirnen, 9 kamen wieder wegen Verbrechen ins Gefängniß.

82) Ausführliche Anordnungen in den **Rules for the Government of Irish Prisons. Dublin 1855.**

englischen in so fern übereinstimmt, daß die zu penal servitude oder Transportation Verurtheilten 9 Monate in Einzelnhaft gehalten und dann in Anstalten gebracht werden, worin sie gemeinschaftlich arbeiten; der Unterschied von dem englischen Systeme liegt darin, daß die Einzelnhaft auf eine andere Art aufgefaßt, die Strafanstalt für die zweite Periode anders geordnet und vorzüglich daß das englische System der bedingten Begnadigung so modificirt ist, daß diejenigen Sträflinge welche in der gemeinschaftlichen Haft sich so gut betragen haben, daß mit Wahrscheinlichkeit eine bedingte Begnadigung empfohlen werden kann, in eine solche Anstalt (intermediate prison) gebracht werden, worin sie solchen Prüfungen unterworfen sind, daß auf den Grund derselben entschieden werden kann, ob sie der Begnadigung würdig sind. Das Verdienst, diese Einrichtung in das Leben gerufen und durchgeführt zu haben, gebührt Herrn Crofton, dem Vorstande der Direktoren der Convict Prisons in Irland, der vor der Parlamentscommission 1856 großes Aufsehen erweckende Erfahrungen angab, und sein System in einer kleinen Schrift mittheilte[83]). Darnach soll die in den ersten 9 Monaten eintretende Einzelnhaft nur die Wirkung haben, den Sträfling zum Selbstnachdenken über seine Lage zu führen, in die er sich durch eigene Schuld setzte, seinen bösen Willen zu beugen und bessere Gefühle in ihm zu erwecken. Hiezu sollen die Besuche der Gefängnißbeamten wirken. Als wesentlich wird dabei vorausgesetzt, daß in dieser Einzelnhaft der Sträfling nicht durch Arbeiten, die ihn zerstreuen, oder seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, daher auch nicht durch Unterricht in einem Gewerbe von dem nothwendigen Zwange in sich zu gehen und über sich nachzudenken, sowie von der als Uebel schwer gefühlten Eintönigkeit abgezogen werde; man gestattet nur, um völligen Müssiggang zu vermeiden, mechanische Arbeiten z. B. Cocosfasern auszuzupfen, Säcke zu machen. In neuerer Zeit ist die Direktion selbst dazu gekommen, dem Sträfling, der sich sehr gut beträgt, die Aussicht zu eröffnen, daß seine Einzelnhaft abgekürzt werden kann. Nach den Mittheilungen in den Berichten über 1855, 1856 [84]) ergibt

---

83) S. über die Erklärung im Parlamente im Archiv des Crim. 1856. Crofton's Schrift hat den Titel: a few Remarks of the Convict question by Crofton. Dublin 1857.

84) Second Report of the directors of convicts prisons in Ireland for 1855. 1856. Dublin 1856. 1857.

sich, daß von allen Gefängnißbeamten die Vortheile der Einzelnhaft anerkannt werden, aber zugleich ausgesprochen wird [85]), daß lange Einzelnhaft, wie sie früher bis zu 2 Jahren in Mountjoy Statt fand, nachtheilig ist, weil sie den Geist niederdrückt, weil manche Gewerbe, wenn sie in der Zelle betrieben sind, nachtheilig für die Gesundheit werden können, weil immer mehrere Individuen vorkommen, welche die Einzelnhaft nicht ertragen können, und weil Manche in einem solchen gereizten Zustande in die Anstalt kommen, daß unter dem System der Einzelnhaft leicht Seelenstörungen ausbrechen. Als vortheilhaft bewährt sich die Einrichtung, daß sobald der Arzt bemerkt, daß die Gesundheit eines Sträflings auch nur leicht angegriffen ist, und Aufenthalt im Freien wirken kann, dies sogleich verordnet wird. Todesfälle kamen 1856 bei 837 Gefangenen in Mountjoy 3 vor; nur 2 kamen wegen Wahnsinns in das Hospital; der Arzt bezeugt, daß von allen Fällen, in denen seit Errichtung der Anstalt Wahnsinn ausbrach, die Krankheit nicht auf Rechnung der Einzelnhaft gesetzt werden kann. Masken wurden nicht von den Sträflingen getragen, ausgenommen von solchen, welche wegen ihres schlechten Betragens in der Gemeinschaft wieder zur Einzelnhaft gebracht wurden. Absonderung durch Stalls bei dem Gottesdienst fand früher Statt, wurde aber, wie der Vorstand erklärt, als nutzlos beseitigt. Nach überstandener Einzelnhaft kommen die Sträflinge in Gemeinschaft, so daß sie nach Klassen in Gemeinschaft arbeiten, aber zur Nachtzeit in Zellen abgesondert sind. Die Hauptmittel [86]) der Besserung sind: 1) Arbeit und Erlernung nützlicher Gewerbe, 2) belehrender Unterricht, 3) Classifikation der Sträflinge in 4 Klassen, so daß (nach dem Betragen in der Einzelnhaft) Einige in die Versuchsklasse kommen, Andere in die dritte Klasse eintreten, und nach einer gewissen Zeit (verschieden, je nachdem das Betragen musterhaft, oder gut oder mangelhaft war) in die zweite Klasse, und durch ausgezeichnetes Betragen in die höchste Klasse vorrücken. Durch schlechtes Betragen verwirkt der Sträfling den Vortheil der Klasse. 4) Die badges

85) Report über 1855, p. 51. Auszüge aus diesen Berichten in dem Archiv des Crim. 1857. S. 352.

86) Dies System ist mit Beispielen sehr gut entwickelt in der Schrift: The purgatory of prisons, or an intermediate stage by Orby Shipley. London 1857, pag. 135—150.

sind Auszeichnungen, welche der Sträfling nach der Art seines Betragens trägt. 5) Die Belohnungen (gratuitils) sind so eingerichtet, daß der Betrag der dem Sträfling zu zahlenden (eigentlich gut geschrieben) Belohnung darnach steigt, je nachdem der Gefangene einer höheren Klasse angehört. — Wenn nun der Sträfling sich musterhaft eine lange Reihe von Jahren (4 wenn er zu 6 Jahren verurtheilt war) betrug, so kann er an die Zwischenanstalt zwischen dem Gefängniß und der Freiheit kommen, und widersteht er darin allen Versuchungen zum Unrecht, zeigt er, daß hier, wo ihm größere Freiheit gelassen ist, sein Wille so fest ist, daß man ihn als gebessert ansehen kann, so kann er bedingt (oder völlig) begnadigt werden. Die Erfahrung belehrte Herrn Crofton, den Gründer dieses Systems, daß der plötzlich, ohne vorhergehende Stufenfolge entlassene Sträfling, der durch jahrelangen Aufenthalt in dem Gefängnisse verlernt hat, für sich zu sorgen und blind den genau Alles regelnden Anordnungen in der Anstalt zu folgen gewöhnt ist, nicht die nöthige Kraft hat, den nach seiner Freilassung auf ihn einstürmenden Versuchungen zu widerstehen, daß es kaum möglich für die Gefängnißbeamten ist, sicher über die Besserung eines Sträflings zu urtheilen und daß das Publikum vielfach mit Mißtrauen einen solchen Entlassenen betrachtet. Durch die in Irland eingeführte Zwischenstufe werden diese Nachtheile beseitigt und die Mitbürger können leichter dem Entlassenen Vertrauen schenken, der eine Prüfungszeit durchging und darin gut bestand. Diese Zwischenstrafanstalt ist nun so eingerichtet, daß darin der Sträfling größere Freiheit genießt und dadurch, z. B. wenn er zur Besorgung von Geschäften außer der Anstalt verwendet wird, die Kraft bewähren kann, jeder Versuchung zu widerstehen, daß er tüchtig arbeiten muß, den Unterricht auch in höheren Gegenständen genießt, größere Belohnung erhalten kann und bei fortdauernder musterhafter Aufführung bedingt begnadigt werden kann[87]). Die Erfahrung lehrt, daß dies System sich trefflich bewährt, um so mehr, als die Gefängnißbeamten dem Entlassenen einen ordentlichen Platz verschaffen, mit ihm in Verbindung bleiben und ihn auf jede Art unterstützen, so daß diese Entlassenen leicht Unterkommen finden und die Zahl derjenigen, deren

87) Ueber die ganze Organisation Report über 1855, p. 107; 1856, p. 87 und die oben in Note 86 angeführte Schrift p. 68.

Begnadigung wegen schlechten Betragens zurückgenommen wird, sehr klein ist [88]). Eine neuerlich die Einzelnheiten aller Erfahrungen enthaltende Schrift [89]) verdient große Aufmerksamkeit.

C. Eine besondere Richtung hat das auf der Insel Corfu angewendete Penitentiarsystem, in so ferne zwar jeder Sträfling bei seinem Eintritt in die Anstalt der Einzelnhaft unterworfen wird, aber nicht für eine fest voraus bestimmte Zeit in England, sondern nur auf so lange Zeit, als die Gefängnißdirektion es für nöthig findet, um den Sträfling kennen zu lernen, und entscheiden zu können, ob er in Gemeinschaft mit andern gebracht werden kann. Der Vorstand, Cozziris, bemerkt in seinem Bericht, daß er noch nie sich veranlaßt sah, länger als 5 Monate einen Sträfling in Einzelnhaft zu halten [90]), weil die verständigen Gefängnißbeamten, wenn sie den Sträfling oft besuchen, sein Vertrauen gewinnen, und dann sein früheres Leben, die Ursachen und Umstände der Verübung des Verbrechens, die Eigenthümlichkeiten seines Charakters kennen lernen, um sich daraus ein Urtheil bilden zu können. In dem zweiten Abschnitt der Strafvollziehung in der Gemeinschaft sind die zur Besserung angewendeten Mittel: 1) tüchtige Beschäftigung, 2) Unterricht, 3) das Bewilligen von Auszeichnungen (Marken) für gute Aufführung, 4) Aussicht die Strafzeit durch gutes Betragen abkürzen zu können [91]). Als gutes Mittel zur Besserung anzuregen, rühmt der Vorstand die Degradirung Desjenigen, der sich schlecht beträgt (durch Entziehung der Auszeichnung) [92])

---

88) Von den seit 21 Monaten Entlassenen 1052 Sträflingen sind 17, und von weiblichen 97 Sträflingen nur 1 rückfällig.

89) Memoranda relative to the intermediate convict Prisons in Ireland. Dublin 1857.

90) Statistica comparativa formata da Giovanni Cozziris sopraintendente Governatore della Casa di emendazione nell' isola di Corfu per gli anni 1854 — 1856. Corfu 1857. Diese viele Tabellen enthaltende Arbeit ist eine der wichtigsten Leistungen auf dem Gebiete des Gefängnißwesens, da der Verf. auf den Grund der mehrjährigen Erfahrungen Schlüsse ableitet, und seine Ueberzeugung von dem Werthe der Einzelnhaft und ihrer Unschädlichkeit ausspricht, wenn man sie nur nicht zu lange dauern läßt.

91) Nach den Statuten kann die Strafe um 1/6tel vermindert werden. Im Jahr 1854 wurden 7, 1855 10, 1856 23 dieser Wohlthat würdig befunden.

92) Ueber die gute Wirkung der Auszeichnungen Statistica p. 96. Im Jahre

und das Zurückbringen in die Einzelnhaft. Der letzteren schreibt er die günstigsten Wirkungen zu; indem durch sie das rohe Widerstreben gebrochen, der Charakter umgestaltet und sie als eine harte Strafe von dem Sträfling betrachtet wird. Er findet keinen Nachtheil, wenn man sie auf 2 Jahre ausdehnt; aber er hält dies nicht für nöthig, da durch 5monatliche Einzelnhaft schon die Vorbereitung bewirkt werden kann, um die Sträflinge dann in Gemeinschaft zu bringen. Als günstige Wirkung des Systems führt der Vorstand an, daß, nachdem nach dem vorigen System 1 Rückfälliger auf 11 Entlassene kam, nach dem neuen Systeme 1 von 69 rückfällig wurden [93]). Von den wegen guter Aufführung 80 Begnadigten wurde keiner rückfällig. Eine merkwürdige Erfahrung ist, daß, als der Vorstand den Versuch machte, einen ganz verdorbenen Sträfling mit Andern, die sich sehr gut betrugen, zusammenzubringen, diese von dem Erstern wie von einem Verpesteten sich zurückzogen [94]).

D. Eine eigenthümliche Mischung von System mit Anerkennung des Werths der Einzelnhaft, aber mit Abstufungen enthält die seit 1850 auf der Insel Malta eingeführte Gesetzgebung [95]). In der Strafanstalt sind alle zu geringen wie zu schweren Freiheitsstrafen Verurtheilten verwahrt, allein a) in der einsamen Zelle wird verwahrt jeder bis zu 3 Monaten Verurtheilte; sie erhalten nur die Besuche des Direktors und des Geistlichen. Die Monotonie der Zelle soll durch nichts, als durch diese Besuche unterbrochen werden. b) Die zur Strafe von 3 Monaten bis 1 Jahr Verurtheilten werden isolirt, arbeiten in der Zelle; 2 Stunden am Tage können sie sich in freier Luft bewegen. c) Die zu mehr als 1 bis 2 Jahre Verurtheilten sind in der Zelle verwahrt, dürfen aber 4 Stunden außer derselben sein, wo sie im Freien Handarbeiten verrichten und in der Schule Unterricht bekommen. d) Die zur Strafe von 2 — 5

1854 bekamen nach einem Jahre 33 die Auszeichnungen des guten Betragens, 1855 bekamen sie 38 von 101.

93) Wichtige neue Nachrichten über die Verhältnisse dieser Rückfälle s. in der Statistica p. 48 2c.

94) Die sehr wichtigen Erfahrungen des Arztes über das Entstehen von Seelenstörungen unter den Gefangenen sollen unten angeführt werden. Der Arzt bemerkt nur 3 von Seelenstörungen.

95) Darüber Leon Vidal notice sur les prisons p. 94.

Jahren Verurtheilten arbeiten, werden vorzüglich zu häuslichen Diensten verwendet und dürfen mit einander sprechen. e) Die über 5 Jahre Verurtheilten werden nicht isolirt. Die auf Lebenszeit Verurtheilten brauchen nicht zu arbeiten. In jeder Klasse werden wieder Abtheilungen gemacht, in so ferne die, die sich gut aufführen, mehr Vortheile als Andere haben.

V. Eine Klasse bilden die Gesetzgebungen, welche das System der Einzelnhaft umfassend, für alle Gefängnisse (daher für Untersuchungsgefängnisse wie für Strafanstalten), jedoch nur allmählig durchzuführen beabsichtigen, und vorerst durch Erbauung einzelner Isolirzellen in das Leben rufen. Dahin gehört die Gesetzgebung von Belgien, wo der unermüdliche Ducpetiaux als Generalinspektor der Gefängnisse beharrlich wirkt. Im Jahr 1835 machte man den ersten Versuch der Einzelnhaft in der bekannten Strafanstalt von Gent[96]), wo 36 Zellen gebaut wurden, die aber nur als Strafzellen gebraucht waren. Bald wurden in der Centralstrafanstalt Vilvorde und Alost (die Militärpersonen in einer besonderen Abtheilung) 68 Zellen (in Alost 64) gebaut, die dazu verwendet wurden, jeden Sträfling kurze Zeit (regelmäßig 16 Tage) bei seinem Eintritt zu verwahren, zur Bestrafung Widerspenstiger, zur Einsperrung solcher, deren geistiger Zustand oder Betragen nicht gestattete, sie ohne Gefahr für Ordnung und Disciplin mit Anderen zusammenzubringen, endlich um Diejenigen aufzunehmen, für welche wegen früheren Lebenswandels oder jugendlichen Alters die Einzelnhaft räthlich wird. Eifriger wurde die Erbauung neuer Arresthäuser betrieben, in welchen die in Untersuchung befindlichen und die zur Gefängnißstrafe bis 1 Jahr Verurtheilten verwahrt werden sollen, so daß wenn der begonnene Bau von 3 neuen Gefängnissen beendigt ist, 2273 Isolirzellen vorhanden sein werden. Auf diese Art ist das System der Einzelnhaft in Belgien zwar nur bei Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten zu höchstens 1 Jahr Gefängniß angewendet; allein nicht selten werden von der Regierung auch Andere Verurtheilte resp. zu langzeitigen Strafen, weil man Versuche machen will, in die Penitentiaranstalt nach Lüttich gebracht, und sind dafür sehr dankbar, so wie es auch vorkommt, daß Sträflinge, die eigentlich in

96) Ueber diese Strafanstalt findet sich eine treue Schilderung in von Buol Bernbergs Schrift: Die holländischen Armen-Kolonieen und Strafanstalten von Berlin, Bruchsal, Gent. Wien 1853. Seite 89 — 112.

andere Anstalten gebracht werden sollten, bei der Regierung nachsuchen, in eine Anstalt mit Einzelnhaft gebracht zu werden. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hat bei einem Besuche der Anstalt in Lüttich 1856 sich überzeugt, daß das System sich gut bewährt. Die Anstalt gleicht am Meisten der von Bruchsal, unterscheidet sich aber dadurch, daß in Lüttich die Zellen geräumiger sind, daß der Direktor den Gefangenen gestattet, ihre Zellen auszuschmücken, z. B. indem sie Blumen darin ziehen, und daß die Spazierhöfchen größer und luftiger sind, als in Bruchsal und daß es Gefangenen, die sich gut aufführen, erlaubt wird, das Höfchen als Garten zu bepflanzen. Die Gefangenen tragen Masken und sind bei dem Gottesdienste abgesondert. Da in den Anstalten, welche nicht Centralgefängnisse sind, die Gefangenen nur kurze Zeit bleiben, so ist über die Wirkung der Einzelnhaft auf sie nicht viel zu sagen. Traurig ist es, daß nach der Statistik der belgischen Strafanstalten von 100 Gefangenen 83 nicht lesen und schreiben können, was freilich die große Zahl von Verbrechen erklärt[97]). Die günstigen Erfahrungen, welche die Regierung auch schon über die beschränkt angewendete Einzelnhaft nach den Berichten der Vorstände der Anstalten machte[98]), bewog sie zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes[99]), welcher die Einzelnhaft umfassend für alle Gefängnisse durchführte und zwar für die ganze Strafzeit (mit Ausnahme der auf Lebenszeit Verurtheilten). Dabei wurde vorausgesetzt, daß dann auch die Strafzeiten beschränkt werden müßten, daß dem Sträfling durch gutes Betragen seine Strafzeit abgekürzt und er bedingt begnadigt werden könne. Wenn

---

97) Die neueste Statistik ist unter dem Titel: **Statistique des Prisons de la Belgique, en 1851 à 1855. Bruxelles. 1857.**

98) Solche Berichte finden sich in dem **avant-projet de loi sur le regime des prisons 1854 pag. 50—66** und in der **statistique des prisons en 1857. pag. 48.** Merkwürdig ist, daß die Zahl derjenigen, welche bitten der Einzelnhaft unterworfen zu werden sich immer vermehrt.

99) Der stufenweise Gang dieser Entwürfe ergiebt sich aus der Vergleichung des **mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons 1854;** dann dem in voriger Note angeführten **avant-projet de loi 1854** und dem neuesten hinter der Schrift von **Ducpetiaux des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement Bruxelles 1857** S. 122 abgedruckten Entwurf.

zwar der Gesetzesentwurf noch nicht den Kammern vorgelegt ist, so fährt doch die Regierung fort, neue Gefängnisse zu bauen, die auf Einzelnhaft berechnet sind.

VI. Es ist am Platze hier noch von den Gesetzgebungen jener Länder zu sprechen, welche zwar das System der Einzelnhaft nicht zum Grunde legen, aber die Nothwendigkeit anerkennen, die Einrichtung der Strafanstalten nur auf Besserung der Gefangenen zu berechnen, und mehr oder minder auch von Einzelnhaft als einem Besserungsmittel Gebrauch machen. A) In Bezug auf Frankreich ist es bekannt, daß gerade in diesem Lande die Frage über den Werth der Einzelnhaft lebhaft verhandelt wurde, und die Regierung, nachdem die Departementalräthe sich günstig für die Einzelnhaft ausgesprochen hatten, den Kammern 1847 einen Gesetzesentwurf vorlegen ließ, worin die Durchführung dieses Systems in allen Gefängnissen vorgeschlagen wurde [100]). Die 1848 eingetretene politische Umgestaltung hinderte die Ausführung der Plane, während zugleich wieder vielfach Simmen gegen die Einzelnhaft sich erhoben, obwohl auch in der Nationalversammlung noch Anträge auf Einführung derselben gestellt wurden [101]). Die wichtigsten Verhandlungen über Gefängnißverbesserung fanden 1850, 1853 in der Academie des sciences politiques et morales Statt [102]). Es ergiebt sich, daß eine große Verschiedenheit der Ansichten über den Werth der Einzelnhaft sich geltend machte. Die Aufmerksamkeit wurde nunmehr auf die neuere englische Gesetzgebung gelenkt, worin die Einzelnhaft beschränkt uud gemeinschaftliche Arbeit im zweiten Stadium der Strafvollstreckung eingeführt wurde. Die Forschungen erhielten in Frankreich eine neue Richtung als Berenger, als das Ergebniß seiner Reisen, seinen trefflichen Bericht erstattete [103]).

Die Aussicht aber auf die Einführung eines besseren Gefängnißsystems durch Einzelnhaft in Frankreich schwand, als der Minister am 27. August 1853 den Willen der Regierung aussprach, das System der

---

100) Nachweisung über den dermaligen Stand der Ansichten und Arbeiten im Archiv des Crim. 1847, S. 16. 272—293.

101) Nachweisungen im Archiv 1855, S. 372.

102) Auszüge im Archiv 1855, S. 375.

103) Berenger de la repression, de ses formes et de ses effets. Paris 1854—1855.

Einzelnhaft aufzugeben, und als alle Departementalräthe die sich 1847 für Einzelnhaft ausgesprochen hatten, sich jetzt (mit Ausnahme von 2) dagegen aussprachen[104]. Es blieb nun bei der alten Gefängnißeinrichtung; die Verbesserung in den Strafanstalten suchte man durch eine zweckmäßige Classifikation zu erreichen[105]. Was die Regierung beabsichtige, ergiebt sich am besten aus dem 1854 bekannt gemachten Programm für die Erbauung neuer Gefängnisse[106]. Darnach soll in jeder Anstalt auch eine gewisse Anzahl von Zellen gebaut werden, welche bestimmt sind für die Bestrafung wegen Disciplinarvergehen[107], und für jene Sträflinge gebraucht zu werden, gegen welche mesures exceptionelles angewendet werden müssen, oder wo die Absonderung durch Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit geboten wird. Die Verpflichtung zum Schweigen wird aufgelegt[108]. Eine werthvolle statistische Uebersicht über den Zustand der Penitentiaranstalten Frankreichs von 1852—55 verdankt man dem Generalinspektor der Gefängnisse Hrn. Perrot[109].

Wir erfahren daraus, daß die Departements, denen die Erbauung der neuen Gefängnisse oblag (die ungeheuern Kosten scheuend), fast nichts gethan haben, daß aber auch große Schwierigkeiten sich ergaben, wenn man die Einzelnhaft, insbesondere auch in Bezug auf Untersuchungsgefängnisse durchführen wollte, bei denen die größte Ungleichheit in Bezug auf die darin vorkommende Bevölkerung bemerkbar ist[110]. Todesfälle

---

104) Nachweisungen im Archiv S. 394.

105) Vorzüglich hatte Ferus in seiner Schrift des Prisoniers, de l'emprisonnement Paris 1850 Vorschläge zur Classifikation gemachte Auszüge im Archiv 1855 S. 375.

106) Abgedruckt in Vidal notice sur les prisons et le nouveau regime penitentiaire. p. 96.

107) Nach der Statistik wurden 1855 12196 männliche, 1372 weibliche Gefangene mit der Verwahrung in der Zelle gestraft.

108) Im Jahre 1855 wurden 30424 männliche und 7535 weibliche Gefangene wegen Bruchs des Stillschweigens gestraft.

109) Statistique des prisons et etablissements penitentiaires pour l'annee 1854—1855. Paris 1856. Die zweite enthält eine Reihe wichtiger Bemerkungen, gezogen aus den Erfahrungen von 1852—55.

110) Rapport de 1856, pag. LXXIII—LXXXII.

kamen 1854 in den maisons centrales 1445, 1855 1513, Seelenstörungen 1854 63, 1855 62, Selbstmorde 1854 3, 1855 4 vor. Auffallend ist die Verschiedenheit des Vorkommens der Todes- und Wahnsinnsfälle in den einzelnen Strafanstalten. — In Bezug auf das vielbesprochene, auf Einzelnhaft gebaute Gefängniß, Mazas erfahren wir, daß 1854 191 Wahnsinnsfälle vorkamen, 1855 28 (die Tabelle bemerkt zwar, daß 15 anterieures à l'entrée waren; Selbstmorde werden 1854 5, 1855 6 angeführt. Bemerkt muß werden, daß noch immer einzelne Schriftsteller in Frankreich für die Anwendung der Einzelnhaft sich aussprechen[111]).

B. In Oesterreich hatten vorzüglich die Bemühungen von Würth, der auf Reisen reiche Erfahrungen gesammelt hatte, der Einzelnhaft viel Anhänger gewonnen; daraus erklärt sich, daß auf den Grund eines Vortrags des Justizministers vom 17. August 1849, worin die Vortheile der Einzelnhaft sehr gut geschildert waren, der Kaiser, indem er die Richtigkeit dieser Ansichten anerkannte, verfügte, daß für Untersuchungsgefangenen und für die zu höchstens einjähriger Gefängnißstrafe Verurtheilten Einzelnhaft angewendet und bei den Neubauten von Gefängnissen zum Grunde gelegt werden sollte. Diesem Auftrage gemäß wurde auch in einzelnen Strafanstalten mit dem Bau einer Anzahl von Zellen begonnen[112]). Als die Frage: ob Einzelnhaft im Strafensysteme allgemein oder beschränkt durchgeführt werden sollte, bei der Berathung über das Strafgesetzbuch 1852 praktisch wurde, scheint die Rücksicht, daß die Erfahrungen über Einzelnhaft noch zu kurz und zu wenig allseitig sind, um vollkommen beruhigende Resultate zu liefern, entschieden zu haben, daß vorerst die Einzelnhaft im Strafgesetzbuche §. 22, 23 nur als Verschärfung der Kerkerstrafe (nicht über einen Monat) aufgenommen wurde[113]); während anerkannt wird, daß die Strafe insbesondere auf die Besserung der Sträflinge hinwirken soll, daß Einzelnhaft hiezu ein geeignetes Mit-

---

111) Dahin gehört Case in dem recueil de l'academie de législation à Toulouse vol. IV. pag. 141 und Ortolan Elémens de droit penal P aris 1856, pag. 638.

112) v. Buol-Bernburg, die holländischen Armenkolonieen ꝛc. Wien 1853. S. 142, wo sich auch eine Uebersicht des Bevölkerungsstandes der österr. Strafanstalten findet.

113) v. Hye, österreichische Strafgesetz I. S. 397.

tel ist, und nach der Erfahrung sich als wirksam bewährt hat [114]). Aus der neuen Einrichtung der Strafanstalt in Garsten bei Steyer [115]) ergiebt sich, daß jeder Sträfling bei seinem Eintritt, ehe er mit Anderen zusammengebracht wird, 8—14 Tage in einsamer Haft gehalten wird, und daß eine Zahl Isolirzellen gebaut ist. Nach einer neuen in Oesterreich entwickelten Ansicht [116]) ist Einzelnhaft ein treffliches Mittel, aber nicht absolut für alle Verurtheilte, sondern nur gewisse Individuen und mit Rücksicht auf Verbrechergattungen und die verschiedenen Motive [117]).

C. In Bezug auf das Gefängnißwesen in **Preußen** lehren die Nachweisungen, daß in den preußischen Strafanstalten das gemischte System eingeführt ist, in so ferne nach den Gefängnißreglements die Gefangenen in der Regel in der Nacht in Zellen verwahrt werden, am Tage gemeinschaftlich arbeiten, aber nach einem gewissen Classifikationssystem eingereiht sind. In jeder Anstalt ist eine gewisse Zahl von Isolirzellen, in welchen Tag und Nacht die neu eintretenden Gefangenen eine gewisse Zeit hindurch verwahrt werden und andere Sträflinge verwahrt werden können, die in der Gemeinschaft mit anderen Sträflingen einen schädlichen Einfluß ausüben würden. Nach den statistischen Tabellen [118]) ergibt sich, daß 31 Strafanstalten vorkommen (mit einer Bevölkerung von 18127 Personen) 1853. Vergleicht man den Zustand der einzelnen Strafanstalten, so zeigt sich große Verschiedenheit. Während in einigen neu erbauten Arresthäusern die Isolirung sehr zweckmäßig vollständig durchgeführt ist, sind in einigen Strafanstalten zwar Isolirzellen, aber so im Gebäude vertheilt (z. B. an dem Ende des Korridors, in der Anstalt von Halle sind 68 zur Verwahrung Tag und Nacht bestimmte Zellen), so daß der regelmäßige Besuch durch die Beamten sehr erschwert ist [119]). In anderen

---

114) v. Hye S. 362. 400.

115) Oesterreichische Gerichtszeitung 1853, S. 331 ꝛc.

116) Oesterreichische Gerichtszeitung 1855, S. 453.

117) Auszüge in v. Buol über holländische Armenkolonieen S. 75.

118) Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat, herausgegeben vom statistischen Bureau. Berlin 1853. IV. Band. S. 469 bis 483. Dort findet man auch genaue Nachrichten über die Kosten, über die Verpflegung, z. B. Art der Beköstigung.

119) Eine Beschreibung der Strafanstalt Halle s. im Publicisten 1857, Nr. 63.

Anstalten sind zwar Isolirzellen, aber wenige, in manchen Zellen sind Nachts 2, in andern 7 Sträflinge beisammen [120]). Auch die Classifikation der in Gemeinschaft Arbeitenden ist sehr verschieden; indem z. B. in Halle eine eigene Klasse diejenigen umfaßt, welche nicht in den Arbeitssälen arbeiten, sondern zu häuslichen Diensten gebraucht werden. In Bezug auf die Beschäftigungsarten der Gefangenen ist keine Gleichförmigkeit; die Besorgniß, daß dabei zuviel auf den Gewinn, den der Staat dadurch machen kann und weniger darauf gesehen wird, ob die Gefangenen nützliche Gewerbe erlernen, welche sie nach ihrer Freilassung gut nähren, liegt nahe [121]).

Ueber die guten Wirkungen der Einzelnhaft, um auch den verworfensten Verbrecher früher oder später zum Nachdenken zu bringen, und die Unterwerfung seines Willens zu bewirken, sind alle Direktoren einig; allein nach den uns vorliegenden Berichten sprechen die Meisten der Regierung die Ueberzeugung aus, daß bei vielen Sträflingen eine zu lange fortgesetzte Einzelnhaft schädlich ist [122]).

In Bezug auf Seelenstörungen liefern ärztliche Berichte von einzelnen Anstalten das Ergebniß, daß die grosse Zahl solcher Zustände sicher mit der zu langen Fortsetzung der Einzelnhaft zusammenhängt [123]). Einer

---

Es befinden sich darin jetzt 1032 Sträflinge. In 500 Zellen, die nicht heizbar sind, schlafen die Sträflinge; allein der Raum reicht nicht für alle zu. In die heizbaren Isolirzellen kommt jeder Neueintretende (auf 1 Monat), aber auch andere (gebildete) Gefangene, wenn sie um Isolirung bitten.

120) Z. B. in Insterburg; Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde. 1833, IX. Bd. S. 1 rc.

121) Ein neuerer Besucher der Anstalt in Spandau (in dem Publizisten 1857, Nr. 37) läßt sich zuviel durch die Rücksicht leiten, welchen guten Eindruck die Arbeitsamkeit der Gefangenen und der Nutzen für den Staat macht.

122) Z. B. erklärt der Direktor der Anstalt von Halle (v. Bosse) 1846 in seinem Berichte, daß, wenn die Einzelnhaft einmal die moralische Umgestaltung des Sträflings hervorgebracht hat, die über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzte Isolirung leicht zu Sinnestäuschungen und Selbstmord führt.

123) Vorzüglich bedeutend ist hier der Aufsatz des Arztes von Halle, H. Delbrück in der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie 1854, S. 377. Es wurde das Dasein von 58 Seelengestörten nachgewiesen. Dies veranlaßte eine nähere Prüfung. Der damals 15. Juni 1854 erstattete Bericht, der unten bei den Seelenstörungen benützt werden soll, ist merkwürdig.

vorzüglichen Beachtung werth ist die seit 1844 in das Leben getretene, auf Durchführung der Einzelnhaft berechnete, den Mustergefängnissen in London nachgebildete Anstalt von Moabit, zu deren richtigen Beurtheilung 3 Perioden getrennt werden müssen: 1) die von Errichtung der Anstalt bis 1849, 2) von 1849 bis 1856, 3) die der neuesten Zeit. Ursprünglich für 508 Männer erbaut, war die Einrichtung (in Bezug auf strenge Absonderung auch bei dem Gottesdienst, Bewegung in kleinen Spatzierhöfchen) wie in Pentonville und Bruchsal. Schon bei dem Besuche, den 1847 der Verf. dieser Schrift in der Anstalt machte, war die Ueberzeugung der Beamten ausgesprochen, daß z. B. in Bezug auf die Einrichtung der Fenster, die unpassenden kleinen Spatzierhöfchen Abänderungen getroffen werden müßten. Die Erfahrung lehrte, daß die Voraussetzung, nach welcher man auch Verhinderung des wechselseitigen Erkennens der Sträflinge verhüte, auf Selbsttäuschung beruhte, daß ungeachtet der sorgfältigen Bemühungen Communikation der Sträflinge zu hindern, ununterbrochen der Verkehr unter den Sträflingen vorkam [124]. Die seelsorgerliche Einwirkung war eine treffliche, und, wenn auch bei den Meisten die Isolirhaft keinen bessernden Erfolg hatte, so stand doch die Ueberzeugung fest, daß das System, wenn es consequent, aber auch wohlwollend durchgeführt wird, ein wohlthätiges ist. Eine zweite Periode trat ein, als die Ueberfüllung mit Gefangenen 1849, für welche die 508 Zellen nicht hinreichten, dazu brachte, die gut gebauten untern Räume zu gemeinschaftlichen Schlafsälen einzurichten und viele Gefangene in Gemeinschaft arbeiten zu lassen. Je mehr in Preußen die Meinung hochgestellter Personen allmählig gegen Einzelnhaft sich aussprach, desto mehr wurde die Durchführung des Systems erschüttert. Es war eine unheilvolle Erfahrung, daß in 5 Jahren 39 Seelenstörungen sich zeigten, daß 5 Selbstmorde (2 aus religiöser Schwärmerei) und 2 Versuche vorkamen. — Eine neue Periode beginnt mit 1856, seit Wichern Einfluß gewann und dadurch der Wille feststand, wenigstens einen ernstlichen Versuch mit Durchführuug der auf Besserung berechneten Einzelnhaft und Benützung des wirksamen religiösen Elementes zu machen. Es wurden nun 300 jüngere bildungsfähige Sträflinge aus-

124) Vorzüglich ergab sich später, daß die im Polenprozesse Betheiligten die bedenklichsten Communikationen unter sich hatteu.

wählt [125]) um auf 5 Jahre der Einzelnhaft unterworfen zu werden. Anwendung der Masken, Absonderung bei dem Gottesdienst und der Schule sind eingeführt. Der Hauptpunkt, von dem man guten Erfolg erwartet, ist die Einrichtung [126]), daß die in der Anstalt des rauhen Hauses bei Hamburg für die große Mission der Verbesserung der Menschen gebildeten Männer (erfüllt von dem Geiste christlicher Liebe und von der Idee des allgemeinen Priesterthums) als Lehrer, Aufseher, Werkgehülfen angestellt sind, daß sie (des äußeren Ansehens wegen sind sie uniformirt) die Mission der Besserung der Gefangenen durchführen, und zwar unabhängig, indem sie sich aus der Bruderschaft ergänzen, daher auch der Direktor sie nicht anstellen und nicht entfernen kann [127]). Zur Ergänzung des preußischen Gefängnißwesens muß noch die durch das Gesetz vom 11. April 1856 über die Beschäftigung der Gefangenen im Freien eingeführte Einrichtung bemerkt werden. Die Ueberfüllung der Strafanstalten, so daß ein Theil der zum Zuchthaus Verurtheilten gar nicht aufgenommen oder in anderen, nicht dazu geeigneten Gefängnissen verwahrt werden mußten, die Rücksicht auf die Gesundheit der Sträflinge, die durch Arbeiten im Freien entschieden gewinnen würde, veranlaßte den Antrag des Abgeordneten Wenzel, die Beschäftigung im Freien möglich zu machen, bewirkte die Zustimmung der Kammern [128]) und die Vorlage des darauf bezüglichen Gesetzes vom 11. April 1854. Ueber den Erfolg des Gesetzes wird günstig berichtet [129]); es muß aber unten näher geprüft werden, in wie ferne diese neue Anordnung mit dem Systeme der zur Einführung beabsichtigten Einzelnhaft verträglich ist und die Beseitigung

---

125) Nach einer im Publizisten 1857, Nr. 34 enthaltenen Schilderung sind in der Anstalt außerdem 200 Gefangene in der Gemeinschaftshaft, wovon 60 zu Hausdiensten gebraucht werden.

126) Man verdankt die nähere Schilderung dem Vortrage des Hrn. Wichern in der dritten Abtheilung des frankfurter Congresses im Sept. 1857.

127) Diese Einrichtung soll unten in §. 9 näher geprüft werden.

128) Bericht in Goltdammer Archiv II. S. 269.

129) Abhandl. in Goltdammer II. S. 713, III. S. 1. insbesondere V. S. 769. Nicht unerwähnt dürfen die im Jahr 1854 bei Gelegenheit der Berathung des erwähnten Gesetzes und vorzüglich 1855 bei Verhandlung über den Entwurf: der Vollstreckung der Freiheitsstrafen vorgekommenen Ansichten über Einrichtung der Strafanstalten bleiben.

verderblicher Communikationen nicht hindert. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über dies Gesetz fand auch der Antrag auf Einführung der bedingten Begnadigung wegen guter Aufführuug vielfach Billigung.

D. Für die Beurtheilung des Gefängnißwesens in Bayern dürfte es nicht ohne Werth sein, die Verhandlungen der bayerischen Kammer von 1846 [130]) über die Strafanstalten mit den oben in §. 2 mitgetheilten Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses von 1857 zu vergleichen.

Während 1846 alle Kammermitglieder (mit wenigen Ausnahmen) von der Einzelnhaft als von einem unausführbaren Systeme sprachen und nicht Worte genug finden, um das Wirken Obermaier's in der Münchener Anstalt zu preisen, hatten 1857 selbst Diejenigen, welche nicht die Einzelnhaft für lange Zeit dauern lassen wollten, wenigstens dafür gestimmt, daß jeder Sträfling nach seinem Eintritt in die Anstalt isolirt werden sollte. Die meisten Mitglieder des Ausschusses waren durch den Besuch der Anstalt von Bruchsal von der hohen Bedeutung der Einzelnhaft durchdrungen, und der Herr Justizminister selbst gab zu, daß das dortige System wenigstens die Menschen nicht schlechter zurückgebe [131]) als sie in die Anstalt traten, bemerkt aber, daß, nachdem jetzt 4000 Sträflinge in den bayerischen Strafanstalten sich befinden, die Einführung der Einzelnhaft eine Ausgabe von wenigstens 8 Millionen Gulden nöthig machen würde. Uns genügt, daß bei der Abstimmung im Ausschusse einstimmig ausgesprochen wurde, daß das System der Einzelnhaft als Gattung des Strafvollzugs in Betracht kommen soll [132]). Ueber den jetzigen Bestand der Strafanstalten in Bayern ergibt sich aus der amtlichen Statistik [133]), daß 5 Strafanstalten und 2 Zwangsarbeitshäuser diesseits des Rheins bestehen. Man sieht aus den Tabellen, daß darin zwar vielerlei Beschäftigungsarten vorkommen, aber darunter auch viele, welche nicht geeignet sind, den Sträflingen Arbeiten zu lehren, welche sie nach ihrer Freilassung zu ernähren im

---

130) S. darüber Jahrbücher der Gefängnißkunde, IX. Bd. S. 285.

131) Der Herr Minister bemerkt, daß ihm der Vorstand von Bruchsal selbst zugegeben habe, daß es an ausreichenden Erfahrungen darüber fehle, wie viele wahrhaft gebessert die Anstalt verließen.

132) Verhandlungen S. 104.

133) Beiträge zur Statistick des Königreichs Bayern.; IV. herausgegeben von v. Hermann. München 1855.

Stande sind. In diesen Anstalten, bei welchen das schon 1846 in der zweiten Kammer schwer getadelte System [134]) fortbesteht, nach welchem in einer Anstalt nur katholische, in der andern nur protestantische Sträflinge verwahrt werden, liegt das Obermayerische System zum Grunde. Kein unbefangener Besucher der Anstalt München kann verkennen, daß dem äußeren Ansehen nach ein Geist der Ordnung und der Arbeitsamkeit herrscht, der für die Anstalt gewinnt, daß auch Hr. Obermayer, der nach seinem Charakter zwar streng und ernst, aber auch wohlwollend ist, den arbeitsamen Sträflingen manche wohlthuende Begünstigung gewährt [135]), und daß er, mit großer Beobachtungsgabe ausgerüstet, den Sträflingen, die er zu durchschauen hofft, imponirt und sein Streben auch auf Besserung der Sträflinge gerichtet ist; allein ebenso gewiß ist es, daß der Vorstand in einer Selbsttäuschung lebt, indem er die Arbeitsamkeit der Sträflinge für ein Hauptelement der Besserung ansieht, und von der schweigenden Unterwerfung der Sträflinge den Schluß ihrer guten Gesinnungen ableitet, ohne zu ahnen, welche bedenkliche Verständigung unter den Sträflingen herrscht. Von den wichtigsten Elementen der Besserung, der moralischen und religiösen Einwirkung durch Unterredungen und durch Unterricht wird kein oder doch sehr beschränkter Gebrauch gemacht [136]).

Höchst verderblich ist der Gebrauch, den der Vorstand von dem Spionirsysteme der Sträflinge macht, und dadurch die Moralität untergräbt, und das furchtbare, in Mord der Aufpasser ausbrechende Rachegefühl der Sträflinge wuchern läßt, sich aber damit täuscht, daß es ihm gelungen ist, wenig Rückfällige zu haben [137]). Wenn in dem Ausschusse

---

134) Jahrbücher der Gefängnißkunde. IX. 285.

135) Z. B. das Recht in mancher Abtheilung, sich Blumen zu ziehen.

136) Die am meisten in Einzelnheiten eingehende unparteiische Schilderung der Münchener Anstalt ist von einem erfahrenen Vorstand einer Strafanstalt in St. Galler-Zeitung 1855 Nr. 84 bis 88. — Eine den Ansichten Obermayer's ganz günstige Schilderung findet sich in Fischer über Gefängniß-Strafanstalten. Regensburg 1852, S. 164.

137) Hr. v. Hermann in der Vorrede zu den Beiträgen zur Statistik erklärt, daß von 985 aus der Münchener Anstalt entlassenen Büßern nahe an 800 als vollkommen gebessert sich zeigten. In dem in voriger Note erwähnten Aufsatze

der Kammer neuerlich ehrenwerthe Männer erklären[138]), daß es Zeit sei, aus dem Jammer des gegenwärtigen Gefängnißwesens herauszukommen, da man auf das Zeugniß der Gefängnißdirektoren sich bewußt wird, daß sie nicht im Stande seien, auch nur Einen Sträfling zu bessern, und daß das System der Aufpasser die verderblichsten Wirkungen hat, so ist damit hinreichend der Zustand der baierischen Anstalten[139]) bezeichnet[140]). Als Verbesserungen der neuesten Zeit muß bemerkt werden, daß für jugendliche Sträflinge zwei besondere Anstalten errichtet sind, und in der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim mit glücklichem Erfolge die Einrichtung getroffen ist, daß Sträflinge, die sich gut aufführten und deren Strafzeit in 4 bis 10 Monaten zu Ende geht, zu landwirthschaftlichen Arbeiten mit Spatenkultur verwendet werden, und daß seit 4 Jahren mit der Verfertigung landwirthschaftlicher Maschienen und Werkzeuge Sträflinge beschäftigt werden (etwa 50 Mann), was auf die Gesundheit, aber auch auf den moralischen Zustand der Sträflinge eine so gute Wirkung hat, daß in der Umgegend solche in der Anstalt zu den landwirthschaftlichen Arbeiten oder in der Maschinenfabrik verwendeten Sträflinge gerne in Dienste genommen werden, und das Vertrauen um so mehr steigt, als nur wenig Rückfällige vorkommen[141]).

---

wird bemerkt, daß gar keine Bürgschaften für diese Behauptungen gegeben sind. Die Criminalstatistik in Baiern lehrt die große Zahl der Rückfälligen.

138) Verhandlungen 1857. S. 101—103.

139) Schauderhaft ist es zu erfahren, daß in Kaisheim von 1852—54 544 Gefangene starben, daß in München die Todesfälle jährlich 15, ja 1851 20, in Amberg 16 Pc. betrugen. Bemerkt muß werden, daß nach der Aussage Obermaier's die Sträflinge schon im schlechtesten Gesundheitszustand in die Anstalt kommen, was auf Rechnung des Umstandes geschrieben wird, daß in der oft lange dauernden Untersuchungshaft in vielen sehr schlechten Gefängnissen die Gefangenen schwer erkrankten.

140) Richtig ist es, daß nach dem Berichte kein Wahnsinnsfall und kein Selbstmord in der Anstalt München vorkömmt. Nachrichten über den Zustand der Strafanstalt von St. Georgen giebt der Arzt der dortigen Anstalt, Fischer, in seiner in Note 136 angeführten Schrift S. 228. Eine die Obermaier'schen Abhandlung in sehr idealisirter Auffassung rühmende Schrift ist von Pfeufer (einem tüchtigen Arzt) unter dem Titel: Das Obermayer'sche Besserungssystem. Heidelberg, 1848.

141) Nachrichten darüber in der Allgemeinen Zeitung in der Beilage Nr. 325

E. Eine vorzügliche Beachtung verdient noch zur Ergänzung der Ansichten über Einzelnhaft die Gesetzgebung der Schweiz, da in der Schweiz zuerst in Genf die Einzelnhaft mit Absonderung der Sträflinge zur Nachtzeit angewendet wurde (von 1825 an). Man hat, mit Unrecht dies System nur eine Nachbildung des Auburnischen genannt. Von dem letzten unterscheidet es sich theils durch die Anwendung der absoluten Isolirung, in so ferne jeder neu eintretende Sträfling 15 Tage (bei rückfälligen länger) Tag und Nacht in seiner Zelle gehalten, und von dieser Isolirung gegen Rückfällige ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wird [142]), theils dadurch, daß die Sträflinge nicht in großen Massen wie in Auburn arbeiten, sondern in kleinern Abtheilungen so beschäftigt sind, daß eine beständige Aufsicht über sie (erleichtert durch den Bau der Anstalt) möglich, und die Communikation der Sträflinge gehindert ist, theils daß man ein System der Classifikation anwendet [143]), das darauf berechnet ist, die Behandlung nach dem Bedürfniß zu modificiren und die Besserung der Sträflinge anzubahnen.

Für die zu Gefängniß bis 1 Jahr Verurtheilten war ein eigenes auf absolute Isolirung gebautes maison de detention errichtet. Was ein Vorstand, der Menschenkenntniß, Beharrlichkeit, Ausdauer, Wohlwollen, mit sittlichem Ernst verbindet, in einer Strafanstalt leisten kann, lehrte Hr. Aubanel, der langjährige Vorstand der Genfer Anstalt. Wohl mochte man in der Vorliebe für absolute Isolirung vielerlei Einwendung gegen das Genfersystem vorbringen; man hätte aber nicht vergessen sollen, daß wenn die Anstalt nicht mehr leisten konnte, die Schuld theils in dem Umstande lag, daß in Genf so viele Ausländer, die aus andern Strafanstalten z. B. Frankreichs, völlig verdorben kamen, aufgenommen werden

---

v. 19. Nov. 1856 und im Hauptblatt Nr. 29 v. 29. Jan. 1857. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift verdankt aber noch umständlichere Nachrichten den Mittheilungen des um die Anstalt sehr verdienten Baron von Gaisberg.

142) Nämlich auf mindestens 1 Jahr und selbst bis zur Hälfte der Strafzeit.

143) Es sind 4 Abtheilungen 1) die der rückfälligen wegen Verbrechen oder Vergehen, überhaupt wegen schwerer Verbrechen Verurtheilten, 2) die der Verurtheilten der ersten Kathegorie, die sich musterhaft aufführten, 3) die der erstmals Verurtheilten wegen Vergehen, 4) die der Bessern wieder mit Unterabtheilungen.

mußten, theils daß die Classifikation der schlechten Eintheilung des Code, der in Genf galt, angepaßt werden mußte, theils daß der Entlassene durch das verderbliche System der Stellung unter Polizeiaufsicht vielfach zu neuen Verbrechen veranlaßt wurde. Auf ähnliche Grundlage[144]), war die Anstalt von Lausanne gebaut, wo gleichfalls während gewisser Zeiten, wo vorzügliche Gefängnißbeamte darin thätig waren, viel Gutes geleistet wurde. Wenn in beiden Anstalten später es nicht so gut ging, so lag die Ursache in späteren politischen Verhältnissen, die manches Hinderniß besserer Gefängnißzucht brachten. Einer besonderen Theilnahme erfreute sich die Strafanstalt in St. Gallen, gleichfalls auf Isolirung zur Nachtzeit, Isolirung für jeden neu Eintretenden, gemeinschaftliche Arbeit am Tage in kleinern Abtheilungen gebaut; seit 1854 ist die Direktion auch ermächtigt gegen gefährliche Individuen absolute Isolirung bis 6 Monate zu erkennen. Auch hier ist Klassenabtheilung nach der Art des Betragens. Wenn diese Anstalt ungeachtet vieler Mängel, (deren Ursachen auch im Bau liegen) sich rühmen kann, viel Gebesserte entlassen zu haben, und Beispiele angeführt werden können, daß Männer, die Jahre lange als Sträflinge in St. Gallen waren, jetzt in der Schweiz als wohlhabende angesehene Gewerbsherrn erscheinen, so erklärt sich dies aus der Art des Wirkens des bisherigen Direktors Moser, welcher alle Eigenschaften besitzt, um das Vertrauen der Sträflinge zu erlangen und auf sie durch seine Ermahnungen, zur rechten Zeit durch Energie, aber auch durch die Art zu wirken, mit der er bei der Entlassung eines Sträflinges sorgt, daß er Mittel eines ehrlichen Gewerbes findet[146]).

Dazu kömmt, daß der seit 1830 gestiftete Schutzaufsichtsverein in St. Gallen segensreich wirkt, und daß im Volke eine so gute Meinung von der Anstalt herrscht, daß weit mehr als in andern Ländern der Entlassene, für den der Vorstand Bürgschaft leistet, ein Unterkommen findet,

---

144) Eine unparteiische Würdigung der Anstalt von Genf in v. Buol über holländische Armenkolonien. S. 127.

145) Nachweisungen, daß selbst Mörder, die auf der tiefsten Stufe der Immoralität standen, völlig in St. Gallen gebessert wurden, habe ich nach den Mittheilungen von Moser geliefert im Archiv des Crimin. v. 1857 S. 483.

146) Nicht selten erhielt der Entlassene eine beträchtliche Geldunterstützung und Anschaffung selbst kostspieliger Werkzeuge.

vor Versuchungen neuer Verbrechen bewahrt wird [147]). Will man den gegenwärtigen Zustand der Anstalten über Gefängnißwesen in der Schweiz kennen lernen, so ist dazu vorzüglich die Verhandlung geeignet, welche 1856 zu Bern in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Statt fand, und wo im Kreise wohlgesinnter mit den Zuständen des Volkes genau vertrauter Männer aus allen Kantonen auch das Gefängnißwesen Gegenstand der Berathung war [148]). Man erfährt, daß vielfach gegen absolute Isolirung Abneigung herrscht [149]), daß die St. Gallner Anstalt als Muster empfohlen wird [150]), daß man dem jetzigen Gefängnißzustande in den meisten Kantonen ein schlechtes Zeugniß gibt [151]), daß man die Ursachen der geringen Wirksamkeit der Strafanstalten in der schlechten Strafgesetzgebung, in dem Mangel von Anstalten der Sorgfalt für entlassene Sträflinge sucht. Selbst Diejenigen, welche die völlige Isolirung für nothwendig erklären [152]), wollen sie nur für kürzere Zeit angewendet haben. Merkwürdig ist, daß vielfach die Obermaierische Anstalt als Muster empfohlen [153]) und in neuester Zeit in der Schweiz dem Systeme, welches mit Classifikation ver-

---

147) Nach dem neuesten Jahresberichte über 1856 S. 87 ergiebt sich, daß nie so wenig Disciplinarstrafen vorkamen, als 1856. — Das Verhältniß der Rückfälle ist 14 auf 100. Wahnsinnsfälle sind seit einer langen Reihe von Jahren nicht vorgekommen.

148) Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 23. Theil. Bern 1857 S. 1—182.

149) Vogt in seinem sonst werthvollen Werke, das Armenwesen. Bern 1850. II. S. 145 — 155. bringt gegen die Einzelnhaft vorzüglich Gründe vor, welche Obermaier anführte und lobt das System des letztern, das er Humanitätssystem nennt.

150) Verhandlungen S. 16.

151) Nach Verh. S. 147 wird das Zuchthaus in Luzern ein Pfründnerhaus für Verbrecher genannt. In der Strafanstalt Bern, wo Klassenabtheilung herrscht, waren 1853 in der Prüfungsklasse 350, in der Klasse der Bessern 105, in der der Schlechten 20.

152) Z. B. der Generalprokurator Herman in Bern in seinen gehaltvollen Vorträgen über den Zustand der Strafrechtspflege von Bern 1852, S. 47.

153) Widmer, zur Reform der Strafanstalt in Zürich. S. 52.

bundene Arbeitsamkeit als Hauptmittel erkennt, zu großer Werth beigelegt wird [154]).

Nur eine Ansicht kann als die am meisten auch in der Schweiz anerkannte betrachtet werden, die: daß Einzelnhaft das wirksamste Mittel ist, wenn sie nicht zu lange Zeit angewendet wird, um den bösen Willen wenigstens bei manchen Sträflingen zu brechen und Anwendung von andern Mitteln vorzubereiten [155]).

§. 5.

Ergebnisse der Verhandlungen von Congressen über Gefängnißverbesserung und die neuesten wissenschaftlichen Leistungen in Bezug auf Einzelnhaft.

Im Jahr 1846 wurde zuerst in Deutschland auf die Gefängnißfrage die Idee angewendet, auf einer Versammlung von Männern, die ein gewisses Fach betreiben, einen Gegenstand zu berathen, einen Austausch von Erfahrungen und Ansichten zu bewirken und gewisse, von der Mehrzahl gebilligte Ansichten in Form von Beschlüssen auszusprechen. Auf dem in Frankfurt 1846 gehaltenen Congresse waren dafür die Verhältnisse günstig, da vorzüglich die Vorträge erfahrner Männer, welche z. B. Russel, Clay u. A. aus den reichen Erfahrungen Englands mittheilten, geeignet waren, der Sache der Einzelnhaft neue Anhänger zu verschaffen, ebenso aus anderen Ländern Männer Antheil nahmen, die mit der Gefängnißfrage practisch sich beschäftigt hatten z. B. Ducpetiaux u. A. und aus Deutschland und der Schweiz viele Gefängnißbeamte ihre Erfahrungen mittheilten. Man beschränkte sich auf einfache practische Vorträge und der

154) Bericht der Direktion der Polizei in Zürich, betreffend die Kantonalstrafanstalt Zürich 1856. Der geistreiche Dubs in seinem Vorwort zum Züricher Entwurf S. 22 erklärt sich gegen absolute Isolirung, s. dort S. 36 gegen das Obermaierische Spionirsystem.

155) Orelli in dem akad. Vortrage über Gefängnißanstalten, Zürich 1855 erklärt sich S. 20 gegen das absolute Isolirungssystem, billigt ein gemischtes System, soviel möglich mit Obermaierischen Prinzipien, will aber in jeder Anstalt Einzelnzellen für gefährliche Subjecte. — Welche Vorschläge der erfahrne Moser 1856 für die Erbauung einer neuen Strafanstalt in Aarau macht (mit Anwendung der Einzelnhaft in gewissen Schranken) wurde oben §. 1 mitgetheilt.

Verf. der gegenwärtigen Schrift als Vorsitzender suchte zu bewirken, daß man nur auf Berathung über Hauptfragen sich beschränkte und in den Beschlüssen ein zu großes Eingehen in Einzelnheiten vermied. Das Gesammtergebniß war die Anerkennung der Nothwendigkeit einer weisen und nicht zu schroff angewendeten Einzelnhaft. Im gleichen Geiste erfolgten die Beschlüsse auf dem Brüsseler Congresse von 1847, wo es zu bedauern war, daß Deutschland wenig vertreten war. In der Zwischenzeit wurde die Einzelnhaft immer mehr Gegenstand praktischer Versuche in Deutschland, während in England das System in seiner Ausführung eine neue Richtung erhielt. Auf einigen Versammlungen in England, z. B. in Birmingham wurden einzelne wichtige Fragen, z. B. über Anstalten für jugendliche Uebertreter berathen. Auf dem Congresse für Wohlthätigkeit in Brüssel von 1856 fühlte man die Nothwendigkeit in den Kreis der Berathungen auch die Gefängnißfrage zu ziehen. Der Congreß von 1857 in Frankfurt war dazu bestimmt. Man hielt es für die Erleichterungen der Verhandlungen für vortheilhaft, wenn das Programm das ganze System mit Andeutung aller Einzelnheiten der Durchführung in bestimmten Sätzen formulirt vorlegte, so daß die Versammlung schon eine genaue Grundlage ihrer Schlußfassung erhalten sollte. Das Programm, vorzüglich von Ducpetiaux (im Anschlusse an die von ihm kurz zuvor veröffentlichte Schrift) und Varrentrapp bearbeitet, legte das System der consequent und umfassend durchgeführten Einzelnhaft vor, jedoch mit Anerkennung, daß es darauf ankomme festzusetzen, 1) unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen insbesondere auch die nothwendige Abänderung in der Strafgesetzgebung, und 2) mit welchen Einschränkungen und Ausnahmen eine günstige Wirkung der Einzelnhaft erwartet werden könnte. Die Berathung fand unter günstigen [1]), aber auch unter ungünstigen [2]) Ver-

---

1) Wir rechnen zu diesen günstigen Verhältnissen, daß an der Verhandlung in der dritten Abtheilung mehrere erfahrene Gefängnißdirektoren (Füßlin, Moser, Hoyer, Elvers, Holbach) Gefängnißärzte (Faye, Lornet), Männer, die im Ministerium oder sonst amtlich das Gefängnißwesen zu reglen oder zu beaufsichtigen haben (z. B. Zahn, Wichern, Osberger), aber auch Männer der Wissenschaft (v. Bethman, Hollweg, Welker, Röder) Theil nahmen.

2) Zu den ungünstigen Verhältnissen rechnen wir, daß die Berathung nur als ein Theil einer großen Masse anderer Gegenstände Statt fand, wo so viele Männer in den allgemeinen Sitzungen mitstimmen, welche sich um das Ge-

hältnissen Statt, so daß den in öffentlichen Sitzungen zu Stande gekommenen Beschlüssen nicht viel Bedeutung beizulegen ist, während dagegen die Verhandlungen in der dritten Abtheilung, welche die Gefängnißfrage zu berathen hatte, wegen der dabei zur Sprache gekommenen Erfahrungen und Ansichten die allgemeine Aufmerksamkeit verdienen.

Folgt man genauer dem Gange der Verhandlungen, so zeigen freilich die Aeußerungen der einzelnen Mitglieder, wie groß die von uns oben schon in §. 2 bezeichnete Verschiedenheit der Grundansichten über die Auffassung der Einzelnhaft theils in Bezug auf ihren Zweck, theils die Art der Durchführung, theils den Umfang derselben war, so daß es ein großer Irrthum sein würde, wenn man den gefaßten Beschlüssen die Bedeutung einer gleichförmigen Ansicht aller Mitglieder über Einzelnhaft beilegen wollte. Man bemerkte leicht, daß mehrere enthusiastische Anhänger des Systems die Einzelnhaft als eine so sicher und allgemein wohlthätig wirkende Einrichtung betrachteten, daß sie keine Ausnahmen und Einschränkungen zugeben wollten, während die Meisten wohl nur mit vielen Beschränkungen das System billigten. Schon bei der Eröffnung der Sitzung veranlaßten die Worte im Programm: daß alle bisher gemachten Versuche zur Erfahrung führten, daß das System der Einzelnhaft keine von seinen Gegnern ihm zugeschriebene Gefahren und Nachtheile hat, daß es vielmehr **in jeder Beziehung dem dreifachen Zwecke der Strafe, nämlich der Sühne, der Abschreckung und der Besserung vollkommen entspricht**, einen lebhaften Streit. Während Mehrere, z. B. Röder mit Recht es als unpassend erklärten, drei Strafzwecke aufzustellen und den der Besserung aus Gnade am Schlusse aufzunehmen, obgleich dieser Zweck als der eigentliche vorschweben sollte, erklärten sich Andere gegen die letzte Ansicht, und da Andere überhaupt die Aufstellung eines

---

fängnißwesen nie kümmerten, und wo von den aus verschiedenen Ländern stammenden Mitgliedern Viele die deutschen Vorträge nicht verstehen, während für die Andern die französischen Vorträge werthlos sind, und daß überhaupt wegen der Eilfertigkeit, mit welcher auf solchen Congressen die Geschäfte betrieben werden, weder auf gründliche Berathungen und Berichte noch Abstimmungen zu rechnen ist. Was der Verf. in der Germania 1856, Nr. 43 in Bezug auf die Schattenseiten des Brüsseler Congresses bemerkte, paßt auch hier.

Strafprinzips für bedenklich erklärten, so vereinigte man sich (weil man auch den Muth nicht hatte, die Besserung als Zweck auszusprechen) zuletzt zu der ziemlich unbedeutenden Fassung, daß die Einzelnhaft den Forderungen der Gerechtigkeit und der gebotenen Rücksicht auf das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Gefangenen entspricht. Bedeutungsvoller war, wenn man ihn nur recht verstehen und anwenden will, ein auf Welker's Antrag gefaßter Beschluß, wodurch der Geist bezeichnet werden sollte, in welchem die Einzelnhaft durchgeführt werden muß [3]. Der Congreß nahm den Grundsatz an, daß die vollkommene Trennung der Gefangenen bei Arbeit, Unterricht, Gottesdienst, Körperbewegung durchgeführt werden müsse. In Bezug auf Gottesdienst, und die Gestattung von Besuchen von Mitgliedern der Gefängnißgesellschaften wurden Erfahrungen von einzelnen Mitgliedern angegeben [4]. Die Mehrheit verlangte die Durchführung der Einzelnhaft bei männlichen und weiblichen Sträflingen und für Angeklagte [5] wie für Strafgefangene und bei den letzten auch für politische Gefangene [6]. Wie verschieden die Ansichten unter den Freunden der Einzelnhaft über die Bedeutung dieses Systems sind, zeigte sich klar, als es auf die Frage ankam, mit welchen Beschränkungen die Einzelnhaft angewendet werden sollte. Das Programm

---

3) Der Beschluß heißt: als allgemeiner Grundsatz muß festgehalten werden, daß dem Sträfling weder besondere von dem Besserungszweck nicht gebotene Leiden zugefügt, noch die für denselben wirksamen beseitigt werden dürfen. Es muß in dem Sträfling selbst das Bewußtsein angeregt werden, daß die Strafeinrichtung mit ihren Beamten und die für völlige Austilgung seiner bösen Neigung nöthigen Strafleiden Wohlthaten sind.

4) Insbesondere von dem ausgezeichneten Arzt Faye aus Christiania, der die Bedenklichkeiten mit Angabe von Erfahrungen aus dem dortigen Gefängnisse angab, wenn zum Gottesdienste der Gefangenen auch Fremde zugelassen, wenn nicht die Geschlechter getrennt, und wenn nicht mit Vorsicht die Mitglieder der Gefängnißgesellschaften gewählt werden.

5) Der Beschluß ging dahin, daß bei den Untersuchungsgefangenen die Zellenhaft mit allen Rücksichten und Erleichterungen eintrete, welche mit dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens zu vereinigen sind. Die Gefangenen haben ein Recht, daß ihnen, soviel möglich, eine ihren Wünschen angemessene Beschäftigung gestattet werde.

6) Wir werden unten die Verhandlungen darüber näher angeben.

hatte gewiß richtig anerkannt, daß die Zellenhaft 1) zeitweise soweit unterbrochen werden muß, als etwaige Krankheiten oder der besondere Gesundheitszustand dies erheischen, 2) daß besondere Anstalten vorzugsweise mit landwirthschaftlichem Charakter errichtet werden sollen [7]), 3) daß Verurtheilte, die 60 Jahre alt, oder die auf lange Zeit oder selbst zu Lebenszeit Verurtheilten nach 12 jähriger Dauer nicht in Zellenhaft gehalten, 4) daß überhaupt diese Haft nicht anzuwenden ist auf Gefangene, für deren Gesundheitszustand diese Haft nachtheilig werden könnte [8]). In der Verhandlung wurden diese Vorschläge vielfach bestritten; einige Mitglieder waren von der Wohlthat der Universalmedicin der Einzelnhaft so durchdrungen, daß sie keine Ausnahmen selbst nicht zeitweise in Krankheitsfällen zulassen wollten, und gegen landwirthschaftliche Anstalten sich erklärten, weil dann der Zweck, daß die Sträflinge sich einander nicht erkennen sollten, nicht zu erreichen sei; glücklicherweise siegte bei der Abstimmung der richtige Sinn, welcher die Starrheit in der Anwendung vermeiden wollte, und die Vorschläge des Programms wurden von der Mehrheit angenommen. Allgemein war aber auch die Ueberzeugung, daß, wenn Zellenhaft durchgeführt wird, auch die bisherige Strafgesetzgebung geändert und daß gewisse Hülfseinrichtungen geschaffen werden müssen, wodurch die Wirksamkeit des neuen Systems erhöht wird, und die heilsamen Folgen desselben nach allen Seiten hin und soweit als möglich ausgebreitet werden [9]).

---

7) Es heißt im Programm: Es erscheint zweckmäßig, besondere Anstalten vorzugsweise mit landwirthschaftlichem Charakter zu errichten, um Verurtheilte darin aufzunehmen, die aus einem oder dem andren Grund unter gewissen Bedingungen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden können.

8) Es heißt im Beschlusse: Die Zellenhaft soll nicht angewendet werden auf schwache und kränkliche Verurtheilte, insbesondere auf die Geisteskranken oder überhaupt solche, für deren geistigen oder körperlichen Gesundheitszustand von der Anwendung der Einzelnhaft wesentlicher Nachtheil zu befürchten ist.

9) Nach dem Beschlusse gehört hiezu:

1) daß alle körperlichen und infamirenden und als solche in den Gesetzbüchern aufgeführten Strafen abgeschafft werden;

2) daß die außerordentlichen Strafen und Strafschärfungen abgeschafft, oder

Andere Beschlüsse gingen darauf, daß in der Dienstordnung der Grundsatz einer einheitlichen Oberleitung durch den Direktor der Anstalt durchgeführt und die Dienstgewalt desselben nicht übermäßig geschmälert werde [10]).

Ein andrer Beschluß bezog sich auf die Errichtung von Schutz- und Pflegschaftsvereinen über entlassene Sträflinge.

Das Programm enthielt noch 2 wichtige Vorschläge:

1) daß das Institut der bedingten Freilassung nach Ablauf einer gewissen Strafzeit wegen guter Aufführung des Sträflings eingeführt werde,

2) daß die Gefangenschaft auch nach Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit verlängert werde, wenn der Sträfling als sehr gefährlich und ungebessert erscheint.

Der zweite Antrag wurde glücklicherweise von der Commission selbst zurückgezogen, weil man die üble Stimmung gegen diesen Vorschlag erkannte, dagegen wurde der erste Antrag Gegenstand lebhafter Verhandlungen, die wir unter §. 18 mittheilen werden.

Hier genüge die Bemerkung, daß sich aus der Verhandlung klar zeigte, wie diejenigen, die das Wort: Besserungsprinzip vielfach im Munde führen, noch immer unbewußt von alten Abschreckungsvorstellungen beherrscht werden und daß selbst sehr tüchtige Männer mit den wichtigen Erfahrungen, die man in England, besonders in Irland wegen der bedingten Begnadigung gemacht hatte, wenig vertraut waren [11]).

---

vorkommenden Falls in eine bloße Verlängerung der Gefängnißstrafe umgewandelt werden;

3) daß die öffentlichen Arbeiten der Gefangenen abgeschafft werden;

4) daß die Gesetzgebung über Stellung unter polizeiliche Aufsicht eine solche Umgestaltung erfahre, daß sie dem Wirken der Vereine, denen die Aufsicht über die Entlaßnen obliegt, nicht hinderlich sei.

10) Die Wichtigkeit dieses Beschlusses und die Prüfung des oben §. 4 mitgetheilten Vorschlags von Wichern wegen der religiösen Körperschaften wird unten vorkommen.

11) Um von allen Streitigkeiten loszukommen, begnügte man sich zuletzt mit dem Beschlusse: „der Congreß ist der Ansicht, daß das System der vorläufigen Freilassung eine weitere Prüfung verdient.“ Es wurde hinzugesetzt, „daß auf folgende Regeln und Bedingungen (die im Programm angegeben waren,) die Aufmerksamkeit sich zu richten habe.“

Am Schlusse wurde die Nothwendigkeit besondrer Besserungshäuser für jugendliche Verbrecher anerkannt.

In der allgemeinen Sitzung wurden diese Beschlüsse ohne Discussion durch Aufheben der Hände von der Versammlung gebilligt.

Bald nach dem Frankfurter Congresse fand eine ähnliche Versammlung in England in Birmingham Statt [12]). Auch die Gefängnißfrage wurde ein Gegenstand der Verhandlungen. Nach dem praktischen Geiste, in welchem der Engländer alles auffaßt, fühlte man die Wichtigkeit, auf Mittel zu denken, durch welche Besserung der Sträflinge bewirkt werden kann, aber auch einen Weg zu finden, welcher es möglich machte, sehen zu können, ob Besserung eingetreten ist. Die Art, wie in England das System der ticket of leave durchgeführt war, befriedigte nicht, während die Aufmerksamkeit auf die von uns oben in §. 4 mitgetheilte erfolgreiche Einrichtung gelenkt war, nach welcher der Sträfling, wenn er verschiedene Stufen durchgemacht und sich noch so gut betragen hat, vorerst einer Zwischenstufe und gewissen Prüfungen unterworfen wird, und dann erst durch fortgesetztes gutes Betragen bedingte Begnadigung erlangen kann. Der erfahrne und für Gefängnißverbesserung eifrige H. Hill hatte sich nach Irland begeben, um dort die Wirksamkeit der neuen Einrichtung zu beobachten. Das Ergebniß seiner Beobachtung hat er nun auf der Versammlung vorgetragen [13]), die günstigen Wirkungen geschildert, und die Nachahmung in England dringend empfohlen. Die Ansicht fand allgemein Beifall in der Versammlung.

Was in neuester Zeit in Deutschland von der Wissenschaft für die Lehre der Gefängnißverbesserung geschah, beschränkt sich vorzüglich auf die Einzelnhaft, wie sie in Bruchsal durchgeführt ist. Die Hauptschrift ist die von Füßlin (dem Vorstande der Anstalt). Die Schrift hat wegen der Fülle von Erfahrungen, welche der Verf. machen konnte, wesentlich dazu beigetragen, die Vorurtheile über Einzelnhaft zu beseitigen und

---

12) Sie hatte die Bezeichnung: national association for the Promotion of social science, unter dem Vorsitze von Lord Brougham am 12.—16. October 1857.

13) Der Vortrag ist gedruckt unter dem Titel: a Paper on the Irish convict Prisons read at the first meeting held at Birmingham by M. D. Hill. London 1857.

die Ansichtigen zu berichtigen. Man kann nur oft bei dem Studium der Schrift nicht die Ueberzeugung unterdrücken, daß der Verf., der mit Recht die Vorzüge des Systems in der Art der Durchführung in Bruchsal entwickelt hat [14]), die vielfach vorhandenen Mängel der Anstalt nicht genug hervorgehoben, und zu wenig auf die große Ungleichheit der Wirkung der Einzelnhaft nach der Verschiedenheit der Gefangenen Rücksicht genommen und aus den Erscheinungen, die er bei einigen Gefangenen unter günstigen Verhältnissen beobachtete, zu günstige Schlußfolgerungen für die Wirkung der Einzelnhaft [15]) abgeleitet hat [16]).

Einen mehr allgemeinen Charakter mit der Aufgabe nachzuweisen, wie die Einzelnhaft am besten mit dem Besserungszwecke in Einklang zu bringen ist, trägt die Schrift von Diez an sich [17]). Der Verf. schließt sich an die Schrift von Füßlin an, benützt noch die neueren Erfahrungen, tritt aber auch freimüthig gegen Fehler des Systems in Bruchsal auf. Mit Recht rügt er, daß man in Baden nicht das Strafgesetzbuch den Anforderungen und Eigenthümlichkeiten der Einzelnhaft, sondern diese, so gut es gehen wollte, dem vorhandenen Strafgesetze anpaßte; daher tadelt der Verf., daß man die Einzelnhaft in Baden nur theilweise (und zwar von oben herab bei den Zuchthaussträflingen) einführte, daß man die Urtheilsschärfungen beibehielt, die Polizeiaufsicht in ihrer Schädlichkeit nicht erkannte. Die Schrift enthält eine Masse in Einzelnheit der Durchführung eingehender beachtungswerther Vorschläge, auf die wir bei den einzelnen Fragen zurückkommen müssen; man bedauert nur, daß der Verf. die Einzelnhaft zu sehr ideell auffaßt, z. B. daß das wechselseitige Kennenlernen der Gefangenen

---

14) Der Verf. des vorliegenden Werkes, der Gelegenheit hatte, mit vielen aus der Anstalt Entlassenen zu sprechen, muß bezeugen, daß Alle die Vorzüge der Anstalt anerkennen.

15) Z. B. Seite 331 über Wirkung der Einzelnhaft und ihre Dauer.

16) Man bedauert, daß der Verf. S. 317 bei der Frage: welche Gefangenen nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können, nicht mehr verweilt hat. Um gerecht zu sein, muß man anerkennen, daß H. Füßlin viele Verbesserungen wenigstens andeutet.

17) Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelnhaft und ihre Verbesserungen von Diez. Karlsruhe 1857. Der Verf. war selbst längere Zeit Vorstand der Anstalt in Bruchsal und ist jetzt Amtsarzt in dieser Stadt.

durch Einzelnhaft verhindert werden müsse (S. 30), daß er die Einrichtungen und Erfahrungen fremder Länder nicht kennt und oft nicht richtig würdigt (z. B. S. 219) und daß er die Einzelnhaft in einer gefährlichen Schroffheit durchführen will, z. B. daß sie für die ganze Strafzeit dauern (S. 50) und nicht einmal, wie in Bruchsal, eine Reduktion des Strafmaaßes nach sich ziehen soll (S. 47).

Manchen belehrenden Beitrag zur Kenntniß der Einrichtungen in Bruchsal liefern die Schriften von Schlatter [18]), Corvin [19]) und Hägele [20]). Alle drei haben als Sträflinge mehrere Jahre in der Anstalt zugebracht und konnten daher Erfahrungen sammeln. Ihr Zeugniß spricht für den Werth der Einzelnhaft; allein man hat vielleicht zuviel Werth darauf gelegt, da jene Männer wegen politischer Verbrechen verurtheilt waren, geistige Mittel genug besaßen, um durch die Einzelnhaft nicht angegriffen zu werden [21]), und der Einzelnhaft vorzüglich im Gegensatz der gemeinschaftlichen Haft mit gemeinen verdorbenen Verbrechern den Vorzug geben. Bei Corvin bricht zwar eine gewisse Bitterkeit hervor, mit der er oft ungerecht tadelt; bennoch verdienen viele seiner Bemerkungen z. B. wegen der Spatzierhöfe (S. 28), wegen Ventilation (S. 49), wegen Beschaffenheit der Fußböden (S. 55), wegen des Aufsichtsraths (S. 65) volle Beachtung. Am meisten tritt bei Hägele der Charakter hervor, die Einrichtungen von Bruchsal zu rühmen, was sich auch daraus erklärt, daß der Verfasser zuvor die gemeinschaftliche Haft kennen lernte und bei der Vergleichung dieser mit Einzelnhaft freilich dieser mit Recht den Vorzug gibt. Bei Schlatter zeigt sich, daß er, dem wahrscheinlich mehr Nachrichten über den Zustand der Anstalt zu Gebote

---

18) Das System der Einzelnhaft: Stimme eines Gefangenen von Schlatter. Mannheim 1856.

19) Die Einzelnhaft und das Zellengefängniß in Bruchsal von Corvin. Hamburg 1857.

20) Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft von Hägele. Leipz., 1857.

21) Was Schlatter S. 105 von seiner Seelenstimmung sagt, in der er die erkannte Zuchthausstrafe nicht als verdient betrachtet, aber, einmal dazu verurtheilt, sich mit Charakterfestigkeit den Beschränkungen unterwirft, paßt zum Theil auch auf die andern zwei und überhaupt auf die meisten wegen politischer Verbrechen Verurtheilte.

standen, zwar viele Einrichtungen mit verständiger Auffassung der Gefängnißzucht billigt aber doch über Manches, z. B. Kost, Art der Beschäftigung, über die Herabwürdigung des Menschen durch die Nummern und über den Charakter der herrschenden religiösen Richtung (von seinem religiösen Standpunkte aus) seinen Tadel ausspricht. — Die bedeutendste Schrift neuerer Zeit über Durchführung der Einzelnhaft ist von Ducpetiaux [22]). Die amtliche Stellung des Verf,. seine langjährigen Erfahrungen durch die Besuche von Strafanstalten setzen ihn in den Stand mehr als ein Anderer die Einzelnhaft nach den Bedürfnissen zu regeln. Die Schrift, die in alle Einzelnheiten eingeht, kann als Begründung des Gesetzesentwurfs über Einführung der Einzelnhaft in Belgien und zugleich als Commentar des Frankfurter Programms betrachtet werden. Der Verfasser faßt zwar die Einzelnhaft mit dem Zwecke auf, daß das Erkennen der Gefangenen gehindert werden soll, und daß der Sträfling für die ganze Strafzeit isolirt werden soll, daher der Verf. das badische System mißbilligt, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit (z. B. 6 Jahren) der bisher isolirte Sträfling in Gemeinschaft kommen soll; allein der Verf. will (p. 86) die in Einzelnhaft verbüßten Strafen bedeutend reducirt haben und nimmt das System der bedingten Freilassung auf. Ueberall erkennt der Verf. auch an, daß es manche Personen giebt, welche ohne Gefahr nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können; es ist erfreulich zu bemerken, wie viele Ausnahmen der Verf. p. 60 aufstellt mit Anerkennung, daß für solche Personen durch besondere Einrichtungen gesorgt werden muß [23]).

Eine wichtige Schrift ist noch die von Röder [24]) mit der Richtung, zu zeigen, welche Bedeutung das Besserungsprinzip und für die Verwirklichung desselben die Einzelnhaft hat, wie aber auf wahren Vortheil der

---

22) Des conditions d'application du systeme de l'emprisonnement separé par Ducpetiaux. Bruxelles 1857.

23) Wir erfahren, daß die belgische Regierung eben in Belgien ein Gefängniß im Löwen bauen läßt, wo auch für Betrieb der Landwirthschaft gesorgt ist.

24) Ueber die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung. Ein Votum von Röder, Frankfurt 1857. Schon früher hatte Röder in seiner Schrift: die Verbesserung des Gefängnißwesens mittelst der Einzelnhaft Prag 1856, die Eigenthümlichkeiten aber auch manche Verbesserungen des Bruchsaler Systems angedeutet.

letztern nicht gerechnet werden kann, wenn nicht die ganze Strafgesetzgebung in Einklang mit der Einführung der Einzelnhaft gebracht und für die nachhaltige Wirksamkeit derselben durch gewisse Einrichtungen gesorgt wird.

§. 6.

Zusammenhang des Systems der Einzelnhaft mit dem Strafprinzip.

Wir haben in §. 5 von dem Streite gesprochen, welcher auf dem Frankfurter Congresse schon bei dem Beginnen der Verhandlungen über den Zweck der Strafe und den Zusammenhang der Einzelnhaft sich erhob. Während zwar mehrere Mitglieder es bedenklich fanden, von einem bestimmten Strafprinzip zu sprechen, ergab sich doch aus den Aeußerungen der Einzelnen die Anerkennung, daß man nicht die Gefängnißeinrichtung nach dem Prinzip der Abschreckung ordnen dürfe, daß sie vielmehr mit dem Zwecke der Besserung in Einklang gebracht werden muß. Vergleicht man aber die bei Anträgen vorgekommenen Aeußerungen der Einzelnen (vorzüglich bei der Frage: ob die bedingte Freilassung nothwendige Folge des Systems der Einzelnhaft sei), so bemerkt man bald, wie wenig Klarheit darüber auf dem Congresse herrschte, worin das Wesen des Besserungszweckes liege, und welche Bedeutung die Einzelnhaft dafür haben solle. Nur Wenigen schwebte es vor, daß in der Forderung der Einführung der Einzelnhaft auch die Forderung lag, daß ein neuer, das alte System, welches mit der Strafe die Vorstellung der Peinigung und das Streben auf die sinnliche Natur der Menschen abschreckend zu wirken verband, verdrängender Geist in die Strafgesetzgebung und Strafzufügung kommen müsse [1]). Es wurde, zwar nur nebenher bemerkt, daß in dem wohlverstandenen Besserungszweck auch die Erreichung aller Zwecke liegt, welche die bürgerliche Gesellschaft vernünftigerweise durch Strafanwendung erlangen will. In dieser Behauptung liegt eine große Wahrheit; denn Niemand kann verkennen, daß in der stärkeren Intension der Leiden, welche Einzelnhaft auflegt, auch eine größere Verstärkung der abschreckenden Kraft der Strafe liegt [2]). Daß auch im Volke allgemein die Einzelnhaft für

---

1) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung. Frankfurt 1857. S. 4.

2) Wie mächtig in St. Gallen bei einem wegen Mordes zum Tode ver-

den schwersten Strafvollzug gehalten wird, daß die Macht der Wirksamkeit des schützenden Strafgesetzes vergrößert und das Gefühl der Gerechtigkeit befriedigt, aber auch die bürgerliche Gesellschaft mehr vor den Rückfällen gesichert wird, wenn die moralische Umgestaltung des Verbrechers durch Besserung zu bewirken ist muß anerkannt werden. Man muß sich nur klar machen, in welches Verhältniß das Grundmerkmal, daß durch Strafe Besserung des Sträflings zu erzielen versucht werde, zu dem Merkmal der Strafe stehen soll, daß in der Strafe ein Zwang liegt, welcher gegen den Uebertreter geübt wird und ihm zeigt, daß die bürgerliche Gesellschaft seine Handlung als Rechtsstörung erkenne, daher ihn in der Ausübung gewisser Rechte beschränke und den Eindruck bei allen Bürgern erzeugt, daß Niemand das Gesetz übertreten darf, ohne in Folge davon Rechtsbeschränkungen zu leiden. Es muß nicht weniger klar werden, in wie ferne in der Einzelnhaft die bessernde Kraft überhaupt und selbst im höheren Grade als bei einem andern Gefängnißsystem liegt und welche Mittel hiezu die Einzelnhaft enthält. Betrachtet man die Strafe als ein Heilmittel, so sollte vorerst, wie dies die Arzneiwissenschaft thut, indem sie die Natur der Arzneimittel zergliedert, geprüft werden, welche bessernde Wirkungen in der Einzelnhaft liegen. Man muß es sehr beklagen, daß auch unsere neuesten deutschen Juristen in ihren Systemen über Strafrecht sich wenig mit diesen Fragen beschäftigen [3]). Mit Einrichtung einer bestimmten Anzahl von Zellen, in welche der Sträfling Tag und Nacht eingesperrt wird, ist noch nichts geleistet und damit, daß die Sträflinge zur Ordnung, Fleiß und Reinlichkeit gewöhnt werden, kann das Besserungssystem nicht in das Leben gerufen werden. Schwerlich ist der Besserungszweck so zu verstehen, daß die Strafe nur im Interesse des Schuldigen und nur um ihn zu bessern angewendet werden darf; nach dieser Auffassung wären die gegen das Sy-

---

urtheilten aber begnadigten, höchst verdorbenen Sträfling die Einzelnhaft in ihrer zeitweisen Anwendung wirkte, lehrt ein von Herrn Moser mir mitgetheilter Fall im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 483.

3) Nur Abegg hatte sich umfassender erklärt. Was Köstlin's System S. 436—439 darüber sagt, beschränkt sich auf spöttischen Tadel Anderer, deren Ansichten er aus dem Zusammenhang reißt. Berner im Lehrbuch des Strafrechts S. 186 erklärt sich wenigstens zwar kurz, aber richtig für das Trennungssystem. In Becker's Theorie des heutigen Strafrechts ist da, wo in §. 6 davon die Rede sein sollte, noch nichts erwähnt.

stem erhobenen Einwendungen gegründet [4]). Es kann schwerlich zu einer Verständigung über das was geschehen soll, dienen, wenn man von ehrenwerthen Männern immer nur den Zuruf hört, daß die Zuchthausstrafe thunlichst strenge einzurichten ist, oder daß dem Wirken für den Besserungszweck, als den Nebenzweck auch nur neben dem Wirken für den Hauptzweck Raum gelassen werden darf [5]). Auf diesem Wege gelangen wir schwerlich zu einem befriedigenden Gefängnißsystem. Begnügt man sich mit der sogenannten juristischen oder politischen Besserung, erkennt man nicht an, daß es bei dem Pönitentiarsystem darauf ankömmt, eine Einwirkung auf die rechtswidrige Gesinnung als der fortfließenden Quelle des Verbrechens auszuüben, daß es also auf Versuch moralischer Besserung ankömmt, so ist das sogenannte Besserungsprinzip nur ein veränderter Ausdruck des Präventionsprinzips [6]). Wenn wir Besserung als Hauptzweck der Strafe anerkennen, so fordern wir dabei zugleich eine solche Beschränkung der Versuche der Besserung, daß das Merkmal der Strafe aufrecht erhalten bleibt, nach welcher sie ein im gerechten Verhältniß mit der Verschuldung des Verbrechers stehendes Leiden ist und das Maaß derselben durch das Strafurtheil ausgesprochen wird; wo aber der Vollzug der Strafe so einzurichten ist, daß die Besserung erzielt werden kann und, um die Wirksamkeit dieser Versuche zu erhöhen, der Sträfling von jeder gefährlichen Gemeinschaft getrennt, einer zweckmäßigen moralischen und religiösen Einwirkung unterworfen ist und wo dem Sträflinge durch die ihm eröffnete Aussicht auf Vortheile, welche die Besserung gewährt, neue Motive zur Besserung gegeben werden. Die Durchführung dieser Besserungsversuche bezweckt, 1) eine moralische Wirkung auf das Gemüth des Sträflings, indem sie durch die Masse der Entbehrungen,

---

4) Sie sind zusammengefaßt bei Helie du principe du droit penal Paris 1855 pag. 90, wo der Verf. sagt: Si le droit pénal puisait toute sa raison d'être dans l'amendement, il faudrait admettre, que la peine cesserait au moment même, ou se manifesterait l'amelioration morale de l'agent, et qu'elle se prolongerait au contraire même à perpetuité, sil exprimerait aucun repentir ou si son repentir etait suspect.

5) v. Wick Isolirung der Sträflinge S. 35. v. Wick über Strafe und Besserung S. 36.

6) Richtige Bemerkungen in der Schrift über die Strafrechtstheorie und Pönitentiarsysteme aus dem Schwedischen übersetzt von David. Leipzig 1849. S. 24.

welche die Strafe auflegt, einen Zwang ausübt, bei welcher der Gefangene fühlt, daß er als Folge seines Vergehens diesen unangenehmen Zustand sich selbst zugezogen hat. 2) Alles ist darauf berechnet, die edlen bei keinem Menschen ganz erstorbenen Gefühle im Gefangenen zu wecken und zu beleben. 3) Die Wirksamkeit der dabei thätigen Personen ist dadurch gesichert, daß der Sträfling an den Gefängnißbeamten nicht seine Peiniger, sondern Personen erkennt, die es gut mit ihm meinen, und Alles, was sie thun nur zu seinem Besten vornehmen, um ihn auf einen Weg zu führen, der nach seiner Entlassung dem Gefangenen ein ehrliches Unterkommen sichert. Alle Thätigkeit athmet daher den Geist des Wohlwollens, der Theilnahme, des redlichen Rathgebers, zu dem der Sträfling Vertrauen haben kann. 4) Die Wirksamkeit äußert sich insbesondere durch moralischen, religiösen, gewerblichen und auf Ausbildung des Geistes berechneten Unterricht und geeignete praktische Unterredungen. 5) Alles zeigt dem Gefangenen, daß er sein Schicksal in der Anstalt wie für die Zukunft in seiner Hand hat, und von seinem guten Betragen vielfache Vortheile zu erwarten hat. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche bessernde Wirksamkeit auch in einer auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalt *möglich* ist; allein ein günstiger Erfolg hinge nur von außerordentlichen Umständen und von besonderen Persönlichkeiten ab, wo aber die Wirksamkeit mehr oder minder durch das Gemeinschaftssystem gefährdet wäre. *Nur die Einzelnhaft gewährt die Bürgschaften, welche die Wirksamkeit der auf Besserung berechneten Einrichtungen sichern*: 1) durch sie allein werden die Hindernisse entfernt, welche sich wegen der verderblichen Einwirkung verdorbener Mitgefangenen der Besserung entgegenstellen, 2) sie bewahrt das Ehrgefühl des Sträflings, der in der einsamen Haft den Vortheil hat, daß er nicht in die Klasse der übrigen gemeinen Verbrecher gestoßen wird, 3) sie kann den Sträfling, wenn auf gehörige Weise nachgeholfen wird, zum Nachdenken und zur Reue bringen, 4) sie macht die Wirksamkeit der Elemente möglich, welche nach den obigen Andeutungen geeignet sind, durch Unterredungen die besseren Gefühle im Sträfling zu wecken, Vertrauen ihm einzuflößen, gute Rathschläge zu geben, 5) die Einzelnhaft macht es möglich, nach der *Individualität* des Sträflings die zu seiner Besserung dienlichen Mittel anzuwenden. Ueber die Anwendung dieser Einzelnhaft wirken freilich noch immer Vorstellungen fort, die der richtigen Auffassung

störend entgegentreten; insbesondere gilt dies in Bezug auf die Ansicht [7]), daß der Pönitentiarbehandlung nur solche Subjecte unterworfen werden dürfen, die durch ihre That nicht nur einen gemeingefährlichen Willen, sondern zugleich eine solche ehrlose Gesinnung gezeigt haben, daß sie als moralisch Versunkene in den Stand der sittlichen Unmündigkeit zurückgefallen erscheinen. Vergebens erwartet man von den Vertheidigern solcher Ansichten eine befriedigende Antwort auf die Fragen, an welchem Merkmale erkannt werden soll, ob nach der Art des verübten Verbrechens der Sträfling dem Pönitentiarsystem unterworfen werden soll. Ohnehin ist das aufgestellte Merkmal ein so unbestimmtes, daß es eine Willkür ist, ob man die Handlung in die eine oder die andere Classe einreihen will. Der Titel des Verbrechens kann nicht entscheiden, da die Art der Motive den Ausschlag gibt, es kann ein nach unseren Gesetzen geringer strafbares Vergehen den Uebertreter als einen moralisch Verdorbenen darstellen, z. B. den Verführer von Kindern, den Betrüger, während eine zwar in die Klasse schwer bestrafter Verbrechen gehörige Handlung den Uebertreter nicht zum Unwürdigen macht, z. B. der Bruder tödtet im Zorn den Verführer seiner Schwester, oder Jemand begeht eine zwar schwere Gewaltthätigkeit gegen einen Beamten, weil er überzeugt ist, daß die Handlung desselben gesetzwidrig war. Wir fragen aber auch, welche Behörde (das Gericht oder die Verwaltung) soll entscheiden, ob ein Sträfling dem einen oder anderen Systeme nach dem obigen Merkmal unterworfen werden soll. — Nicht unerwähnt darf noch die Ansicht werden, daß zur Bewirkung der Besserung ein gewisser, länger dauernder Zeitraum gehört (man versichert willkürlich, daß 6 Jahre nothwendig seien), daß daher für den auf kurze Zeiten Verurtheilten das Besserungssystem und so die Einzelnhaft nicht am Platze sei. Eine solche Ansicht ist irrig. Wir werden unten nachweisen (§. 13), daß eben bei den auch zu kürzeren Strafen Verurtheilten die Einzelnhaft nothwendig wird. Hier genüge voraus nur die Bemerkung, daß wenn auch die oben angegebenen wohlthätig wirkenden Merkmale der Einzelnhaft vorzüglich durch ihre Fortsetzung während längerer Zeit sich als wirksam, daher am meisten bei den zu lange dauernden Strafen Verurtheilten bewähren, deswegen doch die Einzelnhaft auch in

---

7) Köstlin, System S. 439.

den oben angegebenen Merkmalen bei kürzerer Dauer wohlthätig wirken und auf jeden Fall den Gefangenen vor schädlichen Einwirkungen bewahren kann, die unvermeidlich bei dem bisherigen Gemeinschaftssysteme eintreten. Einer gehörigen Verständigung über die Wirksamkeit der Einzelnhaft würde sicherer zu gewinnen sein, wenn über die moralischen Eigenthümlichkeiten der Sträflinge und den Gang der allmähligen Entwicklung einer Besserung, Seelenstimmung der Gefangenen zuverlässige Nachrichten von Gefängnißbeamten mitgetheilt würden [8]. Als ein Grundzug im Charakter der meisten Sträflinge wird die Geringachtung der Justiz und des Gesetzes und Haß gegen die Polizei und überhaupt die Behörden bemerkt. Das nächste Streben muß darauf gerichtet sein, diese Gefühle zu bekämpfen, und den Sträfling zu überzeugen, daß die Gesetze und Einrichtungen, welche er haßt, auch zu seinem Vortheile gegeben sind, so bald nur einmal (was langsam geschieht) das bessere Gefühl der Achtung des Gesetzes entwickelt ist; an diesen ersten Schritt zur Besserung knüpft sich ein zweiter, wenn der Sträfling zur Vorstellung der göttlichen Gerechtigkeit gelangt, wenn dann allmählig Hoffnung und das Gefühl der Selbstachtung geweckt wird. Noch lange aber ist die Besserung des Sträflings nicht gesichert, und es bedarf erst neuer Stufen, die er durchwandern muß, ehe man wagen darf zu entscheiden, ob er gebessert ist [9].

§. 7.

Schwierigkeiten in der Durchführung des Systems der Einzelnhaft, insbesondere in Bezug auf richtige Erkenntniß eingetretener Besserung.

Unverkennbar ist die Aufgabe von Gefängnißbeamten in einer auf Einzelnhaft gebauten Strafanstalt weit schwieriger als in jeder anderen

---

8) Nur die Schrift: the purgatory of the prisoners (s. oben §. 4. Note 86) p. 9 und die statistica comparata p. 28 etc. enthalten solche Schilderungen.

9) Cozziris giebt p. 28 als seine Erfahrungen an, daß in der ersten Zeit der Einzelnhaft der Gefangene in einem Zustande von Verzweiflung ist, daß dann, wenn die Beamten ihm Theilnahme bezeugen, die Periode der Ergebung in sein Schicksal folgt und dann erst bei Manchen schneller, bei Andern langsamer eine Periode folgt, in welcher der Sträfling ruhiger über die Vergangenheit, über seine Fehler nachdenkt, hier erst können bessernde Elemente benützt werden.

nach dem Gemeinschaftssystem eingerichteten Anstalt, theils wegen der Wahl der rechten Mittel, welche sie zur Erreichung des Zweckes anzuwenden haben, theils in Bezug auf die Erkenntniß der besten Art der Anwendung dieser Mittel, theils wegen der Schwierigkeit zu erkennen, ob ein Sträfling als gebessert anzusehen ist. Bei der Aufsuchung der Gründe dieser Schwierigkeiten bemerkt man, daß sie vorzüglich liegen, 1) in der Ungleichheit der Sträflinge, 2) in der Unklarheit darüber, welche Richtung der Besserungsversuch der Individualität der Sträflinge gemäß nach den Ursachen der Verbrechen nehmen soll, 3) in der einseitigen Auffassung mancher Mittel, z. B. religiöser Einwirkung zur Erreichung des Besserungszwecks, 4) in der Unklarheit der Vorstellung über Besserung und in den Hindernissen des richtigen Erkennens, ob eine, alle Bürgschaften gewährende, Sinnesänderung eingetreten ist.

Zu I. Es kann bei der Vergleichung der verschiedenen Ansichten über Einzelnheiten nicht genug hervorgehoben werden, wie sehr die schlimme Sitte, die Menschen sich durch sogenannt geistreiche Forschungen zu construiren, einen gewissen Typus in einer Art Formel aufzustellen, oder auf generalisirte psychologische Beobachtungen Alles zu bauen, auch in Bezug auf die Verhandlungen über Einzelnhaft nachtheilig gewirkt hat. Man hört nicht selten, daß je schwerere Verbrechen Jemand verübt hat, desto schwerer auch die Einsamkeit auf ihm laste, während der moralisch Bessere sie weniger drückend fühle. Diese Ansicht ist ebenso irrig und durch Erfahrung widerlegt [1]) als die Ansicht, daß der, welcher einmal gewisse Verbrechen verübte, unverbesserlich ist [2]), daher man auch bei solchen Sträflingen nicht Besserungsversuche machen sollte. Wer mit der menschlichen Natur und dem Charakter des Strafrechts sich näher vertraut gemacht und die in einer Strafanstalt eingeschlossene Bevölkerung beobachtet überzeugt sich bald von der großen Ungleichheit der Sträflinge, und zwar a) nach der Art der verübten Verbrechen. Wir wollen nicht von den

1) Mit Recht rügt schon v. Wick über Isolirung der Sträflinge S. 40 diese Ansicht.

2) Darauf gründet sich vielfach die Rechtfertigung der Todesstrafe S. dagegen unsere Nachweisungen im Archiv des Crim. 1857. S. 482, wo Beispiele angeführt sind, daß auch die scheinbar verworfensten Verbrecher der Besserung fähig sind, s. auch Diez S. 69.

politischen Verbrechen [3]) im Gegensatze der gemeinen Verbrechen sprechen, sondern nur bei den letzten aufmerksam machen, auf die Verschiedenheit des Todschlägers, der schwer gereizt einen Verführer tödtet im Gegensatz des Räubers, des Betrügers, des Diebes; b) nach der Art der Motive, welche das Verbrechen erzeugten und der Umstände, unter denen die Verübung geschah. Wie verschieden ist die Verschuldung bei jedem Verbrechen, jenachdem es mit Vorbedacht oder im Affekt verübt ist; c) nach der bisherigen Lebensweise und dem Berufe des Sträflings, z. B. wenn man das von einem Landmann oder einem Handwerker oder einem Beamten oder Gelehrten verübte Verbrechen betrachtet; d) nach dem körperlichen Zustande, z. B. jenachdem ein Epileptischer, oder Gelähmter, oder Brustleidender oder ein völlig Gesunder das Verbrechen verübt; e) nach dem geistigen Zustande, und zwar mit Rücksicht, ob ein geistig Begabter, an Nachdenken Gewöhnter oder ein geistig Beschränkter oder selbst an beginnender Seelenstörung Leidender Verbrechen verübte [4]).

Wer mag verkennen, daß solche Verschiedenheiten wesentlich die Thätigkeit des Gefängnißbeamten modificiren, daß z. B. derjenige, welcher im Affekt handelte, oft durch das Unglück, welches ihn traf, indem er zum Verbrechen kam, durch die Erkenntniß belehrt, wohin sein Zorn ihn fortriß, schnell gebessert wird, während Sträflinge deren Verbrechen aus lügen-

---

3) Auch bei diesen ist große Ungleichheit. Wir trennen a) denjenigen, welcher durch feste (wenn freilich von der Moral nicht gebilligte) Grundsätze geleitet, durch fleckenlosen Lebenswandel ausgezeichnet, uneigennützig, aus Vaterlandsliebe Handlungen zur Umgestaltung der Ordnung verübt, vorzüglich indem er die feine Grenze von erlaubten und strafbaren Mitteln überschreitet, oder im Sturme allgemeiner Aufregung auch gegen seinen Willen fortgezogen wird, b) von demjenigen, der in excentrischer Aufregung immer unzufrieden den Umsturz des Bestehenden will, ebenso c) von dem Gutmüthigen, Schwachen, der durch Verführung Anderer fortgezogen wird und d) von dem, der ähnlich der catilinarischen Schaar tabulas novas will.

4) Es verdient selbst Beachtung, wie verschieden die Behandlung nach dem Nationalcharakter sein muß. Der Direktor der Anstalt in Lüttich bemerkte dem Verf., daß die Wallonische Bevölkerung weit mehr auf Ehre hält, Einsperrung fürchtet, während Gefangene aus Flandern leichtsinniger und gleichgültiger gegen Einsperrung sind.

hafter an Schlauheit oder Tücke gewöhnter Stimmung stammten, nur sehr schwer zu einer Sinnesänderung zu bringen sind [5]). Wer kann läugnen, daß der reich begabte, an geistige Thätigkeit und Nachdenken gewöhnte, Sträfling die Einzelnhaft leicht erträgt, wo ein Anderer entweder verzweifelt oder weil er in sich keine Mittel der Erhebung findet, immer mehr niedergedrückt wird oder mit seinen verbrecherischen Gedanken oder obscönen Bildern [6]) sich beschäftigt.

Zu II. Wesentlich tritt die Ungleichheit der Sträflinge hervor, wenn man die Verschiedenheit der Ursache der Verbrechen [7]) und der Seelenstimmung beachtet, deren Ausfluß das Verbrechen ist. So lange es den Gefängnißbeamten nicht gelingt, diese Richtung bei jedem einzelnen Sträfling zu erforschen, wird jeder Versuch, Besserung zu bewirken, erfolglos sein. Die Ursachen verübter Verbrechen liegen nun a) entweder in dem Mangel alles moralischen und religiösen Gefühls und der dadurch bewirkten Stimmung, in welcher der Mensch durch keine sittlichen Gefühle gehoben und keine sittlichen Motive von Begehung des Unrechts abgehalten, ohne Achtung fremder Rechte, an Ausschweifungen gewöhnt, Alles für erlaubt hält, was zur Befriedigung der egoistischen Triebe dient, oder b) der Grund der Verbrechen liegt in der (oft bei Halbgebildeten bemerkbaren durch ungeschicktes Lesen schlimmer Bücher immer tiefer wurzelnden) Nichtachtung des Gesetzes [8]), und aller Autorität verbunden mit einem unklaren Räsonnement über die Ungerechtigkeit menschlicher Einrichtungen und mit Unzufriedenheit in Bezug auf alles Bestehende, so daß der Verbrecher gleichsam vor sich selbst seine Handlung dadurch rechtfertigt, weil Andere, die

---

5) Nach den Erfahrungen der Gefängnißbeamten (z. B. Cozziris statistica p. 31) ist in Fällen, in denen das Verbrechen im Affekt verübt wurde, weit schneller auf Besserung zu rechnen als da wo das Verbrechen Frucht des berechnenden Verstandes ist.

6) Jeder Gefängnißdirektor wird bezeugen, daß es eine Klasse von Sträflingen giebt, deren unreine im früheren Leben an Ausschweifungen gewöhnte Phantasie an gemeinen Bildern und Erinnerungen Nahrung findet.

7) Cozziris in der statistica p. 18—25 liefert eine gute Darstellung dieser Ursachen.

8) Richtige Bemerkungen in der Schrift: the purgatory p. 9 und Schädtler im Gerichtssaal 1857. S. 296.

weit Schlimmeres treiben auch nicht bestraft werden. c) Eine Ursache von Verbrechen liegt in der moralischen Schwäche, nach welcher der Verbrecher jeder Versuchung und Verführung unterliegt, wie im Mangel der Selbstachtung und der daraus entspringenden Gleichgültigkeit für Ehre. d) Viele Verbrechen stammen aus einer Rohheit, in welcher der Verbrecher in maßlosem Muthwillen ohne Erwägung der Folgen im Uebermuth jeder sich ihm aufdringenden Laune folgt und gleichgültig für fremdes Recht handelt [9]. e) Eine Ursache der Verbrechen finden wir in der geistigen Beschränktheit, welche das Gesetz nicht kennt, oder die Folgen der Handlungen nicht überlegt, oft aber auch bei sonst Gebildeten in dem Rechtsirrthum, welcher die Handlung für erlaubt zu halten verleitet [10]. Es ist klar, daß die nächste Pflicht der Gefängnißbeamten darauf gerichtet sein muß, den Grundcharakter des Sträflings zu erforschen und ihre Thätigkeit darnach einzurichten, je nachdem das Verbrechen aus einer oder der andern Ursache entspringt. Während bei manchen Verbrechern dahin gewirkt werden muß, ihren Verstand und ihre Vorstellungen zu berichtigen, bedarf es bei Andern mit großer Beharrlichkeit, Zartheit und Intelligenz fortgesetzter Belehrung, um auf die schlimmen Folgen gewisser Angewöhnungen und Neigungen aufmerksam zu machen.

Zu III. Nicht genug kann man vor den Gefahren der Vorurtheile warnen, welche wieder in neuerer Zeit in Bezug auf die Mittel, die Besserung zu bewirken, insbesondere die religiöse Einwirkung bemerkbar werden. Hier tritt auch die Besorgniß der Nachtheile der Selbsttäuschung vorzüglich hervor. Wir hören nicht selten die Behauptung, daß in der Theilnahme an gottesdienstlichen Uebungen eine vorzügliche bessernde Kraft liege, ferner die Behauptung, daß diejenige Behörde, welche die Strafe

---

9) Sträflinge dieser Art finden sich in jeder Anstalt, z. B. solche, welche, früh an Thierquälerei gewöhnt, allmählig auch ihre Mitmenschen quälen, oder anfangs, mehr um zu necken und zu erschrecken, Muthwillen treiben, dessen Folgen bald weiter führen, oder z. B. bei gewaltthätigen Angriffen auf Keuschheit aus Rohheit Angriffe sich erlauben, weil sie den Widerstand nicht für ernstlich halten.

10) Z. B. bei manchen Uebervortheilungen, wo die Grenze, die sie von erlaubten Spekulationen scheidet, sehr fein ist.

als solche zu vollstrecken hat, von aller moralischen religiösen Einwirkung auf die Gefangenen sich frei halten und diese Thätigkeit dem Geistlichen überlassen müsse. Die erste Behauptung beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Gefangenen vorbereitet genug ist, einer Predigt zu folgen und daß die bloßen gottesdienstlichen Ceremonien im Stande sind, eine moralische Umgestaltung des Gefangenen zu bewirken. Mit Unrecht aber würde man nur von der religiösen Einwirkung des Geistlichen die Kraft, die Besserung anzuregen, erwarten, wenn nicht den übrigen Gefängnißbeamten im Zusammenwirken mit dem Geistlichen gelingt, den Gefangenen von der Verderblichkeit der Stimmung, die ihn zum Verbrechen brachte, zu überzeugen, edlere Gefühle und den Vorsatz sich zu bessern in ihm zu wecken und ihn empfänglich für Religionswahrheiten zu machen. Nie aber darf der Geistliche der Hoffnung sich überlassen, daß es ihm gelinge, nur durch fromme Sprüche, Stellen aus der Bibel [11]) oder durch Bemühungen, den Gefangenen mittelst Vorstellungen von seiner Sündhaftigkeit, von der nothwendigen Zerknirschung, Demüthigung, Einkehr in sich selbst, Besserung zu bewirken [12]). Wohl mögen dadurch Heuchler [13]) oder mechanisch fromme Sprüche nachsprechende Menschen erzogen oder Seelenstörungen veranlaßt, aber keine wahre Besserung erzeugt werden.

Zu IV. Der schwierigste Punkt ist die Entscheidung darüber, ob der Gefangene genügende Beweise der Besserung gegeben hat. Die Stellung der darüber entscheidenden Beamten ist verschieden, jenachdem a) die

11) In einem englischen Gefängniß ließ ein sonst tüchtiger Geistlicher die Sträflinge 6 oder 10 mal Bibelstellen abschreiben.

12) Richtige Bemerkungen darüber von Schädtler im Gerichtssaal 1857. S. 300.

13) Wie vorsichtig der Geistliche sein muß, lehrt der Brief (in der Times vom 30. Dec. 1856), wo ein entlassener Sträfling bezeugt, daß Kameraden, die mit ihm in Pentonville sich gut betrugen, als sie nach Gibraltar kamen, ganz verdorben sich zeigten, und gestanden, daß sie den Geistlichen in London täuschten, indem sie sich zum Genusse der Communion meldeten, blos um den Abendmahlwein zu bekommen.

14) Ueber die Erklärungen der Gefängnißdirektoren vor der Parlamentscommission 1856, s. Archiv des Crimr. 1856 S. 559.

Einzelnhaft so angeordnet ist, daß der Sträfling die ganze Strafzeit in dieser Haft zubringen muß und nur am Ende (oder auch früher, wenn es auf Begnadigungsanträge ankömmt) entschieden werden soll, ob der Sträfling gebessert ist, oder b) in so ferne der Gefangene der Einzelnhaft nur für gewisse Zeit unterworfen und dann in Gemeinschaft gebracht wird, oder c) in so ferne während der Strafzeit an gutes Betragen gewisse Vortheile geknüpft werden, oder d) die völlige oder bedingte Begnadigung von dem Dasein vollständiger Besserung abhängig gemacht wird. Hier lehren die Zeugnisse derjenigen, welche in der Einzelnhaft Gefangene beobachten, daß hier das Urtheil am meisten trüglich ist, weil von dem Sträfling, der streng einem gewissen mechanischen Zwange unterworfen, keinen oder wenigen Versuchungen ausgesetzt ist, höchstens gesagt werden kann, daß er keine Disciplarvergehen verübt, sich geduldig und ruhig den Anordnungen gefügt, ordentlich gearbeitet und in der Schule gut gelernt habe. Dies alles genügt nicht, um über Besserung zu entscheiden. Wichtiger würden Unterredungen mit dem Sträfling sein, der darin über seinen Seelenzustand sich aussprechen kann; allein das Schlimme ist, daß nach der Erfahrung dem Beamten zu wenig Zeit zu tiefer eingehenden Unterredungen gegönnt ist, daß manche Gefangene nicht die Gabe haben sich auszusprechen, Andere aber schlau genug das was der Beamte gern hört, vorzubringen verstehen. Nach den Erfahrungen in England ist es schon leichter Sträflinge, die in Gemeinschaft sind, zu beobachten und sie kennen zu lernen [15]; allein ein zuverlässigeres Urtheil über eingetretene Besserung ist erst möglich, wenn der Sträfling, der bisher in Einzelnhaft und in Gemeinschaft sich gut betragen hat, in einen Zustand größerer Freiheit versetzt wird, wo er Gelegenheit und Versuchungen zum Unrecht hat und auf die Probe gesetzt wird und wo im höheren Maaße noch eine zweckmäßige Einwirkung [16]) auf seinen moralischen und geistigen Zustand eintritt, und nun nach fortgesetzter Beobachtung ausgesprochen werden kann, daß der Sträfling die Ursachen seines Verbrechens, die Gefah-

15) Ueber die Gefahren der Heuchelei Cozziris statistica p. 32.

16) Darauf beruht die seit einigen Jahren in Irland getroffene Einrichtung (s. oben §. 4 und ausführlicher unten §. 19) einer Zwischenanstalt, in welche der Gefangene nach der strengen Einsperrung vor der Freilassung kommt.

ren seiner früheren schlimmen Seelenstimmung und die Vortheile eines guten Lebenswandels erkannt, das, was er künftig vermeiden muß, eingesehen, kräftige Vorsätze zum Guten gefaßt, und durch sein Betragen gezeigt hat, daß er Versuchungen zum Bösen widerstehen kann, und beweist, daß er die Kraft [17]) sittlicher Erhebung besitzt [18]).

---

17) Wir können nicht genug auf die praktischen, tief eingehenden Schilderungen des Direktors Crofton in dem memorandum p. 14 und von Shipley in der Schrift: the purgatory p. 57 aufmerksam machen. Es ergiebt sich daraus, daß erst dann von Besserung des Sträflings gesprochen werden kann, wenn er Beweise der Selbstbeherrschung gegeben hat.

18) Wir erlauben uns, die bedeutenden Zeugnisse über Erfahrungen von zwei vorzüglichen Gefängnißdirektoren Moser und Hoyer anzuführen.

Moser von St. Gallen erklärt: als gebessert kann der Sträfling nur dann angesehen werden, wenn er nicht blos zum Bewußtsein seiner Schuld, sondern auch zur Erkenntniß der Ursachen seines Verfalls kömmt, wenn er zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe gewöhnt ist, das Gesetz achten nnd wieder Glauben und Vertrauen zu Gott und zu bessern Menschen gewinnt. Das alleinige Erkennen der Schuld mit einer freiwillig übernommenen Buße und die bestgefaßten Vorsätze reichen nicht aus, es muß das innere Leben dieser Menschen umgestaltet sein, der Sträfling muß an seinen guten Gewohnheiten einen Führer und Leiter durch das vielbewegte Leben haben.

Hoyer, der Direktor der Strafanstalt v. Vechta erklärt in seinem Jahresbericht von 1856: es würde zuviel gefordert heißen, wenn man annehmen wollte, daß alle die den ersten Anlauf zur Besserung gemacht haben, diese auch später bewähren sollten; die ersten Schritte in der Freiheit auf ungewohnten Wegen, sind noch so schwankend, daß wenn dem Entlassenen die stützende Hand nicht gereicht wird, ein kleiner Stein im Weg zum Stein des Anstoßes wird, worüber er fällt. Wenn auch nur 31 aufgezählt werden können, welche die Direktion für so befestigt im Guten erklärt, daß sie nicht zurückfallen werden, so hat sie doch auch Beweise erhalten, daß selbst solche, die hier wenig Hoffnung gaben und den Schlechten zugezählt werden mußten, sich später gut gehalten haben. Die Zahl derer, die zwar den Vorsatz sich zu bessern an den Tag legen, aber in Wahrheit dieß nicht thun, beträgt 72. Entschiedene Heuchler sind 21, bösartige Verstockte 13. In seinem Commissionsbericht von 1857 erklärt er: je mehr Alles, was den Gefangenen umgibt, Einrichtungen, Veranstaltungen und Personen einen sittlichen Geist athmen, je natürlicher und ungekünstelter das Verfahren ist, dem er seinen Wil-

§. 8.

Bedingungen der erfolgreichen Wirksamkeit der Einzelnhaft.

Es kann nicht genügen, in einem Gefängnisse eine gewisse Anzahl von Zellen einzurichten, in welchen jeder Sträfling Tag und Nacht verwahrt wird, während im Uebrigen die gewöhnliche Gefängnißzucht durchgeführt ist. Die Einzelnhaft kann nur dann ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie in Einklang mit dem wohlverstandenen Besserungsprinzip durchgeführt und wenn Alles in Bezug auf die Einrichtung so geordnet ist, daß dadurch der Zweck am besten erreicht und jeder Einwendung gegen das System vorgebeugt wird. Hiezu gehört I. ein zweckmäßiger Bau der Strafanstalt, entsprechend dem Bedürfnisse der Einzelnhaft. II. Nothwendig wird dann die Anstellung solcher Gefängnißbeamten, die in dem Geiste des durch Einzelnhaft zu erreichenden Zweckes zu wirken geeignet sind und im Einklang mit einem gut gewählten Aufsichtsrathe thätig sind. III. Es bedarf einer dem Zwecke entsprechenden Behandlung der Sträflinge. IV. Es müssen die Mittel der Arbeit der Sträflinge und des Unterrichts so geordnet sein, daß sie am Besten zur Erreichung des Besserungszwecks dienen. V. Die Dauer der Einzelnhaft muß zweckmäßig beschränkt sein. VI. Es muß die Starrheit in der Anwendung und Durchführung der Einzelnhaft durch Anerkennung gewisser Ausnahmen und Modifikationen vermieden werden. VII. Es muß für die Erhaltung der körperlichen und der geistigen Gesundheit der Sträflinge gesorgt werden. VIII. Die Einzelnhaft muß in umfassender Weise durchgeführt werden. IX. Die Wirksamkeit der Einzelnhaft fordert, daß der Geist der Strafgesetzgebung in Einklang mit dem Wesen der Einzelnhaft gebracht werde. X. Die Einzelnhaft bedarf gewisser Einrichtungen, die wesentlich zu dem gedeihlichen Fortwirken der durch die Einzelnhaft angeregten Besserung ge-

---

len zu beugen hat, desto mehr wird das Bewußtsein der Schuld den Sträfling erfassen; ist dagegen das Verfahren erkünstelt, hat es den Charakter einer mechanischen Dressur, so sträubt sich dagegen der Gefangene, der sich nicht als blosen Gegenstand irgend eines Experiments will betrachtet wissen. Ein beklagenswerther Irrthum scheint es zu sein, wenn die moderne Gläubigkeit auf die armen Seelen förmlich Jagd macht und dazu besonders abgerichtete Aufseher verschrieben werden. Der Unglaube findet in jedem zu absichtlich hervortretenden Einwirkenwollen den besten Vorwand, sich dagegen zu sträuben.

hören. XI. Das System der bedingten Freilassung ist ein wichtiges Förderungsmittel der Wirksamkeit der Einzelnhaft. XII. Es bedarf einer Zwischenanstalt, die gewisse Sträflinge zu durchwandern haben, ehe sie entlassen werden.

§. 9.

I. Zweckmäßige Einrichtung des Baues der auf Einzelnhaft gegründeten Strafanstalt.

Die Durchführung und der gute Erfolg des Systems der Einzelnhaft ist wesentlich durch zweckmäßige Einrichtungen in Bezug auf den Bau in der Art bedingt, daß dadurch am besten die Zwecke des Systems gefördert und die Hindernisse der Erreichung des Zwecks beseitigt werden. Gewisse Erfordernisse in Bezug auf den Bau werden zwar die nämlichen sein, ohne Rücksicht, ob auf Gemeinschaft oder ob auf Einzelnhaft die Anstalt gegründet wird. Es kömmt nämlich darauf an, daß die Anstalt an einem ganz gesunden, nicht feuchten Orte [1]) und möglichst wegen mancher Vortheile [2]) nahe an einer Stadt erbaut werde. Nach dem Zwecke dieses Werkes ist aber vorzüglich der Bau einer Anstalt zu beachten, welche auf Einzelnhaft gegründet werden soll. Es kömmt hier vorerst darauf an eine solche Einrichtung zu treffen, bei welcher der Dienst am leichtesten verrichtet werden kann, insbesondere den Beamten die Besuche möglich werden [3]). Die dem Londoner Gefängniß nachgebildete Construktion der Anstalt in Bruchsal verdient eine wesentliche Nachahmung [4]). Ein Haupt-

---

1) Wie sehr der Grad der Sterblichkeit von der Lage abhängt, wo die Strafanstalt gebaut ist, lehrt das große in einer sumpfigten Fieber erzeugenden Gegend gebaute Gefängniß in Alessandria.

2) Mit Recht macht Diez in der Schrift: über Verwaltung der Strafanstalten S. 114 aufmerksam, daß dadurch der Gewerbebetrieb gefördert, eine bessere Stellung der Gefängnißbeamten herbeigeführt und die Bewachung erleichtert wird.

3) **Ducpetiaux des conditions p. 23.** Wie beschwerlich ist z. B. der Dienst in der Anstalt von Halle, wo die Isolirzellen zerstreut im Gebäude angebracht sind.

4) Ein Uebelstand ist die starke in der Anstalt fühlbare Zugluft, welche der Gesundheit der Beamten und der Sträflinge nachtheilig wird.

punkt ist die Veranstaltung, wie für die Bewegung im Freien[5]) und für Sträflinge gesorgt ist, welche die Einzelnhaft nicht ertragen können; hiezu sind große Räume nothwendig, in welchen Garten- und landwirthschaftliche Arbeiten betrieben werden können[6]). Wichtig ist die Beachtung, ob die Erbauung von Zellen so geschehen soll, daß mit jeder Zelle ein Höfchen verbunden ist, in welchem sich der Gefangene beliebig am Tage aufhalten kann, oder ob die Zellen in verschiedenen Stockwerken angebracht sind. Die erste Bauart in Philadelphia und im Gefängnisse von Hasselt in Belgien[7]) durchgeführt gewährt den Gefangenen den Vortheil des Aufenthalts in freier Luft; allein man billigt neuerlich die Einrichtung nicht[8]), weil man dann zuviel Raum für die Anstalt braucht, die Aufsicht erschwert ist und die Höfchen doch leicht zu feucht und dumpfig sind. Da der Gefangene Tag und Nacht in der Zelle zubringen soll, so ist die Einrichtung derselben von hoher Wichtigkeit vorzüglich, um die Gesundheit des Sträflings nicht zu gefährden, aber auch die Betreibung gewisser Arbeiten möglich zu machen. Das Einströmen gesunder Luft ist hier Hauptsache; dies hängt ab theils von der Ventilation[9]), theils von der Art der Fenster der Zelle. Man hatte (wieder mit Nachahmung von Pentonville) in Bruchsal manche Beschränkungen erfunden, welche darauf berechnet sind, das Heraussehen der Sträflinge und das beliebige Oeffnen der Fenster zu hindern. Daß darüber mit Recht geklagt wurde[10]) und

---

5) Ueber die der Londoner Anstalt nachgeahmten Spatzierhöfchen unten.

6) Es ist auffallend, daß man in Deutschland nicht die in der Strafanstalt von Edinburg vorkommende Einrichtung nachahmt, wo in dem großen Hofe Räume, wie weite Gewölbe hergerichtet sind, in denen ein Sträfling, geschützt vor Nässe und Kälte, aber das Einströmen der frischen Luft genießend, arbeitet.

7) In Philadelphia trifft man die Einrichtung, daß man die Sträflinge die Zellen wechseln läßt, und nach einem Monat die im ersten Stock verwahrten in die Zellen zur ebenen Erde gebracht werden.

8) Ducpetiaux p. 20. Diez S. 120.

9) Was Hr. Füßlin in seiner Schrift, das neue Männerzuchthaus in Bruchsal Tafel **XI—XIII**, über die in Bruchsal eingeführten Verbesserungen berichtet, verdient Beachtung; allein seit dieser Zeit sind in England und Frankreich erhebliche Verbesserungen gemacht.

10) Die Fenster waren anfangs nur von mattgeschliffenem Glas; daß dies ebenso wie das gerippte Glas den Augen schädlich ist, wird anerkannt. Diez S. 128.

die Versuche dergleichen zu vertheidigen[11]) nicht gelingen, ist klar; es muß aber auch bemerkt werden, daß immer mehr Verbesserungen des früheren Zustandes gemacht wurden. Ein großer Nachtheil findet in Bruchsal in Bezug auf die Fußboden der Zellen Statt, indem sie von gebranntem Thon sind und daher durch das Auftreten so viel abgescheuert werden, daß immer ein widerlicher, leicht Lungenleiden bewirkender Staub erzeugt wird [12]). Auch die eingeführte Luftheizung, so viel auch zur Verbesserung gethan ist, erzeugt manche Nachtheile und zwar, daß dadurch die Luft in den Zellen zu trocken wird, was nach der Eigenthümlichkeit mancher Sträflinge die Gesundheit gefährdet [13]), daß aber auch die Zu- und die Ableitungskanäle der Luftheizung an den Ausmündungen die Comunikation der Sträflinge sehr begünstigen. Auch die Veranstaltung, um für die Entleerungsbedürfnisse der Gefangenen zu sorgen, hat manche Schwierigkeiten [14]) und es übrigt nur, wenn man nicht einen der Gesundheit nachtheiligen Geruch beibehalten will, die Kosten nicht zu scheuen, um geruchlose Nachtstühle in jeder Zelle aufzustellen. Einer besondern Berücksichtigung bedürfen noch bei dem Bau der Anstalt, 1) die Räume für den Gottesdienst, 2) für den Schulunterricht, 3) für Kranke, 4) für solche, welche völlig

---

11) Man war erfinderisch, um Einrichtungen zu treffen, welche das Heraussehen der Gefangenen und das zu weite Oeffnen des Fensters hindern sollten. Diez S. 129. Daß dabei die nöthige gesunde Luft einströmt, ist eine Selbsttäuschung gewisser Herren. Pflicht ist es, gegen die harte (leider wurde ein Sträfling durch die Schildwache erschossen, der zu weit durch das Fenster sah), den Wachen gegebene Instruktion sich zu erklären.

12) Man hatte allmählig theilweise den Boden mit Oelfarbe bestrichen; allein Diez S. 126 gesteht selbst, daß auch dies nicht dem Uebel abhilft. Ducpetiaux p. 17 schlägt vor, Asphalt oder Holzboden zu machen.

13) Die Klagen bei Schlatter S. 97 und Corvin S. 51 sind vollkommen gegründet. — Man vergaß, daß die für große Räume, in denen Menschen einige Stunden zubringen, angewendete Methode nicht für Zimmer paßt, in denen ein Mensch Tag und Nacht leben muß. In dem Finanzministerium in Carlsruhe überzeugte man sich, daß manche Menschen eine weit feuchtere Luft brauchen als Andere, und daß man daher eigene Gefäße zum Verdünsten des Wassers in den Zimmern anbrachte.

14) Ducpetiaux p. 17. Diez S. 137. Gemeinschaftliche Abtritte würden viele Aufseher nöthig machen, und Communikationen der Gefangenen begünstigen. Die Bruchsaler Einrichtung ist nicht gut. Corvin S. 57.

oder zeitweise der Einzelnhaft nicht unterworfen werden können. ad 1) Bei der Wichtigkeit der Benützung des religiösen Elements zur Besserung kömmt es darauf an, in Bezug auf den zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Ort zu sorgen, daß dieser auch wahrhaft eine Kirche, also ein Ort sei, der durch seine zum Zwecke der Erweckung einer religiösen Stimmung getroffenen Einrichtung das Gemüth mit einer solchen Stimmung erfüllen kann, daher muß die Einrichtung von amerikanischen Anstalten und von Toskana mißbilligt werden, nach welcher nur in dem Korridor der Gottesdienst gehalten wird und die Gefangenen nur, indem die Thüren der Zellen geöffnet werden, von ihrer Zelle aus Theil nehmen, weil dadurch ein erhebender Eindruck nicht erwartet werden kann [15]). Auch sollte das Gefühl des Sträflings, daß er in einer Kirche sich befindet, dadurch nicht geschwächt werden, daß man die Kirche auch zu anderen Zwecken, z. B. zum Unterricht braucht. Wo in der Kirche der Anstalt gemeinsamer Gottesdienst gehalten wird, ist es wichtig, daran keine fremden Personen und nicht Gefangene verschiedener Geschlechter Theil nehmen zu lassen [16]). Soll die Einzelnhaft so durchgeführt werden, daß kein Gefangener von dem Dasein des Anderen etwas wissen soll, ist die Absonderung der Gefangenen in Kirche und Schule durch (wie in England früher, und noch in Bruchsal) Zwischenwände consequent [17]). ad 3) Bei den baulichen Einrichtungen im Interesse der Krankenpflege müssen selbst die feurigsten Vertheidiger der Einzelnhaft gestehen, daß dies System nicht absolut durchgeführt werden kann [18]).

---

15) Wo die Predigt ein Hauptttheil des Gottesdienstes ist, wird ohnehin durch das Brechen der Stimme des Predigers in dem langen Gang der Eindruck sehr geschwächt.

16) Dies wurde auf dem Frankfurter Congresse gefordert. Man erfuhr durch Dr. Faye, daß in Christiania an dem gemeinschaftlichen Gottesdienst in der Strafanstalt männliche und weibliche Gefangene (freilich getrennt durch Gitter) und Fremde nicht zur Anstalt Gehörige, Theil nehmen. Nach seiner Erfahrung wirkt dies sehr schlimm, nicht blos durch die Neugierde und Zerstreuung der Sträflinge, sondern auch durch die Aufregung unter den männlichen Gefangenen, wenn Frauen in der Kirche sind.

17) Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Absonderung soll unten in §. 11 geprüft werden.

18) Auf dem Congresse in Frankfurt wurden freilich einige Stimmen laut, welche

Während zwar in leichten Krankheitsfällen der Sträfling in seiner gewöhnlichen Zelle bleiben kann, bedarf es geräumigerer, für Krankendienst eingerichteter Zellen für schwerere Kranke, die mehr frische Luft und Krankenpflege bedürfen [19]). Für Behandlung von Kranken, die an lange dauernden (oft selbst voraussichtlich unheilbaren) Krankheiten leiden, bedarf es der Krankensäle, in denen die Isolirung nicht durchgeführt werden kann [20]), und woselbst es nothwendig wird, Hülfskrankenwärter aus der Zahl der Sträflinge zu nehmen [21]). Wenn in einer Anstalt epidemische Krankheiten herrschen, werden ohnehin manche Ausnahmsmaasregeln nothwendig [22]). ad 4) In Bezug auf Personen, bei denen sich Zeichen beginnender Seelenstörungen zeigen, werden mit Erfolg die großen Krankenzellen gebraucht werden können, um den Sträfling beobachten zu können und die Gefahr der Einsamkeit zu entfernen [23]). Für die Personen, welche wegen ihres körperlichen Zustandes (z. B. fallsüchtige) oder geistigen Leidens nicht der Einzelnhaft unterworfen werden können, oder wo Beschäftigung im Freien als zweckmäßig erkannt wird, bedarf es der innerhalb der Mauern der Anstalt zu benützenden Räume für Garten- und landwirthschaftliche Arbeiten und Räume im Hause selbst, um in kleinen Abtheilungen Sträflinge arbeiten zu lassen.

---

gar keine Abweichung von der Isolirung zugeben wollten, mit Recht hatte aber Laurent (Arzt von Bremen) diesen Herren zugerufen: der Mensch geht dem Systeme vor; man muß dem letzten keine Forderung der Menschlichkeit opfern.

19) Dies erkennt auch an Ducpetiaux p. 32. Diez S. 144.

20) Diez S. 144. Es läßt sich zwar eine Einrichtung denken, nach welcher, wie in manchen Krankensälen durch Bretterabtheilungen oder spanische Wände die Kranken getrennt sind, allein auch dies ist oft unpassend.

21) Füßlin gab auf dem Frankfurter Congresse zu, daß er in Bruchsal einen sehr braven Sträfling, der eine vorzügliche Neigung und Talent zum Krankendienst bewies, mit gutem Erfolg als Krankenwärter benützte.

22) In Florenz zeigte sich der Einfluß der Isolirung nachtheilig zur Zeit der Cholera (woran 90 Gefangene starben). In Corfu mußte bei dem Ausbruch der Cholera die Isolirung unterbrochen und manche Erleichterung gestattet werden. Die statistica comparativa p. 42. 72 enthält darüber Merkwürdiges.

23) Ducpetiaux p. 32. Als gute Einrichtung bewährt sich, wenn man dem Kranken in dieser größeren wenigstens für die Nacht einen verständigen Aufseher beigibt.

§. 10.

II. Zweckmäßige Anstellung von Gefängnißbeamten. Wahl geeigneter Unteraufseher. Benützung religiöser Körperschaften — Aufsichtspersonal.

Wenn schon jedes Gefängnißsystem zu seiner Durchführung gut ausgewählter und gestellter Beamten bedarf, so ist dies vorzüglich bei einem Gefängnißsystem nothwendig, das auf Einzelnhaft gebaut ist, weil zu dem Wesen des letzteren das auf Besserung berechnet ist, Eigenschaften derjenigen, welche zur Erreichung des Zweckes zu wirken haben, gehören, ohne deren Besitz auf eine der Individualität der Sträflinge anpassende Thätigkeit nicht gerechnet werden kann. I. Wesentlich ist eine zweckmäßig organisirte Oberleitung aller Strafanstalten [1]), bei welcher erwartet werden kann, daß der mit der Oberleitung beauftragte Beamte nicht durch andere Geschäfte zuviel in Anspruch genommen ist, vielmehr seine Kraft ganz dem Gefängnißwesen widmen kann, aber auch mit Erfahrung über den Gefängnißdienst Gewandtheit und Liebe zur Sache verbindet, in den Geist des neuen Systems eingedrungen ist und nicht durch Anhänglichkeit an das Alte oder büreaukratische Starrheit seine Herrschaft die Untergebenen fühlen läßt, vielmehr den Eifer dieser Untergebenen durch Anerkennung der Nothwendigkeit einer dem Bedürfnisse in einzelnen Fällen entsprechenden Thätigkeit der Unterbeamten zu beleben versteht, selbst durch häufige Besuche in den Gefängnissen sich von dem Bedürfnisse überzeugt und durch Begünstigung freier Aeußerung über den Zustand der Anstalten beweist, daß er von dem Streben nach Wahrheit geleitet wird [2]).

1) Man kann dabei verschiedene Systeme unterscheiden, 1) dasjenige, bei welchem einem der Mitglieder des Ministeriums neben seinen übrigen Geschäften auch das Referat über die Strafanstalten übertragen ist, 2) das, wobei ein Generalinspektor der Gefängnisse aufgestellt ist, welcher dem Ministerium in wichtigen Fällen vorträgt, z. B. in Belgien, 3) das Kollegialsystem in der Art, daß für einzelne Abtheilungen des Landes ein Generalinspektor ernannt ist, der hier selbstständig handelt, wo aber alle Generalinspektoren ein Kollegium bilden, z. B. in Frankreich oder 4) wo neben einer solchen Generalinspektion noch für die Grafschaftsgefängnisse ein aus Grafschaftsbeamten bestehendes Kollegium die Aufsicht führt, z. B. in England, s. überhaupt **Berenger de la Repression pénale p. 505.**

2) Viele richtige Bemerkungen macht Diez S. 72.

II. Wesentlich hängt der Erfolg jedes Gefängnißsystems von der Wahl des geeigneten Vorstandes[3]) ab, in so ferne ohne die strengste Redlichkeit und Wahrheitsliebe, Menschenkenntniß, Gewandtheit, Energie verbunden mit Wohlwollen und Charakterfestigkeit, die vorzüglich auch in dem Muthe sich äußert, offen der Einseitigkeit und Anmaßung der Oberen entgegenzutreten, man nicht hoffen kann, wohlthätig zu wirken. Noch mehr aber muß der Vorstand einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt außer den bezeichneten Eigenschaften noch die besitzen, um im Geiste des Besserungsprinzips das Vertrauen der Gefangenen zu erlangen, die Individualität derselben zu erkennen und darnach sein Wirken einzurichten, mit der Gabe der Rede und Vertrauen erweckender Persönlichkeit, so gut wie der Geistliche die geeigneten Besserungsmittel zu ergreifen und mit den übrigen Beamten der Anstalt einträchtig zu wirken. III. Eine Hauptperson in Bezug auf die Erreichung des Besserungszwecks ist der **Gefängnißgeistliche**, dessen gute Wahl um so wichtiger ist, je schroffer in der katholischen wie in der protestantischen Kirche die Ansichten über die Stellung der Geistlichen auseinanderlaufen, und je größer die Verschiedenheit der Gefangenen in einer Anstalt in Bezug auf ihre Empfänglichkeit für religiöse Einwirkung ist [4]). Glaubt hier der Geistliche seine Thätigkeit sogleich mit Bekehrungsversuchen, mit moralischen Erschütterungen, mit mystischen Formeln beginnen zu müssen, so verdirbt er mehr als er nützt, erzeugt bei Manchem von vornherein Widerwillen und Mißtrauen gegen den Geistlichen, dessen Seelenjagd ihn erbittert, während er durch den

---

3) Darüber, aus welchem Kreise ein Vorstand zu wählen ist (z. B. aus dem der höheren Offiziere oder aus dem Kreise der Aerzte oder Geistlichen) ist viel Streit. Diez S. 77. In England werden gewöhnlich Offiziere zu Vorständen gemacht, allein die Erfahrung (s. meine Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854, S. 622) lehrt, daß die Angewöhnung an eine gewisse, starre Herrschaft und Forderung strenger Disciplin und Vorliebe für Abschreckungssysteme dem Wirken dieser Männer häufig kein gutes Zeugniß giebt.

4) Ein sehr großer Theil der Sträflinge ist völlig roh unwissend und gleichgültig gegen religiöse Vorstellungen; bei einem andern Theil besteht die Religion nur im äußeren mechanischen Lippendienst, oder in auswendig gelernten Sprüchen oder Gebeten; bei Andern sogenannt Halbgebildeten gehört es zum guten Ton über alle religiösen Eindrücke sich hinwegzusetzen (oft in gröbsten Materialismus befangen).

Mysticismus den geistig schwachen oder zur Melancholie geneigten Sträfling verwirrt oder zur Verzweiflung bringt, leicht Hallucinationen und andere Seelenstörungen erzeugt [5]) oder bewirkt, daß schlaue und verschmitzte Gefangene heuchlerisch den Geistlichen über ihre angebliche Reue und Zerknirschung täuschen. Der Geistliche, wenn er wahrhaft wirken will, muß mit den Erfahrungen, welche ausgezeichnete Gefängnißgeistliche mittheilen, sich vertraut machen; er muß [6]) Menschenkenntniß besitzen, um den Charakter der einzelnen Sträflinge richtig zu erkennen, und vor Täuschung bewahrt zu werden, er muß ein gebildeter Mann sein, um auch mit Gefangenen, welche auf einer höheren Stufe der Bildung stehen und durch ihre Einwendungen gegen religiöse Vorstellungen den Geistlichen nöthigen tiefer einzugehen, Unterredungen führen zu können, welche den Andern zu überzeugen geeignet sind. Der Geistliche muß ein wohlwollender Mann sein, der dem Sträfling Vertrauen einflößen kann, weil er ihm Theilnahme beweist, so daß der Gefangene auf jeden Besuch des Geistlichen sich freut. Er muß klug genug sein, um (oft während längerer Zeit) alle religiösen Gespräche zu vermeiden, vorerst in Unterredungen das bisherige Leben des Sträflings und seinen Charakter zu erkennnen und allmählig so zu wirken, daß das Gemüth des Gefangenen für religiöse Einwirkungen empfänglich gemacht ist. Dann erst darf der Geistliche hoffen, auch durch seine Predigten oder gottesdienstliche Handlungen wirken zu können [7]). IV. Die Wahl eines guten G e f ä n g n i ß a r z t e s ist wichtig, weil es nicht blos darauf ankömmt, daß er ein sehr tüchtiger Arzt überhaupt ist, und so gut gestellt wird, daß er mit ganzer Kraft in der An-

5) Richtig bemerkt von Diez S. 79.

6) Hieher gehören vorzüglich die **Chaplains reports 30 u. 31 on the county house of Correction at Preston 1855** (der Verf. ist Herr Clay seit 30 Jahren Gefängnißgeistlicher), ferner die **Reports of the directors of convict prisons in Ireland for 1854, 1855, 1856**, wo die **Reports** der drei Geistlichen abgedruckt sind, und eine Reihe von Abhandlungen unter der Aufschrift: **the Prison Chaplain** in der Zeitschrift **the Philantropist and Prison and Reformatory Gazette** in den Blättern vom 1. Juli 1856 an, s. noch **Berenger de la repression pag. 512.**

7) Daß von Seite der übrigen Beamten dem Gefängnißgeistlichen Vertrauen bewiesen und er nicht in seinem Wirken gehindert werden darf, wird mit Recht gefordert von Rezak (Geistlicher in Prag) in der Schrift über die seelsorgerliche Wirksamkeit in Strafanstalten. Prag 1854.

stalt wirken kann [8]), sondern auch weil besonders in Gefängnissen mit Einzelnhaft der Arzt, wenn er Vertrauen zu erwecken versteht und Theilnahme zeigt, oft in die Lage kömmt, auch auf Besserung der Sträflinge einzuwirken [9]). Vorzüglich kommt es darauf an, daß nur als Gefängnißärzte solche angestellt werden, welche mit Psychiatrie wissenschaftlich sich vertraut gemacht und in einer Irrenanstalt längere Zeit als Aerzte gewirkt haben [10]), weil außerdem nie rechtzeitige Beobachtung und gutes Einschreiten bei beginnenden Seelenstörungen zu erwarten ist. V. Die Anstellung eines guten Lehrers in einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt, hat große Schwierigkeiten [11]), weil hier auf die in anderen Schulen vorhandene Stetigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts (da immer wieder neue Gefangene eintreten) nicht zu rechnen ist, weil, wenn man die Absonderung der Sträflinge, wie in Bruchsal durchführen will, manche den Unterricht erleichternde Mittel wegfallen, und weil von dem Lehrer gefordert werden muß, daß er auch in den Zellen die Gefangenen besuche (um nachzuhelfen) und dabei in die Lage kömmt, mit Gefangenen in vertraulichen Unterredungen sich einzulassen. Dadurch steigern sich die Anforderungen an einen solchen Lehrer bedeutend, da neben den allgemeinen Eigenschaften eines guten Lehrers noch besondere Eigenschaften der Persönlichkeit, einer großen Gewandtheit erfordert werden, um die für Sträflinge (oft schon in vorgerückterem Alter) passende, das Interesse weckende Lehrmethode anzuwenden. Ist die Regierung so verständig, den Unterricht in solchen Anstalten auch auf andere Gegenstände als blos Lesen und Schreiben auszudehnen [12]), so werden die Forderungen an einen solchen Lehrer noch gesteigert. VI. Die Anstellung eines besonderen Verwalters der

---

8) Daher ist es wünschenswerth, den Arzt so gut zu besolden, daß er nicht durch auswärtige Praxis Einkommen zu erhalten genöthigt ist und die Praxis im Gefängniß als Nebensache betrachtet.

9) Lauvergne (der lange Arzt auf den Galeeren war) zeigt in seiner Schrift: les forçats consideres dans ses rapports. Paris 1841, wie der Arzt durch das Vertrauen, das er von Kranken erlangt, wirken kann und schildert die verschiedenen Verbrecher. S. auch Fischer (Gefängnißarzt) über Strafe, Strafanstalten S. 144.

10) Auf dem Congresse in Frankfurt wurde diese Forderung gestellt.

11) Gut darüber, Diez S. 82.

12) Wir werden unten in §. 12 nachweisen, daß dies nothwendig ist.

Anstalt ist wichtig, weil ein solcher neben der Führung und Verwaltung der Kasse auch tüchtige ökonomische Kenntnisse besitzen muß, um für die Kost zu sorgen, andere Bedienstete zu beaufsichtigen, weil er technische Kenntnisse besitzen muß, um die zweckmäßigste Beschäftigung der Gefangenen, den Verkehr mit dem Erzeugnisse zu betreiben. Die Gefahr ist hier nur, daß er mit vorwaltendem administrativen Talent zu wenig die durch den Besserungszweck gebotenen Rücksichten, z. B. bei Arbeitsordnung beachtet und in der Verwaltung mehr die Einrichtungen begünstigt, welche den größtmöglichen Ertrag der Anstalt befördern. VII. Das Verhältniß der verschiedenen Gefängnißbeamten zu einander verdient in einer auf Einzelnhaft gebauten Anstalt vorzügliche Beachtung, weil zur Erreichung des Besserungszwecks auf einer Seite ein einträchtiges Zusammenwirken aller Beamten nothwendig wird, manche Beschlüsse, z. B. ob ein Sträfling als gebessert zu betrachten ist, ob er zur Begnadigung empfohlen werden soll, das Ergebniß der Beobachtung aller Beamten sein muß, während auf der andern Seite jeder Beamte wieder seinen eigenthümlichen Wirkungskreis hat und er als Meister in dem Zweige auch selbstständig zu handeln befugt sein muß, z. B. der Arzt in Bezug auf Behandlung eines Kranken. Auf dem Congresse in Frankfurt wurde beschlossen, daß in der Dienstordnung der Grundsatz einer einheitlichen Oberleitung durch den Direktor der Anstalt durchgeführt und seine Dienstgewalt nicht übermäßig geschmälert werde. Wenn man auch bemerkt, daß durch diese letzten (sehr unbestimmten) Ausdrücke nicht viel gesagt ist, so ist doch der Grundsatz der einheitlichen Oberleitung als Regel ausgedrückt und das muß auch als richtig anerkannt werden, weil, wenn man einmal vertrauensvoll einen Vorstand angestellt hat, man auch annehmen muß, daß er durchdrungen von dem Geiste der Einzelnhaft auch die Einzelnheiten, die durch keine Instruktion vorhergesehen werden können [13]), ordnen werde. Es wird daher einer Grenzregulirung in so ferne bedürfen, als a) jedem Beamten in seinen Wirkungskreise eine gewisse Selbständigkeit zugewiesen ist, als b) ausgesprochen werden muß,

---

13) Diez S. 96 hat wohl Recht, wenn er zeigt, wie bei Abfassung der Dienstordnung Manches geboten ist, von dem der oft mit der Praxis nicht vertraute Verfasser die Tragweite nicht einsah.

daß zu gewissen Beschlüssen collegialische Berathung und Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefordert wird, als c) anerkannt wird, daß dem Vorstande das Recht zustehen muß, in dem Collegium der Beamten durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, Anordnungen für den Gang der Geschäfte, für nothwendige Maaßregeln der Zucht, Weisungen an das untergeordnete Personal zu erlassen, provisorische Verfügungen in dringenden Fällen zu treffen [14]), gegen die Anordnungen, die einer der Beamten in seinem Wirkungskreise trifft, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt im Widerspruch stehen, Einhaltsbefehle provisorisch zu erlassen [15]), oder den Fall zur Entscheidung der höheren Behörde zu bringen. VIII. In Ansehung der Unteraufseher der Anstalt, die auf Isolirung gebaut ist, bemerkt man zwei scharf geschiedene Ansichten. A. Die Unteraufseher werden (häufig aus der Klasse früherer Unteroffiziere [16]) von dem Direktor der Anstalt ernannt, oder der Regierung vorgeschlagen, mit Rücksicht darauf, daß der Aufseher Berufstreue, Intelligenz, Wohlwollen und Energie besitzt, und sein Dienst nur darin besteht, über die Beobachtung der Hausordnung und ertheilten Vorschriften zu wachen, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, Anzeige von Uebertretungen der Gefangenen zu machen, übrigens aber aller Unterredungen mit Gefangenen und aller sogenannten Besserungseinwirkungen sich zu enthalten. B. Die zweite Ansicht geht dahin, daß die Unteraufseher, die Werkmeister aus einer religiösen Körperschaft oder Missionsgesellschaft (z. B. den Brüdern des rauhen Hauses)

14) Z. B. wenn ein Gefangener wegen beginnender Seelenstörung der Isolirung entzogen werden soll.

15) Praktisch wird dies, wenn z. B. der Verwalter in Bezug auf die Arbeiter eine Verfügung erlassen wollte, die nicht zum Besserungszweck oder der Isolirung paßt.

16) Ueber die Frage: aus welcher Klasse von Personen die Aufseher zu nehmen sind, ist viel Streit (Diez S. 84). Wichern tadelte sehr auf dem Frankfurter Congreß die Sitte, die Aufseher aus dem Soldatenstand zu wählen; allein die Erfahrung lehrt doch, daß solche Personen an Pünktlichkeit, Ordnung, an Subordination gewöhnt, wenn man bei der Wahl auf den Besitz gewisser Eigenschaften sieht, passende Aufseher sind; man muß nur nicht ausschließend dabei stehen bleiben und anerkennen, daß noch Andere, z. B. Lehramtsgehülfen und die in Irrenanstalten als Aufseher gebrauchten gute Gefängnißaufseher sein können.

genommen werden sollen, die zu dem Dienste der Mission herangebildet sind, und das Besserungswerk bei jeder Gelegenheit an den Gefangenen auszuüben haben. Wir haben oben §. 5 mitgetheilt, daß nach der Schilderung von Wichern auf dem Frankfurter Congresse in der Anstalt von Berlin bereits diese Einrichtung besteht und an andern Orten z. B. Frankreich [17]), Belgien, Oesterreich katholischen Orden der Dienst in Strafanstalten übertragen ist. Die Erfahrung lehrt aber, daß das zweite System vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt ist, und das erste System, nach welchem dem Vorstand und dem Geistlichen der Anstalt die auf Besserung der Sträflinge berechnete Einwirkung überlassen wird, den Vorzug verdient [18]). Dies folgt schon daraus, daß zu solcher Einwirkung große Menschenkenntniß und Intelligenz gehören, daß mit frommen Phrasen, mit Vorstellungen der Sündhaftigkeit, nothwendiger Demüthigung nichts gethan ist, sondern dahin gewirkt werden muß, daß der Sträfling zu demjenigen, der auf seine Besserung einwirken will, Vertrauen habe, von ihm praktischen Rath erhalten muß, während die Stimmung des Gefangenen nicht gut sein kann, wenn er ewig nur bei jeder Gelegenheit sieht, daß er zum Gegenstand der Bekehrungsversuche [19]) und Seelenjägerei gemacht wird. Es tritt noch das Uebel ein, daß die Mitglieder solcher Orden (mögen sie katholische oder protestantische sein) zwar wohlmeinender aber häufig einseitig gebildete, oft von einer fanatischen Bekehrungswuth beseelte, nicht praktisch die menschliche Natur würdigende Personen sind, die nicht den gehörigen Takt haben, aber unter den Befehlen ihrer Obern stehen, denen sie blind gehorchen, so daß in der Strafanstalt neben der Gewalt des Direktors und des Geistlichen eine die Wirksamkeit dieser Männer leicht lähmende [20])

---

17) Berenger de la repression pénale pag. 517 schreibt von den Vortheilen dieser Einrichtung.

18) S. die Schrift von Besser: Zur Verständigung in der Gefängnißfrage, Bremen 1853, S. 20, verglichen mit den Anträgen auf den Kirchentagen.

19) In Gefängnißanstalten, in denen Gefangene verschiedener Religionsbekenntnisse sind, ist ohnehin die Benützung solcher Orden nicht auszuführen; nie aber ist es wünschenswerth, wenn die Strafanstalten darnach geschieden sind, daß in der einen nur katholische, in der Andern protestantische Gefangene sind s. auch Diez. S. 86.

20) Nach der Erfahrung klagen die Mitglieder dieser Orden häufig, daß der Di-

Macht entsteht, die zu vielfachen schädlichen Collisionen führt [21]). IX. Von Bedeutung für die Erreichung des Zwecks der Einzelnhaft sind der Aufsichtsrath und Gefängnißbesuchgesellschaften theils weil dadurch eine das allgemeine Vertrauen verstärkende Controle des Wirkens der Gefängnißbeamten geschaffen wird, theils weil die Besuche der Gefangenen durch wohlgesinnte Personen die Nachtheile der zu schroff durchgeführten Isolirung beseitigen können. Da in dem Programm des Frankfurter Congresses auch diese Anstalten als nothwendig aufgezählt waren, so veranlaßte dies in den Verhandlungen verschiedene Aeußerungen und Anträge, welche aus dem Mißtrauen gegen ungeeignete Einmischungen der Mitglieder solcher Gesellschaften hervorgingen [22]). Auch Dr. Faye aus Christiania gab Erfahrungen an, daß in Bezug auf die Besuche von Seiten solcher Mitglieder in der Anstalt von Christiania (wo das Gesetz auch eine aus frei gewählten Bürgern bestehende Commission vorschreibt), manche Klagen vorkommen. Die gestellten Anträge bezweckten, Mißbräuche zu beseitigen, veranlaßten aber manchen wohl begründeten Widerspruch [23]) gegen den Einfluß eines verderblichen Mißtrauens der Regierung gegen alle Theilnahme der Bürger und gegen Eifersucht der Direktoren. Die Erfahrungen von England, Genf und Toskana [24]) und in den Niederlanden geben den Wirkungen dieser Anstalten ein gutes Zeugniß.

---

rektor oder der Geistliche nicht fromm genug d. h. nach ihrer einseitigen Auffassung sind.

21) Daraus erklärt sich, daß in den Verhandlungen des Ausschusses der zweiten Kammer in Baiern (Protokolle des Gesetzgebungsausschusses S. 103) ehrenwerthe Mitglieder sich gegen die Benützung religiöser Körperschaften aussprachen.

22) Hr. Füßlin erklärte, daß die Besuche durch Mitglieder der Gefängnißgesellschaften wohlthätig wirken können, die Gefahr aber darin liege, daß die Besuchenden leicht von den Gefangenen getäuscht werden und als Zwischenträger nachtheilig wirken können.

23) Nach einem Antrage sollte gesagt werden: Personen die der Direktor dazu tauglich erkennt, nach einem Anderen sollte es heißen: mit Zustimmung des Direktors, nach einem Anderen: und des Geistlichen; zuletzt wurde durch die Mehrheit beschlossen, den Zusatz zu machen: unter geeigneter Ueberwachung.

24) Ueber die vollständige Organisation der dortigen societa di patrocinio s. Raccolta d'ordini sulle prigioni di Toscana da Peri 253.

§. 10.

III. Nothwendigkeit einer dem Zwecke der Besserung entsprechenden Behandlung der Gefangenen.

Der Zweck der Besserung der Sträflinge kann nur erreicht und die Gefahr, welche die unzweckmäßige Anwendung der Einzelnhaft erzeugt, nur dadurch beseitigt werden, daß alle Elemente, welche in der menschlichen Natur liegen, um moralische Veredlung des Menschen zu bewirken, zweckmäßig benützt und wenn die Wirksamkeit der Ursachen, welche Verbrechen erzeugen, entfernt werden, wenn die Einzelnhaft ähnlich, wie der verständige Arzt von der Arznei Gebrauch macht, nach der Individualität der Sträflinge angewendet wird. Hiezu gehört A. daß die auf Einzelnhaft gebaute Anstalt von dem Geiste durchdrungen ist, welcher die Entfernung aller unnöthigen Quälereien des Gefangenen verlangt und bewirkt, daß der Sträfling selbst in den getroffenen Einrichtungen sowohl als in dem Wirken der Gefängnißbeamten eine Wohlthat anzuerkennen genöthigt ist. B. Es muß Alles auf eine solche Wirksamkeit der in der menschlichen Natur liegenden Eigenthümlichkeiten, die der Einwirkung Anderer auf die der Besserung eines Gefangenen günstigen Seelenstimmung einen guten Erfolg sichern, berechnet sein. C. Es müssen die Elemente benützt werden, welche Motive für sittliche Erhebung werden können. D. Die Anwendung der Mittel, die Anordnungen der Einrichtungen der Anstalt muß der Indivibalität der Sträflinge entsprechend gemacht werden. Zu A. Betrachtet man die erste Forderung, so überzeugt man sich, daß der auf dem Frankfurter Congresse gefaßte Beschluß [1]) wohlverstanden die gehörige Richtung des Wirkens nach dem Systeme der Einzelnhaft bezeichnet. Es kann hier nicht einer übel angewendeten Sentimentalität, die nur mit sanften Mitteln den Gefangenen behandelt, das Wort geredet, es muß vielmehr anerkannt werden, daß der Gefangene (ent-

---

1) Der Beschluß lautet: Als allgemeiner Grundsatz muß fest gehalten werden, daß dem Sträfling weder durch den Besserungszweck nicht gebotene Leiden zugefügt, noch auch die für denselben wirksamen beseitigt werden dürfen; es muß in dem Sträfling selbst das Bewußtsein erzeugt werden, daß die Strafeinrichtung mit ihren Beamten und die zur Austilgung seiner bösen Willensstimmung nöthigen Strafleiden Wohlthaten sind.

sprechend dem Wesen der Strafe und im Bewußtsein, daß das, was er leidet, die selbst verschuldete Folge seines Vergehens ist), sich allen Beschränkungen unterwerfen muß, welche zur Durchführung der Gefängnißzucht für nothwendig erachtet werden. In der Einzelnhaft entscheidet über diese Nothwendigkeit der Besserungszweck. Es kann nicht darauf ankommen, ob eine Anordnung die Empfindlichkeit eines Sträflings verletzt, sobald sie nur durch den Zweck geboten ist. Es mag eine bittere Arznei sein, aber die Anwendung ist gerechtfertigt, wenn sie nur als Arznei wirken kann. Sobald dies nicht der Fall ist, wird sie eine unnöthige Quälerei, welche den Gefangenen erbittert und in so ferne schaden kann. Vorzüglich wird dies bedeutend [2]) bei den aus England entlehnten Einrichtungen: a) des Maskentragens, b) der Anordnung, daß der Sträfling nur mehr unter einer Nummer (ohne Namen) erscheint, c) der Absonderung während des Gottesdienstes. Gerechtfertigt werden diese Anordnungen durch die für nothwendig erachtete Rücksicht, daß Sträflinge von einander nichts wissen und sich wechselseitig nicht erkennen [3]) und in keinen Verkehr kommen können. Sobald nachgewiesen werden kann, daß die genannten Einrichtungen diesen Zweck zu erreichen geeignet sind, verschwindet jede Einwendung gegen sie. Erfährt man nun, daß in dem Lande, aus welchen die Deutschen diese Einrichtungen entlehnten, die Erfinder derselben (Crawford und Russel) später sich von der Nutzlosigkeit überzeugten und die überwiegende Zahl der erfahrenen Männer in England sie verwirft, daß in Irland weder das Maskentragen noch die Absonderung in der Kirche eingeführt ist [4]), so sollte man doch auch in Deutschland die Frage ernster prüfen. Die Erfahrung, wenn man nicht taub gegen ihre Zeugnisse sein will, lehrt, daß insbesondere das Maskentragen nicht das Erkennen der Sträflinge hin-

---

2) Zu den unnöthigen Quälereien rechnen wir, wenn der Sträfling nicht sein Fenster öffnen und hinaussehen kann. Zu Bruchsal wurden 12 Gefangene 1856 wegen Hinaussehens zum Fenster bestraft. Wir bitten die Seelenstimmung eines solchen Bestraften zu erwägen.

3) Ducpetiaux pag. 18. Diez S. 203. Füßlin S. 360. Hägele S. 90.

4) Nachweisungen in meiner Schrift: der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England S. 40 und Zeugnisse gesammelt im Archiv des Criminalrechts 1856. S. 539.

dert, daß die Absonderung in der Kirche nur wenig den Verkehr der Gefangenen erschwert, während bezeugt wird, daß seit Aufhebung der Einrichtung viel mehr Andacht in dem Gottesdienst herrscht, und daß weniger Uebertretungen vorkommen [5]). Man begreift daher auch, daß gebildete Sträflinge diese Einrichtungen als Quälereien betrachten, welche erbittern, und daher der Gefängnißzucht schaden [6]). Nicht unbedeutend ist es, daß zwei der erfahrendsten Vorstände und wahre Anhänger der Einzelnzelnhaft Peri [7]) (Generaldirektor der Gefängnisse in Florenz) und Hoyer (in Vechta) [8]) gegen solche Anordnungen, z. B. das Maskentragen auf eine Weise sich erklären, daß eine wiederholte Prüfung dringende Pflicht ist, um so mehr, als das Festhalten an diesen Einrichtungen manche nützliche Anordnung hindert [9]).

Wenn wir zu B. forderten, daß jene Behandlung der Sträflinge eintreten muß, welche am meisten in ihnen eine der Besserung günstige Stimmung erwecken kann, so beziehen wir dies besonders darauf, daß die Unterredungen mit dem Sträfling vorzüglich darauf berechnet sein müssen, ihm Vertrauen und die Ueberzeugung einzuflößen, daß der Beamte es redlich und gut mit ihm meint, und daß alle Anordnungen in der Anstalt darauf berechnet sind, ihn in eine Lage zu versetzen, wo er sicher ist, auf ehrlichem Wege sein Fortkommen zu finden und das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen. Je mehr hier neben dem sittlichen Ernst

---

5) Dies bezeugt Clay in seinen Reports und Hill a Paper on the Irish convict prisons pag. 5.

6) Schlatter das System der Einzelnhaft S. 187.

7) Hr. Peri schreibt im Briefe vom 5. Sept. 1857. Jo non ho mai usato la maschera ai detenuti in Toscana; detesto quel che può prestarsi al ridicolo, tengo molto mediocremente alla idea, che niuno dei prigioneri debba conoscere i suoi compagni di prigionia; giacche ogni direttore di buona fede dovrebbe in coscienza confessare che per quanti sistemi si siano esperimentali finora niuno può vantarsi in questo rapporto d'un completo successo.

8) Hoyer sagt in seinem Jahresberichte von 1856. Einzelnhaft mit gemeinschaftlichem Gottesdienst und gemeinschaftliche Erholung in den Höfen ohne unnatürliche Künstelei (mit Maskentragen) ist an und für sich härter als die gemeinschaftliche Haft.

9) z. B. wegen der Bewegung im Freien, wegen Unterrichts.

und der nothwendigen Strenge Wohlwollen und Theilnahme am Schicksale des Sträflings, das Streben, ihm wieder Hoffnung einzuflößen und praktischer Rath, wie er es anfangen muß, um auf guten Weg zu gelangen, sich aussprechen, desto mehr werden die Elemente der Besserung angeregt.

Zu C. Wir rechnen zu den Einrichtungen, welche benutzt werden müssen, um die sittliche Erhebung des Gefangenen zu bewirken und Motive zum Guten anzuregen [10]), a) die Belohnungen. Gerade die Einzelnhaft fordert und macht es möglich, gewisse Begünstigungen anzuwenden, die am meisten das in der menschlichen Natur gelegene Motiv der Hoffnung in Bewegung setzen. Das Frankfurter Programm hatte ausdrücklich unter den Punkten, welche durch Verordnungen geregelt werden sollen, auch Strafen und Belohnungen aufgenommen. Man staunt, wenn man findet, daß statt des Worts: Belohnung nur der Ausdruck: Aufmunterungen vorkömmt; man begreift aber die Aenderung, wenn man erfährt, daß manche Mitglieder der Versammlung Anstoß an dem Vorschlage der Belohnung nahmen [11]), weil für die Befolgung der Hausordnung kein Gefangener belohnt werden dürfe; da man jedoch von anderer Seite hervorhob, daß die Bewilligung von peculium, das Recht, die Zelle auszuschmücken, zwar auch Belohnung, aber eigentlich eine Aufmunterung sei, so nahm man bei der Abstimmung den letzten Ausdruck an. Man fühlte bei der Verhandlung, daß manche ehrenwerthe Anhänger der Einzelnhaft noch immer zu viel an den alten Vorstellungen der Abschreckung hängen, oder die menschliche Natur mystisch sich construiren und einseitig zwar die Furcht, aber nicht auch das entsprechende Motiv der Hoffnung wirken lassen wollen, während die Erfahrung lehrt, daß die zweite ein noch wirksameres Element ist [12]). Zwischen demjenigen, welcher

---

10) Mit Recht sagt Ducpetiaux pag. 52. Chaque adoucissement peut devenir un moyen énergique de recompense, comme chaque privation peut être un moyen énergique de punition.

11) z. B. Wichern, Suringar, David. Der Erste bemerkte namentlich, daß man sich auf das von Demetz in Mettray angeführte System der Belohnungen nicht berufen könne, weil nach dem französischen Nationalcharakter so viel Werth auf gloire gelegt würde.

12) Diez S. 173 führt mit Recht als solche Begünstigungen an: 1) Erlaubniß, Tabak zu schnupfen (oft bei alten an Schnupfen Gewöhnten wichtig),

nur die Hausordnung befolgt und dem, welcher Beweise seiner guten zur Besserung führenden Stimmung giebt, ist ein großer Unterschied [13]). b) Ein wichtiger Punkt sind die Besuche, bei denen α) die amtlichen oder die von Mitgliedern der Gefängnißgesellschaften, β) die von Fremden, welche die Anstalt besuchen, γ) die von Verwandten und Freunden des Sträflings zu unterscheiden sind. Während die ersten als zweckmäßige Besserungsmittel von den Gefängnißbeamten nach ihrem Ermessen [14]) benützt werden, entscheidet bei den zweiten die Rücksicht, daß sie gegen den Willen des Gefangenen ihm nicht aufgedrungen werden sollen, weil er sonst zum Gegenstande der Neugierde und oft verletzenden Befragungen oder zudringlicher Bekehrungsversuche gemacht wird. Bei den Besuchen der dritten Art zeigt sich leider der Einfluß des Formalismus, welcher der Consequenz des Systems die Humanität opfernd in allgemeinen Vorschriften sich gefällt und daher Besuche an harte den Gefangenen erbitternde [15]) Beschränkungen knüpft. Unfehlbar können die Besuche der Verwandten wohlthätig wirken, indem sie nicht blos die Einsamkeit erleichtern, sondern auch durch die Zeichen fortdauernder Theilnahme, durch Nachrichten aus dem Familienleben das Gemüth des Sträflings erheben [16]); wenn auch

---

2) Erlaubniß, Topfpflanzen oder lebende Thiere sich zu halten, 3) Erlaubniß zur ausgedehnten Lektüre, 4) oder beliebig unterhaltende Arbeiten zu machen.

13) Der Verf. sah, wie im Gefängniß zu Lüttich die Erlaubniß, z. B. Pflanzen zu ziehen, trefflich auf den Sträfling wirkte und der Director selbst durch Rath, geben von Blumen die Neigung unterstützte.

14) Ueber Rücksichten dabei Diez S. 186.

15) Schlatter S. 156. z. B. in Bruchsal, wo das sogenannte Sprachzimmer durch 2 Gitterwände in 3 Theile getheilt ist; in dem einen ist der Gefangene, im mittlern der Aufseher, im andern der Besuchende.

16) Dies erkennt auch Füßlin die Einzelnhaft S. 115. Der Verf. dieser Schrift erinnert sich an die Beobachtungen auf den Galeeren in Genua, wo der Gefangene Besuche seiner Familie empfangen, selbst mit Frau und Kindern, die ihm mit (auch Beschränkung) Speisen und Getränke mitbringen dürfen, an einem Tische sitzen und mit ihnen essen darf, und der Aufseher nur in der Ferne steht. Der Vorstand und der Arzt versicherten, daß dies den besten Einfluß hat, und Sträflinge nach solchen Besuchen viel fleißiger, anständiger und

nicht zu läugnen ist, daß diese Besuche (wegen Zusteckens von Geld, von bedenklichen Korrespondenzen) dem Mißbrauche unterworfen sind und daher Beschränkungen bedürfen, so muß doch zugestanden werden, daß in vielen Fällen sie von dem Direktor unbedenklich in passenden Sprechzimmern, ohne die freie Unterhaltung zu beschränken, gestattet werden können. c) Die Einrichtung, daß der Sträfling täglich im Freien Bewegung hat, ist nicht blos wegen Erhaltung der Gesundheit, sondern auch zur Beseitigung der möglichen Nachtheile der Einzelnhaft wichtig. Auch hier hat der deutsche Nachahmungstrieb eine in Pentonville getroffene Einrichtung befolgt, Spatzierhöfchen anzulegen, in denen immer nur ein Gefangener, ohne andere zu sehen, eine gewisse Zeit sich bewegen darf. Diese in England wegen ihrer Unzweckmäßigkeit wieder aufgegebene Anordnung taugt nichts und erscheint verständigen Sträflingen als unnütze Quälerei [17]); nach der Erfahrung sind diese Spatzierhöfchen der Ort, wo am meisten Communikationen der Gefangenen vorkommen, da eine streng durchgeführte Aufsicht nicht möglich ist; sie sind aber auch der Gesundheit eher schädlich, da nach starkem Regen das Wasser in der Mitte stehen bleibt und der Boden feucht wird und das sogenannte Schutzdach weder vor Regen noch vor Sonnenbrand schützt [18]). Es muß daher für andere Orte gesorgt werden, wo eine freiere Bewegung [19]) unter Aufsicht mit Verhinderung des Verkehrs unter den Gefangenen möglich wird [20]).

D. Die Grundbedingung der zweckmäßigen Durchführung der Einzelnhaft ist die der Individualität des Gefangenen anpassende Behand-

---

Ermahnungen zugänglicher werden. In Fällen, wo ein Gefangener erkrankt, vielleicht selbst lebensgefährlich oder langsam hinsiecht, z. B. wegen Lungenleiden müssen die Besuche der Verwandten sehr erleichtert werden.

17) Mit großer Mäßigung ertheilt darüber zwar Schlatter S. 146

18) Ueber die verschiedenen möglichen Einrichtungen. Diez S. 148.

19) Auch Ducpetiaux p. 20 erklärt: il convient d'instituer des exercises gymnastiques, d'autoriser parfois certains detenus à travailler en plein air, d'etablir de petits jardins. In der Anstalt von Preston, Christiania ist für solche freie Bewegung gesorgt.

20) Am schwierigsten ist es für die Ausfüllung der Zeit an Sonntagen zu sorgen. Hier sollte man auf jeden Fall längere Zeit Aufenthalt im Freien gestatten.

lung. Wir haben, oben in §. 6 auf die große Ungleichheit aufmerksam gemacht, die wegen der Verschiedenheit des körperlichen und geistigen Zustandes der Gefangenen, ihrer bisherigen Beschäftigung, wegen Verschiedenheit der verübten Verbrechen und der Ursachen derselben bemerkbar wird und bewirkt, daß auch die Einzelnhaft eine sehr verschiedene Wirkung erzeugt, so daß eine bei manchen Sträflingen passende Behandlung nicht geeignet sein würde, bei Anderen eine bessernde Wirkung hervorzubringen. Alle verständigen Gefängnißbeamten geben zu, daß rohe verkommene, geistesstumpfe Sträflinge in der Einzelnhaft noch mehr verdummen und ihnen, die keine Mittel geistiger Erhebung in sich tragen, nicht beizukommen ist, daß bei kalten verständigen, herzlosen Gefangenen die bei mehr gemüthlichen Menschen, die aus Leichtsinn, Uebereilung, Verführung Vergehen verübten, wohlthätig wirkenden Mittel der Ermahnung, der Erweckung der Reue und religiöser Gefühle, wirkungslos, vielmehr nachtheilig sind, weil sie den Sträfling verschlossener und dem Gefängnißbeamten abgeneigt machen, während bei solchen Gefangenen durch eine auf seinen Verstand wirkende, jeder seiner schlauen Ausflüchte und Einwendungen begegnende, verständige und praktische Unterredung gewirkt werden kann, und bei Anderen, z. B. denjenigen, die im Affekt, Verbrechen, z. B. Todtschlag, Verwundung verübten, der Gefängnißbeamte oft genug zu thun hat, um durch seine theilnehmende Behandlung der Verzweiflung und Uebermacht der Seelenangst entgegen zu wirken.

§. 12.

IV. Anordnung der Mittel des Unterrichts und der Arbeit entsprechend dem Besserungszwecke.

Unfehlbar ist der Unterricht, der in den auf Gemeinschaft gebauten Anstalten regelmäßig eine untergeordnete Stelle einnimmt, weil man die Zeit für die Arbeit verwendet, in der auf Einzelnhaft gebauten Anstalt am meisten als mächtiges Besserungsmittel gewürdigt, weil dadurch einer Hauptursache der Verbrechen, der Unwissenheit entgegengewirkt, die Gefahr der Einsamkeit vermindert, dem Geiste Nahrung gegeben und sittliche Erhebung bewirkt wird. Man bemerkt jedoch bald, daß in vielen solchen Anstalten der Unterricht einseitig nur auf Lesen, Schreiben und

Rechnen beschränkt und höherer Unterricht selbst aus Vorurtheilen [1]) ausgeschlossen wird [2]). Gewiß wird auch schon dieser beschränkte Unterricht wohlthätig wirken [3]), so daß eine Vorschrift sich rechtfertigt, nach welcher alle Gefangene, die nicht zu alt sind, wenigstens an diesem niederen Unterricht Theil nehmen müssen, in so fern sie nicht lesen oder doch nicht ordentlich lesen und schreiben können; allein dies ist nicht genug, es soll auch für höheren Unterricht für diejenigen gesorgt werden, die dafür empfänglich sind. Bruchsal bietet dafür ein nachahmungswürdiges Vorbild, in so ferne dort von einem ausgezeichneten Lehrer auch Unterricht in Naturlehre, Geographie, Geschichte, selbst höherer Mathematik ertheilt wird, und die Beobachtung der Sträflinge bei den Prüfungen lehrt [4]), daß die

---

1) Selbst auf dem Frankfurter Congresse war dies bemerkbar, indem gegen den Antrag auch in Geschichte, Naturlehre, Geographie Unterricht zu ertheilen, von sonst verständigen Männern bemerkt wurde, daß der Unterricht recht einfach sein müsse, daß sonst durch das Vielwissen die Sträflinge zerstreut würden.

2) z. B. auch in England, vielfach in Amerika, wenn nicht wohlgesinnte Personen sich für den Unterricht der Gefangenen interessiren. Schädtler im Gerichtssaal 1857. S. 370.

3) Cozziris in seiner statistica comparata p. 34 hebt hervor, wie der Unterricht im Lesen, Schreiben die Gefangenen jetzt erfreut, wie sie durch Lektüre sich belehren und in ihren Briefen an die Verwandten die bessere Stimmung ausdrücken. Auch in Bruchsal zeigt sich der Vortheil, indem z. B. von 47 Dieben, die Unterricht in der höhern Klasse genossen, nur 3 rückfällig wurden. Merkwürdig ist, daß (nach Ducpetiaux p. 50) von 1000 Sträflingen in Belgien 570 nicht lesen und schreiben konnten, während in die Bruchsaler Anstalt nur 5 kamen, die nicht lesen konnten. Welch günstiges Zeugniß für Deutschland!

4) Bei einer Prüfung der Gefangenen in Bruchsal überzeugte sich der Verfasser dieser Schrift von den Fortschritten der Schüler, ihrer Aufmerksamkeit, dem Verstand, mit dem sie Antwort gaben, und dem Interesse, welches die Sträflinge am Unterricht nahmen. Es war eine Freude zu bemerken, wie klar sie die Lage der amerikanischen Staaten, den Lauf der Flüsse in Deutschland schilderten, wie sie im Kopfe (wegen der Absonderung der Gefangenen konnte keiner vor die Rechnungstafel treten) die schwersten Rechnungen machten, insbesondere mit Beispielen aus der Größenlehre, die sich auf das bürgerliche

häufige Behauptung, daß in der Einzelnhaft ein wirksamer Unterricht nicht ertheilt werden könne, wiederlegt wird, als auch die Unterredung mit einzelnen Sträflingen zeigt [5]), welchen wohlthätigen Einfluß er auf die geistige Ausbildung, auf die Entwicklung des Sinnes für höhere edlere Vorstellungen übt, und in so ferne auch eine nach der Entlassung einflußreiche moralisirende Wirkung hat. Uebereinstimmend mit diesen Erfahrungen sind die in Irland gemachten [6]). Auch Unterricht im Zeichnen und im Gesang wirkt wohlthätig [7]). Im Zusammenhang mit dem Unterricht muß die Veranstaltung stehen, daß durch eine gut ausgewählte Bibliothek dem Sträfling der Vortheil gewährt wird, sich durch Lektüre zu beschäftigen [8]).

Ein Hauptpunkt in der Durchführung der Einzelnhaft ist die Arbeit, allein hier bemerkt man bald den Widerstreit alter und neuer Strafrechtsansichten [9]). A) Nach einem System ist jeder Strafgefangene ver-

---

Leben bezogen. Unter diesen Schülern befinden sich 4, die auf Lebenszeit verurtheilt waren (Mehrere waren schon 4, einige 6 Jahre in der Anstalt, 2 gehörten dem Bauernstande an, 7 waren Taglöhner, 2 Schiffer).

5) Bei einem Besuche fand der Verf. an einem Sonntage einen Sträfling eifrig beschäftigt, eine schwierige mathemat. Aufgabe zu machen; er versicherte ebenso wie ein Anderer, daß er nun, wenn er entlassen würde, wüßte, womit er sich nützlich außer seinem Gewerbe beschäftigen könne.

6) Wir haben oben §. 4 nachgewiesen, wie trefflich in Dublin für höheren Unterricht gesorgt ist. In dem memorandum relative to the intermediate prison p. 10 sind die Erfahrungen gesammelt, daß die Sträflinge ein bewundernswürdiges Interesse zeigen, wenn über Fragen der praktischen Moral und Lebensverhältnisse Vorlesungen gehalten und Prüfungen veranstaltet werden.

7) Das Zeichnen wird auch für den Handwerker nach seiner Entlassung wichtig. Unterricht im Gesang veredelt den Sinn und giebt dem Gottesdienst eine mehr erhebende Wirkung.

8) Am meisten machen naturwissenschaftliche Schriften, Reisebeschreibungen, technologische Bücher, moralische Erzählungen, z. B. von Schmidt einen guten Eindruck. Bei den religiösen Büchern bedarf es großer Vorsicht, daß nicht ihr mystischer Inhalt Sträflinge zu Grübeleien bringt, s. Füßlin Einzelnhaft S. 102. Schlatter S. 161. Diez S. 182.

9) Die unpraktische, 1848 in Frankreich eingeführte Einrichtung, nach welcher Arbeit in den Gefängnissen aufgehoben wurde, ist glücklicherweise bald ver-

pflichtet, in der Strafanstalt zu arbeiten und jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, um so mehr als er schuldig ist, für die durch sein Vergehen verursachten Kosten der Verwahrung den Staat zu entschädigen. Der Staat sucht möglichst durch diese Arbeiten zu gewinnen, und ist berechtigt, die Arbeiten so zu regeln, wie sie ihm am Meisten eintragen. Die Strenge bei dieser Anordnung ist selbst als Mittel der Vermehrung der abschreckenden Kraft der Strafe gerechtfertigt. Dies System war das bisher in den Gefängnissen die auf der gemeinschaftlichen Haft beruhten übliche, man fragte dabei nur, durch welche Arbeiten man am Meisten gewinnen könne, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen [10]) oder darauf, ob der Gefangene dabei ein Gewerbe erlerne, was ihn nach seiner Entlassung redlich nähren könne [11]). Unter der Herrschaft dieses Systems entstand die Ansicht, daß die Strafanstalt möglichst einer Fabrik gleich wirken müsse, und das in Nordamerika [12]) leider früher auch in anderen Ländern angewendete System, an Unternehmer (Contractors) die Anstalt zu verpachten, welche dann zu bestimmen hatten, welche Arbeiten verfertigt werden sollten und, welche auf den ganzen Geist der Verwaltung einer Anstalt [13]) wirkten. B. Das zweite System erkennt zwar ebenso die Verpflichtung des Gefangenen und das Recht des Staats, ihn hiezu zu zwingen an, allein von einem würdigeren Standpunkt aus, den Sträfling zu bessern, erscheint die Arbeit vorzugsweise als Besserungsmittel und muß dann so geordnet werden [14]), daß durch die Gewöhnung zur Arbeit zugleich der Sinn für eine geordnete Thätigkeit geweckt, die

---

schwunden. Eine belehrende Arbeit von Ducpetiaux ist Enquete et Rapport sur le travail dans les Prisons. Bruxelles 1848.

10) Daraus erklärt es sich, wie man zum größten Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenen (wegen des feinen Staubs) in Anstalten das Marmorsägen einführen konnte.

11) Z. B. bei Strohflechtereien.

12) Meine Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854. S. 361 über die neuesten Ansichten in Amerika. Schädtler im Gerichtssaal 1857. II. S. 365.

13) Selbst auf die Stellung des Arztes, der, wie die Erfahrung in Nordamerika bestätigt, mit Ungunst betrachtet wird, wenn er von Seelenstörung eines Gefangenen spricht und die Arbeitskraft der Anstalt entzieht.

14) Füßlin von der Einzelnhaft S. 164. Ducpetiaux p. 27. Diez S. 183. Schlatter S. 123. Berenger de la repression p. 489.

Neigung zur Unordnung und Müssiggang ausgerottet, zugleich in dem Sträfling die Liebe zur Arbeit als Mittel, die Last der Einsamkeit zu ertragen, und die Ueberzeugung begründet wird, daß in dem tüchtigen Erlernen eines auch nach der Entlassung nährenden Gewerbes der Sträfling den Ausweg erkennt, auf ehrlichem Wege ein sicheres Unterkommen zu finden. Nach dieser dem System der Einzelnhaft entsprechenden Ansicht entscheidet nicht das Streben bei der Wahl der Gewerbe, nur solche betreiben zu lassen, welche dem Staate Viel eintragen, sondern die Rücksicht, Gewerbe zu betreiben, welche von dem Sträfling auch nach seiner Freilassung zu seinem Vortheile betrieben werden können. Ist dies nicht der Fall, muß der Gefangene sich mit Arbeiten beschäftigen, die ebenso von jedem Kinde verfertigt werden können, z. B. Kaffeebohnen aussuchen und reinigen, Werg- oder Wollezupfen oder Beschäftigungen mit denen er sich in der Freiheit nicht ernähren kann, z. B. Saalbandschuh, Goldleistenfabrik z. B. in Halle (Säcke machen), so erzeugt dies eine für die Besserung schwerlich günstige Stimmung. Man würde sich sehr irren, wenn man nun glaubte, daß über die Auswahl der in Einzelnhaft zu betreibenden Gewerbe bereits eine Verständigung eingetreten wäre. Man bemerkt vorerst schon darüber Verschiedenheit der Ansichten, ob in der Einzelnhaft überhaupt Arbeiten sich ebenso gut erlernen und vortheilhaft betreiben lassen, als dies in der Gemeinschaftshaft der Fall ist; in dieser Beziehung giebt wohl die Erfahrung von Bruchsal ein günstiges Zeugniß [15]), obwohl nicht geleugnet werden kann, daß die Einzelnhaft manche Hindernisse der Erlernung und Betreibung wenigstens mancher Gewerbe entgegenstellt [14]), schon wegen der Schwierigkeit in den einzelnen Zellen den Unterricht zu ertheilen, wegen der bei einigen Gewerben, die mit Mehreren betrieben werden, eintretenden Vortheile der schnelleren Auffassung und selbst des nothwendigen Ineinandergreifens der Arbeiten der Einzelnen, wenn eine ordentliche Arbeit erzielt werden soll. Wenn man in manchen Anstalten blos Luxusgegenstände verfertigen läßt, z. B. Pelzarbeiten, Etui, so erlernt dadurch der Gefangene kein ihn nährendes Gewerbe, selbst Cigarrenfabrikation paßt hier nicht.

---

15) Füßlin Einzelnhaft S. 177. Ducpetiaux p. 28.

16) Gut von Schlatter S. 121 hervorgehoben. Die Darstellung bei Füßlin S. 167 ist wohl etwas idealisirt, ebenso Berenger l. c.

In England legt man einen großen Werth darauf, Strohmatten, Teppiche in der Strafanstalt machen zu lassen, allein alle erfahrenen Personen bezeugen, daß dies die Gefangenen nach ihrer Entlassung nicht nährt. Prüft man aber auch die Betreibung von Gewerben, die an sich, weil sie auf Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens sich beziehen, den Sträfling gut nähren, in den auf Einzelnhaft gebauten Anstalten, z. B. Schuhmacher, Schneider, Weber, so ergiebt sich manche nicht genug beachtete Schwierigkeit in der Einzelnhaft. Schon der Arzt in der Anstalt von Philadelphia zeigt [17], daß in der Zelle die Betreibung des Schuhmachens der Gesundheit nachtheilig ist; in Bezug auf die Weberei ist ebenso hergestellt, daß das Gewerbe die Gesundheit leicht gefährdet, vorzüglich aber gehört die Weberei nach den jetzigen Verhältnissen zu den Gewerben, welche nach der Entlassung nicht genug (Ausnahme tritt ein bei Kunstweberei) nähren [18]. Die Hauptsache ist, daß in solchen Strafanstalten leicht ein nachtheiliger Widerstreit der Ansichten zwischen dem Direktor und dem Verwalter der Anstalt entsteht. Während der Erste bei dem Gewerbsbetrieb von dem Streben geleitet wird, den Besserungszweck consequent durchzuführen, wird der Zweite vielfach auch durch seine Vorgesetzten angespornt, welche in der Regel möglichst hohen Ertrag erzielen wollen, dazu bestimmt, den Gewerbebetrieb zu wählen, welcher der Anstalt den besten Ertrag sichert. Dadurch aber leidet die tüchtige Erlernung des Gewerbs in der Art, daß der Sträfling nach seiner Entlassung leicht als Geselle Arbeit findet. Es kömmt darauf an, ob der Gefangene umfassend sein Gewerbe, nicht blos einzelne Theile desselben erlernt hat, so daß ihn der Meister auch als Geselle brauchen kann [19]. Die unseelige

17) Merkwürdig ist der 21. Bericht über die Anstalt von Philadelphia 1850. S. 21—23.

18) In Bruchsal betrieben 1856 31 Sträflinge die Weberei; nur Einer setzte dies in der Freiheit fort. Der Verf. dieser Schrift hatte als Vorstand des Vereins für entlassene Sträflinge zwei Entlassenen, welche früher die Weberei zu Bruchsal erlernten und sich gut betrugen, Webstühle angeschafft, aber beide mußten das Gewerbe wieder aufgeben.

19) Dies zeigt sich z. B. am meisten bei der Schneiderei. Nur dann kann der Meister den Gesellen brauchen, wenn er auch die feineren Arbeiten kennt, wenn er selbst zuschneiden kann. Hiezu gehört aber Anschauung, Arbeiten

einseitige Richtung, nur zu gewinnen, führt dann bald dazu, noch andere Einrichtungen zu machen, welche den wohlthätigen Gewerbebetrieb in der Einzelnhaft zu stören geeignet sind [20]. Alle diese Betrachtungen fordern zu einer sorgsamen Prüfung und zur Vorsicht auf, um nicht durch den Einfluß alter Vorstellungen und bureaukratischer Ansichten das Wesen der Einzelnhaft zu zerstören. — Soll dies System ehrlich durchgeführt werden, so muß der Staat auch von der blos financiellen Rücksicht sich ebenso losmachen, als von der Starrheit, mit der man dem in eine gewisse Schablone gebrachten Systeme jede moralische Rücksicht opfert. Die Erfahrung lehrt [21]), daß in Bruchsal die Schreinerei (vorzüglich Kunstschreinerei), Dreherei, Küferei sehr gut zum Vortheile für die Gesundheit der Sträflinge (wegen der Bewegung) betrieben wurde [22]), allein hiezu gehören gemeinschaftliche Arbeitssäle. Erwägt man, daß in jeder Anstalt ein großer Theil der Sträflinge dem Bauernstande angehört und daß unter ihnen Viele sich befinden, die zur Erlernung eines Handwerks untauglich sind, so verdient es wohl Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sein würde, bei den Strafanstalten für einen von der Anstalt umschlossenen Raum zu sorgen, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt würden [23]). Die Frage: ob dem Sträfling ein Ueberverdienst zu gut kommen soll, ist zwar in neuester Zeit vielfach verneinend beantwortet worden [24]), theils weil es in der Einzelnhaft nicht des Antriebs zur Arbeit bedarf, da diese von dem Sträfling als Wohlthat betrachtet wird,

---

mit Mehreren. Wenn der Gefangene nichts lernt, als Hosen für das Militär zu machen, oder wenn die ganze Weisheit des als Schuster beschäftigten Gefangenen darin besteht, daß er Militärstiefel machen kann, welcher Meister kann dann solche Leute, denen man ein Zeugniß über erlerntes Handwerk giebt, als Gesellen brauchen?

20) In einer berühmten Anstalt wurde neuerlich der Antrag gestellt, Nähmaschinen anzuschaffen.

21) Füßlin Einzelnhaft S. 166.

22) Der Verf. dieser Schrift weiß, daß namentlich sehr tüchtige Kunstschreiner aus der Anstalt hervorgingen und bald einen Meister fanden.

23) In Bruchsal gehörten 82 der ländlichen Bevölkerung an. **Ducpetiaux des conditions** p. 75 schlägt selbst Einrichtung von Anstalten vor, worin Landwirthschaft betrieben wird.

24) Auch von Schlatter S. 127.

theils weil Arbeit eine Strafbestimmung ist, für welche der Sträfling um so weniger belohnt werden soll, als er vor Allem schuldig ist, dem Staate die Kosten seines Unterhalts zu vergüten; allein diese Gründe sind theils Folgen der einseitigen Auffassung der menschlichen Natur (was oben schon in Bezug auf das System der Belohnung bemerkt wurde), theils wirkt die alte Strafrechtstheorie darauf ein. Die Einrichtung wird gerechtfertigt, weil sie wenigstens zu einer (wenn auch mechanischen) Tugend des Fleißes und der Sparsamkeit ein mächtiger Sporn werden kann [25]. Hat man bei dem Gemeinschaftssystem wohlthätige Wirkungen der Einrichtung anerkannt, so ist kein Grund, sie nicht auch bei Einzelnhaft anzuwenden [26].

§. 13.

VI. Dauer der Einzelnhaft, Verhältniß derselben zu der gemeinschaftlichen Haft. Erfahrungen über die Möglichkeit bessernder Einwirkungen in der Gemeinschaftshaft.

Aus der oben in §. 4 mitgetheilten Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen, welche in ihr Gefängnißsystem Einzelnhaft aufgenommen haben, ergiebt sich die große Verschiedenheit der Durchführung dieser Haft in Bezug auf ihre Dauer. Eine Uebereinstimmung kann nur in so ferne gefunden werden, als 1) Einzelnhaft als ein zweckmäßiges Disciplinarmittel anerkannt, 2) als geeignet zur Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen (z. B. bis 1 Jahr) angewendet wird, 3) daß man bei Vollstreckung länger dauernder Strafen nur mit Beschränkungen Einzelnhaft anzuwenden gestattet, nämlich daß A) entweder zwar mit Anerkennung, daß eigentlich die ganze Strafzeit in Einzelnhaft zugebracht werden soll, aber um den einmal bestehenden Besorgnißen Rechnung zu tragen, gesetzlich ein Maximum festgesetzt wird, z. B. wie in Baden von 6 Jahren, über welches hinaus die Einzelnhaft gegen den Willen des Sträflings nicht

---

25) Es versteht sich, daß der Ueberverdienst nur gut geschrieben und erst bei der Entlassung bezahlt wird. Nur über einen kleinen Theil sollte man zu erlaubten Ausgaben, auch um an Angehörige zu senden, die Verfügung gestatten.

26) Füßlin S. 184 (aber auch S. 180). Ducpetiaux p. 30 Diez S. 184. Berenger p. 539.

anzuwenden ist, oder B) so daß man Einzelnhaft nur als die erste Stufe in der Vollstreckung der Strafe und als zweckmäßiges Vorbereitungsmittel zur Anwendung der spätern Vollstreckungsart betrachtet und zwar a) in dem das Gesetz eine gewisse Zeit vorschreibt, innerhalb welcher jeder zu länger dauernden Strafen Verurtheilte in Einzelnhaft bleiben soll (z. B. 9 Monate in England, Irland) oder b) so daß es von dem Ermessen der Gefängnißbeamten abhängen soll, wie lange sie die Einzelnhaft bei einem bestimmten Gefangenen für nothwendig halten z. B. in Corfu. — Es muß zugegeben werden, daß die gegen die Systeme der Beschränkung von Hoyer in Vechta, von Diez [1]), Ducpetiaux erhobenen Einwendungen [2]) ein großes Gewicht haben, in so ferne die in den Gesetzen ausgesprochenen Zeiträume rein willkürlich festgesetzt sind, z. B. 6 Jahre in Baden, und daß, wenn man nach Ablauf der gesetzlichen Zeit gemeinsame Haft eintreten läßt, besorgt werden muß, daß die guten durch Einzelnhaft hervorgebrachten Wirkungen durch die Gemeinschaft wieder zerstört werden. Man fühlt bei der Prüfung dieses Punktes die schwierige Lage, in welcher sich der Gesetzgeber befindet. Während er, wenn er Einzelnhaft als absolutes System einführen will, eigentlich nur auf günstige Erfahrungen sich berufen kann, deren Dasein als angeblich in anderen Ländern gemacht, ihm von verschiedenen ehrenwerthen (aber vielleicht durch Vorliebe für ihr System befangenen) Männern versichert wird, kann er die in seinem Staate vielfach vorhandenen der Anwendung der Einzelnhaft für längere Zeit ungünstigen Ansichten und Besorgnisse nicht unbeachtet lassen, er kann die Gefahr, welche durch eine den herrschenden Ansichten der Bevölkerung widerstreitende Art der Einführung der Einzelnhaft entsteht, selbst für die Zukunft und Wirksamkeit des neuen Systems im Zustande des Zweifels [3])

---

1) Auch Herr Peri Superintendant der Gefängnisse in Toskana, schrieb im September 1857 dem Verf. dieser Schrift, daß er ein System, nach welchem Sträflinge, die gewisse Zeit z. B. 6 Jahre in Einzelnhaft zubrachten, nach Ablauf dieser Zeit in Gemeinschaftshaft gehalten werden sollen, nicht billigen könne, weil die guten durch Einzelnhaft gewonnenen Früchte dann wieder zerstört würden.

2) Ducpetiaux p. 56. Diez S. 50.

3) Ducpetiaux des conditions p. 85 erkennt das mit praktischem Sinne an, er sagt or il est au moins douteux, que l'emprissonnement cellulaire puisse

nicht mißkennen und kann nicht wagen ungeheuere Kosten vergeblich anzuwenden. Daraus erklären sich die neueren Gesetzgebungen, wenn sie die Einzelnhaft nur mit Beschränkungen einführen. Daß bei diesen Willkür herrscht z. B. das Festsetzen des Maximums von 6 Jahren auf keiner genügenden Grundlage beruhte, kann nicht geläugnet werden. Folgerichtig würde nur sein, wenn man die ganze Strafzeit in Einzelnhaft zubringen ließe, jedoch nur unter den Voraussetzungen; 1) daß die im Gesetze gedrohten, daher auch in den Strafurtheilen ausgesprochenen Strafzeiten bedeutend vermindert, 2) daß das System der bedingten Freilassung, 3) die Errichtung einer Zwischenanstalt angeordnet würde (darüber unten §. 18). In Bezug auf das System, die Einzelnhaft nur als erste Stufe und vorbereitende Strafvollstreckung anzuwenden, zeigt die Art, wie vielfach darüber mit der Behauptung daß Englands Erfahrungen nicht günstig und nicht anwendbar seien, vornehm ohne eigene Erfahrung abgesprochen wird, daß Viele noch mit dem Gegenstande sich nicht vertraut gemacht haben. Es ist richtig, daß gegen die englische Einrichtung der Gemeinschaftshaft, z. B. in Portland vieles einzuwenden ist [4]), daß für die Festsetzung einer Zeit von 9 Monaten für Einzelnhaft kein genügender Grund anzugeben ist, daß für manche Sträflinge dieser Zeitraum zu kurz, für Andere zu lange ist. In so fern hat das System von Corfu (§. 4), nach welchem der Direktor entscheidet, wie lange er die Einzelnhaft für nothwendig hält, Vieles für sich, weil hiebei die Umstände des einzelnen Falles richtiger erwogen werden; allein man kann die Besorgniß nicht unterdrücken, daß dabei vielfach die Direktion getäuscht wird und Gefahr läuft, zu frühzeitig einen Sträfling (schon nach 4 Monaten) [5]) für geeignet zu halten, in gemeinschaftliche Haft versetzt zu werden.

Wenn nun freilich manche Freunde der Einzelnhaft dies ganze System verdammen, weil nur in Einzelnhaft Besserung möglich werde und durch die nachfolgende Gemeinschaftshaft ihre gute Frucht zerstört werden

---

etre prolongé au dela d'un certain terme sans entrainer de graves inconvenients.

4) Das Beste was darüber gesagt wurde, findet sich in dem rapport des franz. Generalinspektors Perrot sur un projet de transportation suivi d'un rapport sur Portland. Paris 1852. pag. 64. Perrot besuchte Portland.

5) Diese Zeit giebt Hr. Cozziris als in der Regel genügend an.

kann, so scheinen sie von willkürlichen Voraussetzungen auszugehen; sie beachten nicht, daß die Gefahr einer voreiligen Versetzung eines Sträflings in die Gemeinschaft sehr dadurch vermindert wird, daß, wenn ein solcher Gefangener in der Gemeinschaftshaft sich schlecht beträgt, er schnell wieder in die Einzelnhaft versetzt werden kann; vorzüglich aber macht man keinen Unterschied zwischen der Gemeinschaftshaft, in welche jeder Sträfling sogleich ohne vorgängige Einzelnhaft [6]) zur Verbüßung seiner Strafe gebracht wird, im Gegensatze derjenigen Gemeinschaftshaft, welche nach einer längeren Einzelnhaft angewendet wird. Die Unterschiede ergeben sich vorzüglich 1) schon darin, daß durch die der Gemeinschaftshaft vorausgehende Einzelnhaft den Gefängnißbeamten schon soviele Mittel zu Gebote stehen, den Gefangenen und seinen Seelenzustand so kennen zu lernen, auf ihn durch geeignete Unterredungen so zu wirken, daß darüber ein Urtheil möglich ist, ob und wann der Sträfling in die Gemeinschaftshaft gebracht werden darf und ob mit Wahrscheinlichkeit auf das Fortwirken der auf Besserung berechneten Elemente gebaut werden kann. 2) Es wird bei dieser Prüfung möglich, gewisse Gefangene, deren Betragen auch nach Ablauf einer längeren Zeit zeigt, daß sie wenigstens jetzt noch nicht in Gemeinschaft gebracht werden können, in der Einzelnhaft zurückzuhalten, indem ihr fortdauerndes Benehmen besorgen läßt, daß sie verderblich auf andere Gefangene wirken werden, oder daß sie moralisch so schwach sind, daß leicht in der Gemeinschaft mit Anderen die Verdorbenen schlimm auf sie wirken werden. 3) In anderen Fällen wird der Vortheil erreicht, daß man bei manchen Gefangenen nach längerer Einzelnhaft den Versuch machen kann, sie in Gemeinschaft mit Andern bei der Arbeit zu bringen, sie zu beobachten und sogleich, wenn sie verderblich wirken oder zeigen, daß sie noch keine Kraft haben, Versuchungen zu widerstehen, wieder in die Einzelnhaft zu versetzen. 4) Nothwendig ist, daß die Gemeinschaft nur auf Arbeit, Bewegung im Freien, Gottesdienst, Unterricht, Essen sich beziehe, während der Nacht aber jeder Sträfling isolirt werden muß [7]).

---

6) Eine Einzelnhaft von 8 oder 14 Tagen ist nicht in Anschlag zu bringen, weil in der ersten Zeit der Einzelnhaft die meisten Gefangenen in einem geistigen Zustande sich befinden, in welchem sie für die Besserung anregenden Einwirkungen wenig empfänglich sind.

7) Hier liegt ein Fehler in der Organisation von Portland, wo nicht alle zur

5) Die in dieser Gemeinschaftshaft aufgelegten Arbeiten müssen von der Art sein, daß sie nach den in §. 11 bezeichneten Erfordernissen für den Sträfling den Vortheil haben, daß er dabei etwas lernt, was nach seiner Freilassung zu seinem guten Fortkommen beiträgt. 6) Die in der Einzelnhaft zur Besserung beitragenden Mittel der Unterredungen mit dem Sträfling, des Unterrichts in nützlichen Gegenständen und des Gottesdienstes müssen auch hier fortgesetzt werden. 7) Die nach der Erfahrung in England, Irland, Corfu wohlthätig wirkenden [8]) Auszeichnungen mit den daran geknüpften Vortheilen, sollten nicht vernachlässigt werden; nur eine bereits oben §. 6 gerügte Einseitigkeit der Auffassung der menschlichen Natur kann den Werth dieses bessernden Elements verkennen. 8) Als nöthig zur Ergänzung der guten Wirksamkeit dieses Systems muß die Aussicht auf bedingte Begnadigung erkannt werden (unten §. 17). 9) Bei dem Gemeinschaftssysteme, wenn es nach längere Zeit überstandener Einzelnhaft angewendet werden soll, darf nicht die Einrichtung angewendet werden, Sträflinge, die sich gut aufgeführt haben, als Aufseher über die Uebrigen zu bestellen. Diese Anordnung war in den englischen Strafanstalten einst allgemein (man nannte solche Sträflinge monitors) eingeführt, sie kömmt vorzüglich in der Anstalt in München, auch selbst in deutschen Anstalten vor, in welchen Einzelnhaft eingeführt ist [9]) und wird neuerlich als ein zweckmäßiges Mittel, zur Besserung aufzumuntern, empfohlen [10]).

Nacht isolirt sind. In Irland ist dies der Fall. Es bedarf hiezu keiner besondern Zellen, es läßt sich dies auch durch einzelne Baraken oder durch Absonderung in Schlafsälen bewirken.

8) Ueber die Ergebnisse des Systems in England ist bereits oben gesprochen worden. Ueber die günstigen Zeugnisse der Gefängnißbeamten von Irland s. Shipley purgatory p. 34—51. In Bezug auf Corfu s. statistica p. 46. Merkwürdig ist, daß nach den Tabellen die Zahl der Disciplinarvergehen der Sträflinge auffallend abnimmt; während 1854 noch 351 Fälle vorkamen, enthält die Tabelle v. 1856 nur 117. Dagegen steigt jährlich die Zahl derjenigen, welche wegen guter Aufführung ausgezeichnet werden. Im J. 1854 waren 48, im J. 1856, 119 ausgezeichnet.

9) Nach dem Reglement für die Strafanstalt in Vechta (in Oldenburg) Art. 9 können Gefangene, die der bessern Klasse angehören, zur Beihülfe in der Aufsichtsführung verwendet werden.

10) Z. B. in der deutschen Vierteljahrsschrift 1858, Januar, S. 84. Chestertor

Man kann zwar nicht verkennen, daß das Vertrauen, welches durch diese Ernennung bewiesen wird, Manchen vor der Gefahr der Verführung bewahrt; allein die Maaßregel kann nicht gebilligt werden. Verwendet man Sträflinge als heimliche Spione, so ist sie schon unmoralisch und hat alle Nachtheile des Spioniersystems; stellt man die Sträflinge offen als Aufseher auf, so wird dies leicht Veranlassung zu feindseliger Stimmung gegen den alten Kameraden, den man als Verräther betrachtet und veranlaßt den traurigen Ausgang, wie er in München vorkam, wo die Erbitterung durch Mord sich Luft machte. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß solche Aufseher, die aus den Sträflingen genommen sind, theils auf das Ansehen in Wirksamkeit nicht rechnen können, das andere angestellte Aufseher genießen, theils kömmt leicht Mißbrauch der Gewalt und Uebertreibung in den Anzeigen vor, durch die sich der Sträfling die Gunst des Vorstandes erwerben will.

Nicht unberücksichtigt darf noch die Frage bleiben, in wie ferne auch bei der Gemeinschaftshaft, die in keinem Zusammenhange mit Einzelnhaft vorkommt, auf Besserung der Sträflinge gerechnet werden kann. Es müssen dabei vorerst zwei Arten der Strafanstalten geschieden werden. 1) Diejenigen, wobei in Anstalten von kleinem Umfang unter der Leitung eines verständigen wohlwollenden Vorstandes Sträflinge zur Nachtzeit in einsamen Zellen gehalten werden, bei Tage in kleinen Abtheilungen arbeiten. 2) Diejenigen, in welchen in großen Anstalten die Sträflinge in Gemeinschaft sind, in großen Massen arbeiten, selbst zur Nachtzeit nicht solirt sind. In die erste Klasse gehören Anstalten, wie die von Genf und St. Gallen. In die zweite die Strafanstalten von München [11]), Modena[12]) und Va-

---

in seinem Buche: Revelation of prison Life London 1856 not. 1. p. 203 bezeugt, daß diese Anordnung bei einigen Sträflingen gut wirkte.

11) Nachweisungen oben §. 4. Merkwürdig ist, daß man in neuerer Zeit in England sich sehr für die Anstalt interessirt, daß Engländer, die nach München reisten, und Andere, welche sich amtliche Nachrichten verschafften, viele Einzelnheiten mit großer Anerkennung des Werths der Anstalt veröffentlichten; darüber eine Sammlung von Hill suggestions for the repression of Crime. London 1857, pag. 544 bis 566.

12) Diese Anstalt ist beachtenswerth, weil sie nach der Angabe von Obermaier, der nach Modena berufen wurde, angelegt ist. Ein ausführliches regolamento per la Casa di forza negli stati Estensi ist 1853 erlassen.

lencia [13]). Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in allen diesen Anstalten einzelne völlig Gebesserte aus der Anstalt treten; es sind dies solche, die noch nicht mit der verbrecherischen Laufbahn vertraut als Opfer der Verführung oder des Leichtsinns durch die Strafen zur Einsicht in ihr Unrecht gebracht, auch in der Gemeinschaft sich vor der moralischen Ansteckung frei halten, in der Anstalt oft erst nützliche Gewerbe erlernen, mit guten Vorsätzen aus der Anstalt treten und nach der Entlassung von schlimmer Gesellschaft sich fern halten. Vorzüglich kommen solche Gebesserte in den Anstalten der oben bemerkten ersten Art vor, wo es dem wohlwollenden Vorstande bei der kleinen Zahl der Sträflinge möglich ist, sich oft mit ihnen zu besprechen, ihr Vertrauen zu gewinnen, die Individualität des Sträflings kennen zu lernen und ihn nach dieser Eigenthümlichkeit zu behandlen. Wird dann das Bemühen des Vorstandes für den Sträfling bei seiner Entlassung zu sorgen, durch Anstalten, welche dem Entlassenen sein ehrliches Fortkommen erleichtern und durch eine gute Meinung, welche die freie Bevölkerung von der Anstalt hat, begünstigt, so ist auch bei der Gemeinschaftshaft auf guten Erfolg zu rechnen [14]). Weniger wird dies bei Strafanstalten der zweiten Art der Fall sein. Zwar wird es auch hier nicht an einzelnen Beispielen von Gebesserten fehlen [15]), wenn der Vorstand wohlwollend und von dem Wunsche beseelt ist, Besserung zu bewirken [16]), allein es werden dies immer nur Ausnahmen sein, weil zwar der Vorstand, wenn er energisch und verständig ist, durch die Ordnung, den Geist der Arbeitsamkeit, und durch die Furcht,

---

13) Auch diese Anstalt (die auch Minutoli in seinem Werke: Spanien S. 315 der Beachtung empfahl), und die Oberst Montesinos leitet, ist in England Gegenstand vieler Nachforschungen geworden. — S. in Hill suggestions. pg. 532—541.

14) Diese Schilderung paßte auf die Genfer Anstalt, so lange Aubanel Vorstand war, und vorzüglich auf St. Gallen unter der Leitung von Moser. Es ist merkwürdig, wie Moser sich das Vertrauen der Sträflinge zu erwerben wußte, wie väterlich er, wenn ein Sträfling entlassen wurde, für sein Unterkommen sorgte, und für den Entlassenen ein thätiger Freund und Rathgeber blieb. Wie selbst bei dem schwersten Verbrecher Besserung zu bewirken ihm gelang. S. Nachweisungen im Archiv des Crim. 1857, S. 482.

15) Genaue Erkundigungen liefern dies Ergebniß.

16) Dies muß gerechter Weise in Bezug auf Hrn. Obermaier anerkannt werden. Er brachte entschieden einen bessern Geist in die Anstalt.

die er zu verbreiten weiß, manchen Uebelständen vorbeugen kann; allein diese Erzielung wahrer Besserung in der Richtung, daß die verbrecherische Stimmung ausgerottet, und ein nachhaltig wirkender Vorsatz zum Guten geweckt wird, scheitert in einer großen Anstalt, in der gewöhnlich tüchtige Arbeit (die auch für die Anstalt einträglich ist), für Hauptsache gehalten wird, daran, daß es hier an den Mitteln fehlt, welche Einzelnhaft zur Besserung bietet, (viele Besuche, religiöse Einwirkung, wobei man auf den Gottesdienst nicht zu viel rechnen kann, Unterricht), daß der Gefängnißbeamte nie hinreichend jeden Sträfling kennen lernen und geeignet behandeln kann und daß immer (der strengsten Aufsicht ungeachtet) die Gemeinschaft mit schlauen verdorbenen Sträflingen nachtheilig auf Andere, die sich gut betragen wollten, wirken kann, so daß leicht Selbsttäuschung den Vorstand und die Besucher über den Werth der Anstalt irreleitet.

§. 14.

VII. Die Vermeidung der Starrheit in der Durchführung des Systems der Einzelnhaft durch Anerkennung von Ausnahmen.

Sobald man die große Ungleichheit der Sträflinge in Bezug auf körperliche, geistige und moralische Zustände anerkennt, muß auch zugegeben werden, daß die an sich wohlthätig wirkende Einzelnhaft, auch bei manchen Gefangenen (ähnlich wie dies bei Arzneimitteln der Fall ist, verderblich wirken kann. Schon bei der Gründung des Pentonvillegefängnisses in London wurde das in so fern anerkannt, als man nur auf Verurtheilte, die nach ihrem körperlichen und geistigen Zustande zur Einzelnhaft geeignet schienen, diese Art der Haft anwendete, und allmählig einer Garten = Klasse einführte, in welcher viele Gefangene im Freien oder im Hause beschäftigt werden[1]). In jedem Jahre werden auch (ebenso wie in Amerika), mehrere Sträflinge (wie man sagt: wegen medical grounds) aus der Einzelnhaft entlassen, weil man fand, daß sie nach ihrem Zustande sie nicht ertragen können.

Auch im badischen Gesetze §. 12 freilich einseitig aufgefaßt, wurde der Aufsichtsrath ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch vor der Zeit von 6 Jahren in ge-

---

1) Meine Schrift über den neuesten Zustand S. 8. 43.

gemeinschaftlichen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. — Daß solche Gefangene der Einzelnhaft nicht unterworfen werden können, weil die Isolirung ihren Zustand verschlimmern könnte, aber auch wenn man solche Sträflinge doch in den Zellen halten wollte, der Dienst sehr leiden würde, wird durch die Erfahrung bestätigt [2]).

Es müssen dabei zwei Klassen von Gefangenen getrennt werden; 1) solche, bei denen schon nach ihrer Verurtheilung sich ergiebt, daß sie der Einzelnhaft wegen ihres Zustandes nicht unterworfen werden können, 2) solche, bei denen erst während ihres Aufenthaltes in der Einzelnhaft dies sich zeigt. In die erste Klasse gehören insbesondere auch Mehrere, bei welchen im Strafurtheile das Dasein verminderter Zurechnung wegen Seelenstörung angenommen wurde [3]), ferner körperlich Leidende, z. B. Epileptische, selbst Leute, die nicht gut sehen und sich leicht beschädigen können. In die zweite Klasse gehören diejenigen, welche bei denen erst durch den Aufenthalt in der Zelle der anfangs gar nicht beobachtete oder für unbedeutend gehaltene Zustand so hervortritt, daß jetzt Gefahr für den Sträfling aus längerer Einzelnhaft befürchtet werden muß. Es mag nicht ohne Werth sein, die Erfahrungen von Bruchsal über diesen Gegenstand kennen zu lernen [4]).

Die Mittheilungen beziehen sich zwar nur auf jene Sträflinge, welche aus der Einzelnhaft, in der sie schon einige Zeit waren, in den gemeinschaftlichen Arbeitssaal versetzt wurden, während noch Andere auch hieher gehören, bei welchen wegen ihres Gesundheitszustandes z. B. wegen beginnender Seelenstörung, oder wahrscheinlich, unheilbaren Körperleidens z. B. Auszehrung entweder völlige Begnadigung, oder zeitweise

---

2) Füßlin von der Einzelnhaft S. 316. Ducpetiaux des conditions pag. 65. Diez S. 177 und sehr gute Beobachtungen im Report of the Directors of convict prison in Ireland for 1855, pag. 51.

3) Es ist unverständig, wenn man Sträflinge, bei denen in Folge der Verhandlung (in Fällen, in denen das ärztliche Gutachten oft schwankt, ob der Angeklagte nicht völlig unzurechnungsfähig ist), sich ergiebt, daß verminderte Zurechnung da ist, z. B. bei beginnender Seelenstörung oder bei Vergehen in sogenannten hellen Zwischenräumen, in die Einzelnhaft bringt, wo die Zelle nothwendig verderblich wirkt.

4) Mittheilungen darüber im Archiv des Criminalrechts 1857, S. 188.

Beurlaubung, oder Verbringung in eine Heilanstalt nothwendig wurde. Seit 1854, in welchem Jahre der gemeinschaftliche Arbeitssaal zuerst eingerichtet wurde bis 1856 wurden aus der Einzelnhaft dahin gebracht 25 wegen beginnender Seelenstörung, 18 wegen Körpergebrechen, insbesondere Epilepsie, Altersschwäche wegen Geistesschwäche 6. Von den wegen beginnender Seelenstörung aus der Einzelnhaft Entlassenen waren 5, die wegen Tödtung, 18 wegen Diebstahls bestraft. Bei zwei war in den ersten 6 Monaten Einzelnhaft, bei 4 innerhalb 6—12 Monaten, bei 4 erst nach einem Jahre vor Ablauf von 2 Jahren, bei 10 erst nach dem zweiten Jahre vor dem dritten Jahre Einzelnhaft die Nothwendigkeit der Versetzung in die Gemeinschaft erkannt. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß in Folge des Zusammenseins mit Anderen und der Zerstreuung nach längerem Aufenthalt in der Gemeinschaft 11 ganz geheilt, 6 wenigstens gebessert wurden; während bei 7 sich das Leiden so steigerte, daß sie in die Heilanstalt Illenau versetzt werden mußten. Hier zeigt sich die Wichtigkeit von zwei Punkten, die nicht selten ungenügend gewürdigt werden. Es kömmt nämlich darauf an, daß in manchen Fällen der Sträfling gar nicht in Einzelnhaft gebracht werde, weil diese sogleich nachtheilig wirken würde; ferner, daß in andern Fällen die Versetzung rechtzeitig geschehe, und nicht durch Verzögerung der Entlassung aus der Einzelnhaft Gefahr herbeigeführt werde, daß aber auch, wenn die Entlassung als nothwendig anerkannt wird, die, nach dem Bedürfnisse des Falles zweckmäßigste, Anordnung eintrete. In der ersten Rücksicht zeigt sich die Wichtigkeit einer Vorschrift darüber, welche Erfordernisse zu einem Beschlusse gehören, daß ein Sträfling nicht in der Einzelnhaft zu halten ist. Muß immer erst die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden [5]), so kann leicht Gefahr durch verzögerte Entlassung aus der Einzelnhaft entstehen [6]), was ebenso in dem Falle eintreten kann, wenn der Arzt und der Vorstand über die Nothwendigkeit der Versetzung verschiedener Ansicht sind [7]). Die Erfahrungen

---

5) Dies fordert das badische Gesetz §. 12, nur in dringenden Fällen genügt die nachträgliche Genehmigung.

6) Man frägt billig, wie denn der Referent im Ministerium sich die nöthige Kenntniß verschafft, da er den Gefangenen selbst nicht genauer beobachten kann? Diez S. 178.

7) Die Sache wird schlimm, wenn der Arzt die Versetzung in Gemeinschaft für

ergeben, daß bei beginnenden Seelenstörungen, z. B. Hallucinationen oft nur Arbeit oder Aufenthalt im Freien, in anderen Fällen Gemeinschaft mit anderen Sträflingen [8]) nothwendig ist, um der Gefahr der Aufregung entgegenzuwirken, während andere Sträflinge dauernd von der Einzelnhaft entbunden werden müssen [9]).

§. 15.

VIII. Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Erfahrungen über den Einfluß der Einzelnhaft auf Seelenstörungen.

Es kann nicht verkannt werden, daß das Leben in einem Gefängnisse an sich, mag es nach irgend einem System eingerichtet sein, im Gegensatze des Lebens in der Freiheit bei manchen Gefangenen die Gesundheit bedroht; allein dies ist eine natürliche Folge, die der Sträfling sich durch sein verübtes Vergehen zuzieht, und daher tragen muß. Die Aufgabe des Staats kann nur sein, möglichst die Einrichtungen zu vermindern, durch welche die Nachtheile eintreten können, soweit es nicht durchaus durch den Zweck der Einsperrung geboten ist. Daß die Einzelnhaft, wegen des beständigen Aufenthalts in der Zelle, in welcher er auch arbeiten muß, für die Gesundheit manches Gefangenen mehr verderblich werden kann, als Gemeinschaftshaft, kann ebenso wenig in Abrede gestellt werden. In so ferne muß die Einrichtung in Strafanstalten mit Einzelnhaft noch sorgfältiger darauf berechnet sein, alle für die Gesundheit bedrohlichen Einflüsse zu beseitigen oder zu vermindern [1]), für Anstalten zur

---

nöthig und der Vorstand, der kein Arzt ist, sie nicht für begründet erklärt. Nach dem Beschluß der Würtemberg. Kammer zu Entwurf §. 7 entscheidet der Vorstand.

8) Im Londoner Gefängnisse hat die Einführung der Gartenklasse gut gewirkt. Die Erfahrung lehrte, daß es gefährlich ist, blödsinnige oder seelengestörte Gefangene, die sich auffallend betragen, mit Anderen zusammenzubringen, welche sie necken und reizen.

9) Hier bewährt es sich gut, wenn bei der Anstalt ein großer umschloßner Raum ist, welcher zu Garten- und landwirthschaftlichen Arbeiten benützt werden kann.

1) In dieser Beziehung sind wichtig: 1) die Beköstigung der Gefangenen (wo sich nach dem Zeugniß aller Aerzte ergiebt, daß die Gefangenen un-

Bewahrung der Gesundheit zu sorgen [2]), um der größeren Sterblichkeit [3]) und den oft erst nach der Freilassung hervortretenden schlimmen Folgen [4]) entgegenzuwirken. Der wichtigste Punkt ist die Sammlung zuverlässiger Nachrichten zur Entscheidung der Fragen: ob die Einzelnhaft an sich Seelenstörungen erzeuge, welches Verhältniß zwischen Anstalten mit Einzelnhaft und den auf Gemeinschaft gebauten Strafanstalten sich ergiebt, und wie am besten der Gefahr des Ausbruchs der Seelenstörungen vorgebeugt werden kann. Vergleicht man die darauf bezüglichen Mittheilungen aus einzelnen Strafanstalten, insbesondere wie vornehm manche Gegner der Einzelnhaft sich darauf berufen, daß in den Gemeinschaftsanstalten keine Seelenstörungen vorkommen, während manche feurige Anhänger der Einzelnhaft sich auf die geringe Zahl der in ihren Anstalten bemerkten Seelenstörungen berufen, so überzeugt man sich bald, daß für die

---

ter Einzelnhaft verabreichte Kost nahrhafter sein, in mehr Fleisch bestehen, und daß dem Arzte der Anstalt eine größere Freiheit gegeben sein muß, die Art der Kost zu bestimmen. 2) Die Kleidung der Gefangenen und die Beschaffenheit des Betts (wichtig, weil gewöhnlich zu wenig auf den Winter und Schutz vor Erkältung gedacht wird). — Gute Bemerkungen in Diez S. 191—200, verglichen mit dem Rechenschaftsberichte der Gefängnißärzte in England, Irland und besonders Faye in Christiania.

2) Dahin gehören die Anstalten für Bewegung im Freien, für Erhaltung der Reinlichkeit (durch Baden, reine Wäsche) und zweckmäßige Krankenpflege.

3) Der Verf. dieser Schrift hat versucht Sterblichkeitstabellen aus den verschiedenen Anstalten zusammenzustellen und daraus Schlüsse abzuleiten, allein es ist dies eine nutzlose Arbeit, wenn man die Güte oder Schädlichkeit eines Systems darnach bemessen will, weil sich ergiebt, daß die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Anstalten vor Zufälligkeiten ohne Einfluß des Systems abhängen, z. B. oft von der Oertlichkeit, die Fieber oder Erkältungen begünstigt oder von der Bereitung der Speisen, z. B. in schädlichen Geschirren, oder davon, daß die Verurtheilten nach einem langen Aufenthalt in schlechten Untersuchungsgefängnissen in einem schlimmen Zustande in die Strafanstalt gebracht werden.

4) Hier ist ein fast ganz unbeachteter Punkt. Man kümmert sich nicht, was aus entlassenen Gefangenen in Bezug auf ihre Gesundheit geworden ist. Es ergiebt sich, daß bei manchen Individuen erst nach ihrer Entlassung der in der Strafanstalt begonnene Keim der Krankheit (in Folge von Erkältung, Tuberkulose, völlig gestörter Verdauung) als Krankheit sich entwickelt.

Entscheidung unsrer Fragen durch solche Berufungen wenig gewonnen wird, weil die Grundlage mangelhaft ist, und oft auf Selbsttäuschung beruht. Wer den mangelhaften Zustand des Wissens unserer auf Universitäten einseitig studirenden Juristen, die ungeheueren Fortschritte beachtet, welche in neuerer Zeit die Psychiatrie gemacht hat [5]), und die Schwierigkeiten erwägt, Seelenstörungen richtig zu erkennen und zu würdigen, muß zugeben, daß die Mittheilungen von Gefängnißbeamten, die nicht allen Fortschritten der Wissenschaft folgten und die Kunst der Beobachtung praktisch in Irrenanstalten erworben haben, unzuverlässig sind, und die Nachrichten aus verschiedenen Anstalten um so weniger einen sichern Vergleichungspunkt darbieten, als die Ansichten über das, was man Seelenstörung nennt, höchst verschieden sind [6]). Als Ergebnisse gewissenhafter Forschungen dürfen zum Behufe einer Verständigung folgende aufgestellt werden. 1) In allen Strafanstalten finden sich Sträflinge, die schon zur Zeit, als sie in die Anstalt kamen, seelengestört waren, entweder, weil schon das Verbrechen in einem Zustande der Seelenstörung verübt war, bei der Urtheilsfällung aber dies nicht gehörig erkannt wurde [7]), oder weil schon bei lange dauernden Untersuchungen in der Untersuchungshaft die Seelenstörung oder doch der Keim dazu, z. B. durch Hallucinationen sich entwickelte [8]), oder weil erst in Folge des verübten Verbrechens durch die Vorstellungen des Gewissens die Verzweiflung den Verbrecher bei dem Gedanken an seine Zukunft ergreift. Erfahungsgemäß stürmen vorzüg-

5) Hinweisungen in meinem Aufsatz im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 199.

6) Mittheilungen über Entwickelung der Seelenstörungen in englischen Gefängnissen s. in meiner Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen S. 47. 75.

7) Beispiele gesammelt in dem tenth Report of the prison association of Newyork 1855. Dies ergiebt sich ebenso aus den reports über das Gefängniß von Philadelphia, und über englische Gefängnisse; aber auch in vielen deutschen Strafanstalten ist das erkennbar, und begreiflich, wenn man weiß, wie mangelhaft die psychiatrischen Kenntnisse mancher Aerzte sind, welche vor Gericht Gutachten geben, und noch mehr die Vorurtheile vieler Juristen kennt, welche als Staatsanwälte heftig entgegentreten, wenn der Sachverständige das Dasein der Seelenstörung behauptet.

8) Ideler Lehrbuch der gerichtl. Psychologie S. 243.

lich nachdem ihm das vielleicht sehr harte Strafurtheil verkündet wurde, die Eindrücke, so übermächtig auf den Verbrecher ein, daß nun die Seelenstörung ausbricht [9]). 2) Einige andere Ursachen des Ausbruchs dieser Störung entwickeln sich allerdings erst in der Strafanstalt, wo die Stimme des Gewissens größere Macht bekömmt, wo der früher an ein zügelloses ausschweifendes Leben Gewöhnte plötzlich einer strengen Zucht unterworfen wird, wo die Entbehrungen ihn niederdrücken und nun durch Erinnerungen an das frühere Leben, oft aber z. B. bei Mördern durch Aufregungen der Phantasiebilder, z. B. von Erscheinungen des Ermordeten Halluciuationen entstehen. — Aus den unter 1 und 2 bemerkten Verhältnissen darf nichts gegen die Einzelnhaft abgeleitet werden, weil die nämlichen Erscheinungen bei dem Gemeinschaftssystem ebenso vorkommen, dort aber häufig nicht so bemerkt werden, da der Arzt nur zu dem körperlich Kranken gerufen wird, und nicht regelmäßig jeden Gefangenen besuchen muß. 3) Nicht verkannt darf werden, daß die Einzelnhaft geeignet ist, mehr als die gemeinschaftliche Haft die Entwickelung von Seelenstörungen zu begünstigen, in Fällen, in welchen vielleicht bei gemeinschaftlicher Haft der Ausbruch nicht erfolgt sein würde, weil die Zerstreuung ein gutes Mittel ist, den Gefahren geistiger Aufregung entgegenzuwirken, während bei der Einzelnhaft [10]) der Gefangene in der Einsamkeit, in welcher ihm weder Zerstreuung noch Beruhigung geboten wird, von den krankhaften Vorstellungen immer gepeinigt wird, und ihnen erliegt, weil auch oft gerade das, was wohlthätig wirken kann, die Unterredung mit dem Geistlichen, leicht Seelenstörung erzeugt, wenn ein der mystischen Richtung zu sehr huldigender Geistlicher mit heftigen moralischen Erschütterungen über Verdammniß u. A. einstürmt. Darnach erklärt sich, daß nach

9) Gute Bemerkungen von Delbrück (Arzt in Halle) in der Zeitschrift für Psychiatrie 1857. S. 349.

10) Nach den Erkundigungen bei zwei sehr fein beobachtenden Männern Richard dem Vorstand, und Dagonet dem Arzt der Irrenanstalt in Stephansfeld bei Straßburg, ist das größte Hinderniß der Heilung der Seelenstörungen der beständige Aufenthalt in der Zelle. Viele Kranke verlangen dies dringend, während der dortige Arzt darauf besteht, daß die Kranken unter anderen Irren in den Korridors und Garten herumgehen, was immer wohlthätig wirkt.

den Beobachtungen von Gefängnißärzten [11]) die Häufigkeit von Seelenstörungen bei den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen bezeugt wird. Was aber die Ableitung zuverlässiger Schlußfolgerungen aus den Berichten über Seelenstörungen in einzelnen Strafanstalten erschwert, ist der Mangel sicherer Vergleichspunkte wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Anstalten von Amerika [12]), England [13]) und Deutschland [14]), vorzüglich aus Anstalten mit Einzelnhaft [15]), und wegen der Verschiedenheit der Auffassung, insbesondere darüber, was man als soge-

---

11) von Delbrück (über Halle) in der Zeitschrift für Psychiatrie 1854. S. 376. von Scholz (über Wien) in der Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte. Wien Nov. 1856. S. 635. von Paul (über Breslau) in Behrends Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1857. XXXVII. S. 108, aber auch beachtungswürdige Bemerkungen in Varrentrapp Ausschußbericht S. 71 ꝛc.

12) In Bezug auf Amerika darf die Leidenschaftlichkeit des Parteienkampfes nicht verkannt werden, mit der die Gegner der Einzelnhaft die Behauptung der großen Zahl von Seelenstörungen übertreiben, während die Anhänger der Isolirung möglichst die Zahl vermindern. Für Philadelphia ist wichtig, daß erst durch den Gefängnißarzt Dr. Given (der ein bedeutender psychiatrischer Arzt war) zuverlässigere Beobachtungen aufgestellt wurden. Statistische Nachweisungen im Archiv des Crim. 1854. S. 365. An inquiry into the alleged tendency of the separation of convicts to produce insanity. Philadelphia 1859. Nach dem neuesten report von 1857 kam in der Anstalt von Philadelphia 1 Selbstmord and 2 neue Wahnsinnsfälle vor.

13) In Bezug auf England Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 102. 1856. S. 561; bei Pentonville darf nicht übersehen werden, daß Sträflinge, die für untauglich zur Einzelnhaft erscheinen, gar nicht aufgenommen, Andere, bei denen sich irgend Zeichen von Störungen ergeben, in der Gartenklasse beschäftigt werden, ebenso in Mountjoy in Irland.

14) Im Berliner Zellengefängniß kamen allerdings in 5 Jahren unter 412 Isolirten 39 Wahnsinnsfälle vor, allein man frägt: welche besondere Einflüsse damals einwirkten.

15) Die Erfahrungen in Bruchsal, wo die Beamten zweckmäßig zusammenwirkten, können nicht als Beweise geltend gemacht werden, daß die Einzelnhaft verwerflich ist. S. Füßlin Einzelnhaft S. 259. Auch Schlatter S. 70 spricht ein unparteiisches Urtheil aus. Im J. 1856 kamen 5 Wahnsinnsfälle vor; in einem Falle war die Verbringung nach Illenau früher beantragt, erfolgte aber leider nicht. In einem Falle brach die Krankheit schon 8 Tage nach der

nannte eigentliche Geisteskrankheit aufführen will, im Gegensatze der (wie man es nennt) vorübergehenden leichten Störungen des Seelenlebens (delusions)[16]. In Bezug auf diese letzten lehren eben neuere Forschungen über Hallucinationen[17], daß sie die regelmäßigen Anfänge und Ausbrüche der Seelenstörungen sind[18], welche, wenn nicht rasch zweckmäßige Mittel ergriffen werden, sicher als unzweifelhafte[19]) Seelenstörungen hervortreten werden. Am meisten wird in der Einsamkeit der Einzelnhaft die Entstehung von Hallucinationen bewirkt, insbesondere als Gehörstäuschungen (aber auch oft anderer Sinne), und zwar durch Fortwirken von Traumbildern im wachenden Zustande, wo wegen des Mangels an Zerstreuung das Bild übermächtig wird. Häufig ist es die (durch manche unnütze Quälerei veranlaßte) Wahnvorstellung, daß der Gefangene verfolgt und absichtlich gepeinigt wird, wo dann die Hallucination, die im Hören von Stimmen sich äußert, die aufzuregen geeignet sind, manchen gewaltthätigen Ausbruch erklärt[20]. 4) Als Ergebniß unparteiischer Forschungen wird angenommen, daß nicht in der Einzelnhaft selbst[21],

---

Verbringung in die Anstalt, in einem anderen Falle im 11. Monate, in einem andern nach dem dritten Jahre aus. Außerdem kamen ein Selbstmord und 7 Fälle von abnormen Geistes- und Gemüthszuständen vor (wie der Arzt sie nannte).

16) Auch Hr. Diez S. 20 scheint auf diese letzteren Erscheinungen weniger Werth zu legen.

17) Nachweisungen der neuen Schriften im Archiv des Crim. 1857. S. 209 und dazu Friedreich Blätter für Anthropologie 1857. S. 50.

18) Der Verf. hat in dem Archiv des Crim 1857. S. 208 eine Tabelle (die er der Güte des Hr. Roller in Illenau verdankt) über die in Illenau beobachteten Hallucinationen abdrucken lassen.

19) Die Erfahrung lehrt, daß, wenn die mit solchen Hallucinationen behafteten Gefangenen in Gemeinschaft mit Andern kommen, wegen der Zerstreuung die Aufregung nicht selten glücklich vorübergeht.

20) Bedeutende Ergebnisse wird man erhalten, wenn die in Bezug auf 24 aus Bruchsal wegen Seelenstörungen nach Illenau gebrachten Sträflinge gemachten Beobachtungen veröffentlicht werden. Mehrere dieser Kranken erklärten, daß ihnen in Bruchsal alle Gedanken ausgingen und sie glaubten, daß das System auf ihre geistige Vernichtung berechnet sei.

21) Es ergiebt sich, daß in allen Strafanstalten Gefangene vorkommen,

sondern nur in einer unzweckmäßigen Durchführung der Grund des Vorkommens von Seelenstörungen liegt, daß selbst die Gefahr des Ausbruchs solcher Krankheiten leicht vermieden werden kann, wenn dafür gesorgt ist, daß der zur Einzelnhaft nicht Geeignete ihr auch nicht unterworfen werde, wenn alle nicht durchaus nothwendigen Beschränkungen, die der Gefangene leicht als absichtliche Peinigungen ansieht, ebenso wie die Urtheilsschärfungen beseitigt werden. Sind ferner die Besuche häufig, die Besuche durch Aerzte nicht blos formell und die Besuche der Geistlichen entfernt von pietistischen zur Verzweiflung treibenden Quälereien geeignet, Vertrauen einzuflößen, wirken Vorstand, Arzt, Geistliche weise zusammen, ist namentlich der Arzt ein erfahrener Psychiatriker und wird dafür gesorgt, daß, sobald eine Störung des Seelenlebens bemerkt wird, sogleich der Gefangene in freiere Lage und nach Umständen in eine Irrenanstalt gebracht wird [22]), so ist von der Einzelnhaft kein störender Einfluß zu besorgen.

§. 16.

IX. Umfassende Durchführung der Einzelnhaft.

Es war kein günstiges Verhältniß, daß in Deutschland die Einzelnhaft zuerst nur in Strafanstalten eingeführt wurde, die zur Verbüßung schwerer Verbrechen und langdauernder Freiheitsstrafen bestimmt war [1]). Die günstigen Ergebnisse des neuen Systems mußten dadurch nothwendig gefährdet werden. Es war gewiß verkehrt, die Besserungsversuche mit denjenigen zu beginnen, welche vorerst in manchen Untersuchungsgefängnissen in den Geheimnissen des Lasters eingeweiht und in anderen Strafanstalten, zu denen sie wegen sogenannter leichterer Vergehen verurtheilt waren, in der Gemeinschaftshaft so gründlich verdorben wurden, daß die moralischen Elemente immer mehr in den Verbrechern unterdrückt waren und in der späteren Einzelnhaft zur Besserung nicht leicht benützt werden konnten.

---

welche sich einbilden, daß man ihnen vergiftete, oder absichtlich verdorbene Speisen vorsetze, oder daß die Gefängnißbeamten sie verfolgen, so daß sie beleidigende Stimmen zu hören glauben. Statist. Nachricht von Cauze in gaz. des trib. 1857. Blatt 52. 53.

22) Darüber, ob diese Verbringung in eine Irrenanstalt geschehen soll, ist freilich viel Streit. Delbrück in der Zeitschrift für Psychiatrie 1854. S. 81 u. 1857 S. 392 findet es bedenklich; allein wir fragen, ob in der Strafanstalt auf den geeigneten Raum und die Personen gerechnet werden kann, die dazu gehören, um eine zuverlässige Beobachtung möglich zu machen.

1) Gegründete Klagen darüber bei Diez S. 44.

I. Als nothwendig muß daher gefordert werden, **daß auch auf die Untersuchungshaft das Zellensystem angewendet werde.** Mit Recht wurde daher auf dem Congresse in Frankfurt 1857 [2]), wie schon auf den Congressen von 1846 und 1847 und in dem französischen Entwurfe von 1847 verlangt, daß auch beschuldigte und in Anklagestand gesetzte Gefangene der Einzelnhaft unterworfen werden; weise hat daher auch die sardinische Regierung (oben §. 4) den Anfang der Einführung der Isolirung mit den Untersuchungsgefängnissen gemacht. Am trefflichsten aber hat Cozziris in Corfu [3]) in seinem amtlichen Berichte nachgewiesen, daß alle Versuche der Einführung der Einzelnhaft ungenügend sind, wenn das System nicht auch in den Untersuchungsgefängnissen angewendet wird, weil, nach vielfachen Geständnissen der Sträflinge sie in dem Zusammenleben mit andern Untersuchungsgefangenen durch die immoralischen und irreligiösen Aeußerungen, Spöttereien das Schamgefühl und den moralischen Sinn verloren, sich mit dem Laster so vertraut gemacht hätten, daß ihnen die Verübung neuer Verbrechen leicht geworden wäre. Wenn zwar gegen die Anwendung der Einzelnhaft auf Untersuchungsgefängnisse (auch in den Verhandlungen in Turin) eingewendet wurde, daß es eine große Ungerechtigkeit sein würde, Personen, die als nur beschuldigt, juristisch als unschuldig betrachtet werden müssen, Monate lang den Qualen der Zellenhaft zu unterwerfen, um ihnen den Trost der Gesellschaft zu rauben, so verschwindet das Gewicht dieses Grundes, wenn man erwägt, daß die Unschuldigen (wenigstens in der Mehrheit) es vorziehen werden, nicht in Gesellschaft mit anderen, verdorbenen, jede tröstende Entfaltung edler Gefühle verspottenden Mitgefangenen gebracht zu werden; es muß aber auch das öffentliche Interesse entscheiden, welches hier Zellenhaft verlangt, um der verderblichen moralischen Ansteckung durch Andere und den Hindernissen der Erreichung des Zwecks des Strafver-

---

2) Der Beschluß heißt: Was die Beschuldigten und die in Anklagestand versetzten Gefangenen betrifft, so erlaubt gerade bei ihnen die Anwendung der Zellenhaft, alle Rücksichten und Erleichterungen eintreten zu lassen, die einerseits mit der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses und andrerseits mit dem Zwecke des gerichtlichen Verfahrens zu vereinigen sind. Sie haben ein Recht, daß bei ihnen so viel möglich eine ihren Wünschen angemessene Beschäftigung gestattet werde.

3) **Statistica comparata. p. 58.**

fahrens wegen verderblicher Einflüsse Anderer entgegenzuwirken. Allerdings wird die Zellenhaft bei Untersuchungsgefangenen nicht derjenigen gleichgestellt werden können [4]), welche den Sträfling treffen muß [5]).

II. Nicht weniger ist die Anwendung der Zellenhaft nothwendig. Auf Sträflinge, welche zu kürzeren Freiheitsstrafen wegen sogenannt geringerer Vergehen verurtheilt sind. Die Erfahrung lehrt, daß Verbrecher häufig ihre Laufbahn mit geringeren Vergehen beginnen und erst allmählig zu schwereren Verbrechen kommen, z. B. gefährliche Diebe, Räuber beginnen mit einfachen Diebstählen und werden auf einige Wochen oder Monate in den Ortsgefängnissen verwahrt. Hier aber ist Gemeinschaftssystem eingeführt; der erstmalige aus Leichtsinn, Verführung handelnde Dieb, der in der Trunkenheit oder im Raufhandel Körperverletzungen verübte, kommt hier mit Mitgefangenen zusammen, welche mit dem Verbrechen schon besser vertraut waren, durchaus verdorben sind, und nun begierig die Gelegenheit ergreifen, den neu angekommenen Kameraden durch ihre Prahlereien, Rathschläge, Verhöhnungen jedes edlern Gefühls zu verderben, und den moralischen Sinn zu erschüttern, so daß der Sträfling weit schlechter aus der Anstalt tritt [6]), als er hereinkam, und nun vertraut mit dem Laster auf der verbrecherischen Bahn fortschreitet, während er, wenn er schon das Erstemal in der Einzelnhaft vor dem gefährlichen Umgang bewahrt und wenigstens einigermassen [7]) den bessernden Ele-

4) **Berenger de la repression penale** p. 534 spricht daher hier von dem **regime de douceur.**

5) Dies wird wichtig theils wegen der nothwendigen größern Freiheit der Bewegung und der Besuche, theils wegen der Kost, theils der Beschäftigung, wo dem Verhafteten möglichst Freiheit zu lassen ist. Auch muß anerkannt werden, daß Ausnahmen gestattet werden müssen.

6) Eine sehr beachtungswürdige Arbeit ist der Bericht (**Relazione del consiglio generale delle carceri sullo stato e sulle condizione delle carceri giudiziarie Torino** 1852, woraus sich ergiebt, welcher schlechte, die Moralität der Gefangenen untergrabende Zustand in den piemontesischen Gefängnissen ist, obwohl die Regierung große Verbesserungen einführte.

7) Man muß zugeben, daß bei der kurzen Strafzeit die Einzelnhaft nicht so wirken kann, wie bei längerer Anwendung, allein auf jeden Fall hindert sie doch die moralische Ansteckung, macht auf den Gefangenen einen tiefern Eindruck und macht doch bei Einigen auch die Anwendung von Besserungsmitteln durch Besuche durch Unterricht u. A möglich.

menten der Einzelnhaft unterworfen worden wäre, das zweite Verbrechen nicht verübt haben würde. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich aus neuerlich gesammelten statistischen Nachrichten über die Nachtheile der von Einzelnrichtern oder Polizeibehörden erkannten kurzen Freiheitsstrafen [8]), und über die Vermehrung der Rückfälle im Zusammenhang mit erlittenen geringen Freiheitsstrafen [9]).

III. Eine nicht zu rechtfertigende Ausnahme hat man zuweilen in Bezug auf die zu lebenslänglichen Strafen Verurtheilten machen wollen, allein gewiß mit Unrecht; der für jene Ansicht oft angegebene Grund, daß für den von der bürgerlichen Gesellschaft für das ganze Leben ausgestoßenen Verbrecher, der Umstand, ob er gebessert wird, keinen Werth hat, und die zu solchen Strafen Verurtheilten doch unverbesserlich sind, beruht auf irrigen Voraussetzungen, denn schon überhaupt wird die Verurtheilung zu lebenslänglichen Strafen in Folge der fortdauernden Abschreckungsansichten in den Gesetzen noch zu viel in Fällen gedroht, wo sie nicht gerecht ist, und völlig grundlos ist (nach den Erfahrungen) die Meinung [10]), daß derjenige, welcher ein mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraftes Verbrechen verübt, unverbesserlich sei. Ist der Gesetzgeber von der bessernden Wirkung der Einzelnhaft überzeugt, so muß er sie auch

8) Eine solche Arbeit hat Hr. Clay, Gefängnißgeistlicher in Preston, in seinem 30. 31. Chaplain's Report on the house of correction 1855. p. 22 geliefert. Es ergiebt sich, daß von den zu längeren Strafen Verurtheilten weit weniger rückfällig werden, als von denen, welche zu kurzzeitigen Strafen verurtheilt waren; weil nach der Erfahrung die auf dem summarischen Wege geleiteten Verhandlungen ein unzuverlässiges Resultat geben, wobei oft der große Verbrecher, da man nur oberflächlich untersucht, mit kleinen Strafen durchkömmt und weil in diesen Ortsgefängnissen der Gefangene mehr verdorben wird.

9) In der Versammluug in Bristol (Auszüge im Arch. d. Crim. 1856. S. 569) wurde ein Bericht über 30jährige Erfahrungen vorgelegt; darnach wurden von den zu 14 Tage Eingesperrten 75 von 100, von den auf 30 Tage Eingesperrten 60, von den zu 7 Monaten Verurtheilten 7 rückfällig.

10) Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 482, wo Zeugnisse der Gefängnißdirektoren gesammelt sind, daß die wegen der schwersten Verbr. (insbesondere Mords) zum Tode Verurtheilten, aber auf dem Wege der Gnade auf Lebenszeit Eingesperrten sich gut betrugen, daß sie als gebessert zu betrachten waren.

auf den zu solchen schweren Strafen Verurtheilten anwenden [11]) und consequent muß er dann auch nach Ablauf eines Theils der Strafzeit bei fortdauernd guter Aufführung die bedingte Begnadigung eintreten lassen. Ohnehin kann die Ausschließung der auf Lebenszeit Verurtheilten von der Einzelnhaft, wenn man ihr eine bessernde Kraft beilegt, weder consequent noch christlich genannt werden [12]).

IV. Man hat vorgeschlagen, daß die zum Oefteren rückfälligen Diebe der Einzelnhaft nicht unterworfen werden sollen [13]), weil die in dieser Haft auf sittliche und geistige Veredlung berechneten Besserungsmittel bei solchen Dieben viel zu gut und human sind, weil durch die nothwendigen Besuche zu viel Zeit unnütz verloren geht, während doch auf Besserung bei solchen Leuten, die zwar vielleicht äußerlich sich ganz gut betragen, nicht zu rechnen ist. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Es muß zwar zugegeben werden, daß unter den Dieben solche vorkommen, bei welchen auch die trefflichste Gefängnißeinrichtung nicht Wunder der Besserung bewirken kann, wo daher Anstalten nothwendig werden, in welchen auch nach Ablauf der Strafzeit die bürgerliche Gesellschaft vor solchen gefährlichen Verbrechern gesichert werden muß (§. 19); allein der Umstand, daß Jemand selbst öfter rückfällig geworden ist, sollte kein Grund sein, daß ein solcher als so unverbesserlich betrachtet wird, daß man mit ihm keinen Versuch der Besserung durch Einzelnhaft mehr machen will [14]). Schon überhaupt sind die criminalistischen Begriffe über Rück-

11) Hauptsache ist die Verminderung der Drohung der langzeitigen Strafen, die aus dem alten Abschreckungssystem stammten. Ducpetiaux p. 86. Nach dem Belg. Entwurf Art. 38. 81 sollen die auf Lebenszeit Verurtheilten nach 12 Jahren Einzelnhaft in Gemeinschaft kommen. Nach dem neuesten Rundschreiben von Lord Grey v. 26. Juni 1857 können auch die auf Lebenszeit Verurtheilten nach 8 Jahren guten Betragens Begnadigung erhalten, wenn sie transportirt werden und wenn sie im Lande bleiben nach 12 Jahren.

12) Diez S. 46.

13) Füßlin Einzelnhaft S. 319. Ducpetiaux p. 65.

14) Es ist freilich schlimm für eine auf Einzelnhaft gebaute Anstalt, wenn aus den auf Gemeinschaftsystem gebauten Anstalten sehr viele Rückfällige gebracht werden, z. B. im J. 1856 waren in Bruchsal von 272 wegen Diebstahls Verurtheilten nur 69 das Erstemal bestraft; seit der Eröffnung der Anstalt in Bruchsal waren von 929 Sträflingen 442 wegen Diebstahls (darunter 353 als rückfällige) eingesperrt.

fall in unsern Gesetzbüchern noch sehr schwankend, indem die verschiedenartigsten Fälle in eine Klasse geworfen werden [15]), auch haben unsere mangelhaften Einrichtungen, z. B. in Bezug auf Polizeiaufsicht, Mangel von Schutzvereinen vielfach Schuld am Rückfall; auch die Art, wie man ohne nähere Unterscheidung oft Rückfall annimmt, ist so mangelhaft [16]), daß es nicht zu billigen sein würde, wenn man bei Rückfälligen überhaupt Einzelnhaft ausschließen würde [17]).

V. In Bezug auf die Frage: ob auch die wegen politischer Verbrechen (ohne daß ein gemeines Verbrechen damit zusammentrifft) Verurtheilten der Einzelnhaft unterworfen werden sollen, liegt der Grund des Mangels der Verständigung in der Unklarheit und Verschiedenheit der Ansichten theils über den Begriff und den Umfang politischer Verbrechen [18]), theils über den Charakter der verschiedenen Theilnehmer [19]). Am richtigsten unterscheidet man zwei Fragen: 1) sollen die wegen pol. Verbr. Verurtheilten in den zur Verbüßung der wegen gemeiner Verbrechen erkannten entehrenden Strafen bestimmten Strafanstalten verwahrt werden? 2) sollen solche Sträflinge der Einzelnhaft unterworfen werden? Die erste Frage muß verneint werden, weil ein solches Zusammenwerfen von Verbr., bei denen wenigstens der Mehrzahl nach [20]) die öffentliche Meinung keinen entehrenden Charakter annimmt, ebenso hart gegen den Verurtheilten als schädlich für die Wirksamkeit der Strafen wegen gemeiner

15) z. B. A war das erste Mal wegen kleinen Hausdiebstahls verurtheilt, nach der Entlassung stahl er 2 Biergläser, und das dritte Mal eine Kette von einem Wagen.

16) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1855. S. 474. Cozziris statistica p. 48.

17) Erfahrene Direktoren geben an, daß oft bei rückfälligen Dieben erst bei später Verurtheilung es gelang, den Dieb zu bessern, wenn er in der Anstalt ein gut nährendes Gewerbe erlernte und einem verständigen Gefängnißbeamten es gelang, den schlummernden moralischen Sinn im Verbrecher zu wecken.

18) Dies zeigte sich besonders in neuerer Zeit, als in den Gesetzen ausgesprochen war, daß die Todesstrafe wegen polit. Verbrechen aufgehoben sein soll und im Zusammenhang mit der Frage über Auslieferung; gute Bemerkungen in Haus Cours du droit criminel Gand, 1857. p. 56.

19) s. oben §. 7 Anm. 3.

20) Trefflich über die Ursachen polit. Verbrechen und ihren verschiedenen Charakter in Berenger de la repression pénale p. 337—363 und manche beachtungswürdige Bemerk. in Schlatter S. 15—21, auch Hägele S. 229.

Verbr. ist, da sich die Scheu vor der Strafe verliert [21]). Die zweite Frage kann nur mit Beschränkungen bejaht werden. Wenn es auch wahr ist, daß bei vielen wegen pol. Verbr. Verurtheilten auf die Wirkung der Einzelnhaft als Mittel der Aenderung der politischen Ueberzeugung nicht gerechnet werden kann [22]), so kann doch die Einzelnhaft in so ferne angewendet werden, als die politischen Sträflinge (in ihrem Interesse) von den wegen gemeinen Verbr. Verurtheilten abgesondert, aber auch die Gemeinschaft unter ihnen nach Umständen beschränkt werden kann, und auf jeden Fall, wenn Einzelnhaft eingeführt ist, sie mit vielfachen Erleichterungen angewendet werden muß [23]).

§. 17.

X. Nothwendigkeit der Umgestaltung der Strafgesetzgebung im Einklang mit dem Wesen der Einzelnhaft.

Als ein nachtheiliger Einfluß, der die gehörige Verständigung über die Einzelnhaft hindert, muß es erklärt werden, daß, als diese Art der Haft eingeführt wurde, dies unbekümmert um die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Strafgesetzgebung geschah. Das Einzige, was aus einem, wenn auch unklaren Gefühle hervorging, war, daß man im Einführungsgesetz den Satz aufstellte, daß die nach dem bisherigen Gesetzbuche berechnete Strafe, da wo sie in Einzelnhaft verbüßt wird, verhältnißmäßig um $^1/_2$ und $^1/_3$tel reducirt werden soll. Es lag darin die Anerkennung, daß die in der Zellenhaft erstandene Strafe härter sei, als die in Gemeinschaftshaft vollstreckte. In neuester Zeit wurde dies zwar von

---

21) Nachweisungen in meiner Schrift: über den neusten Zustand S. 85.

22) Auch darüber enthält die angeführte Schrift von Berenger p. 349 nach den Angaben der Gefängnißgeistlichen bedeutende Erfahrungen, was durch verständige Unterredungen bewirkt werden kann. Gewiß ist, daß von den durch Leichtsinn oder Verführung zur Theilnahme an polit. Verbr. Fortgezogenen, Viele durch Einzelnhaft ihre Ansichten änderten. Hägele S. 235.

23) Füßlin bemerkte auf dem Frankf. Congresse, daß nach der Erfahrung das Zusammensein der polit. Gefangenen zu manchen Streitigkeiten, z. B. wechselseitigen Vorwürfen führt, wenn Einer die Schuld auf den Andern schiebt, s. auch Berenger p. 542.

Manchen in Abrede gestellt [1]), und insbesondere das Reduktionssystem getadelt [2]), allein der Gegenstand verdient eine genauere Erwägung. Unverkennbar sind alle bisherigen Gesetzbücher mehr oder minder unter der Herrschaft des Glaubens an die Allmacht des (roheren oder feineren oft auch mystisch gekünstelten) Abschreckungsprinzips entworfen und darin die insbesondere in ihrem Minimum sehr harten Strafdrohungen erlassen worden. Wie diese Ansicht selbst jetzt noch fortdauere, zeigt sich aus der Art, wie manche mit Gesetzgebungsarbeiten Beschäftigten gegen die Gestattung von Milderungsgründen sich sträuben (mit der beliebten Vertröstung auf die heilende Kraft des Begnadigungsrechts). Wer der Entwickelung der wissenschaftlichen Ansichten über Strafrecht folgt und die Erfahrungen derjenigen, die darüber urtheilen können, sammelt, weiß, daß immer mehr das Abschreckungsprinzip als grundlos erkannt [3]), und das wohlverstandene Besserungsprinzip als das richtig leitende anerkannt ist. Im Einklang aber damit steht die Einzelnhaft, welche als das Mittel, die Besserung der Sträflinge zu bewirken, gerechtfertigt wird. Soll aber die Einzelnhaft dies leisten können, so muß auch die ganze Strafgesetzgebung ihre Wirksamkeit fördern, und eine Reihe von Bestimmungen, welche unter der Herrschaft der frühern Ansichten der Abschreckung consequent sein konnten, müssen wegfallen, wenn gezeigt werden kann, daß sie im Widerspruche mit der durch Einzelnhaft zu erzielenden Besserung stehen und selbst ein Hinderniß derselben würden [4]). Wenn bei den Einwirkungen

---

1) In dem Frankfurter Programm war ausgesprochen, daß die Strafe in Zellenhaft im Verhältniß zu ihrer größeren Härte und Wirksamkeit abgekürzt werden muß. Gegen diese Worte erklärten sich Mehrere (auch ein ehrenwerther Gefängnißdirector), weil sie die größere Härte läugneten, bei der Abstimmung wurden auch die Worte weggelassen.

2) z. B. von Wick Isolirung S 35 u. Diez S. 48.

3) Vorzüglich in neuester Zeit in den Zeugnissen von Clay in den Chaplains Report of the house of correction in Preston 1855. (31. report p. 76). Der erfahrene Gefängnißgeistliche (seit 30 Jahren) erklärt, daß die Geschichte der Gefängnißdisciplin die Geschichte der Mißgriffe des Abschreckungssystems enthält; man kann, sagt er, Verbrecher dadurch nur schlauer und vorsichtiger machen.

4) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einzelnhaft auf die Gesetzgebung S. 5.

der Gefängnißbeamten in ihren Besuchen, in den Gefangenen, die zur Besserung antreibenden Motive zu wecken obliegt, und dabei die Belebung der Hoffnung ein mächtiges Element ist, wer kann glauben, daß die Worte des Beamten Eindruck machen werden, wenn der Gefangene einfach erwidern kann, daß alle Besserung nichts nützen wird, weil, wenn der Gefangene die Anstalt verläßt, das Gesetz redlich dafür sorgt, ihm die Aussicht auf ein ehrliches Fortkommen durch das auf dem Sträfling fortdauernd lastende Brandmal der Schande und durch die Polizeiaufsicht zu verkümmern. Die bisherige Strafgesetzgebung bedarf daher in mehrfachen Beziehungen einer Umgestaltung und zwar:

I. In Ansehung des im Gesetzbuche zu drohenden Strafmaaßes. Wenn die in den neuen Einführungsgesetzen vorkommende Reduktion der Strafe getadelt wird, so läßt sich zwar für diesen Tadel die Unbestimmtheit und Willkür dieser Reduktion und die Halbheit der Maaßregel anführen, und der Tadel ist gerecht, wenn damit zugleich die Erklärung verbunden wird [5]), daß im Gesetzbuche selbst die bisher angenommenen Strafgrößen gemindert werden müssen; es sollte nur nicht vergessen werden, daß diese Reduktion damals, wo die Gesetzgebung die Einführung der Einzelnhaft nicht verzögern wollte und schleunige Revision des Strafgesetzbuchs nicht für möglich hielt, ein provisorisch wirkendes Heilmittel war, um Härte zu vermeiden, da voraussichtlich viele Richter, die in den Geist der Einzelnhaft wenig eingedrungen sind, nach dem alten gewöhnten Maaßstab die Strafen aussprechen würden. Wir fordern nun überhaupt eine Verminderung der Größe der Strafdrohungen, weil an sich lange dauernde Strafen, die man durch das Abschreckungs- oder Präventionsprinzip rechtfertigen wollte, nachtheilig sind [6]); vorzüglich aber dem Gesetzgeber die Einzelnhaft mit ihren stärkeren (wegen vielfacher Beschränkungen) auf den Gefangenen selbst mehr abschreckend wirkenden, insbesondere aber mehr bessernden Elementen vorschweben muß und er nicht verkennen kann, daß Einzelnhaft von 6 Jahren wirksamer sein wird als die nach dem vorigen Systeme gedrohte Gemeinschaftshaft von 10

5) Dies will auch Diez S. 48.

6) Dies hat Ducpetiaux in den Motiven zum Avant-projet sur le regime des prisons 1854. p. 2 gezeigt.

Jahren. Es muß aber auch die Erfahrung beachtet werden, daß übermäßig langedauernde Freiheitsstrafen Hinderniß der Besserung werden können [7]). Schon die Abstufung der Strafen muß daher der Gesetzgeber, wenn er gerecht sein will [8]), mit Rücksicht auf die Einzelnhaft weit milder als bisher regeln. Von praktischer Bedeutung [9]) wird hier werden, ob der Gesetzgeber das System der bedingten Freilassung aufnehmen will (§. 18).

II. Eine Aenderung muß in Bezug auf das bisherige System der entehrenden Strafen durch die Einführung der Einzelnhaft eintreten. So lange der Gesetzgeber bei der Drohung der Strafe durch das Abschreckungsprinzip oder durch den Grundsatz bestimmt wurde, daß die Strafe Wiedervergeltung oder Expiation oder Herstellung der Weltordnung bezwecke, konnte die Gesetzgebung zu entehrenden Strafen kommen, indem sie, um den Zweck zu erreichen, das Maaß der Strafe durch die auch nach dem Ablauf der Strafzeit durch Folgen, welche die Ehre beschränkten zu verstärken für nothwendig fand. Der Gesetzgeber ging dabei von einer aus der Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder der Individualität des Schuldigen abgeleiteten Vermuthung der Verdorbenheit des Verbrechers in der Art aus, daß man ihn des öffentlichen Vertrauens für unwürdig erkannte, und die Strafvollstreckung nur bezweckte, daß der

---

7) Alle verständigen Gefängnißbeamte bezeugen, daß wenn der Sträfling, der sich sehr gut betrug und fühlt, daß er sein Vergehen gebüßt hat und gebessert ist, in fortdauernde der guten Stimmung nachtheilige Aufregung versetzt wird, wenn er sieht, daß er dennoch lange in der Anstalt bleiben soll. Der Verf. hatte in zwei belgischen Strafanstalten Unterredungen der Direktoren mit Sträflingen beigewohnt, von denen der Vorstand bezeugte, daß er sie für ganz gebessert betrachte und oft schon auf Begnadigung aber vergeblich angetragen habe.

8) In Amerika, vorzüglich in Philadelphia, wird in den Berichten der Beamten immer darauf gedrungen, daß man das alte Gesetz ändere und geringere Strafen drohe. Auszüge in dem Archiv des Crim. 1854. S. 356.

9) Ducpetiaux des conditions p. 86 schlägt vor, daß man das Maximum der Gefängnisses auf 3, das der reclusion und detention auf 6 Jahre, das der travaux forcés von 10 — 15 auf 9; von 15—20 auf 12 Jahre setze. Der erfahrene Generalintendant der Gefängnisse in Florenz Hr. Peri schreibt mir im September 1857, daß er das Maximum der Freiheitsstrafe auf 10 Jahre zu setzen vorschlage.

Gefangene das im Urtheil ihm zuerkannte Maaß der Leiden überstehe; da man bei der Freiheitsstrafe die Besserung der Sträflinge weder bezweckte noch voraussetzte, so konnte das System entehrender Strafen gerechtfertigt erscheinen, sobald aber die Gesetzgebung durch Einführung der Einzelnhaft das Besserungsprinzip als Grundsatz aufstellt und diese Art von Haft als wirksames Besserungsmittel anerkennt, muß sie auch consequent die frühere Vermuthung aufgeben, daß der Gefangene, weil er ein gewisses Verbrechen verübte, sich für immer der Ausübung öffentlicher Rechte unwürdig gemacht habe, sie muß vielmehr von der Vermuthung der Besserung durch Einzelnhaft ausgehen und zugleich anerkennen, daß es ein größeres Hinderniß der Besserung sein würde [10]), wenn dem Sträfling alle Aussicht versperrt ist, durch seine Besserung zu bewirken, daß er nach seiner Freilassung auch die Vortheile der Ausübung der einem andern Bürger zustehenden Rechte erlangen kann. Der Gesetzgeber, welcher das bisherige System der entehrenden Strafen beibehält, zerstört ein wesentliches Element der Besserung [11]). Daraus folgt, daß auch die aus der französischen Unterscheidung von crimes und delits stammende Trennung der Strafanstalten in solche, in welchen die wegen delits Verurtheilten (sogenannt Ehrlichen) bestraft werden und solche, in die wegen crimes zu entehrenden Strafen Verurtheilten gebracht werden, eine mit dem Wesen der Einzelnhaft in Widerspuch stehende ist [12]).

III. Völlig unvereinbar mit der Einzelnhaft ist das (in Baden durchgeführte) System, nach welchem im Urtheile als Schärfungen der Zuchthausstrafe Verurtheilung zu einer gewissen Zahl Tage mit Hungerkost und Andere mit Dunkelarrest ausgesprochen werden und diese Tage

---

10) Der Verf. erinnert sich, daß schon vor 30 Jahren Hr. Aubanel in Genf ihm versicherte, daß ihm, wenn er Gefangenen die Vortheile ihrer Besserung entwickele, sie entgegenhalten, daß es ihnen doch nichts nützt, weil das Gesetz nach ihrer Entlassung sie doch als lebenslänglich gebrandmarkt betrachtet.

11) Hr. Hoyer, Direktor in Vechta, erklärt in seinem Berichte an das Staatsministerium 1857, indem er die Nothwendigkeit der Aufhebung der entehrenden Strafen zeigt: Die Zerstörung des Selbstgefühls im Verbrecher, des Hebels der Wiedergeburt, indem man den Menschen das Brandmahl der Schande aufdrückt, heißt ihn in seinem innersten sittlichen Wesen vernichten.

12) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1855. S. 383. S. 473.

auf die ganze Zeit z. B. 4 Jahre Einzelnhaft vertheilt werden [13]). Schon bei der Abfassung des badischen Gesetzbuchs wurde von mehreren Mitgliedern der Gesetzgebungscommission die Zweckmäßigkeit des Systems der Schärfungen bestritten, allein da damals (auch nicht bei Berathung des Strafgesetzbuchs in den Kammern) die Einführung der Einzelnhaft nicht beabsichtigt war, so rechtfertigte man diese Schärfungen mit dem durch sie gewährten Vortheil der Verstärkung der Intension der Strafe und der Möglichkeit der Abkürzung der Strafzeit; man quälte sich nun in den Kammern ab, die Fälle zu bezeichnen, in welchen die Richter ermächtigt sein sollten, Urtheils-Schärfungen aufzulegen [14]). Daß ungeachtet aller dieser Bezeichnungen eigentlich Willkür des Gerichtshofs entscheidet, kann nicht verkannt werden. Für unsern Zweck ist die Hauptsache zu zeigen (gestützt auf Erfahrungen in Bruchsal) [15]), daß das System mit Einzelnhaft unverträglich ist und seine Wirksamkeit gefährdet. Im Urtheile wird ohne Rücksicht auf das spätere Betragen des Sträflings eine gewisse Zahl Schärfungstage ausgesprochen. Mag nun der Sträfling zur Zeit, wenn die Schärfung vollstreckt werden soll, sich noch so musterhaft betragen, mag er in noch so günstiger Stimmung für Besserung sein, so muß er doch der Schärfung (die an sich schon erbitternd ist, z. B. wenn der Hunger quält) unterworfen werden; er sieht sich einer Strafe, die nur wegen Disciplinarvergehen gegen schlechte Gefangene erkannt wird, ungeachtet seiner Besserung unterworfen; seine Stimmung während der Vollstreckung muß eine gereizte sein (bei Manchen, auf welche Dunkelarrest furchtbar wirkt); er kann nur mit Erbitterung auf ein solches System und auf die Beamten blicken, die ihre wohlmeinenden Absichten nur im Munde führen; an eine der Besserung günstige Stimmung ist nicht zu denken, die Entwickelung einer begonnenen der moralischen Umgestaltung günstigen Seelenstimmung wird gehindert und in den nächsten Tagen nach der Vollstreckung leiden Geist und Körper [16]).

---

13) Seit 1851 bis 1856 wurden in Bruchsal 21514 Tage Hungerkost u. 9944 Dunkelarrest erkannt.

14) Gute Erörterung von Brauer in den Annalen der badischen Gerichte 1857 von 35 u. 36.

15) Füßlin, Beziehungen des bad. Str. G. zum Pönitentiarſ. S. 15. Diez S. 57 u. Brauer (ein erfahrener Richter) in den Annalen S. 282, s. auch Hägele S. 210.

16) Es ist hergestellt, daß der Sträfling, nachdem er solchen Schärfungen unter-

IV. Wo Einzelnhaft durchgeführt ist, enthalten die Gründe, welche überhaupt gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht entscheiden [17]), doppelte Stärke, indem das Besserungswerk gestört werden muß, wenn die Gesetzgebung auch gegen denjenigen, der mit dem besten Zeugnisse des guten Betragens entlassen wird, dennoch eine dem Entlassenen überall entgegenstehende, ihn niederdrückende Maaßregel anwendet, blos weil dies im Gesetze oder im Urtheile zu einer Zeit erkannt war, in welcher man noch nicht beurtheilen konnte, ob der Sträfling so gefährlich sein wird, daß man ihn unter Polizeiaufsicht stellen muß. In dieser Aufsicht liegt aber auch ein großes Hinderniß der Besserung und ein Hauptgrund, welcher Rückfälle veranlaßt. Es kann der Entwickelung einer der Besserung günstigen Stimmung nur hindernd entgegenwirken, wenn der Sträfling die Aussicht hat, daß, mag er noch so gebessert die Anstalt verlassen, auf jedem Schritte die Polizei ihm Beschränkungen auflegen, Haussuchung bei ihm vornehmen kann, was die nothwendige Folge hat, daß der Entlassene nicht blos in seinem Ehrgefühl tief herabgewürdigt wird, sondern auch weiß, daß schwerlich ein Dienstherr Lust hat, ihn aufzunehmen, um so weniger als die übrigen Arbeiter sich weigern werden, mit dem Gebrandmarkten zu dienen. Warum will man nicht wenigstens das toskanische System annehmen [18]), nach welchem die Regierung verfügt, daß die Polizei sich nicht einmischen darf, wenn der Verein, der für entlassene Sträflinge sorgt, die besondere Wachsamkeit über den Entlassenen übernimmt?

---

worfen wurde, oft mehrere Tage zur Arbeit und zur Theilnahme an dem Unterricht unfähig ist. Der Verf. dieser Schrift sprach mit Gefangenen einen Tag nach Vollstreckung und fand in ihnen eine furchtbare Aufregung. Selbstmord und Seelenstörungen sind die Folgen der Schärfungen. Irrenärzte, denen man von dem badischen Systeme erzählt, begreifen es nicht, daß die Regierung es fortbestehen lassen könne.

17) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 471.

18) Nach der toskanischen Verfügung des Ministers an die Polizei v. 19. Sept. 1849 §. 3 (in der Raccolta d'ordini p. 207) soll der Verein für entlassene Sträflinge die Bevormundung des Entlassenen übernehmen und die Polizei, ehe sie einem vorbeugenden Zwang einen Entlassenen unterwirft, mit dem Patron sich über die Maaßregeln so verständigen, daß die polizeiliche Thätigkeit zur nützlichen Unterstützung des Patrons, aber nie ein Hinderniß der Erreichung des Zwecks des Vereins wird.

Es ist unbegreiflich, warum man das natürliche Prinzip, nach welchem Sträflinge, die nach ihrem Betragen in der Anstalt als gefährlich erscheinen, der strengeren Aufsicht der Polizei unterworfen werden, nicht folgerichtig durchführt, und daher eine Maaßregel, die gegen den gefährlichen Verbrecher am Platze ist, auf alle Entlassene ausdehnt, auch wenn sie völlig gebessert erscheinen.

§. 18.

XI. Einführung des Systems der bedingten Begnadigung.

Die Durchführung des Besserungsprinzips fordert vorzüglich die Benützung eines Mittels, wodurch die nach der menschlichen Natur mächtig wirkende Hoffnung in Bewegung gesetzt, im Sträfling die Aussicht eröffnet wird, daß er durch musterhaftes Betragen eine Abkürzung der Strafzeit bewirken könne. Dadurch wird das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gefördert, indem kostspielige und nachtheilige lange Strafzeiten vermieden werden [1]); zugleich ist die Gefahr, die aus der Milde gegen den Sträfling für die bürgerliche Gesellschaft entstehen könnte, dadurch abgewendet, daß der Sträfling sogleich wieder für den Rest der Strafzeit in die Strafanstalt gebracht wird, wenn er seine Freiheit mißbraucht. Durch das Institut der bedingten Begnadigung oder Freilassung werden alle diese Vortheile erreicht. Die Einrichtung besteht darin, daß die Verwaltungsbehörde befugt ist, nach dem Ablauf eines gewissen Theils der Strafzeit dem Sträfling, der genügende Beweise seiner Besserung gegeben hat, provisorisch die Freiheit unter der Bedingung zu bewilligen, daß er, wenn er sich schlecht beträgt, sogleich wieder in die Strafanstalt für

---

1) Wie sehr man auch in Amerika erkennt, daß die bisherigen langen Strafzeiten abgekürzt und an die Besserung der Gefangenen geknüpft werden müssen, lehrt das neueste Gesetz für Massachusets v. 30. Mai 1857, darnach soll der Gefangene für jeden Monat, in dem er alle Gefängnißanordnungen ordentlich befolgt und keine Strafe erleidet, in jedem Monat um einen Tag von seiner Strafzeit verkürzt erhalten, für die Gefangenen, welche zu mehr als 3 bis 10 Jahren verurtheilt sind, soll die Reduktion monatlich 2 und für die, welche über 10 Jahre verurtheilt sind, 5 Tage im Monat betragen. Das Gesetz ist eine halbe Maaßregel. Der auf 10 Jahre Verurtheilte, wenn er noch so gut sich beträgt, erhält 240 Tage Abkürzung

den Rest seiner Strafzeit gebracht wird. Diese Einrichtung wurde in Frankreich von ausgezeichneten Praktikern empfohlen [2]) und bei jugendlichen Uebertretern in Anwendung gebracht [3]). Der Erfolg war ein so günstiger, daß immer mehr die Idee, das Institut auch bei erwachsenen Sträflingen anzuwenden, Beifall fand [4]).

Am vollständigsten wurde das Institut in England, Schottland und Irland durch die Gesetzgebung in das Leben geführt, und zwar im Zusammenhang mit der Transportation. Die steigende Aufregung in den Colonieen gegen die Transportation, wodurch die Colonie mit schweren Verbrechern überschwemmt wurde, führte die Gesetzgebung dazu, die Transportation zu beschränken und statt der bisher erkannten Transportation in gewissen Fällen das Institut der penal servitude einzuführen, nach welchem die dazu Verurtheilten in Strafanstalten Englands eingesperrt bleiben sollten, so daß der Verurtheilte 3 Perioden der Strafvollstreckung zu durchwandern hatte, 1) 9 Monate in der Einzelnhaft, 2) übrige Zeit in Gemeinschaftshaft mit dem Systeme der Belohnungen durch Badges und mit Vorrücken in höhere Klasse wegen guten Betragens, 3) provisorische Freilassung, so daß der Sträfling, welcher sich eine gewisse Zeit hindurch gut aufgeführt hatte, provisorisch in Freiheit gesetzt werden konnte, aber sogleich wieder in die Strafanstalt für den Rest der Strafzeit kam, wenn er sich schlecht betrug. Dies war der Inhalt des Gesetzes vom 20. Aug. 1853 [5]). In Folge dieses Gesetzes entstand an den Strafanstalten große Aufregung unter den zu penal servitude verurtheilten, indem sie bei Entlassung der, nach früheren Gesetzen, zur Transportation Verurtheilten, sich diesen gegenüber für zurückgesetzt hielten. In der hohen Aristokratie und vornehmen Bürgern, wie unter den Richtern, fand die neue Einrichtung vielfache Gegner; war irgend ein

---

2) Bonneville des institutions complementaires au régime pénitentiaire. Paris 1847. Dupin in einem Brief an Bonneville. Demetz Résumé sur le systeme pénitent. p. 26.

3) Nachweisungen in Berenger société de patronage des jeunes liberés. Compte decennal 1843—53. Paris 1857.

4) Berenger de la repression pénale p. 545.

5) Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1856. S. 544.

Verbrechen von einem ticket of leave man verübt, so wurde die ganze Anstalt getadelt; auch konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß man oft zu leicht wegen angeblicher Besserung Sträflinge bedingt entließ, die es nicht verdienten (vorzüglich auch weil Geistliche zu leicht von schlauen Sträflingen getäuscht wurden). Es zeigte sich auch, daß der Mangel an Anstalten, wodurch für solche Entlassene gesorgt war, und das Benehmen der Polizei, welche zu oft den Entlassenen ihr ehrliches Unterkommen erschwerte [6]), die Ursachen von Rückfällen waren. Will man gerecht sein [7]), so muß man zugeben, daß das Institut (ungeachtet seiner nicht im Wesen desselben liegenden Mängel) sich gut bewährte, und daß es eben so auf die Sträflinge, um sie zur Besserung anzuspornen, gut wirkte [8]), als daß verhältnißmäßig von den so Entlassenen nur wenige wieder in die Anstalt zurückgebracht werden mußten [9]) (häufig nur wegen verübter geringer Vergehen) [10]). Die einmal vorhandene Aufregung gegen das Institut veranlaßte Parlamentscommissionen zur Erhebung von Erfahrungen über die Wirkung des neuen Gesetzes. Das Ergebniß war, daß man große Mängel des Gesetzes von 1853 anerkennen mußte, daß aber das Institut der bedingten Begnadigung nicht verworfen werden konnte. Nur machte man z. B. Crofton die Erfahrung geltend, daß auf dem bisherigen Wege Täuschung darüber, ob der Sträfling gebessert sei, leicht möglich wäre. In dem neuen oben §. 4 mitgetheilten Gesetze v. 26. Juni 1857 ist die bedingte Freilassung beibehalten, allein mit der Verbesserung,

---

6) Merkwürdige Versammlung von 90 ticket of leave men in London (Times v. 28. Januar 1857).

7) Manche interessante Beobachtung in M. D. Hill suggestions for the repression of crime. London 1857. p. 275. 462. 524. 665.

8) Dies ergiebt sich aus dem Berichte vom Obersten Jebb und den reports über Portland, Dartmoore s. Nachweisungen im Archiv des Crim. 1856. S. 517 und 566.

9) Auszüge aus den reports im Archiv des Crim. 1856. S. 548.

10) Wir erinnern an die oben in §. 4 Note 72 mitgetheilten Nachrichten, daß von den seit 4 Jahren bedingt entlassenen 7000 Sträflingen nur 5 vom 100 wegen neuer Vergehen (1/2 davon geringer) in die Anstalten zurückgebracht wurden.

daß nun kein Zweifel mehr erhoben werden kann, daß sie auch bei den zu penal servitude Verurtheilten zulässig sein soll, und daß die Zeit, welche von der Strafzeit verflossen sein muß, ehe der Sträfling wegen bewiesener Besserung bedingte Freilassung erlangen kann, genau bestimmt ist [11].

In Belgien hatte der im Ministerium ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über Gefängnißorganisation das Institut der bedingten Freilassung aufgenommen [12]; in Deutschland wurde dieselbe in amtlichen Verhandlungen zuerst in Preußen, Gegenstand der Berathung [13]. Nicht blos in den Kammern hatten sich für das Beurlaubungssystem, wie man es nannte, viele ehrenwerthe Männer ausgesprochen; auch der Hr. Justizminister äußerte sich dafür günstig, ohne daß die Schwierigkeiten schneller Einführung verkannt wurden. Vorzüglich kam die Frage über Einführung der bedingten Begnadigung auf dem Congresse in Frankfurt zur Sprache. In dem Programm, nachdem dasselbe auf die Wichtigkeit der Frage nach den neuen Erfahrungen Englands aufmerksam gemacht hatte, war ausgesprochen: Die vorläufige oder bedingte Freilassung kann man als eine nothwendige Folge der Einzelnhaft ansehen. Mit Anerkennung, daß über die Art der Anwendung in den verschiedenen Ländern die Gesetze und Verhältnisse entscheiden, schlug das Programm als Grundlage der Anwendung gewisse Regeln vor [14]). Gegen diese Vorschläge erhoben sich mehrere Stimmen (von Wichern, Suringar, Schlatter, David, Hoyer), insbesondere gegen die Ansicht, daß das Institut eine nothwen-

---

11) Bei dem, welcher zu 3 Jahren verurtheilt ist, müssen 2 Jahre, bei dem zu 6—7 Jahren Verurtheilten, 3/4 bei dem höher Verurtheilten 2/3 der Strafzeit verflossen sein.

12) Ducpetiaux des conditions d'application du system cellul. p. 91.

13) Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Beschäftigung der Gefangenen mit Feldarbeiten von 1854 und über den Bericht von Wentzel, über Vollstreckung der Freiheitsstrafen von 1855, namentlich Berathung v. 28. März 1855, wo der Gegenstand der Regierung doch zur Erwägung empfohlen wurde.

14) Nach dem Vorschlage im Programm sollte diese Freilassung nur zum Vortheile der Sträflinge eintreten, welche wenigstens die Hälfte ihrer Strafzeit verbüßt, Beweise ihrer aufrichtigen Reue gegeben haben und zugleich die sonst noch erforderlichen Bürgschaften einer guten Aufführung darbieten. Ausgeschlossen sollten sein, die auf weniger als 2 Jahre Gefängniß verurtheilten und die Rückfälligen.

dige Folge der Einzelnhaft sei; man fand es gefährlich, das Besserungsprinzip in solcher Consequenz aufzustellen, und schwierig die Willkür und Heuchelei (da über Dasein der Besserung so schwer zu entscheiden sei), zu beseitigen. Manche fanden in dem Institut ein Mittel, die Kraft der Strafe zu schwächen, eine Verletzung des Rechtsgefühls und eine Art Correktur des Strafurtheils. Die Folge der Berathung war, daß die Mehrheit den nichts sagenden Beschluß annahm, der Congreß ist der Ansicht, daß das System der vorläufigen Freilassung eine weitere Prüfung verdient [15]). Diese Berathung zeigte, wie unklar und verschieden noch die Ansichten über das Besserungsprinzip und die Bedeutung der Einzelnhaft sind und wie sehr noch ehrenwerthe Freunde der Einzelnhaft von den Abschreckungsansichten beherrscht werden. Faßt man Einzelnhaft in ihrem wahren Charakter (§. 6) auf, so ist das Institut allerdings eine nothwendige Folge [16]) der Einzelnhaft und der Annahme des Besserungsprinzips. Man muß dabei nur das Strafurtheil richtig auffassen; im Urtheil soll eine bestimmte Strafzeit ausgesprochen werden; allein mit der Erklärung, daß, wenn der Sträfling während einer gewissen Zeit sichere Beweise seiner Besserung giebt, ihm der Rest seiner Strafe erlassen werden soll, wenn nicht sein Betragen ihn wieder der Wohlthat beraubt [17]). Wenn nun das Strafgesetz voraus dies ausspricht (mit Bestimmung wie viel Zeit verflossen sein muß, bis die bedingte Begnadigung eintreten kann), so liegt in dem Strafurtheil der Ausspruch einer doppelten Strafzeit, 1) der für den Fall, wenn der Sträfling sich bessert, 2) der, welcher eintreten soll, wenn er sich nicht würdig zeigt; dem Verurtheilten wird dadurch ein Recht auf Erlaß der weiteren Strafzeit zuerkannt, unter der Bedingung der Besserung, es wird eine mächtige Aufforderung zum guten Betragen ergeben. Auf diese Art enthält die bedingte Begnadigung keine Correktur des Strafurtheils; sie greift nicht in das Begnadigungsrecht ein (welches

---

15) Beigefügt war der Zusatz: namentlich ist auf folgende Regeln und Bedingungen die Aufmerksamkeit zu richten (es folgen dann die in Note 14 angegebenen Rücksichten.

16) Ueber die Vortheile des Instituts in Ducpetiaux des conditions p. 91. Röder über die nothwendige Rückwirkung S. 14. Diez S. 64.

17) Diese Ansicht ist in dem Circular des englischen Ministers Grey v. 26. Juni 1857 entwickelt.

unabhängig von dem Institute ausgeübt werden kann), es begünstigt keine Heuchelei, sobald man nur für eine Einrichtung sorgt (§. 10), welche das Erkenntniß, ob Besserung da ist, sichert, und durch eine mit jener Einrichtung im Zusammenhang stehende Regelung der materiellen und formellen Bedingungen der Willkür vorgebeugt wird.

§. 19.

XII. Anordnung einer Anstalt, die zwischen dem Gefängnisse und der Freiheit steht.

Die nothwendige Ergänzung des auf Durchführung des Besserungsprinzips berechneten, und auf Einzelnhaft gebauten Gefängnißsystems bildet eine Uebergangsperiode, in welche der bisher in Einzelnhaft verwahrte Sträfling, der bisher Beweise seiner Besserung gab, zu dem Zwecke gebracht wird, damit nach der Art des Betragens in dieser Zwischenanstalt entschieden werden kann, ob er die bedingte (oder selbst unbedingte) Freilassung erhalten soll. In soferne spricht einer der größten Kenner der Gefängnißkunde von der necessité de preparer le condamné à la liberté [1]). Bisher hat nur Irland diese Idee durchgeführt. Um ihre Bedeutung zu würdigen, müssen gewisse Erfahrungen beachtet werden: 1) Gewiß ist es, daß die Einzelnhaft, wenn sie auch als solche nicht Seelenstörungen erzeugt, auf das geistige Leben der Sträflinge wirkt wegen des Mangels der zur geistigen Gesundheit gehörigen Beweglichkeit und Vielseitigkeit des Lebens und wegen der Einseitigkeit der Richtung der Seelenthätigkeit, ferner daß bei Geistesbeschränktheit eines Sträflings die Gefahr der Depression eintritt, aber auch bei geistig Begabten und Gebildeten wenigstens theilweise, z. B. in Bezug auf Gedächtniß die Seelenkräfte leiden können [2]). 2) Bei dem plötzlichen Uebergang von der Einzelnhaft zur Freiheit äußert sich als Folge der Haft nach der Freilassung eine auffallende Gereiztheit und Mangel der Energie, so daß Erfahrungsgemäß solche Entlassene in der ersten Zeit zu keinen rechten Entschlüssen kommen, und selbst später in Verkehr mit Anderen ihr gereizter Zustand

---

1) Berenger de la repression p. 544.

2) Was Schlatter S. 61, 219 sagt, ist dem Verf. dieser Schrift vielfach von andern gebildeten Sträflingen bezeugt worden.

zu vielfacher Störung führt [3]. 3) Aus den Aussagen vor der Parlamentscommission 1856 [4]) ergibt sich, daß die Sträflinge, welche in Pentonville in Einzelnhaft sich befanden, als sie transportirt wurden, bei der Arbeit in der Colonie sich als die schwächsten zeigten. 4) Der Oberst Jebb bezeugt, daß überhaupt es schwierig wäre, ein sicheres Urtheil über die Besserung der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge zu fällen [5]. 5) Vorzüglich wird durch die Berichte der Gefängnißbeamten in England und Irland dargethan, daß bei dem Urtheile, ob ein Sträfling als gebessert der bedingten Freilassung würdig wäre, es nicht genüge, wenn er nur bei der Arbeit und in der Schule gut ist, kein Vergehen verübt, Reue bezeugt, gute Gesinnungen und Vorsätze äußert, am Gottesdienst fleißig Theil nimmt, daß vielmehr Alles darauf ankommt, ob der Sträfling die nöthige Selbstbeherrschung habe, um den in der Freiheit auf ihn einstürmenden Versuchungen zu widerstehen. 6) Nach den Erfahrungen eines genauen Beobachters [6]) muß eine große Zahl von Gefangenen, die lange in Einzelnhaft waren, Kindern gleichgestellt werden, welche bei allen guten Anlagen alle Kraft, für sich selbst zu sorgen, verloren haben, da sie gewohnt waren, daß Andere jeden Schritt, den sie thun sollen, vorschrieben, und ihr ganzes Leben ein mechanisches, durch Beschränkungen geregeltes war. Um die Gewißheit zu erhalten, ob ein Sträfling wirklich als gebessert zu betrachten ist [7]), bedarf es einer Prüfungsanstalt, in welcher er

---

3) Der Verf. hat von gebildeten und kräftigen Sträflingen, die 6 Jahre in Bruchsal waren, erfahren, daß sie noch Wochen lang nach der Entlassung in einer Art Taumel waren, der sie zur Arbeit ungeschickt machte; der Verf. hat Arbeitsgeber, zu denen Entlassene mit guten Zeugnissen kamen, gehört, die bezeugten, daß in der ersten Zeit es mit der Arbeit schlecht ging; ein anderer Meister versicherte den Verf., daß er einen tüchtigen Gesellen, der in Bruchsal Schreinerei erlernte, entlassen mußte, weil der Geselle mit den übrigen Gesellen so leicht in Streit gerieth.

4) **Report from the Committee of House of Lords appointed to inquire into the aplication of the law 25. Juli 1856, p. 6.**

5) **Report on transportation p. 119.**

6) Crofton (Vorstand der Direktoren der Gefängnisse in Irland).

7) Als Zusatz zu den oben §. 7 erörterten Rücksichten in Bezug auf die Erkennungszeichen eingetretener Besserung eines Gefangenen bemerken wir nur, daß nach sorgfältigen Erkundigungen bei Gefängnißdirektoren der Grund der Täuschung

vielfachen Versuchungen ausgesetzt ist, in eine Lage gebracht wird, in welcher er beweisen kann, ob er die nöthige Energie hat, das Gute zu thun, auch wenn Versuchungen zum Bösen auf ihn einstürmen, wo er mit andern Sträflingen, die ebenfalls wie er bisher sich gut betrugen, im Verkehr ist, geeignet beschäftigt wird, aber noch Unterricht genießt, welcher seinen Geist erheben, ausbilden, und Sinn für Höheres einflößen kann. Erst dann, wenn er in dieser Prüfungsperiode besteht, zeigt, daß er Versuchungen widerstehen kann, wird er bedingt begnadigt. Nach den Bedürfnissen bestehen nun verschiedene Prüfungsanstalten [8]). Die Sträflinge sind großen Versuchungen ausgesetzt; sie befinden sich in einer Lage, wo sie handeln, mit andern freien Personen in Verbindung kommen und zeigen können, ob sie Selbstbeherrschung haben [9]). Sie bekommen für ihre Arbeiten Geld,

---

darüber, ob ein Sträfling gebessert ist 1) darin liegt, daß man denjenigen, der recht tüchtig arbeitet und ordentlich allen Verpflichtungen nachkömmt, als gebessert betrachtet, während nach der Erfahrung häufig gleichgültige und kalte Gefangene mechanisch ihre Aufgabe erfüllen, oder schlaue Sträflinge, die dadurch eher loszukommen, oder die Gunst der Beamten zu erlangen suchen, die besten Arbeiter sind, sich anständig betragen, ohne daß in ihnen eine Veränderung ihrer Gesinnungen vorgegangen ist. In England wird dies namentlich in Bezug auf manche bedingt Entlassene bemerkt. 2) Ein anderer Grund der Täuschung liegt darin, daß man zu vielen Werth auf die äußere Frömmigkeit, auf den lebhaften Antheil an Religionsübungen und auf die Zerknirschung ausdrückende Aeußerung legt. Gewiß wird in dem echten religiösen Gefühle, wenn dies das Gemüth durchdringt, das sicherste Kennzeichen besserer Gesinnungen liegen; aber das Unglück ist, daß aus dem äußeren Benehmen nicht erkannt werden kann, ob die wahre Gesinnung den Worten entspricht. Schlaue Sträflinge täuschen hier leicht den Geistlichen, wenn er nicht Menschenkenner ist. Uebrigens liegt in dem, was Hägele (Erfahrungen S. 203) sagt, viel Wahres. Die Heuchelei wird bei Zellengefangenen wegen der häufigeren Unterredungen leichter erkannt und kann weniger für die Dauer durchgeführt werden.

8) Ackerbau wird in der Anstalt von Lusk, Gewerbe in Smithsfield, mechanische Arbeiten im Hafen von Cork betrieben. S. die Schrift: the purgatory of prisoners p. 58.

9) Nach der Schilderung in der Schrift von Shipley purgatory p. 60 werden solche Sträflinge gebraucht, um auf der Post Briefe zu holen, Geld oder Waaren an Andere zu bringen, Andere werden z. B. als Maurer zu Bauten

(das ihnen gut geschrieben wird), mit einer zweckmäßigen Abrechnung. Hauptsache ist in dieser Zwischenperiode durch Unterricht in höheren Gegenständen (Geographie, Geschichte, Physik, praktische Moral) den Sinn für edlere Vorstellungen und für den Werth nützlicher Kenntnisse in ihnen zu wecken, Bildung zu verbreiten und durch Prüfungen ihre Aufmerksamkeit anzufeuern [10]). Die gute Wirksamkeit dieser Einrichtung ergibt sich daraus, daß von 1300 Sträflingen seit Errichtung der Anstalt nur 26 wieder in die gewöhnlichen Gefängnisse zurückgebracht wurden, weil man sich überzeugte, daß sie noch nicht die nöthige Kraft, Versuchungen zu widerstehen, hatten [11]); beträgt nun der Sträfling sich längere Zeit so tadellos in der Zwischenanstalt, so wird seine bedingte (oder auch unbedingte) Freilassung ausgesprochen; aber sein Betragen gibt hier eine Bürgschaft für ihn, daher das Publikum Vertrauen zu solchen Entlassenen hat und diese leicht Unterkommen [12]) finden. Allein auch nach dieser Entlassung ist die Behörde nicht unthätig, indem vor der Entlassung die Gefängnißbeamten sich bemühen, eine gute Stelle dem Sträfling zu verschaffen, sich (wegen der Aufsicht) mit der Polizeibehörde in ein geeignetes, den Entlassenen auf keine Art hinderndes Verhältniß zu setzen [13]). Fortdauernd bleibt der Entlassene mit den Gefängnißbeamten (vorzüglich mit dem Lehrer) in einer Verbindung, erhält von ihnen Rath, Unterstützung, und wird von ihnen besucht. Die Wirkung dieses Systems ist das gesteigerte Vertrauen des Volkes

---

gesendet; man gibt ihnen Geld, z. B. um als Köche Einkäufe zu machen. Von dem verdienten Geld bekommt Jeder 6 pence wöchentlich zur freien Verfügung.

10) Der dortige Lehrer Organ scheint trefflich zu wirken (Proben der von ihm gehaltenen Vorlesungen in second report of the Directors of convict Prisons in Ireland 1856, p. 87) und über den Charakter des dortigen Unterrichts Shipley p. 68, Memoranda relative to the intermediate convict prisons p. 9.

11) Bei 6 Gefangenen geschah dies auf ihr Bitten, weil sie fühlten, daß sie nicht Kraft genug hatten, den Versuchungen zu widerstehen. Memoranda p. 8.

12) Daher ist die Zahl der Anerbietungen, solche Sträflinge zu nehmen, größer als die der Entlassenen.

13) Das Memoranda pag. 7 enthält das deswegen eingehende Schreiben an die Polizei.

zu den Entlassenen [14]) die dadurch bewirkte bessere Stellung der letzteren, deren ehrlicher Erwerb gesichert wird, und die glückliche Lösung der Frage, wie das Institut der bedingten Entlassung heilbringend geordnet werden kann [15]). Welch glückliches Ergebniß das System hat, mag daraus erhellen, daß von 100, die in die Zwischenanstalt kamen, 75 als würdig zur Entlassung erkannt, daß 559 bedingt entlassen, nur 17 wegen Vergehen wieder in die Strafanstalt gebracht, daß 508 unbedingt begnadigt, 97 weibliche Sträflinge mit ticket of leave entlassen [16]) wurden und von den letzten nur 1 sich nicht gut betrug.

§. 20.

Behandlung der Sträflinge, die ihre Strafzeit abgebüßt haben, die in den Strafanstalten sich schlecht betrugen.

Eine der schwierigsten Fragen bleibt für jede Gesetzgebung die: was mit Sträflingen geschehen soll, die zwar ihre Strafe ausgestanden haben, aber so beschaffen sind, daß voraussichtlich von ihnen, wenn sie in Freiheit gesetzt sind, Gefahr für die bürgerliche Sicherheit besorgt werden muß. Sammelt man die Erfahrungen der Gefängnißbeamten über den moralischen Zustand der Sträflinge, welche die Anstalt verlassen, so kann man unterscheiden 1) solche, deren Betragen in der Anstalt nach den Ergebnissen genauer Beobachtung, vorzüglich nachdem sie gezeigt haben, daß sie Versuchungen zu widerstehen, die Kraft haben [1]), den Schluß begründet, daß ihre moralische Umwandlung völlige Besserung hoffen läßt; 2) Andere, die mit guten Vorsätzen und mit Reue über ihre Vergangenheit die

---

14) Wichtige Nachrichten über die Wirksamkeit des Lehrers auf die Entlassung in third Report p. 81—84.

15) Merkwürdig ist es, wie jetzt auch in England die Stimme der tüchtigen Praktiker die irländische Maßregel zur Nachahmung empfiehlt, z. B. Hill in der Schrift: suggestions for the repression of crime p. 672. Auch die Presse erklärt sich entschieden dafür: gut die Schrift: the management of irish convicts judged by the opinions of the public Press. Dublin 1858.

16) Sehr gut Shipley the purgatory p. 103 über die Verschiedenheit der Lage der irländischen bedingt Entlassenen und die Unterstützung, die er durch die Polizei findet im Gegensatze des englischen ticket of leave man.

1) Hier wird eine Anstalt, wie sie in §. 19 geschildert ist, wichtig.

Anstalt verlassen und wenn sie in glückliche Verhältnisse kommen, und nicht zu schweren Versuchungen ausgesetzt sind, sich in der Freiheit gut betragen werden, während sonst voraussichtlich ein Rückfall besorgt werden muß, weil es ihnen an der nöthigen moralischen Energie fehlt, und ihr Leichtsinn, oder Rohheit oder geistige Schwäche bewirkt, daß sie leicht der Verführung oder großen Versuchungen unterliegen; 3) solche, welche in der Anstalt sich gut betrugen, deren fester Charakter auch sie vor Begehung gemeiner Verbrechen bewahrt, während die Gesinnung, aus welcher ihr Verbrechen hervorging, die nämliche bleibt, so daß die Strafanstalt eine Aenderung der Gesinnung nicht hervorbrachte[2]); 4) solche, deren Verbrechen in der Lüge und Falschheit, oder ungezügelter Spekulation ihren Grund hatte, und bei denen die List so zur Gewohnheit geworden ist, daß voraussichtlich sie, wenn sie in Freiheit und in eine Lage kommen, wo sie wieder ähnliche Betrügereien verüben können, diese Verbrechen begehen werden, während in der Anstalt (schon weil sie schlau sind), sie sich tadellos betrugen; 5) Andere, die früh schon zu Verbrechen gegen fremdes Eigenthum kamen, allmählig durch ihre verbrecherische Verbindung einen so hohen Grad von moralischer Verdorbenheit angenommen haben, daß sie bei jeder Gelegenheit in der Anstalt diese an den Tag legten und als unverbesserlich und höchst gefährlich für die öffentliche Sicherheit die Anstalt verließen[3]). Diese letzte Klasse ist es, welche die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers besonders verdient[4]) und ausserordentliche Maaßregeln

---

2) Hierher gehören Manche, die politische Verbrechen verübten, mit völlig unverändert gebliebener politischer Ueberzeugung die Strafanstalt verlassen, aber darin sich tadellos betrugen. In diese Klasse gehören aber auch Manche, welche gemeine Verbrechen verübten, z. B. selbst Tödtung, aber unter Umständen, wo sie die That nicht für Unrecht hielten, z. B. ein Mann, der den Verführer seiner Schwester tödtete, die von ihm schändlich verlassen und mißhandelt wurde. Er betrug sich musterhaft in der Anstalt, erklärte aber offen bei der Entlassung, daß er unter ähnlichen Verhältnissen gerade so wieder handeln würde.

3) Sehr beachtenswürdige Erfahrungen über die verschiedenen Klassen der Sträflinge enthält die Schrift von Shipley the purgatory p. 24. Er rechnet (nach Crofton's Beobachtungen), daß 10 von 100 zu den Unverbesserlichen, und 15 von 100 zu den im Texte unter Nr. 2 Geschilderten gehören. Er nennt sie non impressible.

4) Eine merkwürdige Schilderung dieser Verbrecher, die Lord Grey den criminal

rechtfertigt[5]); während bei den Uebrigen z. B. unter Nr. 2 Geschilderten durch zweckmäßige Anstalten der Sorge für entlassene Sträflinge genügend vorgebeugt werden kann und die unter Nr. 3 und 4 Geschilderten theils nicht gefährlich sind, theils durch geeignete Aufsicht neuen Verbrechen vorgebeugt werden kann. In Bezug auf jene Unverbesserlichen, deren Gefährlichkeit vorzüglich darin besteht, daß sie regelmäßig einer Bande von Verbrechern angehören[6]), wurde zuerst von französischen Schriftstellern[7]) vorgeschlagen, daß nach dem Ablauf der im Urtheile festgesetzten Strafzeit der Unverbesserliche einer ergänzenden Einsperrung unterworfen werden soll, welche man dadurch zu rechtfertigen sucht, daß das Gefängniß einem Hospital zu vergleichen sei, aus welchem man gewiß nicht Kranke, von denen man überzeugt wäre, daß sie nicht geheilt sind oder schnell wieder erkranken würden, entlassen werde. Das Verbrechen sei aber eine ansteckende Krankheit der Seele; der Richter, indem er bei seinem Urtheile die zur Besserung des Verbrechers nöthige Strafzeit erwog und fest setzte, würde gewiß, wenn er hätte vorhersehen können, daß diese Strafzeit nicht zur Besserung hinreichend wäre, eine längere ausgesprochen haben. Diese Gründe bestimmten 1857 das belgische Ministerium in seinem Gesetzesentwurfe über Gefängnißeinrichtung[8]), die Einführung der ergänzenden Haft vorzuschlagen; in Deutschland suchte Röder[9]) die Einrichtung zu rechtfertigen, da sie aus der Durchführung des Bes-

---

lunatic gleichgestellt im Parlamente. S. Auszüge in Hill's suggestions pag. 653.

5) Erfahrungen über diese Klasse in Cozziris statistica p. 30, p. 51. Nach einem Briefe von Cozziris sind in seiner Anstalt nur 4 solche Unverbesserliche wegen Diebstahls verurtheilt.

6) Wir verdanken den Nachweisungen des Hrn. Clay in dem Chaplains Report on the house of correction at Preston 1855, p. 83 wichtige Mittheilungen.

7) Vorzüglich von Bonneville traité des institutions complémentaires pag. 251.

8) Avant Projet de loi sur le regime des Prisons soumis à la commission chargée à preparer la revision de la législat. pénitent. par Ducpetiaux 1854, p. 22, 35 und wiederholt in Ducpetiaux des conditions p. 115.

9) Röder über die nothwendige Rückwirkung der Einführung der Einzelnhaft S. 15.

serungsprinzips folge und von Rechtswegen ein unverbesserlicher Sträfling, gegen den aus Irrthum des Richters eine zu kurze Strafzeit ausgesprochen worden, nun länger eingesperrt werden müsse. In dem Programm des frankfurter Congresses von 1858 wurde der belgische Vorschlag aufgenommen [10]). Sogleich nach dem Erscheinen des Programms hatten die deutschen Juristen gegen diesen Vorschlag sich ausgesprochen und die Commission, welche die lautgewordene Stimme nicht unbeachtet lassen konnte, hatte selbst den Antrag gestellt, den Vorschlag zurückzuziehen. Wir sind überzeugt, daß die vorgeschlagene Einrichtung keine Billigung verdient. Hervorgegangen aus einem sehr unpassenden Gleichniß, nach welchem das Gefängniß dem Hospital gleichgestellt wird, ist sie der Ausfluß eines irrig aufgefaßten, zu weit ausgedehnten Besserungsprinzips und beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß der Strafrichter die Strafe eines Verbrechers darnach ausmesse, wieviel Zeit nöthig wäre, um den Verbrecher zu bessern. Man würde durch eine solche Ansicht alle Vorstellungen von Strafe und die Grundidee zerstören, daß die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausgemessen werden soll; man würde ein System völliger Willkühr aufstellen und beachtet nicht, daß, wenn man dem Gerichte, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt, die Entscheidung übertragen wollte, ob und auf wieviel Zeit die Strafe verlängert werden soll, das Gericht, dem dadurch ohnehin etwas übertragen würde, was nicht zum Richteramt gehört (nämlich die Entscheidung, ob ein Sträfling unverbesserlich ist), keinen Anhaltspunkt dafür haben würde, um über die Unverbesserlichkeit, den Grad und die wahrscheinliche Dauer derselben ein Urtheil zu fällen, bei dem man nicht recht weiß, ob die neue Einsperrung eine nachträgliche Strafe, oder ein Besserungs- oder ein Sicherungsmittel sein soll. — Ein anderer, von einem englischen Praktiker [11]) gemachter Vorschlag geht dahin, daß Jeder, der wegen Verbrechen bestraft war, wenn er keine, sogleich vorliegenden Mittel hat, sich ehrlich zu ernähren, schuldig ist, den

---

10) Nach dem Programm sollte die Verlängerung mit der Natur und Dauer der ursprünglich verhängten Strafe im Verhältniß stehen und das Gericht, in dessen Bezirk das Gefängniß sich befindet, hat die Verlängerung der Strafe auszusprechen.

11) Hill's suggestions for the Repression of crime. London 1857, pag. 181, 209.

Besitz solcher Mittel nachzuweisen, und wenn er das nicht kann, Sicherheit in Bezug auf gutes Betragen stellen muß, und wenn er dazu nicht im Stande ist, für eine bestimmte Zeit eingesperrt werden muß. — Wir sind der Ansicht, daß dieser Vorschlag keine Billigung verdient.

Alle Maaßregeln dieser Art, die einem Rechtsgrundsatze widersprechen (ein solcher entscheidet hier, da Niemand schuldig ist, wenn er nicht ein Unrecht begangen hat, seine Unschuld zu beweisen), haben gegen sich, daß sie insbesondere unter einer Regierung, die kein Vertrauen genießt, dem Mißbrauche um so mehr ausgesetzt sind, als die Anwendung solcher Maaßregeln untergeordneten Beamten überlassen werden muß, deren Willkür empört und die ganze Maaßregel verhaßt macht. Die Hauptsache ist, daß die beiden besprochenen Vorschläge überflüssig sind, und andere Anordnungen zum Ziele führen [12]).

Die Mittel, wodurch der Staat gegen gefährliche Sträflinge (wie sie oben unter Note 3 bezeichnet wurden) nach ihrer Entlassung sich sichern kann, dürften folgende sein: 1) Stellung des Sträflings unter Polizeiaufsicht. Wenn wir oben in §. 17 diese Stellung nach der bisherigen Auffassung, wo das Urtheil sie als Theil der Strafe anordnet, für eine mit dem Besserungsprinzip unverträgliche Einrichtung erklärten, so hat sie eine andere Gestalt, wenn diese Aufsicht nur auf den Grund der in der Strafanstalt bezeigten schlechten Aufführung und der Gefährlichkeit eines Sträflings von dem Kollegium der Gefängnißbeamten und der Aufsichtscommission, oder wenn die Gesetzgebung dies vorzieht, nach

12) Nur nebenher sei ein neuerlich oft wiederholter Vorschlag erwähnt, daß der Staat, dem keine Colonieen zu Gebote stehen, durch Verträge mit anderen Staaten, welche nach ihren Colonieen die Transportation übernehmen, sich seiner gefährlichen Verbrecher entledigen oder gefährliche Sträflinge nach ihrer Entlassung oder auch früher durch bedingte Begnadigung zwangsweise auswandern lassen solle. Es scheint, daß die Vertheidiger der ersten Ansicht nicht wissen, daß England selbst seine Transportation aufzuheben wünscht, und zum großen Theile es gethan hat, und daß wohl kein Deutscher die französ. Deportation nach den Colonies mortuaires vorschlagen soll. Ob der zweite Vorschlag (wenn er auf gemeine gefährliche Verbrecher sich bezieht) mit dem Völkerrechte und der Sittlichkeit verträglich ist, sollten die Herren gründlich erwägen.

dem Gutachten dieser Behörde durch die obere Verwaltungsstelle angeordnet wird. Hier trifft sie dann den Sträfling, weil er durch sein Betragen sie verschuldete, und ist eine durch das Sicherungsrecht des Staats gerechtfertigte Maaßregel. 2) Zweckmäßig würde es wirken, wenn die (in der Schweiz in anderer Beziehung mit gutem Erfolg angewendete) Maaßregel eingeführt würde, daß dem gefährlichen entlassenen Sträfling der Besuch der Wirthshäuser und ähnlicher öffentlicher Häuser verboten wird. Da nach der Erfahrung die Gefährlichkeit eben in den Zusammenkünften [13]) der Entlassenen mit andern Genossen ihres verbrecherischen Gewerbes besteht, so würde solches Verbot heilsam wirken, und wenn Strafe (bei Rückfällen gesteigert) gedroht wird, so erhält dadurch die Regierung leicht ein Mittel, gefährliche Verbrecher, die das Verbot übertreten, wieder in Haft zu bringen. 3) Sehr zweckmäßig würde die Nachahmung der seit 1851 in England eingeführten Gesetzgebung wirken, nach welcher derjenige, welcher Diebsgeräthschaften, Werkzeuge, die zur Verübung schwerer Diebstähle dienen, bei sich führt oder sonst besitzt (was durch Haussuchung leicht hergestellt werden kann), wenn sich der Besitzer nicht über den ungefährlichen Besitz rechtfertigen kann, mit Strafe (deren Drohung dem Gerichte großes Ermessen läßt) belegt wird. Diese Drohung rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt, daß der Gesetzgeber einen solchen Besitz schon als strafbare Vorbereitungshandlungen erklärt. 4) Nothwendig wird eine größere Strenge der Strafgesetzgebung in Bezug auf Diebstähle, die nach der jetzigen Uebung nur mit kurzzeitiger Gefängnißstrafe belegt werden. Alle verständigen Gefängnißdirektoren erklären in ihren Berichten es als ein großes Uebel, daß viele Handlungen, insbesondere Diebstähle nur mit kurzen Strafen bedroht sind; nach der Erfahrung wird durch solche Strafe weder Abschreckung noch Besserung bewirkt, da aber in solchen Gefängnissen gewöhnlich die Gemeinschaftshaft besteht, so tritt dadurch eine moralische Corruption ein, welche alle besseren Gefühle in dem Bestraften

---

13) Nach den Erfahrungen bemerkt man mehr oder minder unter den Dieben in großen Städten strenge Abstufungen; die welche Hauseinbruch und gewaltthätige Diebstähle verüben, sind streng von den Taschendieben geschieden und verachten sie: jede dieser Klassen hat eigene Wirthshäuser, wo die Genossen zusammenkommen. Wichtige Nachrichten darüber in **Edinburgh Review. July 1852. p 15.**

erstickt, so daß auf jedem Fall eine solche kurzzeitige Strafe intensiv hart und abschreckend und zugleich der Gefahr der moralischen Ansteckung vorbeugend eingerichtet werden muß. 5) In Bezug auf die Errichtung polizeilicher Verwahrungsanstalten (Zwangsarbeitshäuser oder Besserungshäuser) [14]) scheint zwar eine solche Anstalt ein Mittel zu gewähren, gefährliche entlassene Sträflinge, wenn sie auch durch Schlauheit der Ergreifung wegen Verbrechen sich zu entziehen wissen, auf längere Zeit unschädlich zu machen, vor Rückfällen zu bewahren und vielleicht auf besseren Weg zu bringen; die angegebenen Gründe (Vagabondiren, Hang zur Trunkenheit und müssigem Leben, Hang zum Stehlen) sind so allgemein gefaßt, daß dadurch leicht auch Einsperrung gefährlicher entlassener Diebe gerechtfertigt wird; allein die Erfahrung lehrt [15]), daß alle diese Zwitteranstalten, in denen das Merkmal der Strafe und das der Besserung und Wohlthätigkeit vermischt sind, ihrem Zwecke nicht entsprechen, am wenigsten zur Besserung beitragen, kein Vertrauen bei dem Publikum einflößen und leicht gefährliche Heerde der Corruption werden. Will man öffentliche Zwangsarbeitsanstalten für Arme [16]), oder Besserungsanstalten [17]) anlegen, so

---

14) Anstalten dieser Art sind die französ. **Depots de mendicité**, das gothaische Correktionshaus seit 1829, das braunschweigische Besserungshaus in Bevern (seit 1833), das hannoverische von 1838, die badische poliz. Verwahrungsanstalt (nach Gesetz vom 30. Juli 1840), von Bayern Herrman Beitr. zur Statistik vou Bayern IV. 1855. S. 14. In Preußen ist (Strafgesetzbuch §. 117—119) die Verwaltungsbehörde zur Anordnung der Einsperrurg in Arbeitshäuser gegen Bettler und Vaganten ermächtigt.

15) Eine treffliche Entwickelung der Erfahrungen über die Nachtheile der französ. **Depots de mendicité** in dem Berichte zu dem belgischen Gesetzesentwurf von 1857 über Betteln, Landstreicherei und Verwahrungsorte. Auszüge im Archiv des Criminalrechts 1857. S. 171. Ueber Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten s. Mohl Polizeiwissenschaft **I.** S. 396. Hanssen Archiv für polit. Oekonomie **VIII.** S 107 und Makowiczka in Bluntschli Staatswörterbuch **II.** S. 785.

16) Gut über die Erfahrungen in Thorberg in Kanton Bern, und ausführliche Vorschläge in Vogt das Armenwesen. Bern 1856. **II.** S. 192 und Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift 1858. Januar S. 35.

17) Ein sehr interessanter Bericht über die Erfahrungen in der braunschweigischen Besserungsanstalt findet sich im braunschweigischen Magazin 1857. Nr. 19.

kann es nur bedenklich sein, in diese auch gefährliche Diebe zu bringen, in Ansehung deren auf eine Besserung nicht zu rechnen ist, während ihre Vermischung mit andern, zwar leichtsinnigen oder trägen Personen verderblich auf die letzteren wirkt, und den Zweck solcher Anstalten vernichtet.

§. 21.

Vereine zum Zwecke der Sorgfalt für entlassene Sträflinge.

Es war begreiflich, daß zu einer Zeit, in welcher das Strafrecht nur den Charakter der Abschreckung an sich trug und das Gefängniß bestimmt war, den Sträfling eine gewisse, im Urtheil bestimmte Zeit hindurch einer Summe von Uebeln zu unterwerfen, die man für geeignet hielt, um ihn von neuen Verbrechen abzuhalten, die öffentliche Meinung mit der Strafanstalt die Vorstellung von einem Orte der Peinigung verband, und jeden aus der Anstalt Entlassenen als einen Menschen betrachtete, vor dem man sich hüten müsse. Die damalige Gesetzgebung trug gehörig durch ihr System entehrender Strafen das Ihrige dazu bei, solchen Vorstellungen Nahrung zu geben. Der Mangel der Theilnahme der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten bewirkte, daß kein edleres Gefühl der Wohlthätigkeit, den entlassenen Sträfling zu unterstützen, Wurzel fassen konnte. Sobald die Gesetzgebung von einem würdigen Standpunkte ausging, entschieden zeigte, daß sie die Besserung der Verbrecher durch Strafe bezwecke, mußte auch die alte Ansicht sich ändern. Der Staat erklärte seine neue Gefängnißeinrichtung für geeignet, die Besserung zu bewirken und mußte dann auch folgerichtig dafür thätig sein, den Entlassenen nicht hülflos in die Freiheit hinauszustoßen; vielmehr dem, welchen er für gebessert betrachtete, auch möglich zu machen, auf dem besseren Wege fortzuwandeln, und thätig dafür zu wirken. Die immer mehr erwachte Theilnahme am öffentlichen Leben, der mehr entwickelte Sinn für Förderung edler menschlicher Zwecke rief Vereine in das Leben, welche die Sorge für die entlassenen Sträflinge sich zur Aufgabe machten. Wie überall aber, so dauert auch hier der Kampf der alten eingewurzelten Vorstellungen mit den neuen besseren fort. Was neuerlich in einer Versammlung wohlgesinnter Männer in der Schweiz gesagt wurde: daß es eines allgemeinen Zusammenwirkens bedürfe, um die Abneigung gegen Aufnahme gewesener Züchtlinge zu bekämpfen, gilt für alle Länder. Es scheint noch länger zu

dauern, bis es dazu kömmt, wozu (nach unsern Mittheilungen in §. 18) es in Irland gekommen ist, daß die Zahl der Nachfragen, Entlassene aufzunehmen, die Zahl der Entlassenen übersteigt. Die Ursache liegt darin, daß im Volke noch immer nicht die Ueberzeugung wurzelt [1]), daß für die aus gut eingerichteten auf Besserung berechneten Strafanstalten Entlassenen eine günstige Vermuthung spricht [2]) und daß es an gut eingerichteten Vereinen mit dem Zwecke, für Entlassene zu sorgen, fehlt. Das wahre Wesen der Wirksamkeit dieser Vereine muß darin gesucht werden, daß sie ein, die bisher in der Strafanstalt für Besserung der Sträflinge angewandten Mittel ergänzende und ihre nachhaltige Wirkung bedingende [3]), von den Bürgern ausgehendes, Fortwirken der Thätigkeit für die Besserung in der Art entwickeln, daß der Sträfling in dem kritischen Zeitpunkt wo er die Strafanstalt verläßt, wo er für sich sorgen und Energie

---

1) Es ist merkwürdig, daß in Bezug auf die aus der Anstalt von St. Gallen Entlassenen in der Umgegend eine so gute Meinung herrscht, daß der Entlassene leicht ein Unterkommen findet, wofür freilich auch der Vorstand der Anstalt thätig wirkt.

2) Die Regierung trägt daran einen Theil der Schuld, wenn sie in die Anstalt, die auf Einzelnhaft gegründet, von ihr als vorzüglich für Besserung wirksame Anstalt erklärt wird, doch viele Sträflinge verbringen läßt, bei denen, weil sie schon oft durch Gemeinschaftshaft verdorben als rückfällig in die Einzelnhaft kommen, auf Besserung wenig zu rechnen ist und daher, wenn sie aus der Anstalt entlassen werden, nicht geeignet sind, eine günstige Meinung für die bessernde Kraft der Einzelnhaft zu erwecken.

3) Daher zeigt Füßlin in der Schrift: die Beziehungen des neuen bad. Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem S. 57 mit Recht, daß die Errichtung solcher Schutzvereine wesentlich sei, daher fordert der Superintendant Cozziris in Corfu in seiner statistica p. 62 dringend die Einführung eines solchen Patronats über Entlassene. So zeigt der erfahrene Praktiker Hill in den suggestions for Repression of crime p. 601 die Nothwendigkeit, daß dem entlassenen Sträfling die helfende Hand geboten werde. Ueber die Wirkungen der Einzelnhaft in Christiania besitzt der Verf. eine Mittheilung über das Betragen von 300 aus der Anstalt Entlassenen. 43 betrugen sich musterhaft, 63 so, daß von keiner Seite etwas Nachtheiliges gegen sie vorkam, 82 so, daß man wenigstens nichts Schlimmes von ihnen hörte. 22 kamen wieder in die Anstalt, 29 in andere Anstalten, 61 machten sich verdächtig des unordentlichen Betragens.

und praktischen Verstand in Bezug auf die Wahl der rechten Mittel, ein ehrliches Mittel zu führen, entwickeln, und vielfachen Verführungen wiederstehen muß, wo Mißtrauen der Mitbürger ihm entgegensteht, wo Aengstlichkeit und Hoffnungslosigkeit seine Energie lähmen, unter seinen Mitbürgern Freunde findet [4]), deren Rath, Theilnahme, Unterstützung, um das gute Ziel zu erreichen, ihm gewiß ist, so daß dadurch selbst seine eigene moralische Kraft belebt und gestärkt wird. Vereine dieser Art werden nicht blos wohlthätig für solche Sträflinge sorgen, die als völlig gebessert entlassen wurden, aber in der neuen ungewohnten Lage mit vielen Hindernissen zu kämpfen haben, sondern auch bei den oben unter Nr. 2 im §. 20 geschilderten Sträflingen gut wirken, die mit guten Vorsätzen die Anstalt verlassen, aber schwach und leichtsinnig, oft den Versuchungen unterliegen, wenn nicht der rathende theilnehmende Freund zur Seite steht; diese Vereine können aber selbst bei denjenigen ihre Kraft bewähren, die wir oben als schlechte, scheinbar unverbesserliche Sträflinge schilderten [5]). Leider lehrt die Erfahrung, daß solche Vereine, wo sie bestehen, nicht so wirksam sind, als man erwarten durfte. Die Ursachen dieses Mißlingens sind 1) die Art der Auffassung solcher Vereine, welche, wenn sie wahrhaft wohlthätig sein sollen, freiwillig gegründete Verbindungen der Bürger sein müssen, die allein im Stande sind, bei ihren Mitbürgern die Vorurtheile gegen entlassene Sträflinge zu überwinden und die Hindernisse zu beseitigen [6]).

---

4) Der Verf. dieser Schrift war vom J. 1833 an bis 1849 Vorstand des Besserungsvereins für entlassene Sträflinge in Heidelberg, und hat Gelegenheit gehabt, die Eigenthümlichkeiten solcher Personen, ihre Aengstlichkeit, bei einem Meister Arbeit zu suchen, weil sie die oft unartige abweisende Antwort fürchteten, die Reizbarkeit, wenn ein Versuch mißlang, ebenso kennen zu lernen, wie die Schwierigkeiten, solche Entlassene unterzubringen.

5) Wir können uns auf mitgetheilte Beispiele berufen, z. B. wo ein in der Strafanstalt oft gestrafter, als unverbesserlich entlassener Sträfling nach der Entlassung als Arbeiter zu einem Meister kam, der es besser verstand als der leidenschaftliche Gefängnißdirektor und der pietistische Geistliche, den Menschen zu behandeln, ihm Vertrauen einflößte, ihn bestimmte, die Gesellschaft seiner alten Kameraden zu fliehen, so daß es zuletzt gelang, den früheren schweren Verbrecher zu einem arbeitsamen ehrlichen Mann zu machen.

6) Trefflich sagt daher **Berenger de la repression pénale p. 547, la charité**

Ein Verein, der von oben herab gemacht, durch Verfügungen angeordnet, von den Beamten in das Leben gerufen oder ängstlich controlirt ist, kränkelt schon von vorne herein [7]). Der Staatsregierung bleibt, wenn sie auch nicht befiehlt, immer noch eine einflußreiche Stellung in Bezug auf diese Vereine, in so ferne sie ihre Statuten prüft [8]), den Vereinen aus Staatsmitteln beisteht, und ihr Wirken unterstützt, und dem Vereine die Rechte der moralischen Personen verleiht. 2) Die Wirksamkeit der Vereine wird leicht gefährdet, durch das von Seite einzelner Beamten, die jede Aeußerung der Volksthätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung mit Mißgunst betrachten, bezeigte Mißtrauen, das vorzüglich in der geringen Unterstützung sich äußert, die dem Vereine zu Theil wird, z. B. durch eine das Wirken des Vereins leicht lähmende Polizeiaufsicht, statt dem Vereine rechtzeitig Nachricht von den Zeichen zweideutigen Betragens einzelner Entlassenen zu geben. 3) Ein fühlbarer Nachtheil ist die oft verbreitete Vorstellung, daß es bei diesen Vereinen nur auf Geldbeiträge ankomme und die Theilnehmer durch solche Leistungen genug gethan hätten, während persönliche von sittlichem Ernst, Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, und von Wohlwollen geleitete nachhaltige Thätigkeit die Hauptsache ist.

Sollen diese Vereine wahrhaft erfolgreich sein, so ist dazu 1) eine Organisation nöthig, nach welcher alle, die entweder zu Geldbeiträgen oder zur Uebernahme der Stelle eines Patrons [9]) sich verpflichten, die

---

ne se crée pas par ordonnance, elle ne s'impose pas, elle veut être libre dans ses allures; elle répugne à ce qu'on la soumette au contrôle de tel, ou tel fonctionnaire ou à ce qu'elle soit exercée de droit par ceux que désigne plutôt leur position que leur sympatie pour les oeuvres qui relèvent d'elle.

7) Diez über Verwaltung der Strafanstalten S. 60.

8) Ein gutes von der Würtemberg. Regierung am 25. Januar 1857 genehmigtes Statut ist das des Würtemberg. Vereins für entlassene Strafgefangene. Gewiß ist es wünschenswerth, wenn Geistliche sich an diesen Vereinen lebhaft betheiligen, aber der Vorschlag von Wik in der Schrift über Fürsorge für entlassene Sträflinge (Rostock 1856), die Thätigkeit ganz der Kirche zu überlassen, ist sehr bedenklich.

9) Nach der Erfahrung ist es sehr zweckmäßig, wenn man Personen aus den

Gesammtheit der stimmfähigen Theilnehmer bilden, aus denen ein Ausschuß [10]) gewählt wird, der unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstand die Geschäfte des Vereins berathet, über wichtige Fragen (die nicht an die Gesammtheit gehören) entscheidet, insbesondere welche Entlassene unter die Schutzaufsicht zu stellen sind, wer ihr Patron sein soll. Die Hauptsache liegt in der Aufstellung geeigneter Patrone, so daß jeder Entlassene einen Patron erhält, der als Rathgeber ihm zur Seite steht, Aufsicht über sein Betragen hält, zur rechten Zeit einschreitet, dafür sorgt, daß der Sträfling die Mittel eines ehrlichen Verdienstes erhält, vor Gefahren ihn bewahrt [11]), in Nothfällen ihn unterstützt [12]). Die wohlthätige Wirkung des Patrons wird um so mehr gesichert sein, je mehr er den Schützling genau kennen lernt, im Stande ist, sich in die moralischen Eigenthümlichkeiten und die Lage desselben hineinzudenken, durch häufige Besuche [13]) das Vertrauen seines Schützlings gewinnt, und in seinen

---

mittleren, selbst aus dem geringeren Handwerkstande gewinnt, welche nicht Geldbeiträge geben, aber mit ihrer Person bezahlen, indem sie (die oft lästige) Patronsstelle übernehmen. Daher werden in Toskana zahlende und thätige Mitglieder unterschieden.

10) Der aber nicht zu zahlreich sein darf, weil sonst nach der Erfahrung zu viel Zeit verloren geht, wenn die Mitglieder nicht ordentlich erscheinen; bei der Wahl darf man sich nicht zu viel durch Höflichkeitsrücksichten leiten lassen, weil z. B. vornehme Personen aus Eitelkeit gewählt sein wollen, die dann doch nicht wahrhaftig thätig sind.

11) Als gutes Mittel ergiebt sich: Wenn der Patron dem Sträfling zur Bedinbingung macht, von allen oder von gewissen Wirthshäusern sich ferne zu halten (um vor der Zusammenkunft mit schlimmen Kameraden bewahrt zu werden).

12) Eine sehr beachtungswürdige Instruktion mit Angabe aller Pflichten eines Patrons enthält das toskanische Statut v. 2. Oct. 1844. §. 50. (Raccolta d'ordini p. 262).

13) Sehr zweckmäßig ist die toskan. Vorschrift (ähnlich der von St. Gallen), daß einige Zeit vor der Entlassung der Vorstand der Strafanstalt die bevorstehende Entlassung eines Sträflings dem Verein anzeigen muß, und dann der aufgestellte Patron den Sträfling öfter zu besuchen hat.

Bemühungen durch den Gefängnißbeamten [14]) und durch die Polizeistelle geeignet unterstützt wird [15]).

2) Ueber den Umfang, in welchem diese Schutzaufsichtsvereine in Bezug auf die Personen thätig sein sollen, ist keine Gleichförmigkeit der Ansichten [16]), indem vielfach noch die Ansicht herrscht, daß nur diejenigen

---

14) Die Wirksamkeit der Gefängnißbeamten ist in zweifacher Hinsicht für die Zwecke des Vereins wichtig; 1) in so ferne diese Beamten, welche die Sträflinge am besten kennen lernten, am meisten durch Mittheilung ihrer Erfahrungen die Thätigkeit des Patrons unterstützen können und 2) es wünschenswerth ist, daß nach der Entlassung noch die Gefängnißbeamten mit dem Entlassenen in Verbindung bleiben und, wie die Erfahrung in Irland zeigt, dadurch gut wirken, daß sie den Entlassenen, wenn dieser Vertrauen zu ihnen gewonnen hat, durch ihre Besuche auf dem guten Weg erhalten, ihn ermahnen, und über einzelne Verhältnisse sich mit dem Patron benehmen können.

15) Die Polizeibehörden müssen den Patron unterstützen: 1) indem sie, wenn ihnen von dem bedenklichen Betragen eines Entlassenen etwas zur Kenntniß kömmt, dem Patron dies rechtzeitig mitheilen, 2) selbst der Patron sich mit ihnen benimmt, um durch ihre Ansicht über gewisse Verhältnisse, z. B. ob der Schützling Wirthshäuser besucht, mit welchen Personen er zusammenkömmt, etwas Näheres zu erfahren. Sehr gut über den schädlichen Einfluß, den die Polizeiaufsicht ausübt, indem sie die Besserung hindert, erklärt sich v. Wick in der Schrift: die Fürsorge für Entlassene S. 55.

16) Es sind diese Fragen noch nicht genügend erörtert, s. belehrende Bemerkungen über die Bedeutung der Schutzaufsichtsvereine in Moser: die Pönitentiaranstalt St. Jacob S. 302. Die Schrift: Die Fürsorge für die entlassene Sträflinge. Bericht der Specialconferenz auf dem evangel. Kirchentage in Berlin, Hamburg 1854. In Toskana ist nur der, welcher wenigstens 6 Monate in der Strafanstalt war, von dem Schutzverein zu beaufsichtigen. Dieser aber hat bei Personen über 18 Jahren immer erst zu berathen, ob er den Schutz übernehmen will. Weigert sich ein Entlassener, der Aufsicht sich zu unterwerfen, so wird sein peculium, das er in der Anstalt erhielt, dem Verein zugestellt, der es für andere Schützlinge verwendet. — In dem Berichte des Züricher Vereins v. 1856. S. 8 kömmt vor, daß 11, weil die Hoffnung der Besserung zu schwach war, abgewiesen wurden, da man den Beitragenden nicht zumuthen wollte, für solche Menschen zu sorgen. Im Bericht des St. Gallener Schutzvereins v. 1855. S. 5 kömmt vor, daß sich Gefangene meldeten, die nur kurze Zeit in der Anstalt waren (ein Paar

Entlassenen, die sich freiwillig unterwerfen, oder nach einer anderen Ansicht nur die dem Wirken des Vereins heimfallen sollen, welche der Verein als geeignet für seine Sorgfalt betrachtet, daß insbesondere diejenigen, welche ganz unverbesserlich sind, oder die nur kurze Zeit in einem Gefängniße waren, nicht von dem Vereine versorgt werden sollten. Verschieden davon ist die Ansicht, welche jeden Entlassenen der Aufsicht des Vereins unterwerfen will, weil man nicht vorhersagen kann, ob Jemand wahrhaft unverbesserlich ist. Ob in einem oder andern Sinne der Verein auszudehnen ist, hängt ab von den Kräften, über welche der Verein gebieten kann und von dem Stande der öffentlichen Meinung.

3) Wünschenswerth ist, daß in einem Lande die an verschiedenen Orten gegründeten Vereine in einem Zusammenhange stehen, um theils gegenseitig sich zu unterstützen [17]), theils um nach gewissen gleichförmigen Normen zu verfahren. Um für weibliche entlassene Sträflinge zu sorgen, bedarf es besonderer Einrichtungen, theils in so ferne mit gutem Erfolg nur wohlgesinnte Personen weiblichen Geschlechts Patrone solcher Sträflinge sein können, theils in so ferne nach der Erfahrung die Unterbringung solcher Entlassenen oft größere Schwierigkeiten hat (wegen des Wiederstrebens, solche Sträflinge, insbesondere wenn sie geschlechtlich ausschweifend waren, als Mägde in Familien zu bringen) und bis zur Unterbringung für eine einstweilige zweckmäßige Zufluchtsstätte gesorgt werden muß, weil sonst die Entlassene bald auf Abwege geräth [18]).

4) In Bezug auf den Umfang der Mittel, durch welche der Verein seinen Zweck zu erreichen suchen muß, hat man vielfach die Einseitigkeit der Auffassung zu beklagen, indem gewöhnlich die Vereine ihre Thätigkeit nur darauf beschränken, für den entlassenen Sträfling ein Unterkom-

---

Monate), wo man Grund hatte zu glauben, daß sie nur in die Anstalt kommen wollten, um neue Kleidung von dem Vereine zu bekommen.

17) Was oft wichtig werden kann, da ein entlassener Sträfling an einem Orte, wo sein Verbrechen besonderes Aufsehen erweckte und nachhaltig wirkt, kein Fortkommen findet, während er an einem anderen entfernten Orte, wenn der Verein Sorge trägt, Unterkommen findet.

18) Nach der obigen Schrift: die Fürsorge der Entlassenen S. 18 ist z. B. für weibliche Entlassene ein evangel. Asyl in Kaiserswerth.

men bei einem Meister oder Dienstherrn zu finden [19]), den Entlassenen mit Kleidern zu versehen, in Nothfällen zu unterstützen; allein die Pflicht des Vereins ist noch ausgedehnter, a) und zwar auf den Entlassenen moralisch einzuwirken, ihm zu rathen, zu warnen, zu beaufsichtigen und von schlimmen Wegen abzuhalten; b) es bedarf aber noch mehr, indem oft unmittelbar nach der Entlassung eine schleunige Unterbringung des Sträflings nicht möglich ist, und die Errichtung einer provisorischen Zufluchtsstätte nothwendig wird, weil sonst der Sträfling allen Versuchungen Preis gegeben ist [20]); c) in so ferne für Zufluchtsstätten der Entlassenen gesorgt wird, die nicht blos sogleich nach der Entlassung, sondern auch für längere Zeit darin untergebracht werden, wenn nach der Beschaffenheit der Entlassenen, z. B. weil sie kein Gewerbe erlernten, oder zu schwächlich zu dienen sind, in einer Anstalt, die aber nicht den Charakter eines Gefängnisses haben darf, untergebracht, einer bessernden Zucht unterworfen, und beschäftigt werden [21]). Vorzüglich kann ein solches Asyl für weibliche Entlassene wichtig werden [22]). d) In den Kreis des Vereins gehört es auch, entlassenen Sträflingen, die nicht aufgenommen werden, aber an andere Orte kommen, um sie nicht ganz untergehen zu lassen, Unterstützung zu geben [23]). e) Von Bedeutung wird endlich die Unterstützung, wodurch gebesserten Sträflingen, die aber im Lande geringe Aussichten zum Fortkommen haben, die Auswanderung möglich gemacht wird [24]).

---

19) Wenn der Sträfling schon vorher ein Geschäft trieb, z. B. Meister war, so geht oft die Unterstützung darauf, ihm möglich zu machen, daß er sein Geschäft wieder betreiben kann, z. B. ihm Werkzeuge anzuschaffen, Vorschüsse zu machen.

20) Das toskanische Statut §. 6 hebt dies besonders hervor.

21) Solche Anstalten kommen vorzüglich in England vor, z. B. in London die Anstalt von Nash und in Durham Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1855. S. 117, aber auch in Deutschland finden sie sich in einzelnen Orten, z. B. Männerasyl zu Lintorf (s. die Schrift: die Fürsorge für entlassene Sträflinge S. 20) in Schlesien (6. Bericht. Breslau 1857. S. 25) in Würtemberg in Wilhelmsdorf (10. Rechenschaftsbericht 1856. S. 20).

22) Bedeutende Nachrichten über Irland Shipley purgatory p. 88.

23) z. B. nach dem zweiten Züricher Comite Bericht 1857. S. 4.

24) Die über das Wirken dieser Vereine erstatteten Rechenschaftsberichte enthalten einen Reichthum von Erfahrungen über die Frage der Besserung; außer den

5) Eine eigenthümliche Richtung haben die Vereine für Sorgfalt für entlassene jugendliche Sträflinge. Hier ist das öffentliche

---

bisher angeführten Berichten der Vereine in der Schweiz, Preußen, Württemberg, Frankreich verdienen wegen der Einzelnheiten, die sie mittheilen und wegen Nachweisungen der Gründe, aus welchen oft der Verein in seinen Bemühungen unglücklich war, besondere Aufmerksamkeit: 1) die Berichte des Vereins von Toskana Rapporto sui resultati ottenuti dalla societa di patrocinio dal 1846 al 31. Dec. 1854; 2) die Berichte des Mailänder Vereins Relazione del sac. Spagliardi promotore del patronato pei liberati dal Carcere 1845; 3) die Berichte über das Wirken der englischen Vereine, vorzüglich gesammelt in der unten anzuführenden wöchentlichen Zeitschrift: the Philanthropist, wo Nachrichten über das Wirken aller solchen Anstalten gegeben ist. Aus allen ergiebt sich, daß dies Wirken der Vereine ein Erfolgreiches ist; z. B. in Toskana; von 84 im J. 1853 vom Vereine Aufgenommenen wurde 1 rückfällig, 39 betrugen sich fortdauernd musterhaft, 35 gut, 9 mittelmäßig: von 596 seit 1846 von dem Vereine Aufgenommenen waren 38 rückfällig, 242 gehörten zu den ausgezeichneten, 157 zu den guten, 32 zu den mittelmäßigen, 86 zu den zweifelhaften. In Paris waren v. 1844—1853 3247 von dem Vereine in Aufsicht genommen; davon betrugen sich 2047 ganz gut, 454 so daß Manches zu wünschen übrig war, 204 werden rückfällig. In St. Gallen rechnet man, daß von den unter Schutzaufsicht Gestellten 638 seit 1839 Entlassenen 10 von 100 rückfällig wurden; je kürzer die Strafzeit war, desto häufiger war der Rückfall. Ueberall aber ergiebt sich, wie trüglich das Urtheil über die Besserung ist, wie häufig diejenigen, die mit den besten Zeugnissen aus der Anstalt entlassen wurden, sich ungeachtet aller Bemühungen schlecht betrugen, und Andere, die als unverbesserlich bezeichnet wurden, sich gut aufführten, Mehrere entweder die Sorge des Vereins ablehnten oder verschwanden. Nachweisungen über das Wirken der Vereine in Nordamerika (Newyork, Massachusets) im Archiv des Crim. 1854. S. 377: tenth report of the prison association of Newyork 1855. p. 127. Ueber England Nachweisungen im Archiv des Crim. 1855. S. 117. 495: Jebb Report on discipline for 1852. p. 116. Report on the discipline 1856. p 30. 306—355. Clay Chaplain's Report für 1851 p. 94 für 1852 p. 24. Der größte Reichthum an Nachrichten über England in der Zeitschrift: The Philanthropist and prison and reformatory gazette in London wöchentlich erscheinend) z. B. 1857. nr. 28. p. 218 über den Londoner Verein, wo die Entlassenen eine Prüfungszeit durchmachen müssen; Nr. 18. 1856 die Verhandlung über den Verein in

Interesse, solche Sträflinge, die, nach ihrer Entlassung sich selbst überlassen, sicher verloren sein würden, zu beaufsichtigen und für sie zu sorgen, um so lebhafter angeregt, je größer die Hoffnung ist, daß die noch nicht so weit fortgeschrittene Verdorbenheit völlige Besserung erwarten läßt. Hier hat zugleich die Sorgfalt für den Entlassenen den Hauptcharakter der Erziehung. Frankreich hat hier vor 25 Jahren das Vorbild in seiner societé de patronage des jeunes détenus et jeunes libérés du département de la Seine gegeben [25]). Da die Gesellschaft schon die jugendlichen Sträflinge in den Gefängnissen besucht und auf ihre Besserung wirkt, so ist ihr Wirken nach der Entlassung eine durch das Vorhergegangene wesentlich erleichterte Fortsetzung der Erziehung, in so ferne der Entlassene [26]) bei einem Vertrauen erweckenden Meister in die Lehre gegeben oder wenn das nicht sogleich möglich ist, in dem besonders hiezu eingerichteten Asyl unterrichtet und beschäftigt, häufig von einem Partron besucht, und im Guten bestärkt [27]), von Zeit zu Zeit in die Versammlung des Vereins gerufen wird, dort nach Umständen Belohnung oder doch ehrenvolle Erwähnung oder Verweis bekömmt.

§. 22.

Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge und verwahrloste Kinder.

Die besten Einrichtungen der Gefängnisse werden nur unvollkommen wirken, wenn nicht die Bemühungen der Gesetzgebung und wohlge-

---

Birmingham für entlassene Sträflinge; Nr. 25 1857 über Asyle für Entlassene.

25) Wir verdanken Herrn Berenger seit einer Reihe von Jahren treffliche Berichte über das Wirken der Gesellschaft, vorzüglich bedeutend ist der 1857 erschienene Bericht, der die 10 Jahre von 1843—53 umfaßt.

26) Unter diesen befinden sich nicht blos solche, die ihre Strafzeit ausgestanden, sondern auch solche, die nach dem Gesetze provisorisch freigelassen sind.

27) Die im Berichte p. 32 abgedruckte Instruktion der Patrone verdient allgemeine Nachahmung. Ein merkw. Bericht mit Tabellen über das Schicksal der v. 1852—55 aus Strafanstalten entlassenen Kinder in **Perrot Rapport sur la statistique des prisons 1856. p. LXVII** u. p. 84. Es wurden in den 4 Jahren 5531 entlassen und nur 416 wurden von Vereinen in Aufsicht genommen.

finnter Privatpersonen auf Errichtung zweckmäßiger Anstalten zur Besserung jugendlicher Sträflinge und früh verdorbener Kinder gerichtet sind. Die Erfahrung lehrt, daß die Zahl jugendlicher Uebertreter zunimmt [1]), und daß Viele derjenigen, welche später als Erwachsene wegen schwerer Verbrechen oder insbesondere als rückfällige [2]) Diebe vor Gericht stehen und unsere Gefängnisse bevölkern, schon früh auf dem Wege des Lasters und des Verbrechens erschienen und entweder früh als Uebertreter von Strafgesetzen oder doch als früh so verdorben sich zeigen, daß die Neigung zum Verbrechen als vorherrschend betrachtet werden kann [3]). Wer kann in Abrede stellen, daß, wenn auf solche jugendliche Uebertreter zur rechten

1) Nach der neuesten englischen Statistik: judicial statistics part. I. p. XX waren noch 1847 1274 Kinder unter 12 Jahren vor Gericht gestellt, 1853 steigt die Zahl auf 1496, 1854 auf 1763, 1856 auf 1990. — Jugendliche Sträflinge, die über 12' aber noch nicht 16 Jahre alt waren, kamen 1847 34566, im J. 1848 39881, 1849 39974, im J. 1856 36859 vor. In Frankreich nach dem Rapport de Perrot statistique des prisons sur les années 1852—55. Paris 1856 p. XLVII betrug 1837 die Zahl der jugendlichen Sträflinge 1334. 1846 stieg die Zahl schon auf 3624. 1849 auf 4758. — Nach dem Berichte v. 1854 waren vor den correktionellen Gerichten 1854 8749 und vor den Assisen 409 jugendliche Sträflinge. Nachweisungen aus deutschen Staaten zu geben hält schwer, da nach den deutschen Gesetzen Kinder unter 12 (oder 10) Jahren nicht vor Gericht gestellt werden sollen und die statistischen Nachrichten sehr unvollständig sind. Von Preußen haben wir im Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverfassung 1854. S. 24 die Nachricht, daß 1851 Personen unter 16 Jahren 3017, 1853 4956 wegen Verbrechen und Vergehen angeschuldigt waren. Vor den Preuß. Schwurgerichten waren Personen unter 16 Jahren 1855 64 angeklagt; allein man muß erwägen, daß nach Gesetz v. 1852 die Personen unter 16 Jahren nur vors Schwurgericht kommen, wenn sie mit anderen älteren Verbrechen in Untersuchung kamen. In den badischen Strafanstalten waren Personen v. 12 bis unter 16 Jahren 1854 49. 1855 57. 1856 48.

2) In England rechnet man, daß von jährlich 11000 Kindern, die vor Gericht stehen 4000 rückfällig werden.

3) Merkwürdige Beobachtungen in Clay Chaplain's report 1855. p. 20. Dort (p. 86) kömmt ein Kind von 9 Jahren vor, das Hauseinbruch verübte. Aus den Tabellen ergiebt sich, daß vielfach da, wo Stiefeltern in die Familie kamen, Kinder schlecht werden. Hill suggestions for repression of crime pag. 127. 267. 361.

Zeit energisch eingewirkt worden wäre, die Weiterverbreitung der verderblichen Neigungen gehindert, und die Zahl der Verbrechern vermindert werde. Vergleicht man aber die Bestimmungen der neuen Gesetzbücher über den Einfluß des jugendlichen Alters auf die Frage: ob ein jugendlicher Uebertreter vor Gericht gestellt und wie das Strafverhältniß geordnet werden soll, so zeigt sich theils eine sehr große Verschiedenheit der Ansichten, theils erscheinen die gewählten Vorschriften wenig geeignet, den Nachtheilen vorzubeugen, welche die irrige Behandlung jugendlicher Uebertreter erzeugt [4]).

Die Ansichten der französischen Gesetzgebung haben auch hier wieder einen zu großen Einfluß geübt und zwar in so ferne man das 16. Jahr als das Normaljahr aufstellte und vermöge gesetzlicher Vermuthung annahm, daß vom 16. Jahre an die Minderjährigen als völlig zurechnungsfähig, gleichsam wie durch einen Zauberschlag erscheinen [5]), und in so ferne durch das Gesetz bei denjenigen, welche das 16. Jahr noch nicht vollendeten, keine weitere Unterscheidung gemacht wird, daher auch ein Kind von 9 Jahren wegen Vergehen vor Gericht gestellt werden kann [6]). Daß in Frankreich selbst 1850 das Verhältniß durch die Gesetzgebung wesentlich umgestaltet wurde, scheint in Deutschland wenig beachtet zu werden. Von allen neuen Gesetzgebungsarbeiten haben nur die österreichischen und die königl. sächsischen [7]) nicht das 16. Jahr als Normaljahr

---

4) Es würde die Grenzen der vorliegenden Schrift überschreiten, wenn der Verf. die Gesetzgebungen einer umständlichen Prüfung unterwerfen würde. Es sei erlaubt, auf meine im Archiv des Crim. 1848. S. 157 ꝛc. enthaltenen Erörterungen zu verweisen, und nur in Bezug auf die neuesten Deutschen Gesetzgebungen einige Andeutungen zu geben.

5) Wenn man die Deutschen Juristen fragt, warum sie das 16. J. annehmen, so haben sie keinen Grund, als Autorität des Code, scheinen aber nicht zu wissen, auf welchem sonderbaren Wege dies 16. Jahr in den Code kam, und daß selbstständig prüfende französische Juristen (Ortolan élémens de droit p. 117) die Bestimmung tadeln.

6) In der Tabelle bei Berenger rapport von 1857 p. 51 kommen 168 Kinder von 7—9 und 652 von 9—11 Jahren vor.

7) Oestr. Strafgesetzb. v. 1853. Art. 237 (wo als Zeitraum der bis 10 Jahre, der v. 11—14 geschieden werden) §. 269 bis 273. Nach Art. 1 d. wird eine Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Thäter nicht das

aufgestellt; in den Gesetzgebungen aber, welche dem französischen Code folgten, ist die Verschiedenheit bemerkbar, ob sie unbedingt bis zum 16. Jahr ohne weitere Unterscheidung junge Uebertreter vor Gericht stellen lassen [8]) oder bei Personen, die noch das 12. Jahr nicht vollendet haben, die Vermuthung der Unzurechnungsfähigkeit aufstellen [9]). Hier aber tritt wieder eine Verschiedenheit ein, jenachdem die Gesetzgebung in Bezug auf Kinder unter 12 Jahren oder solchen, welche das 16. Jahr nicht vollendeten, wo aber Mangel der Unterscheidungskraft angenommen wurde, nur bestimmt wird, daß häusliche Züchtigung eintreten soll [10]), oder ob der Polizei überlassen werden soll, statt jener Züchtigung die Unterbringung in eine Rettungsanstalt zu verfügen [11]). Ueberall aber zeigen sich zwei Bedenklichkeiten, theils in so ferne über den Sinn der Frage: ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, große Unbestimmtheit bemerkbar ist [12]), theils in so ferne auf Besserungsanstalten verwiesen wird, die entweder nicht bestehen, oder deren Verhältniß die Gesetzgebung nicht geregelt hat.

---

14. Jahr vollendet hat. — König. sächs. Gesetzb. §. 89 nimmt keine Zurechnung an bei Kindern unter 14. J.; v. 14. bis 18. Jahre ist Jugend Milderungsgrund.

8) z. B. Preuß. Strafgesetzb. Art. 42.

9) z. B. Oldenburg Strafentw. v. 1858. Art. 38.

10) z. B. nach dem bayerischen Entw. v. 1857 Art. 76 nach der von dem Ausschuß der zweiten Kammer beschlossenen Fassung, weil man der Polizei kein Recht geben wollte, in die Familienerziehung einzugreifen. Protokolle des Ausschusses S. 219 c.

11) z. B. nach dem Entwurfe der bayer. Regierung Art. 57 und nach der Annahme des Ausschusses des Reichsraths. Darnach soll die Polizei die Aufsicht und Mitwirkung haben und nach Umständen die Unterbringung in ein Erziehungs- oder Besserungshaus verfügen können.

12) Die Frage: ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft handelte, muß irre leiten, s. meine Nachweisung im Arch. d Crim. 1844. S. 187. Goltdammer Materialien I. S. 427. Temme Lehrbuch S. 168. Es kömmt darauf an, ob bei dem Angeklagten die zur Annahme der rechtlichen Verantwortlichkeit nöthige körperliche (man denke an den Fall, wo Menstruation noch nicht eintrat, wo das Kind an Bleichsucht, an Epilepsie leidet) geistige und moralische Reife vorhanden war. Daß er die sittliche Unerlaubtheit der Handlung kennt, genügt nicht.

Die Erfahrung lehrt, daß die jugendlichen Uebertreter gewöhnlich zuerst kleine Vergehen, die in den Kreis der sogenannten Uebertretungen gehören (vorzüglich wenn nach dem Landesgesetze Diebstähle, Betrügereien unter einer gewissen Summe, (z. B. unter 5 fl.) als Polizeiübertretungen erscheinen) verüben, allmählig zu den sogenannten Vergehen (delits) aufsteigen [13]), und daß verhältnißmäßig Wenige wegen Verbrechen vor die Criminalgerichte kommen [14]). Die Folgen dieser Anschuldigungen sind im besten Falle (denn in den meisten Fällen erfolgt Losssprechung [15])), daß nur kurzzeitige Strafen erkannt werden. Nun lehrt aber die Erfahrung [16]), daß überhaupt bei jugendlichen Sträflingen die Einsperrung weit weniger einen nachhaltigen und abschreckenden Eindruck macht. Der Grund liegt in dem natürlichen Leichtsinn der Jugend, die nur für den Augenblick lebt, die Zukunft nicht beachtet, zu wenig den Ernst einer Einrichtung würdigt, vorzüglich aber in der regelmäßig vorkommenden Art der Einrichtung der Gefängnisse, in denen auf Besserung (schon wegen Kürze der Strafzeit) nicht gewirkt werden kann, und häufig wegen Mangels an Raum gemeinschaftliche Haft vorkömmt. Daraus erklärt sich, daß im Volke kein Vertrauen zu dieser Art der Strafjustiz besteht, im Gegentheil, man sich scheut dazu beizutragen, daß solche Strafen erkannt werden, so daß die durch Vergehen junger Leute Beschädigten, so wenig als Eltern und Vormünder derselben Lust haben, Vergehen der jungen Leute bei Gericht anzuzeigen, da man von der Strafe keinen Vortheil erwartet. Die weitere Folge ist, daß eine sehr große Zahl von Vergehen der Kinder straflos bleibt. Nicht unbeachtet darf aber auch sein, daß die Richter selbst nicht gerne jugendliche Sträflinge verurtheilen, weil sie vor=

---

13) Nach dem rapport bei Berenger von 1857. p. 55 waren 1852 2592, im J. 1853 2472 wegen Uebertretungen, im J. 1852 6455, 1853 9724 wegen delits vor Gericht gestellt (wegen einfachen Diebstahls 4189, wegen Vagantenleben 1720).

14) Vor die Schwurgerichte waren 1852 171, 1853 92 (10 wegen Mords, 131 wegen Todtschlags, Brandstiftung) Kinder gestellt.

15) In Frankreich wurden 1854 von den vor dem Gerichte gestellten jungen Leuten 8868 losgesprochen und 290 verurtheilt.

16) Dies ist trefflich mit Erfahrungen nachgewiesen von Brougham in der Bristoler Versammlung. National reformatory union report 1857. pag. 51—59.

her wissen, daß die auszusprechende Strafe keine gute Wirkung hat. Auch darüber sind die französischen Erfahrungen sehr wichtig [17]).

Es mag zur richtigen Würdigung unserer Frage am zweckmäßigsten sein, die Gesetzgebung von drei Staaten, England, Frankreich und Belgien, in welchen am Meisten zweckmäßige Anordnungen getroffen wurden, darzustellen und die gemachten Erfahrungen zu sammeln.

A. In England war die frühere Gesetzgebung in Bezug auf jugendliche Sträflinge in einem schlimmen Zustande. Da nach englischem Recht kein Zeitpunkt des jugendlichen Alters angenommen wurde, bis zu welchem Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen war, so wurden oft Kinder von 8, 10 Jahren vor Gericht gestellt, in früherer Zeit selbst zum Tode, später zu langen Strafzeiten, häufig zur körperlichen Züchtigung verurtheilt. Da aber solche Kinder nicht oder ungenügend von erwachsenen Gefangenen abgesondert waren, so waren sie noch mehr dem Verderben geweiht. Zwar hatten schon 1780 wohlgesinnte Personen die Einrichtung von Besserungsanstalten beabsichtigt, und 1837 wurde wirklich eine solche Anstalt errichtet [18]); allein die vermehrten Klagen über die wachsende Zahl jugendlicher Sträflinge forderten kräftige Maaßregeln; von 1839 an wurde zu Parkhurst eine Strafanstalt für jugendliche Sträflinge (die auch zu den schwersten Strafen verurtheilt wurden) errichtet, so daß darin zwar der Charakter der Strafe strenge beibehalten, aber die Besserung dadurch zu erzielen gesucht wird, daß die verurtheilten Knaben vorerst 4 Monate in Einzelnhaft gehalten, dann zur Betreibung von Landwirthschaft und zur Erlernung von Handwerken angehalten, gehörig unterrichtet und einer Classifikation in sofern unterworfen werden, als nach dem Grade der bezeigten Besserung sie in eine bessere Klasse vorrücken, worin sie Vortheile genießen [19]). Im J. 1853 wurde die Frage der Behandlung jugendlicher

---

17) Perrot in der statistique des prisons über 1852—55 p. XLVII. bemerkt, daß von der Zeit an, als die Gerichte das neue Gesetz von 1850 mit der wohlthätigen Wirkung kannten, daß der verurtheilte jugendliche Sträfling für längere Zeit in eine Rettungsanstalt gebracht wurde, sie jetzt verurtheilten, während sie früher losgesprochen hatten.

18) Nachweisungen in meinen Berichten im Archiv des Criminalrechts 1841. S. 166. 193.

19) Nachweisungen im Archiv des Crim. 1841. S. 197. 1846. S. 465. 1847, S. 12 und gute Schilderung von Berenger de la repression pénale p. 88

Sträflinge ein Gegenstand merkwürdiger Parlamentsverhandlungen [19 a]), in denen zugleich bedeutende Schriften hervorgerufen wurden [20]). Das Parlament faßte eine Reihe bedeutender Beschlüsse [21]) und vereinigte sich zu nachstehenden Gesetzen. 1) Nach dem Gesetze von 1847 sollten zwei Friedensrichter ermächtigt sein, Kinder unter 14 Jahren wegen Diebstahls zu 3monatlichem Gefängnisse und Knaben außerdem, oder auch ohne Gefängniß, zur körperlichen Züchtigung zu verurtheilen, oder auch ohne Strafe zu entlassen, jedoch mit Anhaltung zur Stellung von Bürgschaft wegen guten Betragens. 2) Durch Gesetz von 1854 wurde verfügt, daß bei Personen unter 16 Jahren der Richter befugt sein soll, außer der Strafe von 14 Tagen oder darüber den Sträfling in eine reformatory school auf 2 bis 5 Jahre zu senden, vorausgesetzt, daß die Schule von der Regierung nach sorgfältiger Untersuchung als geeignet zu diesem Zwecke befunden wurde. 3) Der Regierung wären Geldsummen anzuweisen, um die Errichtung und das Gedeihen solcher Schulen zu unterstützen. 4) Um dem Uebelstand entgegenzuwirken, daß nicht selten die Eltern die Verwahrlosung der Kinder begünstigen, damit sie durch Verbringung in eine öffentliche Anstalt nicht den Eltern zur Last fielen, verfügt das Gesetz, daß die Eltern zum Beitrag für die Unterhaltung des Kindes durch Zwang angehalten werden können. — Um diesen Gesetzen Wirksamkeit und Kraft zu geben, mußte aber das englische Nationalgefühl, der Geist der Association, der Wohlthätigkeitssinn der Privatpersonen und ein freies, öffentliches Leben in Rechnung gebracht werden. Die gesunden Elemente des englischen Lebens bewährten sich nun in zweifacher Beziehung, nämlich in der großen Zahl von reformatory schools, welche durch Privatpersonen in verschiedenen Theilen des Landes errichtet und von der Regierung als geeignet gefunden wurden, daß die Richter dahin Sträf-

---

und über den neuesten Zustand Jebb Report on the discipline of convict prisons 1856. p. 63.

19 a) Die Parlamentscommission vernahm damals die bedeutendsten erfahrnen Männer über den Gegenstand, Zeugnisse gesammelt im Report of the Comittee on criminal and destitute juveniles 1853.

20) Vorzüglich Miss. Carpenter juvenile delinquents, their condition London 1853.

21) Abgedruckt auch in Jebb report p. 322.

linge senden konnten [22]), verbunden mit dem Charakter der Oeffentlichkeit, indem jährlich über das Wirken dieser Schulen Berichte veröffentlicht werden [23]). Nicht wenig wichtig aber wird die auf das ganze Reich wirkende Association: national Reformatory union, welche ihre öffentlichen Versammlungen hält und den Zweck hat, theils die Errichtung von reformatories zu begünstigen, theils gewisse allgemeine Grundsätze, auf welchen die Wirksamkeit aller solchen Anstalten beruht, festzusetzen, theils über wichtige Fragen des Strafrechts zu verhandeln, Mißbräuche zu rügen, und Erfahrungen zu sammeln. Eine inhaltschwere Verhandlung dieses Vereins fand in Bristol am 20. — 22. August 1856 Statt [24]). An jener Versammlung nahmen bedeutende Praktiker und hochgestellte Männer (manche, z. B. Lord Brougham durch Einsendung wichtiger Mittheilungen) Theil, und allgemeine Aufmerksamkeit verdienen die Verhandlungen über die Frage, wie in diesen Besserungsanstalten Strafe und Erziehung zusammenwirken müssen.

B. In Frankreich hat vorzüglich die Gesetzgebung von 1850 wesentliche Lücken ausgefüllt, während zugleich der Wohlthätigkeitsinn von Privatpersonen nicht unthätig blieb. Nachdem der Versuch der Regierung schon 1811 — 1819, dadurch zu helfen, daß für verurtheilte Kinder in den gewöhnlichen Strafanstalten besondere Räume eingerichtet wurden, als ungenügend sich gezeigt hatte, wurde 1837 der Versuch gemacht, die jugendlichen Uebertreter wie verwahrloste Kinder zu betrachten, und sie bei

---

22) Nach der Statistik von 1856 sind 29 reformatory schools von der Regierung als zweckmäßig (certified) anerkannt. In diesen Schulen waren 1856 534 Kinder ($^4/_5$ davon wegen Diebstahls gestraft).

23) Eine merkwürdige Sammlung von Berichten über das Wirken von 116 Anstalten reformatories refuges industrial schools ist neuerlich veröffentlicht. London 1857 in der oben §. 21, Note 24 angeführten Zeitschrift: the philanthropist. Reich an Erfahrungen ist ein Bericht über die Anstalten von Redhill Reigate 1857.

24) Ueber diese Verhandlung s. den Bericht Report of the first provincial Meeting of the national reformatory union. London 1857. Es muß bemerkt werden, daß auch die Richter und magistrates jede Gelegenheit benützen, für die reformatories zu wirken, vorzüglich auch M. D. Hill als Recorder s. seine suggestions for the Repression of crime. London 1857 p. 108. 127. 344 etc.

braven Familien unterzubringen. Da aber auch dieser Versuch gescheitert war, fand die Ansicht, besondere Anstalten nicht blos für die verurtheilten, sondern auch für die losgesprochenen Kinder zu errichten, immer mehr Beifall [25]), und veranlaßte z. B. die Einrichtung der trefflichen Anstalt von Demetz in Mettray. Das Gesetz vom 5. August 1850 endlich erkannte die Nothwendigkeit des vorwaltenden Gesichtspunkts aller Anstalten für jugendliche Uebertreter, den der Erziehung und Besserung und ordnete nun zweierlei Anstalten an. 1) Die colonies penitentiaires für jugendliche Uebertreter, die zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt sind, so wie für die losgesprochenen, die aber in das Correktionshaus kommen sollen. 2) Die colonies correctionelles, als strengere Strafanstalten für die zu höheren Strafen als 2 Jahre Verurtheilten und für solche Unbändige und durch mildere Zucht nicht zu Bessernden [26]). Die letzteren sollten in Algier auf dem Festlande und Inseln (insbesondere auf Corsica) errichtet werden; landwirthschaftliche Beschäftigung, aber auch gewerblicher Unterricht, verbunden mit religiösen und elementaren Unterricht, zugleich mit strenger Zucht, aber auch mit geeigneten Belohnungen sollten die Besserungsmittel sein, insbesondere sollte die Einrichtung, daß derjenige, der sich sehr gut aufführt, provisorisch entlassen und z. B. als Lehrling, Dienstbote bei braven Familien untergebracht wird, ein vorzügliches Aufmunterungsmittel werden [27]). Neben den öffentlichen Anstalten sind viele Privatanstalten wirksam [28]). Während die Regierung nicht mit gleichem Vertrauen auf die letzten blickt, und bei den ersten von der Energie der Beamten das Meiste erwartet [29]), giebt die Stimme des Publikums den Privatanstalten mehr Vertrauen, und erkennt diejeni-

---

25) Erfahrungen gesammelt in Perrot Rapport über statistique des prisons pour l'année 1855—1856. p. XLIII.

26) Gut darüber Lamarque et Dugat des colonies agricoles etablies en France 1850 und Busquet tableau sur la situation morale et materielle des jeunes détenus en France 1853.

27) Am 1. Januar 1856 waren in den öffentlichen Anstalten 3392 Knaben und Mädchen, in den Privatanstalten 6427.

28) Man rechnet 12 Staatsanstalten und 37 Privatanstalten (unter diesen mit sehr verschiedenem Charakter.)

29) Wenigstens erklärt dies der Minister in seinem Berichte von 1853. Auszüge im Archiv des Crim. 1855. S. 492.

gen für die besten, in welchen vorzugsweise landwirthschaftliche Beschäftigung betrieben wird [30]). — Wenn nicht so erfolgreich das neue System wirkt [31]), so liegt der Grund darin, daß Vereine der Sorgfalt für entlassene jugendliche Uebertreter in Frankreich nicht so allgemein vorkommen, als es sein sollte [32]). Um so erfreulicher ist die Wirksamkeit des in Paris thätigen Vereins, der nicht blos für die in den Gefängnissen verwahrten jugendlichen Uebertreter bessernd einwirkt, sondern auch nach ihrer (bedingten oder völligen) Entlassung helfend, beaufsichtigende Mittel in zeitlicher Noth darbietend, zur Seite steht [33]). Vorzüglich ist es die von Demetz mit praktischem Geist und mit Wohlwollen geleitete Anstalt in Mettray, in welcher durch eine mit sittlichem Ernst, strenger aber menschlicher Zucht geführten Erziehung, tüchtige Arbeitsamkeit und das System der Vertheilung der Colonen in Familien seltene Erfolge bewirkt worden sind [34]), die zum großen Theile der vorzüglichen Persönlichkeit des überall wachenden Demetz, seinen Bemühungen, das Ehrgefühl der Jungen zu beleben, sie an Ordnung zu gewöhnen, und Arbeiten, die sie später gut nähren, betreiben zu lassen, verdankt werden müssen [35]).

C. In Belgien erkannte die Gesetzgebung die Nothwendigkeit

---

30) Dies bezeugt selbst Perrot in seinem Berichte p. LIII.

31) Ueber vorgekommene Disciplinarfälle und Belohnungen (z. B. auch Austheilungen von Preisen). Perrot p. LXV.

32) Daher gesteht auch Perrot rapport p. LXX, daß man häufig von den Entlassenen nichts mehr erfährt, von 3067 Entlassenen führten sich jedoch 1353 gut auf.

33) Nachrichten darüber haben wir schon im §. 21, Note 25—27 gegeben.

34) Nach den neuesten Nachrichten waren bis 1856 1179 Kinder in die Anstalt aufgenommen; davon wurden 427 Bauern, 387 Handwerker, 282 Soldaten, 72 Matrosen; von den Soldaten zeichneten sich Viele sehr aus; 972 von den Entlassenen betrugen sich tadellos, 59 mittelmäßig, 23 entzogen sich aller Aufsicht, 116 begingen wieder Vergehen.

35) Die lehrreichste Schrift ist die von Demetz Rapport sur les colonies agricoles Tours 1855. Interessant ist es, die Ergebnisse der verschiedenen Besuche der Ausländer kennen zu lernen z. B. von Ducpetiaux in seinem Werke: colonies agricoles p. 55. Hill in dem Report of the national reformatory union p. 79; die vollständigste neue Schilderung v. Bertin im Droit 1856, Nr. 279—285.

der Errichtung von zwei Anstalten, Eine für verurtheilte jugendliche Uebertreter, die Andere für verwahrloste Kinder. Anstalten der ersten Art sind an 2 Orten von dem Staate errichtet [36]), und zwar für jugendliche Uebertreter, welche (unter 16 Jahren) zu Gefängniß von mehr als 6 Monaten verurtheilt sind, aber auch für solche, die wegen Mangels der Unterscheidungskraft losgesprochen, aber zur Verwahrung in einem Correktionshause bestimmt sind, und für Verurtheilte über 16 Jahre, die aber noch nicht 21 Jahre alt sind, und von dem Minister in diese Anstalt gewiesen sind. Vollständige Isolirung in der ersten Zeit des Eintritts, und Einzelnhaft zur Nachtzeit überhaupt bildet die Regel. Verschieden davon sind Anstalten [37]), welche als écoles de reforme in Ruysselede und Berghem errichtet sind, und zwar als eigentliche Besserungs- und Rettungshäuser, die mit dem Charakter der strengen Erziehung geeignet sind, arme verwahrloste Kinder mittelst Unterrichts, religiöser Einwirkung, zweckmäßiger Beschäftigung in den Stand zu setzen, auf ehrliche Weise ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Ackerbaubeschäftigung (aber nicht ausschließlich) ist Hauptsache. Strenge Zucht (mit militärischer Organisation), aber auch mit Anwendung des Systems der Belohnungen sind die Besserungsmittel, die bisher guten Erfolg hatten [38]).

Außer den drei Staaten, in denen die Gesetzgebung, in Bezug auf die Behandlung der jugendlichen Sträflinge und verwahrlosten Kinder einwirkt, müssen aber auch andere Staaten aufgeführt werden, in welchen durch Errichtung von Besserungs- und Rettungshäusern theils von Seite des Staats, theils wohlgesinnter Privatpersonen Verdienstliches geleistet wurde,

---

36) Für Knaben besteht die Anstalt in St. Hubert, für Mädchen in Lüttich. Ducpetiaux Avant projet de loi sur le régime des prisons p. 13—33.

37) Ducpetiaux in seinem wichtigen Werke: Colonies agricoles, ecoles rurales et de reforme, Bruxelles 1857. p. 175, für Knaben ist die Anstalt in Ruysselede, für Mädchen die in Berghem (mit klösterlichem Charakter) bestimmt.

38) Ducpetiaux hat in dem Berichte Ecoles agricoles de reforme de Ruysselede. Bruxelles 1856 Nachricht über die Wirksamkeit der letzten 7 Jahre gegeben. Es wurden seit 1849 1167 Knaben aufgenommen (wovon 31 starben, 11 entflohen, 44 in andere Anstalten gebracht wurden, von 555 Entlassenen hatten 477 sich sehr gut aufgeführt.

und zwar in Deutschland [39]), in der Schweiz [40]), in den Niederlanden [41]),

---

39) Die bedeutendste Anstalt ist die des rauhen Hauses bei Hamburg (gegründet und geleitet von Wichern) Nachweisungen im Archiv des Criminalrechts 1841, S. 181. Diese Anstalt hat entschieden als Vorbild ähnlicher Anstalten in Frankreich, England, der Schweiz vorgeschwebt, daher über sie viele interessante Berichte von Ausländern, die sie besuchten, z. B. von Engländern, von Demetz und Ducpetiaux erschienen. Sie unterscheidet sich von der von Demetz durch größere Strenge, ohne militärische Organisation und das Belohnungssystem. Ueber solche Institute manches Gute in Julius Jahrb. der Gefängnißkunde VII. 1845. S. 269, in Riecke über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher. Heilbronn 1841. In Preußen bestehen viele Rettungsanstalten z. B. in Düsselthal (ersichtlich aus den Berichten des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in Preußen). Mit manchen Zuchthäusern sind Rettungsanstalten verbunden (z. B. Nachrichten über eine solche bei Insterburg im evangelischen Gemeindeblatt 1853. Nr. 15. 16). In Preußen wurde schon durch Verordnung v. 20. Januar 1847 gestattet, verurtheilte Knaben dem Vereine zur Aufnahme jugendlicher verwahrloster Knaben zu übergeben, und eine Verordnung v. 4. Dec. 1852 (Preuß. Justizminist.-Blatt 1853. S. 38) gestattet, junge Leute, die zwar freigesprochen, aber in Besserungsanstalten zu verbringen sind, den Privatvereinen oder geeigneten Privatpersonen zu übergeben. Vorzüglich hat Würtemberg viele Rettungsanstalten (eine gute Schilderung in **Ducpetiaux colonies agricoles p. 29—38**). In Baden ist eine größere Rettungsanstalt in Durlach, einzelne (meist confessionelle) in Constanz, Hüfingen. In Bayern sind solche Besserungsanstalten für protest. jugendliche Uebertreter in St. Georgen bei Bayreuth. Triest im Archiv für Preuß. Strafrecht V. S. 612. Im Königreich Sachsen besteht eine Correkt.- und Erziehungsanstalt für jugendliche Sträflinge männlichen Geschlechts, s. meinen Bericht darüber in Julius Jahrb. der Gefängnißkunde I. S. 289. — Fast in allen Ländern bestehen zwar Rettungsanstalten, leider aber veröffentlichen sie keine Berichte.

40) In der Schweiz sind fast in allen Kantonen Rettungsanstalten. Nachrichten darüber in **Ducpetiaux colonies agricoles p. 2—25**. Häfelin Referat über die Rettungsanstalten der Schweiz. Zürich 1853. Die bedeutendste Anstalt ist in Bächtelen bei Bern. Nachbildung des rauhen Hauses; allein doch verschieden von dem letzten, da der Vorstand (Kuratli) die Anstalt mehr in einem praktischen Geiste leitet, mit noch größerer Freiheit der Jungen, ohne daß die Zucht leidet. Die Jahresberichte sind belehrend.

41) In den Niederlanden waren schon früh, z. B. in Amsterdam, gute Anstalten. um verwahrloste Kinder in strenge Zucht zu nehmen. **Ramon de la Sagra voyage en Hollande vol. II. p. 281**. Eine Strafanstalt für jugend-

in Italien [42]) und in Nordamerika [43]); allein bei einer genauen Vergleichung bemerkt man leicht, daß der Erfolg solcher Anstalten nicht so tiefeingreifend ist, als er sein könnte. Die Ursachen liegen theils darin, daß verhältnißmäßig zu wenige solcher Anstalten bestehen, theils ihnen eine gewisse Einseitigkeit anklebt, theils weil zu verschiedenartige Kinder in der nämlichen Anstalt zusammengeworfen sind, theils daß die Strafgesetzgebung nicht genug im Einklang mit dem Bedürfnisse steht, und von den Erfahrungen anderer Staaten nicht den nöthigen Gebrauch macht. In dem Programme des Wohlthätigkeitscongresses in Frankfurt 1857 waren viele Punkte bezeichnet, worauf die Gesetzgebung und die Thätigkeit der Personen, die Interesse haben, sich richten soll [44]). Prüft man die

---

liche Sträflingen ist in Rotterdam und Amsterdam) Ramon l. c. p. 339. — Außerdem bestehen die Armencolonieen, von denen einige auch für verlassene Kinder bestimmt sind, z. B. Veenhuizen s. Ducpetiaux p. 141 und v. Buol die holländischen Armencolonieen. Wien 1853. S. 25. Eine freiwillige (von Suringar gestiftete) Rettungsanstalt ist bei Zütphen (nachgebildet der von Mettray, aber doch vielfach verschieden, z. B. in Bezug auf die Belohnungen und Ehrentafeln).

42) Schon früh waren Anstalten für verwahrloste Kinder in Florenz (1782), in Rom wurde 1826 vom Pabst eine solche Anstalt angelegt. In Florenz war von 1845 in der Anstalt delle murate eine Strafanstalt für jugendliche Sträflinge eingerichtet. Die umfassendste als Besserungs- und Strafanstalt für Knaben ist in Piemont, wo durch Gesetz v. 1845. 1847 die generala bei Turin von dem Staate eingerichtet ist, so daß die Verurtheilten bis 20stes Jahr bleiben, und zwar die von den Gerichten verurtheilten Knaben, aber auch die, welche zwar als ohne Unterscheidungskraft handlen, aber doch zur Besserungsanstalt geeignet betrachtet werden. Alles geht hier von dem Staate aus. Eine provisorische Freilassung kennt das Gesetz nicht. Auch in der Generala ist eine classe d'honneur; landwirthschaftliche Beschäftigung ist Hauptsache. Die neuesten Nachrichten darüber in Vital notice sur les prisons de Sardaigne p. 63.

43) Ueber nordamerikanische Anstalten, die unter dem Namen houses of refuge, und reformatory schools vorkommen, und wohlthätig wirken, Nachrichten in Crawford report on penitentiaries in the united states p. 43, in Julius nordamerikan. Zustände II. S. 358. — Archiv des Crim. 1841. S. 169. Prize Essays on juvenile delinquents. Philad. 1855, und in Pennsylvania Journal of prison discipl. 1855. p. 155. 1856. p. 124—188.

44) Insbesondere war die Nothwendigkeit der Errichtung verschiedenartiger Anstalten gefordert, und zwar für die jugendlichen Verurtheilten einer- und für

Grundsätze, welche als Folgerungen aus dem Zwecke solcher Anstalten sich ergeben, und sammelt man die bisherigen Erfahrungen, so dürfen nachstehende Sätze (mit dem Charakter der Andeutungen der nothwendigen Leistungen) aufgestellt werden. 1) Wesentlich ist Absonderung der Anstalten, in welchen jugendliche Sträflinge ihre Strafe abbüßen, von jenen Anstalten, die als Rettungs- oder Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder, für jugendliche Vagabunden bestimmt sind [45]. Während in den Anstalten der ersten Art die Verbüßung der Strafe den Hauptcharakter bilden muß, ist bei der zweiten die Erziehung und Anwendung der zur Besserung geeigneten Mittel die Hauptsache. 2) Auch bei der Einrichtung der Strafanstalten für jugendliche Uebertreter bedarf es einer Absonderung der verschiedenen Klassen, indem es gefährlich ist, völlig verdorbene, mit allen Lastern vertraute, insbesondere rückfällige, früh reife Verbrecher mit Anderen zusammen zu bringen, welche mehr durch Leichtsinn, Verführung, Unwissenheit zum erstenmale Verbrechen begingen [46]. 3) Durch die Anordnung, daß in den gewöhnlichen Strafanstalten jugendliche Sträflinge in besonderen, von denen der übrigen Sträflinge getrennten, Abtheilungen verwahrt werden, ist für die Erreichung des Zweckes nicht genug gesorgt, weil der Vorstand von seinen Hauptgeschäften so sehr in Anspruch genommen ist, daß er für die Besserung der jugendlichen Sträflinge nicht hinreichend sorgen kann, und weil die körperliche Entwickelung des jungen Menschen mehr Bewegung und Aufenthalt in freier Luft fordert, als dies in solchen Anstalten gewährt wer-

---

die Kinder andrerseits, welche als unzurechnungsfähig freigesprochen wurden, aber zurückgehalten werden, um bis zu einem bestimmten Alter erzogen zu werden; ebenso für die jugendlichen Diebe einer- und für die blosen Bettler und Herumstreicher andrerseits; für die der väterlichen Zucht (correction paternelle) unterworfenen Kinder einer- und für jugendliche Verbrecher andrerseits u. s. w.

45) Praktische Nachweisungen in Jebb Report on the discipline of convict prisons p. 64. Lehrreich ist hier auch eine kleine Schrift von Ashead on juvenile delinquents London 1854. (Jebb ließ sie in seinem report p. 341 wieder abdrucken.

46) Jebb im Report p. 67 bemerkt, daß Sträflinge der zweiten Classe mehr Gegenstände des Mitleids sind. Daher tadelt man auch die Einrichtung von Parkhurst, weil zu verschiedenartige jugendliche Sträflinge zusammengebracht werden.

den kann, und Verbindungen der alten Verbrecher mit den Jungen nach der Erfahrung häufig vorkommen. 4) Daß die Anwendung der Einzelnhaft auf die ganze Dauer der Strafzeit eines jugendlichen Sträflings nicht möglich ist, ohne die geistige und körperliche Gesundheit des jungen Menschen zu gefährden, ergibt sich theils aus dem oben angeführten Grunde, theils daraus, daß hier Erziehung für das künftige Leben eine Hauptrücksicht bildet; daß Einzelnhaft hier stören würde, wird von allen verständigen Vertheidigern des Systems anerkannt [47]), allein gewiß ist, daß die Einzelnhaft im Anfang, wenn der Sträfling in die Anstalt kommt, sehr gut wirkt [48]). 5) Bei der Einrichtung von Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, welche nicht wegen erstmaliger leichter Vergehen verurtheilt werden, muß der Grundcharakter, der der Strafe, die der Sträfling als verdientes Leiden fühlt, und das auf das Gemüth wirkt, sein, allein mit der Richtung, den jungen Menschen, der vermuthlich noch erzogen werden kann, durch strenge Zucht [49]) aber auch durch alle Mittel zu erziehen, die der verständige und wohlwollende Familienvater bei seinen moralisch verirrten Kindern anwendet und auf deren Erfolg er um so leichter rechnen kann, als der junge Mensch nicht ganz verdorben ist. Modifikationen in der Strafvollziehung werden auch durch den körperlichen Zustand eines solchen Sträflings nothwendig. 6) Als verderblich erscheint das System, den jugendlichen Sträfling nur auf gewisse Zeit (einige Wochen oder Monate) zum Gefängniß zu verurtheilen und nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen, da nach der Erfahrung [50]) solche Strafen nicht blos nicht abschreckend oder bessernd bei jungen Leuten wirken, sondern hier wird die Verbringung insbesondere auch bei den über 16 Jahre alten, aber noch

---

47) Daher wurde auch in England Parkhurst nicht darauf gebauet und Ducpetiaux nennt im Avant projet de loi pag. 14 die Anwendung der Einzelnhaft auf junge Leute für die ganze Strafzeit abusive et dangerense. In Toskana ist angeordnet, daß junge Sträflinge unter 18 Jahren nicht isolirt werden.

48) Wichtige Erfahrungen in Demetz rapport p. 46 und Report of the national union S. 68.

49) Daß diese bei manchen mehr Verdorbenen (durch geschlechtliche Ausschweifungen, durch Heuchelei, durch Lust, Andere zu verderben, bösartige Charaktere), strenger als bei Andern sein muß, daß hier oft die Einzelnhaft anzuwenden ist, fordern Jebb und Demetz.

50) Wichtige Nachrichten in dem Report of the national union p. 50.

minderjährigen Sträflingen entweder in eine besondere als Strafanstalt für jugendliche Verbrecher bestimmte Anstalt oder nach Erstehen der Strafzeit in eine Rettungsanstalt nothwendig und zwar muß diese Verwahrung auf mehrere Jahre angeordnet werden, weil ohne eine fortgesetzte, auf Besserung berechnete Erziehung kein die Gesellschaft sichernder Erfolg erwartet werden kann [51]). 7) Auch da, wo wegen geringer Vergehen ein junger Mensch verurtheilt wird, rechtfertigt es sich in den meisten Fällen, in denen das verübte Vergehen nicht auf Verdorbenheit deutet, und wo auf kräftige häusliche Zucht gerechnet werden kann, den jungen Menschen in eine Besserungsanstalt zu senden, allein statt der öffentlichen Bestrafung oder der Verbringung in die Besserungsanstalt den Uebertreter der häuslichen Zucht zu überweisen, ist nur zu billigen, wo von dieser Zucht eine kräftige und verständige Einwirkung erwartet werden kann [52]). 8) Nicht zu billigen ist die französische Gesetzgebung, nach welcher in die Besserungsanstalt, in welche die zu 6 Monaten und darüber verurtheilten Sträflinge gebracht werden sollen, auch diejenigen jungen Leute zu bringen sind, welche von den Gerichten wegen Mangels der Unterscheidungskraft losgesprochen [53]), aber dennoch als geeignet, in eine Correktionsanstalt ge-

---

51) In England hat sich neuerlich ein Streit erhoben, ob überhaupt junge Leute mit Gerechtigkeit bestraft werden dürften, da die Schuld andere Leute treffe, die durch ihre Nachlässigkeit oder bösen Willen das Verbrechen des Jungen veranlaßten; ob es sich rechtfertigen lasse, daß, wie in England, der Richter, ehe er den jungen Menschen in die Besserungsanstalt sendet, vorerst zu Gefängniß von 14 Tagen verurtheilt. — Verhandlungen darüber in **Bristol report of the national union p. 138.**

52) In vielen Fällen, wo die Eltern selbst schlecht sind, oder wegen Armuth außer dem Hause sein müssen und um die Erziehung des Kindes sich nicht annehmen können, darf man von häuslicher Zucht nichts erwarten. Am richtigsten wird das Gericht das Gutachten der Gemeinde und der Geistlichen des Orts erheben.

53) Eine merkwürdige Verhandlung auf dem Congreß in Bristol (**Report p. 140**) betraf das französische System, bei jungen Leuten unter 16 Jahren die Vorfrage stellen zu lassen, ob der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt habe; es wurde behauptet, daß von 100 jungen Leuten 99 so entwickelt sind, daß sie sehr gut Recht und Unrecht unterscheiden können. — Man scheint aber nicht bedacht zu haben, daß die Vorfrage die ist, ob der jugendliche Uebertreter schon auf der Stufe der Reife steht, wo er für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, und daß dabei körperliche Zustände, z. B.

bracht zu werden, befunden sind. Man wirft hier verschiedenartige Elemente durcheinander und verletzt das Rechtsbewußtsein, wenn man den, welchen das Gericht als schuldlos und nicht strafbar erkennt, dennoch in eine Anstalt mit denjenigen zusammenwirft, die zur Strafe wegen Vergehen in die Anstalt gebracht wurden [54]). 9) Der gedeihliche Erfolg solcher Besserungs- und Strafanstalten hängt davon ab, daß Personen, welche selbst als Familienväter und Mütter den jugendlichen Charakter würdigen können [55]), mit Verstand und Wohlwollen darauf zu wirken verstehen, um durch Entwickelung des religiösen Sinnes ohne Einseitigkeit in dem Gemüthe der Kinder die Tugenden auszubilden, die geeignet machen, den Versuchungen zu widerstehen und vor Unrecht sich zu bewahren, daher Ordnungssinn, Selbstachtung, Muth, Wahrheitsliebe, Arbeitsamkeit, Verträglichkeit und Beharrlichkeit [56]). 10) Wesentlich ist [57]) aber strenge Zucht, die auch nicht den geringsten Fehler gleichgültig aufnimmt, und bei dem Bestraften das Gefühl hervorbringt, daß er gerecht bestraft wird, verbunden mit einem solchen Systeme der Belohnungen, welche zum Rechtthun aufmuntern, ohne Eitelkeit und Selbstüberschätzung zu begünstigen [58]). Vorzüglich empfehlenswerth ist die Anwendung des Systems bedingter Entlassung, in soferne der Pflegling durch fortgesetztes gutes Betragen bewirken kann, daß er unter der Bedingung entlassen (in Lehre oder in Dienst gebracht) wird, daß er sogleich wieder in die Anstalt zurück-

---

bei Mädchen diese Reife und schlimme Beispiele und Lehren, schlechte Eltern die Entwickelung des moralischen Sinnes leicht hindern können.

54) Gut rügt auch Demetz im rapport p. 41 die Inconsequenz.

55) Die Erfahrung lehrt, daß da, wo Personen, die diese Eigenschaften nicht besitzen, solche Anstalten leiten, insbesondere, wenn diese als confessionelle Anstalten errichtet wurden, das nöthige Vertrauen im Volke nicht vorhanden ist, was sich am besten daraus zeigt, daß Familien die aus solchen Entlassenen nicht gerne als Dienstboten aufnehmen oder mit den Aufgenommenen unzufrieden sind (vorzüglich in Ländern, wo die Bevölkerung aus verschiedenen Religionsbekenntnissen besteht).

56) Die Nationalansichten entscheiden Viel über Einzelnheiten. In Frankreich mag die militärische Organisation sich gut bewähren, während deutsche Erzieher sie nicht billigen.

57) In dieser Beziehung wirkt die Behandlung von Mettray sehr gut.

58) In der Versammlung in Bristol (report p. 75 bis 77) waren die Ansichten über Belohnung sehr getheilt. Die Einrichtung von Ehrentafeln, von Bestellung der guten Pfleglinge als Aufseher über die Andern sind bedenklich.

kömmt, wenn er sich der Freiheit unwürdig macht [59]. 11) Als sehr zweckmäßig bewährt sich die Anordnung, daß Eltern, deren Kinder in Straf- oder Besserungsanstalten kommen, zu Beiträgen angehalten werden, weil sonst nach der Erfahrung der Spekulationsgeist schlechter Eltern die Verdorbenheit ihrer Kinder mißbraucht, um von der Last der Erziehung frei zu werden [60]. 12) Eine Lücke zeigt sich in allen Gesetzgebungen in Bezug auf Kinder, welche nach dem Antrag der Eltern wegen schlechten Betragens in eine Correktionsanstalt kommen sollen [61]. Eine Ergänzung muß das System durch Einrichtungen erhalten, wodurch Vereine wohlgesinnter Menschen für die Unterbringung und die Beaufsichtigung der Entlassenen verständig sorgen.

---

59) Nach allen Zeugnissen wirkt diese Einrichtung in Frankreich sehr gut. **Berenger** im rapport compte decennal 1857, p. 39 theilt ein wichtiges Circular des Ministers mit, nach welchem die bedingte Freilassung nur bewilligt werden darf, wenn der Uebertreter wenigstens 3 Jahre in der Anstalt 16 Jahr alt war und sich musterhaft betrug.

60) Wie sehr dies Mittel beitrug, die Zahl jugendlicher Sträflinge zu vermindern, ergiebt ein dem Congreß von Bristol (report p. 29) vorgelegter Bericht.

61) Der Code civil art. 375, 376 bestimmt zwar, daß diese correction paternelle durch Einsperrung geschehen könne; allein **Demetz** rapport p. 43 zeigt, daß es an geeigneten Anstalten fehlt, daß die Eltern sich selten entschlossen, zu dem Mittel zu greifen (1855 waren in ganz Frankreich nur 146 Kinder auf diese Art eingesperrt), weil das Zusammenbringen solcher Kinder mit andern ganz verdorbenen in den nämlichen Anstalten abschreckt.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt und geprüft. gr. 8. geh. 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.

— — — das englische, schottische uud nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung. gr. 8. 1851. geh. 2 Thlr. 28 Sgr. oder 5 fl.

Mohl, Robert von, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. gr. 8. geh. I. Bd. 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl. II. Band 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.
(Der III. Band befindet sich unter der Presse.)

Osenbrüggen, Eduard, Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht. I. Band. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

— — — der Hausfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 8. 1857. geh. 18 Sgr. oder 1 fl.

Plochmann, J., das Begnadigungsrecht. Eine Abhandlung. gr. 8. 1845. geh. 15 Sgr. oder 48 kr.

Risch, Dr. Carl, Die Lehre vom Vergleiche mit Ausschluss des Eides und Compromisses. Nach gemeinem Civilrechte bearbeitet. Von der Juristen-Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift eingeleitet durch ein Vorwort des Herrn Prof. Dr. L. Arndt's. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl. —

Rückert, Dr. Ludwig, Der Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts. 8. geh. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Sachße, Prof. C. R., das Beweisverfahren nach deutschem mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. 14 Sgr. od. 2 fl. 30 kr.

Schlatter, G. F., das Unrecht der Todesstrafe dargestellt. 8. 1857. geh. 15 Sgr. od. 54 kr.

Schwarze, Dr. Fr. Oskar, Zur Lehre von dem sogenannten fortgesetzten Verbrechen. 8. geh. 12 Sgr. oder 40 kr.

Warnkönig, L. A. Juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. 1853. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. od. 4 fl. 48 kr.